**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1888)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Raths : November

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Tagblatt**

des

## Grossen Rathes des Kantons Bern.

#### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Raths.

Grosshöchstetten, den 7. November 1888.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 26. November festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

zur zweiten Berathung.

1. Steuergesetz.

#### zur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht.

#### Dekretsentwürfe.

- 1. Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches.
- Vollziehungsdekrete zum Gesetz über die Kantonalbank.
- 3. Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

- 4. Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen
- 5. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Abänderung des Dekrets vom 31. August 1882).
- 6. Abänderung von Art. 20 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr (Beiträge von Feuerversicherungsgesellschaften).

#### Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

- 1. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1887.
- 2. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Der Direktion des Gemeindewesens.

1. Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Der Kirchendirektion.

1. Bericht über die Bisthumsangelegenheit.

Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

- 1. Staatsrechnung für das Jahr 1887.
- 2. Büdget für das Jahr 1889.
- 3. Genehmigung eines Salzlieferungsvertrags.
- 4. Nachkredite.
- 5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Erziehungsdirektion.

- Antrag zum Anzuge des Herrn Bühlmann und Mithafte betreffend Aufstellung eines Erziehungsraths.
- 2. Bericht über die Thierarzneischule.

#### Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

#### Der Baudirektion.

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.
- 3. Neubau des Bezirksgefängnisses in Langnau.

## Der Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

- Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betreffend Veränderungen im Territorialbestand.
- 2. Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

#### Wahlen:

- 1. Zweier Ständeräthe für das Jahr 1889;
- 2. des Regierungsstatthalters von Delsberg;
- 3. der Gerichtspräsidenten von Laufen und Thun.

#### Anzüge.

- 1. Des Herrn Schürch und Mithafte bezweckend Vorlage eines neuen Vollziehungsdekrets über Civilstand und Ehe.
- 2. Des Herrn Imer und Mithafte betreffend die Juragewässerkorrektion.
- 3. Des Herrn Boinay und Mithafte betreffend die Einregistrirung.
- 4. Des Herrn Daucourt bezweckend Reorganisation der staatlichen Aufsicht über die Notarien.
- 5. Des Herrn Brunner und Mithafte bezweckend Erlass eines Gesetzes zum Zwecke der Ermöglichung einer rationellen Bauentwicklung in den Gemeinden durch Baureglemente.
- 6. Anfrage der Herren A. v. Wattenwyl und Baumann betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen der Ständeräthe finden Mittwoch den 28. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossraths-Präsident:

F. Bühlmann.

### Erste Sitzung.

Montag den 26. November 1888,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf erzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, v. Allmen, Bailat, Blatter, v. Büren, Choquard, Geiser, Grenouillet, Hegi, Herzog, Imer, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kohler, Lehmann (Wilhelm), Michel, Nussbaum (Worb), Dr. Reber, Roth (Friedrich), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Boinay, Brunner, Bürgi, Burger, Déboeuf, Dubach, Elsässer (Noirmont), Fattet (Pruntrut), Fattet (St-Ursanne), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Gouvernon, Guénat, Hauert, Hennemann, Hirschi, Hofmann, Houriet, Jobin, Iseli (Grafenried), Klossner, Knechtenhofer, Kunz, Laubscher, Linder, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Marti (Bern), Marti (Lyss), Marti-Ingold, Minder, Morgenthaler, Moschard, Müller (Tramlingen), Naine, Neiger, Rätz, Reichenbach, Rem, Renfer, Ritschard, Robert, Robert-Tissot, Rolli, Romy, Roth (Adolf), Ruchti, Sahli, Scheidegger, Schlatter, Schmalz, Schneeberger (Orpund), Schürch, Schweizer, Steiner, Steinhauer, Stettler (Worb), Stotzinger, Streit, Tièche (Reconvillier), Trachsel, Tschanen, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber, Will, Wolf, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Der Präsident erklärt die Session ohne besondere Rede als eröffnet.

Herr Grossrath Jakob Sommer in Wasen erklärt wegen schwächer werdendem Gehör den Austritt aus dem Grossen Rathe.

Das Schreiben des Herrn Sommer wird dem Regierungsrath überwiesen mit der Einladung, die Ersatzwahl anzuordnen. Es sind folgende Eingaben eingelangt:

1) des Juristenvereins des Amtes Thun, betreffend das Steuergesetz;

2) des Gemeinnützigen Vereins Münchenbuchsee, ebenfalls das Steuergesetz betreffend;

3) des Gemeinnützigen Vereins des Amtes Thun;4) einer Versammlung bernischer Lehrer vom 24. September 1888;

5) der bernischen Schulsynode; letztere drei Eingaben betreffend den Primarschulgesetzentwurf.

Die Eingaben sub Ziff. 1 und 2 werden der Steuergesetzkommission, diejenigen unter Ziff. 3, 4 und 5 der zur Vorberathung des Primarschulgesetzes niedergesetzten Kommission überwiesen.

Eine Zuschrift des Landjägerwachtmeisters Keller in Neuenstadt, betreffend eine von ihm seinerzeit eingereichte Bittschrift, geht an die Bittschriftenkommission.

Ferner liegen folgende neue Geschäfte vor:

1) Petition der reformirten Kirchensynode, be-

treffend Erlass eines Sonntagsgesetzes;
2) Rekurs der Herren Boinay und Mithafte an's Bundesgericht, betreffend Verfassungswidrigkeit des Grossrathsbeschlusses betreffend Verfassungsrevision,

zur Beantwortung;
3) Beschwerde eines Jean Pierre Vuillaume in Courgenay gegen Herrn Notar Fattet in Pruntrut;
4) Rekurs der Gemeinde Wichtrach, betreffend

Grenzbereinigung.

#### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Steuergesetz.

Hess. Gestützt auf den gestrigen Vorgang stelle ich den Antrag, die Berathung des Steuergesetzes zu verschieben. Es wäre doch unnütz, wenn wir dasselbe berathen würden; denn es würde das gleiche Schicksal haben, das die gestrigen Vorlagen auch hatten.

Meyer. Ich muss mich dem Antrag des Herrn Hess widersetzen. Ich glaube nicht, dass die Berathung des Steuergesetzes in irgend welchem Zusammenhang stehe mit der gestrigen Abstimmung. Das Steuergesetz ist ein ganz spezieller Gegenstand, der für sich berathen werden kann, ohne dass man

darauf sehen muss, was gestern ging. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei das Steuergesetz in zweite Berathung zu ziehen.

Zaugg. Eine Berathung des Steuergesetzes hat keinen andern Zweck, als dem Volke neuerdings eine Sache vorzulegen, von der es überzeugt ist, dass sie wiederum ein Hemmschuh ist. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Hess.

Schmid (Andreas). Ich will auf die Frage, ob die Berathung zu verschieben sei oder nicht, nicht eintreten. Ich möchte bloss darauf aufmerksam machen, dass diese Frage erst dann behandelt werden soll, wenn das Gesetz auf der Tagesordnung steht. Dann wird es sich darum handeln, ob man auf dasselbe eintreten will oder nicht.

Gygax (Bleienbach). Ich weiss nicht, ob ich die Herren recht verstanden habe. Ich bin der Meinung, Herr Hess habe beantragt, die Berathung des Steuergesetzes sei zu verschieben und Herr Schmid habe das Primarschulgesetz im Auge.

Schmid (Andreas). Nein.

Präsident. Kann sich Herr Hess vielleicht mit dem Antrag des Herrn Schmid einverstanden erklären?

Hess. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmid . . . . Mehrheit.

#### Primarschulgesetz.

Präsident. Dieses Gesetz ist von der Kommission noch nicht vorberathen worden und kann deshalb in dieser Session nicht behandelt werden. Dieser Gegenstand ist deshalb von der Traktandenliste zu streichen.

Vollziehungs-Dekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches.

Eggli, Justizdirektor. Der Entwurf hat dem Regierungsrathe noch nicht vorgelegen. Die Arbeit ist etwas umfangreicher, als ursprünglich angenommen wurde. Der Entwurf wird aber im Laufe der Session, namentlich wenn eine zweite Abtheilung im Januar in Aussicht genommen werden sollte, vorgelegt werden

Präsident. Das Geschäft wird also in dieser Session nicht behandelt werden können?

Eggli, Justizdirektor. Nicht sicher.

Es werden gewiesen:

1) Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen

Brandversicherungsanstalt, und

2) Dekret betreffend Abänderung von Art. 20 des Dekrets vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr, an eine vom Büreau zu bestellende fünfgliedrige Kommission;

3) Petition der reformirten Kirchensynode betreffend Erlass eines Sonntagsgesetzes, an die Bitt-

schriftenkommission;
4) Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, an die Staatswirthschaftskommission;
5) Beschwerde des J. P. Vuillaume gegen Notar

Fattet, an die Bittschriftenkommission;

- 6) Rekurs der Gemeinde Wichtrach betreffend Grenzbereinigung, an die mit der Vorberathung der Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betraute Kommission;
- 7) Rekurs der Herren Boinay und Consorten betreffend Verfassungswidrigkeit des Grossrathsbeschlusses betreffend Verfassungsrevision, an eine vom Büreau zu bestellende fünfgliedrige Spezialkommission.

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Präsident. Hier liegt ein Schreiben von Herrn Regierungsrath Scheurer vor, wonach er seine Demission in der Weise berichtigt, dass er erst auf den März nächsten Jahres seine Entlassung nehmen will. Ich nehme an, es werde dieses Geschäft nicht Gegenstand weiterer Erörterungen bilden.

Bericht über die Bisthumsangelegenheit.

Präsident. Der Herr Regierungspräsident theilt mir mit, dass dieser Bericht noch nicht erstellt sei und das Geschäft deshalb in dieser Session nicht behandelt werden könne.

#### Wahlen.

Präsident. Es liegt ein Schreiben des Herrn Gerichtspräsident Klaye in Thun vor, wonach er seine Demission zurückzieht. Es fällt demnach dieses Wahlgeschäft von den Traktanden weg.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

#### Interpellation:

Der Unterzeichnete erlaubt sich, als gewesenes Mitglied der Grossrathskommission, welche das Wirthschaftsgesetz vorzuberathen hatte, folgende Interpellation zu stellen: Welche Schritte gedenkt die Regierung zu thun angesichts des gestrigen verwerfenden Votums des Bernervolkes?

Fueter-Schnell.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

#### Verkauf von Pfrundland in Diesse.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung dieses Verkaufs, wonach Grundstücke der Pfrunddomäne in Diesse, im Halt von 335,4 Aren, zum Preise von Fr. 9000, respektive zuzüglich Steigerungsrappen Fr. 9090, an Herrn Friedrich August Guillaume, Gemeindepräsident in Diesse, veräussert werden. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 8467.

Die Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit dem Verkaufe einverstanden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### Verkauf von Pfrundland in Rüegsau.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrage, wonach die sogenannte Knechtenmatte der Pfrunddomäne Rüegsau nebst Pfrundscheune an Herrn Friedrich Flückiger, Gutsbesitzer in Rüegsau, zum Preise von Fr. 9100 verkauft wird, die Genehmigung zu ertheilen. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 9060; die Scheune ist brandversichert für Fr. 3200. An den Verkauf wird die Bedingung geknüpft, dass die Scheune bis zum 1. Juli 1889 abzubrechen ist.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung eines Nachkredits für 1888 von Fr. 2800 auf Rubrik VIII b A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wird von der Armendirektion für 1888 ein Nachkredit von Fr. 2800 für die auswärtige Armenpflege verlangt. Der Kredit beträgt Fr. 82,500, während der Bedarf auf Fr. 85,300 ansteigen wird. Der Regierungsrath beantragt, es sei dieser Nachkredit zu bewilligen, mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse, mit welchen die auswärtige Armenpflege zu kämpfen hat. Es ist dieser Antrag um so begründeter, als für das Jahr 1889 ein viel höherer Ansatz im Büdget aufgenommen werden wird, als für 1888. Die Regierung schlägt nämlich vor, für 1889 den Kredit, mit Rücksicht auf die grossen Ansprüche, welche in dieser Beziehung an die Armendirektion gestellt werden, auf Fr. 88,000 zu erhöhen, und seitens der Staatswirthschaftskommission wird sogar der Antrag gestellt werden, den Kredit auf Fr. 100,000 zu erhöhen. Unter diesen Umständen scheint der Kredit pro 1888, mit Inbegriff des Nachkredits, vollständig gerechtfertigt zu sein, und es beantragt der Regierungsrath, der Grosse Rath möge denselben bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Nachkreditbegehren einverstanden. Die pro 1888 für die Unterstützung auswärtiger Notharmer ausgesetzte Summe war gegenüber andern Jahren etwas kleiner, so dass man es begreifen kann, dass die Armendirektion unter der gegenwärtigen Lage, wo die Bedürfnisse immer grösser werden, mit ihrem Kredit nicht auskommen konnte. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung des Nachkredits um so mehr einverstanden, als sie, wie der Herr Finanzdirektor bereits mittheilte, beschlossen hat, den Antrag zu stellen, es sei für das nächste Jahr eine bedeutend grössere Summe zu büdgetiren.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Staatskanzlei.

Der Regierungsrath beantragt, einen Nachkredit von Fr. 1340 auf Rubrik I E 2, Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei, zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrag bei.

Genehmigt.

Reduktion des Zinsfusses für die bei der Juragewässer- und der Gürbekorrektion betheiligten Grundeigenthümer.

Der Regierungsrath beantragt, der Grosse Rath möge beschliessen, es habe vom 1. Januar 1889 an für die Forderungen der Hypothekarkasse an den Grundeigenthümern der Juragewässer- und der Gürbekorrektion der allgemeine Zinsfuss für Darleihen, nämlich 4 %, zur Anwendung zu kommen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es besteht gegenwärtig in Bezug auf die drei grossen Entsumpfungsunternehmen im Kanton Bern - der Haslethalentsumpfung, der Gürbeund der Juragewässerkorrektion - betreffend die Verzinsung der Staatsvorschüsse (denn die Mehrwerthbeträge sind vom Staate vorgeschossen worden und müssen demselben verzinst und nach und nach zurückerstattet werden) ein verschiedener Zinsfuss. Die Schuldner der Haslethalentsumpfung bezahlen nämlich laut dem neuesten bezüglichen Dekret nur einen Zinsfuss von 4 º/o, während die Gürbe- und die Juragewässerkorrektionsschuldner 4  $^1/_2$   $^0/_0$  bezahlen müssen. Es ist nun schon vor einigen Jahren aus dem Gebiet der Gürbekorrektion ein Gesuch an den Regierungsrath gerichtet worden, man möchte den Zinsfuss für diese Vorschüsse auf 4 % reduziren. Der Regierungsrath ist aber damals darauf nicht eingetreten, mit der Begründung, dass es unbillig wäre, den Schuldnern der Gürbekorrektion einen niedrigern Zinsfuss zu bewilligen, als denjenigen im Gebiet der Juragewässerkorrektion, da erstere viel weniger belastet worden seien, als die letztern. Nun stellen aber in neuester Zeit auch die Schuldner von Mehrwerthbeträgen der Juragewässerkorrektion das gleiche Begehren, indem Mitglieder aus der betreffenden Gegend, die Herren Schmalz und Mithafte, beim Grossen Rathe beantragen, es sei auf dem Wege der Motion darnach zu streben, dass der Zinsfuss auf 4 % reduzirt werde. Nun geht es nicht wohl an, dass man diesem Begehren das gleiche Motiv entgegenhält, wie vor einigen Jahren den Schuldnern der Gürbekorrektion, und erklärt, eine Reduktion sei nicht möglich, da die Schuldner der Gürbekorrektion auch 41/20/0 bezahlen müssen. Ich denke, die Herren Schmalz und Mithafte würden mit einer solchen Auskunft und Abweisung nicht einverstanden sein. Man wird auch heute die Schuldner in beiden Korrektionsgebieten gleich behandeln müssen, und zwar so, wie es materiell gerechtfertigt ist. Nun haben sich seit dem abweisenden Bescheid an die Gürbekorrektionsschuldner wesentliche Veränderungen im allgemeinen Zinsfuss ergeben. Die Hypothekarkasse ist mit ihrem Zinsfuss auf 4 % herabgegangen und der Staat konnte seine Schulden grösstentheils in der Weise konvertiren, dass er nur noch 3½ 0/0 bezahlen muss. Unter diesen Umständen lässt es sich materiell nicht mehr rechtfertigen, dass man von den Schuldnern von Staatsvorschüssen im Gürbethal und im Seeland einen Zins von 4  $^{1}/_{2}$   $^{0}/_{0}$  verlangt, während diejenigen im Oberhasle bloss 4  $^{0}/_{0}$  bezahlen müssen, sondern der Staat muss sich bei den heutigen Zeit- und Geldverhältnissen und dem allgemeinen Zinsfuss damit begnügen, dass seine Vorschüsse zu 4 % verzinst werden. Es ist dies um so mehr gerechtfertigt, da es eine bekannte Thatsache ist, dass an einzelnen Orten, namentlich der Seelandentsumpfung, die sogenannten Mehrwerthbeträge, welche nichts anderes waren als die Vertheilung der Entsumpfungskosten auf die Grundeigenthümer, zu hoch sind und die Betreffenden

sehr hart drücken. Durch eine Reduktion des Zinsfusses verschaffen wir den Betreffenden einige Erleichterung und thun etwas, das bei den gegenwärtigen allgemeinen Zeit- und Geldverhältnissen durchaus begründet ist. Der Regierungsrath hat deshalb geglaubt, er solle nicht erst die Verhandlungen über die gestellte Motion im Grossen Rathe abwarten, sondern es solle seitens der Staatsbehörden selbstständig vorgegangen und ohne weitere Nöthigung der betreffenden Landestheile und ihrer Vertreter die Reduktion bewilligt werden, immerhin in dem Sinne, dass, wenn im Laufe der Jahre der allgemeine Zinsfuss sich wieder in umgekehrtem Sinne ändern und vielleicht wieder auf  $4^{1}/_{2}$   $^{0}/_{0}$  steigen sollte, der Grosse Rath befugt wäre, in der Verzinsung dieser Vorschüsse auch wieder Aenderungen eintreten zu lassen. Der Regierungsrath beantragt deshalb, es sei der Zinsfuss für die Forderungen der Hypothekarkasse — an welche diese Forderungen übergegangen sind — an den Grundeigenthümern der Juragewässer- und Gürbekorrektion vom 1 Januar 1889 an von  $4^{1}/_{2}$   $^{0}/_{0}$  auf 4  $^{0}/_{0}$  zu reduziren.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts. kommission. Nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission ist der vorliegende Antrag des Regierungsraths durchaus gerechtfertigt. Nachdem bereits den Grundeigenthümern im Haslethal eine Reduktion auf 4 % bewilligt wurde und anderseits auch die Hypothekarkasse, welche die betreffenden Forderungen übernommen hat, ihren allgemeinen Zinsfuss vor einigen Monaten auf 4 % reduzirt und der Staat seine Anleihen zum grössten Theil zu 31/2 0/0 konvertirt hat, findet es die Staatswirthschaftskommission angezeigt, dem Wunsche der Grundbesitzer im Seeland und Gürbethal in der Weise entgegenzukommen, dass man den Zinsfuss für die Mehrwerthforderungen, gleich wie gegenüber den Grundbesitzern im Haslethal, auf 4 % reduzirt. Es wird dies zwar allerdings für die Hypothekarkasse einen kleinen Ausfall zur Folge haben; immerhin wird derselbe nicht so bedeutend sein und auch von Jahr zu Jahr abnehmen, successive mit der Verminderung der Schulden. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsraths zur Annahme empfehlen.

Der Antrag des Regierungsraths wird zum Beschluss erhoben.

#### Neubau des Bezirksgefängnisses in Langnau.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke der Neuerstellung des Bezirksgefängnisses in Langnau eine Summe von Fr. 21,060 auf Rubrik X D, neue Hochbauten, zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Beschluss des Grossen Rathes vom 26. September abhin, wonach das Bezirksgefängniss

in Langnau sammt Grund und Boden verkauft worden ist, macht einen Neubau nothwendig. Dieser Neubau kommt auf Terrain des Staates zu stehen, das dort in der Nähe des Amthauses zur Verfügung steht. Es wurde bereits in der Verhandlung vom 26. September auf diesen Neubau hingewiesen. Heute nun legen wir Ihnen ein bezügliches Projekt vor, das einen Bau mit 13 Gefangenschaftszellen vorsieht. Eine Zelle kommt in's Erdgeschoss - woselbst sich auch die Gefangenwärterwohnung, bestehend aus 3 Zimmern und einer Küche, sowie ein Archivraum befindet — 10 weitere Zellen werden im I. Stock untergebracht und in einem thurmartigen Aufbau zwei weitere Zellen. Das Projekt ist auch der Polizeidirektion mitgetheilt worden zur Vernehmlassung, die dasselbe ihrerseits den Bezirksbeamten zur Kenntniss brachte, welche sich mit demselben einverstanden erklärten. Die Kosten des Neubaues betragen Fr. 33,000. Davon ist jedoch in Abzug zu bringen die Kaufsumme für das alte Gefangenschaftsgebäude, im Betrage von Fr. 12,500, wovon jedoch die Grundsteuerschatzung von Grund und Boden in die Domänenkasse zu fallen hat, so dass die zu deckende Ausgabe Fr. 21,060 beträgt. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, das vorliegende Projekt zu genehmigen und diese Ausgabe zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem Vortrage des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Nachdem der Grosse Rath in der letzten Session den Verkauf des alten Gefangenschaftsgebäudes genehmigt und gleichzeitig grundsätzlich den Neubau beschlossen hat, ist die Folge davon die, dass der Grosse Rath nun den verlangten Kredit bewilligt. Ich empfehle Ihnen, das vorliegende Projekt zu genehmigen und einen Kredit von Fr. 21,060 zu bewilligen.

Genehmigt.

## Neubau der Brücke im Katzenloch auf der Oey-Diemtigenstrasse.

Der Regierungsrath beantragt für Neuerstellung der Katzenlochbrücke auf der Oey-Diemtigenstrasse einen Kredit von Fr. 11,600 zu bewilligen und diese Summe aus dem Strassenbaukredit des nächsten Jahres zu entnehmen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um eine offene hölzerne Brücke, welche einer Hauptreparatur bedarf, die eigentlich einem völligen Umbau gleichkommt. Statt nun wieder eine offene hölzerne Brücke zu erstellen, welche wahrscheinlich nicht sehr lange widerstehen würde, haben wir uns entschlossen, ein etwas widerstandsfähigeres Material zu wählen und die Brücke als gewölbte Brücke in Beton auszuführen. Dieselbe erhält eine Spannweite von 15 Meter. Die

Kosten sind auf Fr. 11,600 veranschlagt. Eine gedeckte hölzerne Brücke würde Fr. 10,500 kosten und eine eiserne Fr. 11,800. Die Differenzen sind mithin sehr gering, und es empfiehlt sich im vorliegenden Falle wirklich, eine Betonbrücke auszuführen. Ich will noch beifügen, dass man mit offenen hölzernen Brücken möglichst abfahren möchte, da es sich zeigte, dass dieselben nur eine beschränkte Dauer haben. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Fr. 11,600 für den Neubau dieser Brücke in Beton zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Kreditgesuch von Fr. 11,600 zum Zwecke der Neuerstellung der Katzenlochbrücke bei Diemtigen vollständig einverstanden. Die betreffende Summe würde aus dem nächstjährigen Kredit für Strassenneubauten bestritten werden. Ich empfehle das Projekt zur Genehmigung.

Genehmigt.

# Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1887.

(Die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht sind abgedruckt unter Nr. 32 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesem Berichte keine Bemerkung zu machen. Sie empfiehlt denselben zur Genehmigung. Man hat allerdings in der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf verschiedene Punkte noch nähere Auskunft verlangt. Dieselbe ist in vollständig hinreichender Weise ertheilt worden, so dass man sich von derselben vollständig befriedigt erklärte.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### Präsidialbericht.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Präsidialbericht als solcher hat in der Staatswirthschaftskommission zu keinen besondern Bemerkungen Anlass gegeben. Hingegen haben sich bei Anlass der Besprechung desselben verschiedene Wünsche zu handen der Staatskanzlei geltend gemacht, in Bezug auf welche man gewünscht hat, sie möchten auch im Grossen Rathe ausgesprochen werden, damit dieselben auch von dieser Behörde aus der Staatskanzlei zur Kenntniss kommen.

In erster Linie ist in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten in Zukunft im Staatskalender auch die Friedensrichter aufgenommen werden. Man hat angenommen, es sei dies bis jetzt eine Lücke gewesen und es sei wünschenswerth, dass

dieselbe in Zukunft ausgefüllt werde.

Ferner hat die Staatswirthschaftskommission die Ansicht ausgesprochen, es sei bis dahin ein grosser Uebelstand gewesen, dass die Mitglieder des Grossen Rathes jeweilen nicht in den Fall kamen, vom Resultat der ersten Berathung von Gesetzesentwürfen Kenntniss zu nehmen, bevor sie zur zweiten Berathung gelangten, wenigstens nicht in zusammenhängender Form. Mit dem Amtsblatt erhielt man die Verhandlungen sehr oft zu spät und in unzusammenhängender Weise, so dass es häufig vorkam, dass man erst bei Beginn der zweiten Berathung die Verhandlungen der ersten erhielt, in welchem Falle dann dieselben keinen grossen Werth mehr hatten. Infolge dessen wünscht die Staatswirthschaftskommission, dass der Grosse Rath sich in dem Sinne aussprechen möchte. dass künftighin allen Mitgliedern des Grossen Rathes die Grossrathsverhandlungen, soweit sie sich auf Gesetzesentwürfe beziehen, möglichst beförderlich und zwar zusammenhängend in Form einer Brochüre unentgeltlich zugeschickt werden. Ich glaube, es sei dieser Wunsch ein durchaus begründeter. Es haben sich in dieser Beziehung schon mehrfach Wünsche geltend gemacht, und es hat sich gerade in letzter Zeit anlässlich der Berathung des Steuergesetzes dieser Uebelstand mit Rücksicht auf die zweite Berathung in ziemlich bedeutender Weise gezeigt. Ich möchte darum den Antrag stellen, der Grosse Rath möchte sich mit dem daherigen Wunsche einverstanden erklären und der Staatskanzlei eine solche Weisung ertheilen.

Ferner war man im Falle, den Wunsch auszusprechen — ich war leider bei diesem Anlass in der Staatswirthschaftskommission nicht anwesend und bin deshalb nicht vollständig orientirt — man möchte überhaupt mit der Expedition von Gesetzesentwürfen in Zukunft speditiver verfahren, so dass sie früher in die Hände der Mitglieder des Grossen Rathes gelangen.

Die Wünsche der Staatswirthschaftskommission gehen also dahin: 1. die Friedensrichter möchten in den Staatskalender aufgenommen werden; 2. die Verhandlungen des Grossen Rathes, welche sich auf Gesetzesentwürfe in erster Berathung beziehen, möchten den Mitgliedern des Grossen Rathes jeweilen möglichst schnell in Form einer Brochüre unentgeltlich zugeschickt werden; 3. es möchte dafür gesorgt werden,

dass die Gesetzesentwürfe, welche in erster Berathung angenommen wurden, den Mitgliedern des Grossen Rathes ebenfalls in möglichst kurzer Frist zugeschickt werden. Das letztere ist seit einiger Zeit nicht geschehen, und es haben sich wie es scheint in der Staatswirthschaftskommission gegenüber dem etwas nachlässigen Vorgehen bei der Staatskanzlei ziemliche Klagen geltend gemacht, da sich die Saumseligkeit sehr oft in etwas bedeutender Weise geltend machte. Die Wünsche der Staatswirthschaftskommission gehen also dahin, es möchten diese Uebelstände beseitigt und es möchte den daherigen Wünschen Rechnung getragen werden.

Schär, Regierungspräsident. Ich habe den Wünschen der Staatswirthschaftskommission meinerseits absolut nichts entgegenzuhalten. Namentlich was die etwas raschere Zusendung der Grossrathsverhandlungen, insbesondere so weit sie sich auf Gesetzesentwürfe beziehen, betrifft, so ist darüber im Volke vielfach Klage erhoben worden. Man wird nur einem allgemeinen Wunsche entgegenkommen, wenn man Mittel und Wege ausfindig macht, welche eine etwas raschere Spedition und namentlich ein grösseres Zusammenthun der gleichartigen Verhandlungsgegenstände in Broschürenform ermöglichen. Nur muss ich darauf aufmerksam machen, dass die Folge wahrscheinlich die sein wird, dass die Kosten sich etwas vermehren. Wenn die Versendung der Grossrathsverhandlungen etwas langsam von statten gegangen ist, so liegt der Fehler hauptsächlich darin, dass bei der Ausfertigung wahrscheinlich zu wenig Personal vorhanden war, da die Uebersetzung der stenographischen Aufnahme, namentlich vom Berndeutschen in's Schriftdeutsche, grosse Zeit in Anspruch nimmt. Es wird deshalb, um den ausgesprochenen Wünschen nachzukommen, grösseres Personal beschafft werden müssen, was finanzielle Folgen haben wird. Ich persönlich habe nichts dagegen und finde den Wunsch der Staatswirthschaftskommission sehr gerechtfertigt.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, noch einen andern Wunsch und Antrag auszusprechen, und zwar ebenfalls in Bezug auf die Grossrathsverhandlungen und andere Druckschriften aus der Staatskanzlei. Ich möchte Ihen nämlich den Antrag zur Annahme empfehlen, es solle die deutsche Druckschrift bei den amtlichen Publikationen wieder mehr Berücksichtigung finden. Es ist bereits vor einigen Jahren, im Jahre 1885, von Herrn Grossrath Bütigkofer ein bezüglicher Anzug gestellt worden, der erheblich erklärt wurde. Seither habe ich vom Schicksal dieser Motion nichts mehr gehört. Ich glaube aber, es sei am Ort, bei Behandlung des Staatswirthschaftsberichtes diesen Punkt zur Sprache zu bringen.

Welches ist der Zweck der amtlichen Publikationen?

Welches ist der Zweck der amtlichen Publikationen? Der, dass sie gelesen werden. Deshalb dürfen wir für den deutschen Kantonstheil nicht extra eine Schrift wählen, welche das Volk nicht gern sieht und welche viele, namentlich ältere Leute, abstösst, sich mit diesen Publikationen, die alle in Antiqua gehalten sind, zu befassen. Infolge des gestrigen Entscheides über die Novelle zum Wirthschaftsgesetz ist nun vor-

läufig auch wieder die obligatorische Auflage des Amtsblattes und der Grossrathsverhandlungen in den Wirthschaften beschlossen. Man hat schon oft gesagt, es habe dies keinen Zweck, da die Grossrathsverhandlungen doch von niemand gelesen werden, und die Wirthe sagen selbst, es sehe niemand die Sache an. Es ist das aber sehr begreiflich, weil die Verhandlungen in einer Druckschrift gehalten sind, welche dem ge-wöhnlichen schlichten Bauernvolk nun einmal nicht geläufig ist. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Publikationen. Auch den Staatsverwaltungsbericht sähe ich lieber wieder in deutscher Schrift. Auch finde ich, man dürfte in unserer Gesetzsammlung für den deutschen Kantonstheil die deutsche Schrift beibehalten. Ich weiss, dass ich mich nicht im Widerspruch mit früheren Beschlüssen des Grossen Rathes befinde, sondern dass der Grosse Rath selbst schon sich in gleicher Weise ausgesprochen hat, und es wäre jetzt Zeit, dass man den früheren Beschluss einmal ausführen würde. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag betreffend grössere Berücksichtigung der deutschen Druckschrift bei den Publikationen der Staatskanzlei zur Annahme, namentlich wünsche ich, dass in den Grossrathsverhandlungen die deutschen Reden in deutscher Schrift erscheinen; die französischen Voten, welche nicht mehr übersetzt werden, werden natürlich in französischer Schrift forterscheinen, wie bisher.

Die geäusserten Anträge und Wünsche werden nicht bestritten und sind somit zum Beschluss erhoben. Im übrigen wird der Präsidialbericht genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Diese drei Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### Bericht der Eisenbahndirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine eigentliche Bemerkung zu diesem Berichte ist nicht zu machen. Dagegen ist ein Irrthum, der sich auf Seite 41 befindet, richtig zu stellen. Es heisst dort nämlich unter Ziff. 2, Regionalbahn Langenthal-Huttwyl, im letzten Absatz: «Die Direktion der Emmenthalbahn übernahm in anerkennenswerther Weise die Leitung des Unternehmens während der Bauperiode». Das ist unrichtig. Es besteht hiefür eine eigene Verwaltung, und die Emmenthalbahn hat von der Leitung des Baues nichts übernommen, sondern nur erklärt, sie wolle die Direktion und Mit-

hülfe unentgeltlich übernehmen. Ich glaube das sagen zu sollen, damit dieser Passus im Staatsverwaltungsbericht nicht Anlass zu falschen Auffassungen geben kann.

Der Bericht der Eisenbahndirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Baudirektion.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier sieht sich die Staatswirthschaftskommission nicht veranlasst, ein Postulat zu stellen, jedoch glaubte sie, der Baudirektion einige Wünsche mittheilen zu sollen, gestützt auf die Klagen, welche man hauptsächlich betreffend die Instandhaltung der Staatsgebäude vernimmt. Es ist schon wiederholt gesagt worden, es sei merkwürdig, dass man die Staatsgebäude hie und da in einem Zustand antreffe, dass man, wenn sie im Besitz eines Privaten wären, demselben kein gutes Prognostikon stellen würde. Die Staatswirthschaftskommission hat sich deshalb einstimmig veranlasst gefühlt, einen bezüglichen Wunsch zu äussern, und es hat der Herr Baudirektor bemerkt, er wolle demselben möglichst Rechnung tragen, hat uns aber auch erklärt, weshalb da und dort Reparaturen unterblieben; theilweise geschah es aus triftigen Gründen, theilweise auch nicht.

Vor einem Jahre ist, wie Sie wissen, einer Erweiterung der Obergerichtslokalitäten gerufen worden. Die Staatswirthschaftskommission ist nun in dieser Beziehung vom Herrn Baudirektor dahin berichtet worden, die Sache sei untersucht worden, lasse sich aber nicht ausführen. Ob das Obergericht mit diesem Bescheide vorlieb nimmt oder nicht, ist seine Sache; doch fand man, man müsse dieses Gegenstandes hier Erwähnung thun, damit man nicht sagen könne, man gehe darüber hinweg oder erinnere sich an das Postulat nicht mehr.

Ferner könnte man nach dem Bericht schliessen, man wolle bezüglich der Anregung, den Unterhalt der Strassen theilweise in Akkord zu geben, keine weitern Versuche mehr machen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, man solle den Wunsch aussprechen, es möchten diese Versuche noch weiter geführt werden. Im übrigen empfiehlt die Staatswirthschaftskommission den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Tschiemer, Baudirektor. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bemerkt, die Kommissiou wünsche, dass in Bezug auf den Unterhalt der Staatsgebäude etwas mehr gethan werde. Wie ich schon in der Staatswirthschaftskommission zu bemerken Gelegenheit hatte, wird diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen werden, dass im Büdget für 1889, in der Rubrik Unterhalt der Amtsgebäude, Fr. 10,000 mehr aufgenommen werden. Ich hoffe, dass infolge dessen den Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission einigermassen entsprochen

werden kann, und hoffe auch, es werde dieser erhöhte Posten vom Grossen Rathe bewilligt werden. Was das Postulat betreffend die Lokalitäten des Obergerichts anbelangt, so werden wir die Sache weiter untersuchen. Was endlich das Akkordsystem für den Strassenunterhalt betrifft, so habe ich bereits erklärt, dass ich die Sache so auffasse, dass die bisherigen Akkordstrecken beibehalten werden. Die Zahl derselben ist allerdings nicht sehr gross; aber man wird in dieser Beziehung weiter fahren, um zu sehen, was man mit diesem System für Erfahrungen macht.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Forstdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zum Bericht der Forstdirektion keine Bemerkung zu machen und empfiehlt denselben zur Genehmigung. Man hat allerdings in der Kommission eine sehr wichtige Angelegenheit einer Besprechung unterworfen, nämlich das Aufforstungs- und Verbauungswesen im Hochgebirg, und hat der Regierung einen bezüglichen Wunsch ausgesprochen, dahingehend, sie möchte dem Aufforstungs- und Verbauungswesen im Hochgebirg und Emmenthal mehr Aufmerksamkeit zuwenden. Es steht dieser Beschluss in Uebereinstimmung mit einer Büdgeterhöhung unter Rubrik XIV C 3, Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge, wo beantragt wird, den bisherigen Ansatz von Fr. 15,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen.

Genehmigt.

#### Bericht der Domänendirektion.

Bericht der Direktion des Vermessungswesens.

Diese beiden Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### Bericht der Erziehungsdirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was die Erziehungsdirektion anbelangt, so hat die Staatswirthschaftskommission folgendes zu bemerken.

Die Delegirten der Kommission haben auf der Erziehungsdirektion die Geschäftskontrolle genau geprüft und gefunden, dass nicht mehr Geschäfte im Rückstande sind, als man billigerweise zugeben muss.

Auf Seite 208 des Berichtes finden Sie eine übersichtliche Tabelle über den Bestand des Lehrerpersonals und die ökonomische Lage der Mittelschulen. Hier ist nun allerdings auffallend, dass die Kantonsschule in Pruntrut mit einem sehr hohen Staatsbeitrag erscheint, der verhältnissmässig viel höher ist, als derjenige an die andern Gymnasien. Es ist Ihnen aber bekannt, dass die Kantonsschule in Pruntrut gesetzlich immer noch anders gestellt ist, als die andern Gymnasien. Ich darf aber nicht verhehlen, dass sich die Staatswirthschaftskommission besonders in ihrer letzten Sitzung, jedoch auch schon vor einem Jahre und früher. ernsthaft die Frage gestellt hat, ob es nicht der Fall wäre, in dieser Beziehung den Jura gleich zu stellen wie den deutschen Kantonstheil. Jedenfalls das sollte, wie es der Kommission scheint, verlangt werden können, dass Pruntrut wenigstens an die Kantonsschule, die der Ortschaft Pruntrut jede höhere Schule und sogar die Sekundarschule erspart, einen Beitrag leiste. Die Kommission hat deshalb von sich aus die Erziehungsdirektion ersucht, sie möchte Schritte thun, damit Pruntrut in Zukunft an die Kantonsschule, die ganz exceptionnell dasteht, einen Beitrag leiste, sofern es verhindern will, dass nicht Anträge einlangen, es sei diese Kantonsschule als solche ganz aufzuheben.

Es ist ferner auffällig, dass einzelne Sekundarschulen viel höhere Beiträge beziehen als andere, also in dieser Beziehung anders gestellt sind. Es betrifft dies hauptsächlich die oberländischen Gemeinden. Nun wissen Sie, dass das Sekundarschulgesetz allerdings Ausnahmen zugibt, aber ausdrücklich da, wo die geographischen Verhältnisse und die ökonomischen Zustände der Gemeinddn dies verlangen. In den oberländischen Bezirken ist deshalb nach der Auffassung der Staatswirthschaftskommission ein Zuschuss gerechtfertigt. Er ist es aber nicht bei St. Immer, wo die Beiträge des Staates auch ausnahmsweise viel höher sind, als die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Es hat deshalb in dieser Beziehung die Kommission an die Erziehungsdirektion auch wieder das Gesuch gestellt, sie möchte dieses Missverhältniss auszugleichen suchen, da es nicht gerechtfertigt sein kann, dass St. Immer anders gestellt ist, als alle andern Sekundarschulen im Kanton.

Eine fernere Bemerkung hat die Staatswirthschaftskommission zu einem Passus zu machen, wie er sich auf Seite 216 am Schluss findet. Es wird daselbst vom Duellunwesen an der Hochschule gesprochen, und die Erziehungsdirektion bemerkt, sie habe Schritte thun wollen, um diesem Unfug abzuhelfen, der Senat habe jedoch erklärt, dass er keine schulpolizeilichen Mittel an der Hand habe, um dem Unfug entgegenzutreten. Die Staatswirthschaftskommission hat gleichwohl den Herrn Erziehungsdirektor ersucht, diese Sache im Auge zu behalten und nach dem Beispiel des Kantons Zürich vorzugehen, wo in dieser Beziehung allerdings Schritte gethan worden sind, die uns bis heute noch mangeln.

Ferner finden Sie auf Seite 218 einen Bericht über die Poliklinik. Unter Ziff. 2, chirurgische Abtheilung, heisst es: « Der Bericht hierüber war nicht erhältlich. » Die Kommission sagte sich, diese Mittheilung sei nicht acceptabel und die Erziehungs-

direktion werde darauf aufmerksam gemacht, dass sie wohl Mittel an der Hand haben werde, um renitente Leute, die gehalten sind, Berichte abzuliefern, zu veranlassen, diese Berichte von Zeit zu Zeit einzureichen.

Weitere Bemerkungen zum Berichte der Erziehungsdirektion habe ich nicht zu machen und empfehle denselben namens der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Bericht der Militärdirektion.

Berichterstatter der Staatswirthschafts-Ballif, kommission. Am Platz der Herren Affolter und Imer, welche die Prüfung des Berichtes der Militärdirektion übernommen hatten, und also auch die Berichterstattung hierüber, die jedoch abwesend sind, habe ich Ihnen kurz mitzutheilen, dass die Staatswirthschaftskommission sich zu keinen Bemerkungen veranlasst findet. Sie sah sich dazu um so weniger veranlasst, als bekanntlich vor nicht gar langer Zeit seitens des Regierungsraths eine Spezialkommission niedergesetzt wurde zur Prüfung der Frage, in welcher Weise im Militärwesen Vereinfachungen zu erzielen wären. Es besteht diese Kommission meines Wissens aus den Herren Oberst Bigler, Hypothekarkasseverwalter Moser und Kantonsbuchhalter Hügli. Die Staatswirthschaftskommission hat nun angenommen, nachdem eine solche Spezialkommission niedergesetzt worden sei, sei es der Fall, vor allem aus den Bericht und die Anträge dieser Kommission abzuwarten, und aus diesem Grunde glaubte sie, von weiteren Bemerkungen und Anträgen Umgang nehmen zu können. Ich empfehle deshalb den Bericht der Militärdirektion zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirthschaft. Ohne Bemerkung genehmigt.

#### Bericht der Justizdirektion.

Hess, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zu diesem Bericht stellt die Staatswirthschaftskommission folgendes Postulat: « Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Appellations- und Kassationshof dem bei Anlass der

Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1886 gestellten Postulat, betreffend schnellere Ausfertigung der Civilurtheile, nachkomme, eventuell die nöthigen Massnahmen beantrage, diesem Uebelstande abzuhelfen.» Schon vor einem Jahre ist hier ein Postulat im gleichen Sinne angenommen worden. Es hat sich aber seither nichts gebessert, und es herrscht noch immer der gleiche Uebelstand. Es ist dies für die Parteien sehr unangenehm und schädigend. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt deshalb dieses Postulat zur Annahme.

Im fernern hat die Staatswirthschaftskommission einen Wunsch in betreff eines Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ausgesprochen. Der Appellations- und Kassationshof hat nämlich beschlossen, es seien in Zukunft in Bevogtungsstreitigkeiten von der Justizkasse keine Vorschüsse mehr zu machen. Dieser Beschluss hat Uebelständen gerufen und vielfach zur Folge gehabt, dass Prozesse in's Wasser fielen. Wenn eine Gemeindebehörde einen Bevogtungsantrag stellt und nicht die nöthige Zahl Verwandte beipflichten, so muss der Antrag an den Gerichts-präsidenten überwiesen werden zu Handen des Amts-gerichts. Wenn dann die Gemeinde erklärt, der Grund zu dem Bevogtungsantrag sei Trunksucht, das Vermögen des Betreffenden sei in Gefahr und es sei zu befürchten, dass seine Angehörigen später der Noth ausgesetzt werden, so wird der Betreffende vor den Richter geladen und verhört und ihm eine Zeit festgesetzt, um seine Gegenbemerkungen anzubringen. Wenn nun der Betreffende, wie es oft der Fall ist, Zeugnisse von ehrbaren Leuten aufweist, er sei kein Trinker und das Vermögen, das er ererbt habe, besitze er noch, so muss die Gemeinde den Beweis antreten und hiefür einen Vorschuss leisten, der früher vom Staate gemacht wurde. Die Gemeinden lassen sich aber gewöhnlich nicht herbei, diesen Vorschuss zu machen, um gegen den Betreffenden den Beweis zu führen, und somit fällt die Sache in's Wasser. Es wird nun jedermann begreifen, dass dies auf denjenigen, den man bevogten wollte, nicht gut einwirkt. Derselbe wird sich infolge dessen nicht bessern, im Gegentheil. Die Gemeinden werden also durch diesen Beschluss lahm gelegt, und deshalb wurde seitens der Staatswirthschaftskommission der Wunsch ausgesprochen, es möchte das Obergericht veranlasst werden, diesen Beschluss abzuändern, resp. es sei die Justizdirektion zu ersuchen, in solchen Fällen auch in Zukunft Vorschüsse zu machen, wie es früher der Fall war. Ein bestimmtes Postulat wird jedoch in dieser Beziehung nicht gestellt, sondern seitens der Kommission nur ein Wunsch geäussert.

Weiteres habe ich zum Berichte der Justizdirektion nicht beizufügen.

Genehmigt und das Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Beschluss erhoben.

Bericht der Polizeidirektion.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Diese beiden Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

Die Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion und der Staatsrechnung wird auf die morgige Sitzung verschoben und die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes hier abgebrochen.

Der Präsident theilt mit, dass das Büreau die Kommissionen wie folgt bestellt habe:

#### Rekurs Boinay und Mithafte:

- 1. Herr Grossrath Brunner, Präsident,
- Bühler, 2. )) ))
- Elsässer (Kirchberg), ))
- Wermeille, 4. )) ))
- Mosimann. 5.

Dekrete betreffend Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt und Abänderung des Dekrets über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr:

- 1. Herr Grossrath Probst, Präsident,
- Schnell, 2. ))
- Hofer (Hasle), Salvisberg, 3. )) ))
- 4. )) ))
- Marschall. 5.

Schluss der Sitzung um 4 1/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. November 1888,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, v. Allmen, Bailat, Bigler, Blatter, v. Büren, Choquard, Grenouillet, Hegi, Herzog, Imer, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kohler, Michel, Dr. Reber, Roth (Friedrich), Schneeberger (Schoren); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Boinay, Bourquin, Elsässer (Noirmont), v. Erlach (Münsingen), Etter (Jetzigkofen), Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Freiburghaus (Neuenegg), Friedli, Gigon, Gouvernon, Guenat, Hennemann, Hirschi, Jenzer, Kaiser (Büren), Klossner, Knuchel, Koller, Krenger, Laubscher, Leuch, Linder, Minder, Neiger, Rätz, Reichenbach, Renfer, Ritschard, Romy, Ruchti, Dr. Schenk, Steffen (Madiswyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Will, Wolf, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Eine Eingabe des Kantonalvorstandes des bernischen Grütlivereins, sowie eine solche des bernischen Vereins für Handel und Industrie, beide das Steuergesetz betreffend, werden an die mit der Vorberathung des Steuergesetzentwurfes betraute Kommission gewiesen.

#### Tagesordnung:

Motion des Herrn Daucourt, betreffend Reorganisation der Aufsicht über die Notarien.

(Siehe Seite 13 hievor.)

M. Daucourt. La motion que j'ai eu l'honneur de déposer, il y a quelque temps, sur le bureau du Grand Conseil, tend à ce qu'il vous plaise « invi-« ter le Conseil-exécutif à examiner s'il n'y a pas « lieu de réorganiser le mode de surveillance exercé « par l'Etat sur les notaires dans le canton de Berne, « soit par l'institution d'une Chambre ou conseil de « discipline, soit par toute autre mesure de contrôle « efficace. » Pour apprécier l'opportunité de cette motion, il n'est pas inutile de se rappeler le texte de l'art. 98 de la constitution qui nous régit, lequel « impose aux autorités de l'Etat le devoir de reviser ou de promulguer sans délai » certaines lois au nombre desquelles figure celle sur le notariat. Or, ce délai dure depuis 42 ans, sans que l'on paraisse songer à modifier le déplorable état de choses actuel. On me dira peut-être que j'eusse mieux fait de demander par voie de motion l'élaboration de la loi sur le notariat et le régime hypothécaire prévue par la constitution. Mais on a déjà mis en chantier tant de projets sur la matière qui dorment aujourd'hui dans les cartons, que je désespère de les en faire sortir. Nous avons eu celui de M. Moschard, puis un autre de M. de Wattenwyl; aucun n'a pu franchir encore l'enceinte législative. Au surplus, nous nous trouvons en présence de lois importantes, celles sur l'impôt, sur l'instruction publique; le Grand Conseil ne saurait tout embrasser à la fois; il faut aller au plus pressé. Eh bien, à mon avis, le plus pressé, c'est une réorganisation sérieuse du mode de surveillance et de contrôle des notaires. Depuis quelques années, les désordres, les scandales et les malversations deviennent de plus en plus fréquents dans l'administration publique; et on a pu remarquer que c'est surtout dans la corporation des notaires qu'ils éclatent. Pourquoi? Parce qu'il y en a trop et qu'on les admet au brevet beaucoup trop facilement. Ainsi rien qu'à Porrentruy, ville de 6000 âmes, on en compte 23 et il y en a bien encore une demi-douzaine en préparation. D'où vient ce flux débordant et disproportionné avec le chiffre de la population et l'importance des affaires? Mon Dieu, une foule de jeunes gens de la campagne, séduits par le désir de jouer un rôle dans la société, ne voient d'autre porte ouverte à leur ambition ou à leurs goûts que la carrière du notariat, et ils s'y précipitent souvent à la légère. Et puis, il y a la perspective d'obtenir une place de gressier ou de secrétaire de présecture, perspective qui entre pour beaucoup dans cette poussée de jeunes gens vers le notariat. Il y a là un abus auquel il importe de porter remède. En 1887, le gouvernement a élaboré un nouveau règlement sur les examens des notaires, fixant à 4 ans le temps de stage et exigeant des candidats deux années d'Université; c'est déjà quelque chose et, quant à moi, je l'en remercie, mais il faut compléter

ces dispositions par des mesures assurant un contrôle sévère sur l'exercice de cette profession.

Quel est à cette heure le système de contrôle exercé par l'autorité sur les notaires? La loi de 1835 est muette sur ce point; seul l'art. 12 prévoit que « lorsqu'un notaire a manqué à ses devoirs le Conseil-exécutif peut lui retirer sa patente ». Ce n'est qu'en 1878 qu'on a précisé, en indiquant quelle était l'autorité de surveillance et en introduisant dans la loi sur les secrétaires de préfecture et les greffes, un art. 10 ainsi conçu : « Le secrétaire de préfec-« ture est tout particulièrement chargé d'exercer une « surveillance sévère sur les notaires, etc. » — Donc. c'est aux secrétaires de préfecture qu'appartient, sous l'empire de notre organisation actuelle, la surveillance immédiate des notaires; mais un tel système est tout à fait défectueux, car souvent ces fonctionnaires sont des jeunes jens inexpérimentés, qui s'occupent de leur situation et auraient eux-mêmes besoin de surveillance. Ce qui se passe et s'est passé dans l'ancien canton et dans le Jura le prouve surabondamment; à Porrentruy, à Delémont, à Gessenay, à Interlaken on a des souvenirs récents de la négligence, pour ne pas dire plus, des secrétaires de préfecture. Dans son rapport de gestion, M. le directeur de la justice constate que pendant l'année dernière on a dû en révoquer deux, et que des plaintes assez graves ont été dirigées contre d'autres. En faut-il davantage pour vous persuader que ces fonctionnaires n'exercent aucune surveillance sur les notaires et qu'ils sont peu qualifiés pour le faire?

Dans les cantons voisins, le contrôle est plus effectif. Je citerai, par exemple, ceux de Neuchâtel et Bâle, qui ont adopté une organisation disciplinaire autrement efficace que chez nous; dans ce dernier canton, il existe une commission ou collége de justice qui procède à des inspections périodiques; elle a le droit d'infliger soit un blâme, soit une amende aux notaires fautifs, de proposer au conseil d'Etat leur suspension dans des cas graves ou même le retrait de la patente. L'institution d'une Chambre de discipline, suivant le système français, me semble encore préférable : là ce sont les notaires eux-mêmes qui nomment entre eux leur conseil de discipline, en choisissant parmi les plus âgés. Je tiens du président de la chambre de discipline d'un arrondissement français voisin que cette institution a été favorable au notariat en aplanissant bien des différends, en prévenant bien des désordres, et en relevant considérablement le prestige et le crédit des notaires en France.

L'inspectorat d'un fonctionnaire spécial, que ce soit le secrétaire de préfecture, le préfet ou tout autre, semble bien moins recommandable, car en définitive les notaires ne peuvent être assimilés à des collégiens dont un pion vient ouvrir les pupitres quand il lui paraît bon. Si le système français n'est pas du goût du gouvernement, bien que ce soit le plus pratique et le plus digne, on pourrait attribuer les fonctions de Chambre de discipline au collége des examinateurs, conformément à une ancienne ordonnance de 1816 qui a fait règle pendant un certain temps. D'ailleurs, ma motion n'est pas exclusive et elle laisse à l'autorité le choix entre les mesures qu'elle jugera le plus efficaces.

L'essentiel est de faire quelque chose, car l'organisation du notariat dans notre canton est si précaire, qu'on se demandait depuis 1835 quelle était l'autorité appelée à taxer les états de frais des notaires: il a fallu un arrêt de la Cour d'appel, rendu tout récemment, pour fixer ce point en reconnaissant cette compétence aux juges de police.

Quand il s'agit d'un règlement de compte entre un client et un notaire, la difficulté subsiste encore : il faut introduire une action en justice et entamer tout un procès, qui peut durer longtemps. Pour les avocats, au contraire, on n'a qu'à s'adresser directement à la Cour d'appel, qui liquide sommairement le différend.

Les scandales qui vont se répétant si tristement font un devoir à l'autorité de prendre des mesures; dans le Jura on a vu, en l'espace de quelques années, quatre notaires envoyés à la réclusion; dans l'ancien canton, les malversations d'Interlaken et de Gessenay sont encore présentes à l'esprit de tous; en février deux notaires ont été de nouveau suspendus, et à cette époque les feuilles bernoises rapportaient qu'il n'y avait plus, dans le district de Gessenay, qu'un notaire qui fût encore autorisé à exercer!

M. Eggli ne reconnaît-il pas lui-même tous ces abus dans le Rapport de la Direction de la justice pour 1887, où il s'exprime en ces termes:

« Les graves irrégularités qui ont été découvertes « dans les secrétariats de préfecture d'Interlaken et « de Gessenay, et dont les premières remontent à « bien des années, imposent l'obligation de faire « exercer une surveillance plus sévère des secréta-« riats de préfecture et des greffes de tribunaux, et « la Direction de la justice étudie actuellement les « moyens de l'organiser d'une manière efficace. »

En présence de ces déclarations, j'espère que le Grand Conseil sera d'accord avec moi pour inviter la Direction de justice, à étudier en même temps les moyens de réorganiser le contrôle de l'Etat sur les notaires, puisqu'elle reconnaît elle-même la nécessité de mieux surveiller leurs surveillants. Il y va de l'honneur de la corporation, de la sécurité des affaires et du bien du pays.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Motion des Herrn Daucourt verlangt, es sei «zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, die staatliche Aufsicht über die Notarien des Kantons Bern zu reorganisiren, sei es durch die Aufstellung einer Disciplinarkammer, sei es durch irgend eine andere wirksame Kontrolle. » Der Regierungsrath ist bei Berathung seiner Stellungnahme zu dieser Motion auf den Antrag der Justizdirektion zu dem Resultate gelangt, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten die Erheblichkeit derselben ablehnen, nicht deswegen, weil die Motion an und für sich nicht einen Punkt berührt, den man nach verschiedenen Richtungen hin als wunden Fleck anerkennen muss, sondern weil dasjenige, was durch die Motion angeregt wird, nur im Zusammenhang mit einer viel weitergehenden gesetzgeberischen Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse wirksamer als nach den jetzigen Verhältnissen erzielt werden kann, und der Augenblick, eine Notariatsordnung aufzustellen, der

Regierung aus Gründen, die ich kurz entwickeln werde, noch nicht gekommen zu sein scheint. Dabei hat es keineswegs den Sinn, dass nicht untersucht werden soll, ob man nicht auf administrativem Wege, wie z. B. durch Auffrischung der bestehenden Vorschriften gegenüber den Regierungsstatthaltern und Amtsschreibern durch ein zu erlassendes Kreisschreiben, dem Gedanken des Herrn Daucourt, der immerhin viel richtiges enthält, gerecht werden könnte.

Der Herr Motionssteller betont zunächst, dass die Aufstellung einer Notariatsordnung bereits ein Postulat der 1846er Verfassung sei, und zwar sei damals dieser Gegenstand als einer der dringlichen erklärt worden. Das ist vollständig richtig. Ebenso ist es richtig, dass bereits im Jahre 1849 ein Entwurf Notariatsordnung ausgearbeitet war. Derselbe ist namens der Gesetzgebungskommission unterzeichnet vom Präsidenten Funk und den Redaktoren Niggeler und Moschard. Meines Wissens hat aber dieser Entwurf dieses Stadium nicht überschritten. Ich habe allerdings keine ganz genauen Nachschlagungen gemacht; ich glaube aber, der Entwurf sei weder vom Regierungsrath vorberathen, noch viel weniger, wie Herr Daucourt gegentheilig behauptet hat, je dem Grossen Rathe vorgelegt worden. Dieser Entwurf hat eine Organisation der Aufsicht vorgesehen: « Les notaires sont placés sous la surveillance du Conseilexécutif, et plus particulièrement sous celle du ministère public et des préfets. » Was da vorgesehen worden ist, besteht zur Stunde ungefähr auch, nur mit der Ausnahme, dass nicht ebenfalls die Staatsanwaltschaft zur Aufsicht berufen ist.

Herr Daucourt hat weiter darauf hingewiesen, dass der Notariatsstand im Kanton Bern überfüllt sei und dass darin der Grund für die Uebelstände innerhalb desselben liege. Das ist richtig. Wir haben verhältnissmässig zu viel Notare. Es ist kein Bezirk, der nicht diese Klage erheben kann, dass innerhalb des Bezirkes sich zu viele Notare niedergelassen haben. Herr Daucourt hat speziell mit dem Bezirk Pruntrut exemplifizirt. Die gleiche übermässige Zahl zeigt sich sozusagen im ganzen Kanton. Diesem Uebelstand sind wir nun aber doch einigermassen entgegengetreten. Herr Daucourt fügte bei, dass die Gerichts- und Amtschreibereien junge Leute zum Notariat dadurch herbeiziehen, dass sie billige Arbeitskräfte suchen und deshalb viele Lehrlinge aufnehmen. Nun ist aber bereits durch eine Verordnung verfügt worden - und wenn derselben nicht nachgekommen wird, so braucht es nichts als eine Mittheilung an die Justizdirektion, damit Abhülfe geschaffen wird — dass es den Amts- und Gerichtsschreibern untersagt sei, Lehrlinge aufzunehmen. Es ist ferner durch ein neues Prüfungsreglement dafür gesorgt, dass künftig der Andrang zum Notariat nicht so zahlreich ist, wie bis dahin; denn während z. B. im letzten Jahre, wie im Staatsverwaltungsbericht erwähnt ist, 48 Notare patentirt werden mussten, eine Zahl die für sich allein schon genügen würde, wenn man den Bestand auf das Nöthigste reduziren wollte, um das Bedürfniss nach geschwornen Schreibern zu befriedigen, sind nun im laufenden Jahre keine Notariatspatente ausgestellt worden, da sich keine Kandidaten zur Prüfung meldn konnten,

und was die künftige erste Prüfung betrifft, so werden dieselbe dies Jahr 3 jurassische und circa 8 altbernische Kandidaten bestehen. Es sind dies aber alles junge Leute, die diese Carrière schon vor dem Erlass des neuen Reglements gewählt hatten. So werden sich noch während einigen Jahren Kandidaten melden; aber der Andrang nimmt ganz gewaltig ab und es ist demselben jedenfalls ein wirksamer Riegel gesteckt worden, abgesehen davon, dass die Konkurrenz und der Mangel an Erwerb, der damit verbunden ist, junge Leute und deren Eltern veranlassen wird, reiflich zu überlegen, ob sie diesen Beruf wählen wollen.

Was nun die Aufsicht betrifft, welche Herr Daucourt als eine mangelhafte bezeichnet, so bemerke ich, dass es ganz die gleiche ist, wie sie im Ent-wurf einer Notariatsordnung vom Jahr 1849 vorgesehen war. Die mit der Aufsicht betrauten Behörden sind der Regierungsrath, die Justizdirektion und die Regierungsstatthalter und für diejenigen Geschäfte, die mit der Grundbuchführung im Zusammenhang stehen, die Amtschreiber, obschon diese nur zu prüfen haben, ob die eingereichten Urkunden gesetzmässig abgefasst seien, denn die ganze übrige Aufsicht über die Geschäftsführung der Notarien kommt in den Bezirken dem Regierungsstatthalter zu. Nun mag es vielleicht hin und wieder an der Person der Regierungsstatthalter fehlen oder dieselben denken nicht daran, dass ihnen die Aufsicht über die Notarien obliegt. Man wird aber nach dieser Richtung der Motion dadurch gerecht werden können, dass durch ein Kreisschreiben den Notaren und den Regierungsstatthaltern die betreffenden Vorschriften in Erinnerung gerufen werden, eine Vorkehr, die ihre Wirkung gewiss nicht ganz verfehlen wird.

Es ist weiter bemerkt worden, es habe bisher niemand gewusst, wer die Gebühren zu taxiren habe. Es ist eine Erscheinung, die häufig im öffentlichen Leben vorkommt, dass, wenn etwas passirt, die-jenigen, welche zunächst betroffen werden, in Ver-legenheit sind, wie sie sich helfen sollen, obschon die Vorschriften bestehen. Dieselben sind eben den Betreffenden nicht gegenwärtig. Wir haben vielleicht eine etwas zu voluminöse Gesetzsammlung, so dass sich nicht jedermann sofort darin orientiren kann, selbst diejenigen, welche dazu berufen sind, sind oft in Verlegenheit, wo sie diese oder jene Vorschrift suchen müssen. Im vorliegenden Falle nun sagt der Emolumententarif vom Jahr 1813, in Verbindung gebracht mit dem Dekret von 1833, ganz klar, dass, wenn sich Notarien der Ueberforderung schuldig machen, man dieselben nur beim Gerichtspräsidenten zu verzeigen braucht, worauf derselbe die Gebühr unentgeltlich auf den tarifmässigen Ansatz herabsetzen wird. Wenn Herr Daucourt bemerkt, es habe eines Entscheides des höchsten Gerichtshofes bedurft, um diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen, so kann ieh ihm umgekehrt aus der Praxis der Justizdirektion mittheilen, dass dieselbe schon sehr oft da und dorthin und auch nach dem Jura Weisung ertheilte, man solle die übertriebenen Forderungen dem

Gerichtspräsidenten zur Moderation überweisen. Der Herr Motionssteller bemerkte ferner, es fehle an einer richtigen Kontrolle über die Geschäftsführung der Notarien. Das ist nur theilweise richtig, denn wenn sich ergibt, dass aus der Geschäftsführung der betreffenden Notarien Unrichtigkeiten disciplinärer Natur hervorgehen — also nicht rein civilrechtliche, aus dem Mandat resultirende Schwierigkeiten - so ist die Justizdirektion noch immer auf Klage hin • eingeschritten und wird dies auch künftig und mit allem Ernste thun. Sie thut es in der Regel auch mit Erfolg, denn sicher ist man nirgends mehr als an zuständiger Stelle von dem Gedanken durchdrungen, dass der Beruf, der auf der Ausübung der Rechtskunde beruht, nur dann zum Wohle des Volkes dienen kann, wenn er ganz ernst genommen wird und nur so, dass der Betreffende als der Berather des in dieser Beziehung hülfsbedürftigen Publikums dienen soll. Wenn aber umgekehrt die Rechtskenntnisse, welche der Berufsmann besitzt, nur dazu benutzt werden, um das Publikum zu übervortheilen und zu seinem persönlichen Vortheil zu schädigeu, dann wird der Beruf eine Geissel für die betreffende Landesgegend, und wo solche Sachen zur Kenntniss der Aufsichtsinstanzen kommen, wird mit allem Ernste dagegen eingeschritten, es braucht nur eine Klage eingereicht zu werden. Aber wo kein Kläger ist, können auch die Aufsichtsinstanzen, namentlich die centralen, welche nicht mit dem Publikum in tägliche Berührung kommen, nicht einschreiten.

Wenn schliesslich der Herr Motionssteller auf den Satz im letzten Verwaltungsberichte hinweist, wo es heisst, dass die Beaufsichtigung der Amts- und Gerichtsschreibereien eine intensivere werden müsse, so kann ich hier nur konstatiren, dass dies seit langer Zeit ein Herzenswunsch von mir ist, indem ich finde, dass ohne fortwährende Inspektionen über die Amtsund Gerichtsschreibereien keine wirksame Aufsicht ausgeübt werden kann. Ich wünsche für mich, ein besonderes Organ, einen besonderen Inspektor zu besitzen, der die nöthigen Fachkenntnisse hat, um durch denselben auf den Amts- und Gerichtsschreibereien periodische und unerwartete Inspektionen vornehmen zu lassen. Ich hoffe, es werde dieser Gedanke bald einmal zum Durchbruch und zur Vollziehung gelangen. In weitere Details hierüber will

ich nicht eintreten.

Wenn der Herr Motionssteller die Organisation der Aufsicht sich nach französischem Muster vorstellt, so glaube ich, das gehe nicht an. Eine Disciplinarkammer einzurichten, wie sie Frankreich sowohl für die Notarien als für die Advokaten hat, das passt nicht in unsere Auffassung. Als anno 1815 der Jura mit dem alten Kanton vereinigt wurde, bestund bekanntlich die Notariatskammer, weil die französische Notariatsordnung in Kraft war. Es ist jedoch durch eine der ersten Verordnungen der Regierung, vom Jahr 1816, diese Kammer aufgehoben und die Aufsicht über die Notarien dem jurassischen Notariatsprüfungskollegium übertragen worden. Indessen ist man im Jahre 1846 auch davon abgekommen und hat geglaubt, man solle die Aufsicht einfach den bestehenden staatlichen Organen übertragen. Es steckt dieser Modus bei uns allgemein in Fleisch und Blut, dass die Aufsicht über die Advokaten durch das Obergericht und über die Notarien durch die Regierungsstatthalter ausgeübt werde. Eine Einrichtung dagegen, wo sich die Notarien gewissermassen selbst beaufsichtigen, indem die älteren die Aufsicht über die jüngeren ausüben, ist bei uns nicht praktizirt worden und tritt auch nicht in den Gesichtskreis unserer bernischen Verhältnisse ein.

Um kurz zu resümiren, so anerkenne ich: eine starke Aufsicht über die Noterien ist an verschiedenen Orten angezeigt. Ich will damit in keiner Weise meinerseits irgendwie den Notariatsstand angegriffen haben. Es gibt ja natürlich darunter ganz ehrenwerthe Elemente; aber wie überall, so auch hier, einzelne räudige Schafe. Diesen letztern gegenüber soll strenge Aufsicht walten. Ich werde bei dem Regierungsrath beantragen, dass den Regierungsstatthaltern, welche die Aufsicht auszuüben haben, die bezüglichen Vorschriften wiederum in Erinnerung gebracht werden, damit diese Aufsicht wieder etwas schärfer gehandhabt wird. Ich kann ferner die Versicherung geben, dass auch die obere Instanz ihr möglichstes thut. Ich könnte aus den letzten Jahren eine Reihe von Einstellungen citiren und unter Umständen sogar sehr interessante bezügliche Episoden. Auf Details will ich nicht eintreten; ich hätte sonst vielleicht Anlass, einen Fall aus allernächster Nähe des Herrn Motionsstellers zu citiren, wo man den Verfügungen der oberen Behörden entgegengetreten ist. Der Wille, Ordnung zu schaffen, ist bei der Justizdirektion und dem Regierungsrath vorhanden und wo Unregelmässigkeiten vorkommen, wird denselben strenge entgegengetreten werden. Des weitern wird die Frage untersucht werden, ob nicht ein Kreisschreiben in dem erwähnten Sinne erlassen werden sollte. Zur Ausarbeitung einer eigentlichen Notariatsordnung dagegen ist der Zeitpunkt nicht gekommen; er wird erst kommen, wenn unsere Hypothekarordnung für beide Kantonstheile neu geschaffen ist. Allein das ist vorläufig noch ein Zukunftsproblem, an das gegenwärtig nicht herangetreten werden kann. Die Hypothekarordnung ist ein sehr weitschichtiges Gebiet und es muss eine Neuordnung derselben wohl erwogen werden, denn auf ihr beruht der Landeskredit. Ohne diese Hypothekarordnung aber wäre eine Notariatsordnung gewissermassen in die Luft gehängt.

Indem ich wiederhole, dass die Regierung thun wird, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, beantrage ich namens des Regierungsraths, Sie möchten die Motion des Herrn Daucourt nicht erheblich erklären.

M. Daucourt. Permettez-moi de répondre par quelques observations à l'exposé de M. le directeur de la Justice. Il nous promet d'adresser une circulaire à messieurs les préfets pour les engager à redoubler de vigilance à l'égard des notaires. Cela fera peutêtre l'affaire des imprimeurs, mais nullement celle du public. En présence d'une législation qui ne permet aucune peine disciplinaire, ni amende, ni blâme, et qui accule l'autorité à une mesure de suspension ou de révocation, l'intervention même active des préfets sera toujours une garantie insuffisante. Je le répète : mon but est d'obtenir un contrôle sérieux, peu m'importent au fond les moyens que l'on emploiera pour y arriver. Si l'on trouve impraticable chez nous l'institution d'une chambre de discipline, qu'à cela ne

tienne, qu'on procède par une autre voie, mais qu'on agisse sans retard. Si le Conseil-exécutif a pu en 1887 promulguer un nouveau règlement sur les examens des notaires, pourquoi ne pourrait-il pas en 1889 rendre un autre décret réorganisant leur système disciplinaire? Si on attend une loi pour cela, on peut sans doute l'attendre encore longtemps, après 42 ans qu'on l'a déjà attendue.

Lienhard. Ich kann mich mit dem, was der Herr Justizdirektor vorhin Herrn Daucourt geantwortet hat, auch nicht ganz befriedigt erklären. Hätte der Herr Justizdirektor die Erheblichkeit der Motion bekämpft, weil man nicht nur ein Gesetz über die Aufsicht erlassen, sondern überhaupt eine neue Notoriatsordnung zu schaffen, und zwar sobald als möglich, so wäre ich auch dabei gewesen, die Motion, weil zu eng gehalten, abzuweisen. Allein mit dem Hinweis auf die bestehenden ungenügenden Vorschriften, mit dem Hinweis auf ein zu erlassendes Kreisschreiben, das das gleiche Schicksal haben wird, wie ein Dutzend andere, nämlich vergessen zu werden, mit dem Hinweis auf eine neue Hypothekarordnung, die in erster Linie geschaffen werden müsse, kann ich mich nicht begnügen. Es sind das nicht Gründe, die dahin führen können, die Motion abzuweisen. Wir brauchen eine neue Notariatsordnung und wir können sie machen ohne Rücksicht auf die Hypothekarordnung. Die letztere wird sagen, wie Pfandrechte errichtet und wie sie eingetragen werden; sie wird feststellen, ob man den notariellen Vertrag für Hypothekar-käufe aufrechterhalten will u. s. w. Andere Vor-schriften dagegen wird sie der Notariatsordnung überlassen. Herr Daucourt hat ganz recht, wenn er sagt, dass die jetzigen Mittel der Aufsicht in keiner Weise genügen. Die Regierungsstatthalter und Amtsschreiber können beaufsichtigt werden, da sie einem festen gegliederten Corps von Beamten angehören, über denen der Regierungsrath und die betreffende Direktion steht. Ebenso können die Richter unterer Instanz und die Advokaten beaufsichtigt werden, weil über ihnen wieder andere Gerichtsbehörden stehen und weil die Advokaten in der Regel vor den Gerichten thätig sein müssen, die Gerichtsbehörden sehen sie arbeiten, lesen ihre Akten und hören ihre Plaidoyers. Das gleiche ist mit den Notarien nicht der Fall. Dieselben stehen im Volke und bei ihnen bedarf es absolut eines Ueberwachungsmodus, und es ist nicht der Ausfluss eines monarchischen Disciplinarsystems, dass man zur Ueberwachung der Notarien eine Disciplinarkammer geschaffen hat, indem man aus der Reihe derselben tüchtige und ehrenhafte Männer bezeichnete, welche die Aufsicht ausübten und an die oberen Behörden Anträge stellten, sondern es ist dieses Institut aus der Nothwendigkeit erwachsen, und ich glaube nicht, dass wir dieses System werden entbehren können. Der Grund, weshalb dasselbe seinerzeit im Jura beseitigt worden ist, mag in etwas anderem liegen; ich habe die Sache nicht genau untersucht, der Grund wird aber wohl der sein, dass im Jura der ganze Titel « Régime du notariat » des französischen Ventôse-Gesetzes auf die Seite geworfen worden ist, und vielleicht nicht zum Vertheil des jurassischen Notariats.

Wir bedürfen eine neue Notariatsordnung übrigens nicht allein wegen der Aufsicht, sondern weil eine ganze Reihe von Fragen, welche die Rechtssicherheit in hohem Masse berühren, in derselben geordnet werden müssen. Der Jura könnte zur Noth noch eine Zeit lang mit seinem Gesetz fortmarschiren. Dasselbe enthält eine Reihe guter Bestimmungen aus dem französichen Notariatsgesetz. Dieselben sind aber auch der Verbesserung und Ergänzung fähig, indem sich eine Reihe von Lücken vorfinden. Insbesondere aber der alte Kanton bedarf ein neues Gesetz. Wir haben stets Streitigkeiten, welche hier einschlagen und es vergeht vielleicht kein Monat, ohne dass sich das Obergericht mit solchen beschäftigen und die Wahrnehmung machen muss, dass dieses Institut, das für die Rechtssicherheit geschaffen worden ist, eine Quelle der Rechtsunsicherheit wird. Ich könnte Ihnen eine Reihe der wichtigsten Punkte aufzählen, in Bezug auf welche wir keine oder nur eine unklare Gesetzgebung haben und über welche die Juristen selbst nicht einig sind. Ich will nur die einzige Frage erwähnen, in welchen Fällen der Notar nicht stipuliren könne. Diese Frage ist sehr wichtig und kommt tagtäglich in allen Bezirken vor. Wenn ein Akt von einem Notar stipulirt wird, der denselben nicht hätte stipuliren sollen, so ist derselbe nichtig. Es ist letzthin im Oberland vorgekommen, dass ein Eheverkommniss, das eine Summe von 150,000 Franken betraf, nichtig war, weil der Notar nicht richtig stipulirt hatte. Eine andere Kontroverse ist die, welche Eigenschaften die Zeugen haben sollen. Früher hat man in dieser Beziehung auf die Prozessordnung verwiesen. Nun hat man aber in der letzten Prozessordnung die Zeugeneigenschaften beseitigt; es kann nun schon ein Knabe gewissermassen Zeuge sein, oder ein Konkursit, oder einer, der in Folge kriminellen Urtheils die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, etc. Es können überhaupt Leute Zeuge sein vor Gericht, die man bei einem notariellen Akt nur mit Bedenken zulassen wird, und da entsteht jedesmal die Frage: darf man den und den als Zeugen nehmen? Ferner ist die Frage streitig, ob man zu gewissen Verhandlungen Zeugen beiziehen müsse oder nicht. Ich will Sie mit der Aufzählung aller dieser streitigen Punkte nicht aufhalten; jedenfalls aber befindet sich hier ein Nest von Streitfragen und bietet sich hier so viel Stoff zu Prozessen und Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen, dass es nothwendig ist, etwas zu thun. Wir haben gesehen, dass das Volk nicht gerade grosse Politik mehr will, dass es Gesetze verwirft und eine Verfassungsrevision ablehnt, mit der wir weitgehende Reformen anstreben wollten. Aber ich glaube, das Volk würde vielleicht etwas zufriedener werden, wenn wir uns mit Reformen der inneren Verwaltung befassen würden, und gerade die Aufstellung einer Notariatsordnung ist eine dieser dringlichen Reformen. Auch die Hypothekarordnung muss revidirt, es muss für den ganzen Kanton eine einheitliche aufgestellt werden, und ich glaube, die Grundlagen dazu seien vorhanden. Es existirt ein trefflicher Entwurf von den Herren Leuenberger, Niggeler etc.; ebenso haben wir einen Entwurf zu einer neuen Grundbuchführung. Das Haupthinderniss war bis dahin das, dass die Vermessung noch nicht beendigt ist und keineswegs das, dass man nicht schon Vorlagen hätte, welche dienlich und brauchbar sind. Nehme man diese Vorlagen wieder zur Hand. Es lässt sich an dieselben eine Notariatsordnung ganz gut anpassen.

Ich wäre also gegen die Erheblichkeitserklärung des Herrn Daucourt, wenn der Herr Justizdirektor erklärt hätte, es solle eine neue Notariatsordnung geschaffen werden; jetzt dagegen stimme ich für die Erheblicherklärung.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, Herr Lienhard stellt die Diskussion auf einen etwas anderen Boden, als auf den, auf welchem sie sich bewegen muss. Das praktische Ergebniss seines Votums wäre das gewesen, dass er eine Motion auf baldige Vorlage einer Notariatsordnung eingereicht hätte, die dann natürlich zur Vorprüfung an den Regierungsrath gegangen wäre. Dabei wären dann wieder ganz andere Gesichtspunkte zu prüfen gewesen, als diejenigen waren, welche heute in Diskussion stehen. Ich glaube daher, Sie seien genöthigt, gemäss Ihres Geschäftsreglements und der naturgemässen Abgrenzung der einzelnen Verhandlungsgegenstände, sich heute nur mit dem Gedanken zu beschäftigen, ob die disciplinäre Aufsicht über die Notarien anders organisirt werden soll, als sie gegenwärtig organisirt ist, ob Sie also eine Disciplinarkammer einführen wollen oder irgend ein anderes Organ, das mit dieser Aufsicht betraut würde, währenddem ich sage: die Organe hiefür bestehen, nämlich der Regierungsrath, die Justizdirektion und die Regierungsstatthalter. Ich erinnere mich an einen Vortrag des Herrn Lienhard über eine neue Hypothekarordnung, wo er selbst in Verlegenheit war, zu sagen, welche Organe mit der Aufsicht betraut werden sollten; er hat nur den Gedanken betont, dass es staatliche Organe sein sollten. Ich erinnere mich an einzelne Worte des Herrn Lienhard noch so gut, wie wenn es gestern gewesen wäre. Wenn wir die Bezirksgerichte hätten, meinte Herr Lienhard, so wäre er keinen Moment im Zweifel, wem die Aufsicht übertragen werden sollte, nämlich diesen Bezirksgerichten, also staatlichen Organen. Nun ist gegenwärtig die Aufsicht allerdings nicht den Amtsgerichten oder den Gerichtspräsidenten übertragen, dagegen aber den Regierungsstatthaltern und der Justizdirektion. Es müssen die bezüglichen Vorschriften jedoch etwas aufgefrischt werden; es muss den Regierungsstatt-haltern zum Bewusstsein kommen, dass sie sich in dieser Beziehung zu bethätigen haben.

Ich möchte Sie also bitten, diese verschiedenen Fragen auseinander zu halten und nicht Fragen in die parlamentarische Verhandlung hineinzuziehen, in Bezug auf welche der Zeitpunkt zur Behandlung nicht da ist, und eine solche Frage ist diejenige der Aufstellung einer Notariatsordnung.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion 67 Stimmen. Für Nichterheblicherklärung . . . 71 » Der Präsident verliest folgende eingelangte

#### Interpellation:

Das unterzeichnete Mitglied des Grossen Rathes wünscht Auskunft über folgende Fragen: 1. Welche Massnahmen hat der h. Regierungsrath infolge des Kreisschreibens des Bundesrathes über die politische Polizei getroffen? 2. Hat allfällig der Kanton Bern für ausserordentliche Polizeimassregeln von der Eidgenossenschaft aus entsprechende Vergütung erhalten oder auf eine solche Anspruch erhoben

Alex. Reichel.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

# Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1887.

Fortsetzung und Schluss der Berathung.

(Siehe Seite 331 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Seitens der Delegirten der Staatswirthschaftskommission wurde auch dies Jahr eine ziemlich einlässliche Untersuchung, sowohl des Berichts, wie der Büreaux und der Kasse vorgenommen. Was vorerst die Geschäftskontrolle betrifft, so kann ich hier bemerken, dass sich bei der Untersuchung derselben zeigte, dass nicht mehr Geschäfte rückständig sind, als in's landesübliche Mass mag, und es ist den Delegirten absolut nichts aufgefallen, wo man sagen könnte, es seien bei dieser Direktion ungebührlich viel Geschäfte im Rückstande. Natürlich bleiben immer Geschäfte hängen, die vorerst eine Untersuchung nöthig haben; aber durchschnittlich hat man gefunden, dass die Geschäfte so ziemlich in entsprechender Zeit abgewickelt worden sind.

Was den Eingang des Berichtes betrifft, so finde ich auf Seite 271 die Bemerkung, dass die Frage der Verantwortlichkeit der frühern Kantonalbankbehörden noch nicht reglirt sei. Es ist allerdings über dieses Thema in der letzten Grossrathssitzung eine Interpellation gefallen, die vom Herrn Finanzdirektor in Ihnen bekannter Weise beantwortet worden ist. Ich kann Ihnen nun hier die Mittheilung machen, dass auch der Kommission seitens der Finanzdirektion ausdrücklich zugesichert worden ist, dass diese Frage in der nächsten Grossrathssession behandelt werden könne, indem der Bericht über die Verantwortlichkeit der Bankbehörden in nächster Zeit erscheinen werde.

Auf Seite 272 finden Sie einen Abschnitt mit der Ueberschrift «Visa und Rechnungsprüfung». Es ist dies ein Thema, auf welches die Kommission schon vor einem Jahre zu spreehen gekommen ist. Es ist sicher. dass sich auf der Kantonsbuchhalterei eine solche Masse Geschäfte anhäufen, dass es einer einzigen Person nicht möglich ist, wie es gegenwärtig der Fall ist, wo alles dem Kantonsbuchhalter zugewiesen wird, dieselben alle gründlich zu erledigen. Es sollte unbedingt, wie schon vor einem Jahre bemerkt wurde, eine Revisorenstelle geschaffen werden, die von einem Beamten und nicht bloss durch einen Angestellten, wie es jetzt der Fall ist, versehen würde, der für seine Arbeit die Verantwortlichkeit voll und ganz übernimmt. Gegenwärtig befinden sich auf der Kantonsbuchalterei als Beamte nur der Kantonsbuchhalter und sein Adjunkt und die Arbeit der Revision der verschiedenen Rechnungen steht eigentlich nur diesen beiden Beamten zu, sie können dieselbe aber in Folge der andern laufenden Geschäfte unmöglich besorgen. Es wurde bereits vor einem Jahre darauf aufmerksam gemacht, dass hier Remedur geschaffen und ein neuer Beamter angestellt werden sollte, der dem Kantonsbuchhalter als Revisor beigegeben würde. Vor einem Jahre glaubte man, es sei dies nicht anders möglich, als durch Revision des Finanzgesetzes. Die Kommission hat sich jedoch nach genauerer Untersuchung überzeugt, dass solche Beamtungen nicht durch das Gesetz, sondern durch das Dekret vom 26. Mai 1873 geschaffen werden. Es ist dies ein Ausführungsdekret zum Finanzgesetz, und es sollen durch dasselbe die Beamtenstellen, welche im Gesetz vorgesehen sind, geschaffen werden. Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass bei der enormen Arbeitskraft des Herrn Kantonsbuchhalters demselben allerdings viel zugemuthet werden kann; aber ihre Delegirten haben sich doch überzeugen müssen, dass demselben zu viel zugemuthet wird und seine Körperkonstitution nicht so ist, dass er alle diese Arbeiten bewältigen könnte, ohne dass man befürchten müsste, dass er sich dabei gesundheitlich schädige. Die Staatswirthschaftskommission stellt deshalb das Postulat: « Es möchte die Regierung eingeladen werden, die Revision des Dekrets vom 26. Mai 1873 in dem Sinne an die Hand zu nehmen, dass ein fernerer verantwortlicher Beamter auf der Kantonsbuchhalterei angestellt würde.» Ich möchte Ihnen dieses Postulat sehr zur Annahme empfehlen, weil es eine absolute Nothwendigkeit ist, dass man hier noch einen weitern Beamten aufstellt.

Ferner finden Sie im folgenden Abschnitt «Allgemeine Kassen» eine Bemerkung, die schon das letzte Jahr gemacht wurde, nämlich dass es schwierig sei, auf den Amtschaffnereien die Kontrolle in der Weise durchzuführen, wie es nöthig erscheint, um Unordnungen zu vermeiden und allfällig Unregelmässigkeiten rechtzeitig entdecken zu können. Es ist uns von der Kantonsbuchhalterei mitgetheilt worden, dass die Hauptgefahr darin liege, dass Bezugsanweisungen hie und da als nicht verrechnet in den Rückständen erscheinen, währenddem die Zahlungen schon geleistet sind. Man hat nun geglaubt, es sollte möglich sein, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, und, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, haben die Delegirten und die Kommission geglaubt, es sollte von der Finanzdirektion untersucht werden, ob es nicht zweckmässig wäre, wenn bei diesen Bezugsanweisungen zugleich die Quittung, die verabfolgt werden muss, der Anweisung als Talon angefügt wäre und bei der Quittirung von derselben abgelöst werden müsste. Natürlich dürfte vom Amtschaffner nur auf diesen Talon gültig quittirt werden. Es liegt auf der Hand, dass man auf diese Weise immer sofort sehen würde, ob die Bezahlung erfolgt ist oder nicht. Ich glaube, auf diese Weise könnte man dem Uebelstande nachhaltig entgegentreten.

Auf Seite 273 findet sich ein Abschnitt «Anleihen». Es betrifft dies die Anleihenskonversion vom Vorjahre. Auch hierüber hat die Kommission die Finanzdirektion interpellirt und hätte gerne Aufschluss gehabt über Stand und Verlauf dieser Konversion. Sie glaubte dies um so mehr thun zu sollen, weil viele, wahrscheinlich falsche, aber auch einzelne vielleicht begründete Gerüchte im Umlauf waren, die etwas beängstigender Natur gewesen sind. Die Finanzdirektion hat uns nun soweit zufrieden gestellt, als sie erklärte, es werde in der nächsten Zeit über das Resultat der Konversion ein Bericht an den Grossen Rath erscheinen, so dass bei diesem Anlasse dann die Sache erörtert werden könne, insofern es

nöthig erscheinen sollte.

Auf Seite 275 ff wird die Kantonalbank behandelt. Auch letztes Jahr gab dieses Kapitel Anlass zu Bemerkungen. Dies Jahr ist es weniger angezeigt, wenigstens in gewissen Richtungen, hier darüber zu sprechen, weil wir ohnedem in den nächsten Tagen Anlass haben werden, auf dieses Thema zurückzukommen. Von der Kommission ist namentlich das lange Provisorium der Bankbehörden gerügt worden. Nun wissen Sie, dass in dieser Session ein Dekret über die Ausführung der weitern Organisation der Kantonalbank zur Berathung kommen wird; ich kanu mich deshalb jeder weitern Bemerkung enthalten. Nur das glaube ich nicht unterlassen zu dürfen, dass man denn doch die Finanzdirektion und durch sie die Bankbehörden darauf aufmerksam macht, dass es nicht thunlich ist, dass die Organe der Bank nicht nach dem Gesetze vervollständigt werden. Das Gesetz schreibt vor, dass zwei Bankdirektoren mit dem Bankpräsidenten die Direktion, also die ausführende Behörde, bilden. Nun ist Ihnen bekannt, dass wir gegenwärtig nur einen Bankdirektor haben und einen Bankpräsidenten, also ein Kollegium von nur zwei Personen und zwei Stimmen, und daher ist es selbstverständlich, dass der Entscheid dem Bankpräsidenten zukommt, wenn er und der Direktor nicht einig gehen. Das ist nun nach der Auffassung der Kommission eine Stellung des neuen Bankdirektors, die nicht zulässig ist; man soll dem Gesetz entschieden entsprechen und einen zweiten Direktor wählen, damit ein Kollegium von drei Personen die Leitung der Bank in den Händen hat. Oder wenn man allfällig darauf zurückkommen und das Gesetz in dem Sinne ändern wollte, dass nur ein Bankdirektor anzustellen wäre, so müsste dann allerdings durch ein anderes Mittel dafür gesorgt werden, dass in die Bankdirektion noch ein Mitglied des Bankrathes delegirt würde, da es nach meiner Auffassung unthunlich ist, eine Behörde zu haben, die nur aus zwei Mitgliedern besteht. Auf jeden Fall muss hier Remedur geschaffen werden. Die Uebelstände, die mit diesem Zustande verbunden sind,

haben sich denn auch, wie ich glaube, in verschiedenen Richtungen geltend gemacht, und die Meinung des Publikums geht dahin, dass zu viel Macht in

eine Hand gelegt sei.

Wenn Sie in dem Bericht weiter gehen, so finden Sie auf Seite 281 einen Abschnitt «Reserve-Konto» der Kantonalbank. Auch hier sah sich die Kommission veranlasst, ein Postulat zu stellen; ich glaube aber, dasselbe sei bei Behandlung der Staatsrechnung zu begründen. Ich mache hier nur darauf aufmerksam, dass diese Bankreserve, ohne dass im Gesetz oder sonst irgendwo etwas bestimmt ist, verzinst worden ist. Die Kommission glaubt, es sei nöthig, dass ein bestimmter Beschluss gefasst werde, ob diese Reserve verzinslich oder unverzinslich sein solle. Es wird Ihnen sodann beantragt werden, diese Bankreserve aus dem Staatsvermögen auszuscheiden. Sie wissen, dass diese Bankreserve bestellt wurde, um in ausserordentlichen Fällen, wo Verluste eintreten, dieselbe benutzen zu können, damit der büdgetirte Ertrag der Bank nicht geschmälert werde. Man hat deshalb geglaubt, es sei unstatthaft, dass diese Reserve einen Bestandtheil des Staatsvermögens bilde; dieselbe soll vielmehr unabhängig vom Staatsvermögen verwaltet werden, damit wenn man sie einmal in Anspruch nehmen muss, dies von keinem Einflusse auf das Staatsvermögen ist.

Zum Schlusse habe ich noch einen Punkt zu berühren. Derselbe betrifft die Steuerverwaltung, über welche auf Seite 303 ff Bericht erstattet ist. Vorerst ist hier ein Fehler in der Redaktion zu berichtigen. Es heisst nach der Ueberschrift «V. Steuerverwaltung»: «A. Grundsteuer» und hernach: «B. Indirekte Steuern». Das ist offenbar falsch, indem unter dem Kapitel «Grundsteuer» nicht nur die Grundsteuer, sondern auch die Kapital- und Einkommenssteuer behandelt ist. Es sollte deshalb diese Ueberschrift unbedingt heissen «A. Direkte Steuern», worauf dann

folgen würde «B. Indirekte Steuern».

Ferner hat die Kommission bei diesem Kapitel Anlass genommen, die Finanzdirektion anzufragen, wie es sich mit den Steuerverhältnissen der Bodenkreditanstalt verhalte. Es ist bekannt, dass in öffentlichen Blättern Sachen behauptet worden sind, die einem, man darf es wohl sagen, unglaublich vorgekommen sind. Ich habe mir deshalb kein Bild von der Sache machen wollen, bis ich genaue Auskunft habe, da es eben unglaublich ist, dass unter unserem Steuergesetz Kapitalien, wie sie die Bodenkreditanstalt hat, die bei der Kapitalsteuer verrechnet werden sollten, bei der Einkommenssteuer verrechnet werden konnten. Es ist das ein Uebergriff über gesetzliche Bestimmungen, der, wenn der Steuerverwalter die Schuld trägt, unverantwortlich ist, und sobald eine Aufsichtsbehörde, wie die Staatswirthschaftskommission es sein soll, von solchen Vorkommnissen Kenntniss erhält, ist es ihre Pflicht, diesbezüglich eine Anfrage zu stellen. Nun haben wir seitens des Herrn Finanzdirektors die Auskunft erhalten, er wolle die Sache genau untersuchen, und wenn der Thatbestand wirklich so sei, wie sich die Kommission denselben vorstellen musste, so wolle er dafür sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften in Zukunft und so viel möglich auch für die Vergangenheit gehalten werden. Der Herr Finanzdirektor hat mir nun gestern mitgetheilt, dass er jetzt theilweise Auskunft habe, und vielleicht wird er Ihnen heute selbst hierüber Aufschluss geben. Das aber ist sicher, dass ein solcher Zustand nicht bestehen und dass man solche Uebergriffe in gesetzliche Vorschriften nicht vorübergehen lassen darf, sondern dass sie gerügt und absolut beseitigt werden sollen.

Dies sind die Bemerkungen, welche die Kommission zum Bericht der Finanzdirektion zu machen hat. Sie empfiehlt Ihnen im übrigen denselben zur Ge-

nehmigung.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Postulat betreffend den Reservefonds der Kantonalbank bei der Staatsrechnung zur Behandlung kommt und die gegenwärtige Diskussion sich nur auf den Staatsverwaltungsbericht beschränkt.

Scheurer, Finanzdirektor. Was vorerst das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend Revision des Dekrets vom 26. Mai 1873 im Sinne der Aufstellung eines ferneren verantwortlichen Beamten auf der Kantonsbuchhalterei betrifft, so ist der Regierungsrath und speziell die Finanzdirektion ganz damit einverstanden, denn es wird damit nur etwas angestrebt, was die Finanzdirektion ihrerseits schon lange anstrebte. Ich hoffe, dass nachdem dieser Wunsch auch von der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden ist, der Herr Kantonsbuchhalter dazu Hand bieten werde, dass diese Revision des Dekrets von 1873 vorgenommen wird, denn er hat es selbst dringend nöthig, dass er von der kolossalen Arbeit, die ihm infolge seiner eigenen Organisation - denn die ganze Kontrolleinrichtung, die bezeichnend ist, ist in der Hauptsache sein Werk - obliegt, entlastet wird, und dass man ihm namentlich auch einen Theil seiner grossartigen Verantwortlichkeit abnimmt. Es ist dies bis jetzt nicht geschehen infolge der Arbeitsenergie, welche in der Persönlichkeit des Herrn Kantonsbuchhalters steckt und welche je länger je weniger Schritt hält mit seinen körperlichen Verhält. nissen. Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Herrn Kantonsbuchhalters, dass er zu seiner Entlastung Hand bietet, und ich hoffe, dass nachdem die Sache hier verhandelt worden ist, er den wiederholten Wünschen, welche ich diesbezüglich ihm gegenüber aussprach, nun um so mehr entgegenkommen wird.

Was die anderen Bemerkungen betrifft, so hat Herr Schmid ganz richtig hervorgehoben, dass die Kontrolle über die Amtschaffnereien eine schwierige sei, indem man nicht wisse, ob bei Bezugsanweisungen die Ausstände, welche von den Amtschaffnern bei der Revision angegeben werden, wirklich noch bestehen, das heisst ob alle Schuldner wirklich noch Schuldner sind oder ob sie ihre Beträge bezahlt haben. Der Kontrolleur müsste, wenn er den Angaben des Amtschaffners nicht Glauben schenken wollte, im Land herum reisen und jeden Schuldner fragen: Ist es wahr, was der Amtschaffner sagt, ihr habet euere Schuld noch nicht bezahlt? Es ist das ein Verfahren, das nur in Spezialfällen angewendet werden kann und übrigens auch nicht unbedingt sicher zum Ziele führt, indem wir die Erfahrung machten, dass in einem

Amtsbezirke, wo man auf den Amtschaffner Verdacht hatte, die Schuldner selbst eine Unwahrheit sagten und erklärten, trotzdem sie bezahlt hatten: Nein, leider habe ich noch nicht bezahlt. Die Schuldner stunden eben mit dem Amtschaffner in einem freundschaftlichen Verhältnisse und merkten aus der Anfrage, dass dieselbe gegen den Amtschaffner gerichtet sei. Herr Schmid hat nun in dieser Beziehung eine Idee, die näherer Prüfung werth ist. Dieselbe soll denn auch näher geprüft und, wenn sie sich als durchführbar erweist, zur Anwendung gebracht werden.

Ferner bemerkte Herr Schmid, man vermisse im Staatsverwaltungsbericht und überhaupt im allgemeinen nähere Auskunft über das Resultat der grossen Anleihenskonversion. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission erklärt, dass diese Angelegenheit nun vollständig abgeschlossen sei und dass ich gerade in den letzten Tagen von der Kantonalbank den Endbericht erhalten habe. Das Resultat ist ein nach allen Richtungen durchaus befriedigendes, geradezu glänzendes. Die Operation ist in jeder Beziehung gelungen, zum grossen Vortheil des Kantons Bern und der Kantonalbank, die dabei noch viel Geld verdient hat. Die Konversion ist in einer Weise gelungen, dass man diese grosse Dienstleistung der Kantonalbank vor einigen Jahren als eine Utopie betrachtet hätte. Es wird über die ganze Angelegenheit dem Grossen Rathe ein Bericht vorgelegt werden mit dem Antrage, er möchte den Regierungsrath ermächtigen, im geeigneten Zeitpunkte auch die noch restirenden zu 4 % verzinslichen 13 Millionen Staatsschulden zu konvertiren. Die Resultate der gelungenen Operation zeigen sich auch in der Staatsrechnung, indem man für Verzinsung der Staatsanleihen über Fr. 200,000 weniger auszugeben hat und infolge dessen dahin gelangt, was seit langer Zeit nicht mehr der Fall war, dass man das Gleichgewicht im Staatshaushalt schon im Büdget herstellen kann.

Was die übrigen Bemerkungen betreffend die Kantonalbank betrifft, so hat die Staatswirthschaftskommission ganz recht, dass der gegenwärtige Zustand, wo nur ein Direktor vorhanden ist, nicht gesetzlich ist, und dass man entweder in dieser Beziehung das Gesetz abändern oder in nächster Zeit zur Wahl eines zweiten Direktors schreiten soll. Nun habe ich bereits in der Staatswirthschaftskommission über die Schwierigkeiten Aufschluss gegeben, welche sich einem entgegenstellen, um einen richtigen Direktor zu finden. Ich habe aber auch mitgetheilt, dass gerade jetzt Aussicht vorhanden ist, einen geeigneten zweiten Direktor zu finden und demselben eine geeignete Stellung in der Bankverwaltung anzuweisen, sodass alle Aussicht vorhanden ist, dass dieser Mangel in der nächsten Zeit gehoben werden wird.

Was die Bodenkreditanstalt betrifft, über welche vor einiger Zeit schon in der Presse Bemerkungen gefallen sind, so muss ich vor allem aus daran erinnern, welcher Geschäftsgang in solchen Steuerangelegenheiten befolgt wird. Die Bodenkreditanstalt soll sich dadurch gegen das Gesetz verfehlt haben, dass sie eine grosse Zahl oder sogar alle ihre grundpfändlich versicherten Kapitalien im Steuerregister gestrichen habe. Es ist dies ein Vorgang, der sich

vor Jahren in den Steuerregistern der Stadt Bern gemacht haben soll und gemacht werden konnte ohne Berührung der Staatsbehörden. Wenn solche Streichungen resp. Nichtauftragungen von grundsteuerpflichtigen Kapitalien stattfinden, die dann aber umgekehrt vom Schuldner abgezogen werden, so soll sich dies mit der Zeit in den Kontrollen finden, und es findet sich das jährlich inderthat in tausenden von Fällen. Hat sich ein solcher Fall gefunden, so ist das weitere Verfahren folgendes. Die Steuerverwaltung schickt dem fehlbaren Gläubiger durch den Amtschaffner von dem betreffenden Kapital einen Mahnbrief mit der Aufforderung, so und so viel Steuer nachzubezahlen. Daraufhin kommt dann in der Regel der betreffende Gläubiger - sowie auch solche Personen, welche in Bezug auf den Schuldenabzug fehlten - und erklärt, er gebe zu, er habe gefehlt, es sei aber nicht absichtlich geschehen, sondern seine Unkenntniss sei Schuld daran, und er ersuche um einen Nachlass. In einem solchen Falle ist es langjährige Uebung der Finanzdirektion, dem Kapitalisten gegenüber statt der zweifachen Busse die anderthalbfache und dem fehlbaren Grundeigenthümer gegenüber die zweifache statt der fünffachen Steuer zu verlangen. Will aber der Betreffende nicht diesen Weg beschreiten und sich also nicht mit der Bezahlung des vollen reklamirten Betrages einverstanden erklären oder ein Nachlassgesuch einreichen, so hat ihn der betreffende Amtschaffner zu belangen, und wenn er Recht darschlägt, so kommt es zu einem Administrativprozess, der nach dem Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom Jahr 1854 zu behandeln ist. Zunächst muss vor dem Amtschaffner ein Aussöhnungsversuch abgehalten werden. Bleibt derselbe fruchtlos, so hat der Amtschaffner gegen den Betreffenden eine Klage beim Regierungsstatthalter einzubringen, der dann in erster Instanz zu entscheiden hat. Ist die eine oder andere Partei mit dem Entscheid nicht zufrieden, so kann sie rekurriren. Der Rekurs geht an den Regierungsrath, der denselben der Justizdirektion zuweist, da der Vortrag und Antrag in Administrativstreitigkeiten, sei die Materie welche sie wolle, von der Justizdirektion auszuarbeiten ist. Im Regierungsrath wird dann oberinstanzlich entschieden. Der Finanzdirektor spielt dabei also keine andere Rolle, als dass er als Mitglied des Regierungsraths mitentscheiden hilft; aber irgend einen Antrag oder Vortrag hat er dabei nicht zu machen. So ist es nun auch im vorliegenden Falle, und es ist dieser angedeutete Weg nun auch angeordnet, und es wird nach einiger Zeit zum Entscheid kommen, ob die Anstalt mit Recht oder mit Unrecht grundpfändliche Kapitalien nicht zur Besteuerung angegeben hat. Wenn sie in dem bezüg-lichen Verfahren unterliegt, so wird niemand in Nachtheil kommen, weder der Staat, noch die Gemeinde, indem sie natürlich Alles nachbezahlen muss. Mehr kann ich über diesen Gegenstand vorläufig nicht mittheilen.

Bratschi. Es betrifft nicht direkt den Staatsverwaltungsbericht von 1887; aber ich möchte doch zu Handen der Staatswirthschaftskommission oder der Finanzdirektion eine Anfrage stellen betreffend die Kantonalbank. Es hat nämlich in den letzten paar

Wochen hier in Bern zwischen einzelnen Bankinstituten und der Kantonalbank ein unliebsames Vorkommniss stattgefunden, und ich glaube, es sei dasselbe nicht zu Nutz und Frommen unseres Staatsinstitutes, und man sollte so etwas zu vermeiden suchen. Der Sachverhalt ist folgender.

Gegen Ende Oktober hat die Kantonalbank einigen hiesigen andern Banken das Diskontiren von Bordereaux kurzweg refüsirt, indem sie sagte: es passt uns momentan nicht. Es ist das ein Vorkommniss, das sich seit 20, 25 Jahren nicht ereignet hat. Die betreffenden Banken, welche der Kantonalbank die Diskontirung zumutheten, sowie auch die hiesigen Handelsleute, welche in solche Geschäfte Einblick haben, wissen gar wohl, dass die Kantonalbank auf solchen Geschäften nichts verdient, unter Umständen sogar noch etwas zusetzen muss. Aber dennoch glauben wir, die Kantonalbank sollte darnach trachten, diese Geschäfte gleichwohl nicht refüsiren zu müssen. Es wiederholt sich jedes Jahr der Fall, dass Ende Oktober und um St. Martin herum die Bankkasse ziemlich erschöpft wird. Die grossen Käsgeschäfte nehmen ihren vollen Kredit in Anspruch, um ihre Zahlungen zu machen; ebenso haben die Industriellen des Jura um diese Zeit ihre grossen Echéancen. Das weiss aber die Kantonalbank so gut wie wir alle schon im Januar und könnte sich deshalb, wie ich glaube, vorsehen. Die Sache hat nämlich folgenden Nachtheil.

Wir sind uns hier in Bern im allgemeinen gewohnt, in der Kantonalbank den finanziellen soliden Rücken nicht nur der Handelsleute, sondern auch der andern Banken und Banquiers zu erblicken. Wenn nun in gewöhnlichen Zeiten, wie dies Jahr, Momente eintreten, dass die Kantonalbank erklärt: es passt mir nicht, dieses oder jenes Geschäft zu machen, so werden diese Institute stutzig; sie müssen ihre Wechsel anderswo diskontiren und dann ist die Folge die, dass sie moralisch gezwungen auch andere Geschäfte den Instituten in Genf, Zürich etc. zuweisen müssen, die ihnen vorher die Gefälligkeit erwiesen. Andere Institute, welche davon nicht direkt betroffen wurden, schreiben sich das hinter's Ohr und sehen sich vor. So riskiren wir also, dass sich der Geldverkehr um ein Bedeutendes von Bern entfernt, und ich glaube, das sei nicht im Interesse der Kantonalbank.

Das ist, was ich hier unter den Handelsleuten vernommen habe. Ich kann demselben noch beifügen, dass der Börsenverein an die Kantonalbank gewachsen ist und derselben Vorstellungen machte. Der Börsenverein machte geltend, dass man der Kantonalbank, als der einzigen Emissionsbank im Kanton, zumuthen dürfe, dass sie solche Geschäfte im Interesse des Handels und der Industrie des Kantons nicht rundweg abweise, sondern dieselben acceptire, wie bis anhin. Die Kantonalbank hat darauf ausweichend geantwortet und gesagt, sie werde in kurzem im Falle sein, solche Geschäfte wieder anzunehmen. Allein ich glaube dennoch, es wäre vielleicht am Platz, dass man der Kantonalbank oder dem Bankrath den Wunsch äussern würde, die Bank möchte sich vorsehen, dass solche unliebsame Geschichten nicht mehr vorkommen. Ich mache darauf aufmerksam: wenn das in normalen Zeiten, wie jetzt, vorkommt, wie wird sich die Sache dann in ernsteren Zeiten gestalten? Ich stelle keinen Antrag, aber ich möchte entweder den Herrn Finanzdirektor oder die Staatswirthschaftskommission anfragen, ob sie von diesen Vorkommnissen ebenfalls Kenntniss hat und wie sie die Sache ansieht.

Stämpfli (Bern). Als Präsident des Bankrathes der Kantonalbank will ich die Anfrage des Herrn Bratschi beantworten. Die Sache ist ganz einfach und es ist wegen einer Kleinigkeit viel Lärm gemacht worden. Es sind Ende Oktober ganz unerwartet schwache Geldverhältnisse eingetreten, und zwar nicht nur hier in Bern) sondern in der ganzen Schweiz hatte man die grösste Mühe, Geld zu finden. Es war eine ganz gespannte Situation, die kein Mensch voraussehen konnte. Dazu kamen im November die grossen Termine. Nun kamen von einer hiesigen Bank, die sonst in normalen Zeiten nicht mit der Kantonalbank verkehrt, sondern ihre Wechsel nach Zürich und Basel gibt, eine Anzahl Wechsel auf ganz kurze Sicht. Der Diskonto hätte in Folge dessen das Benefiz nicht gedeckt, kurz, man hätte einfach Schaden gehabt. Dies ist der Grund, weshalb die Kantonalbank die Diskontirung refüsirte. Sie glaubte, es werden noch mehr solche Geschäfte kommen und hat deshalb dem Börsenverein erklärt, es passe ihr nicht, solche Papiere zu diskontiren. Es scheint nun diese Mittheilung in der Weise aufgefasst worden zu sein, die Kantonalbank diskontire überhaupt nicht mehr. Daher entstand dann der grosse Lärm. Merkwürdigerweise aber hat sich von allen den Banken und Banquiers niemand an den Bankpräsidenten gewendet. Gegenwärtig nun sind wieder normale Zeiten eingetreten und ist Geld genug vorhanden. Ich kann nur noch versichern, dass während der betreffenden ganz kurzen Zeit kein einziges richtiges Bordereau refüsirt werden musste, sondern nur solche kurzsichtige Papiere zurückgewiesen wurden.

Dürrenmatt. Es ist Ihnen bei Anlass der ersten Berathung des Steuergesetzes von sehr kompetenter Seite einlässlich auseinandergesetzt worden, wie unverhältnissmässig stark die landwirthschaftliche Bevölkerung durch unsern Salzpreis belastet wird. Ich habe nichts anderes im Sinne, als aus der ausgezeichneten Darlegung des Herrn Oberst Bigler die Konsequenzen zu ziehen und Ihnen einen Antrag zu stellen, der auf eine daherige Erleichterung hinzielt, nämlich: «Die Regierung wird eingeladen, zu untersuchen und dem Grossen Rathe beförderlichst Bericht zu erstatten, ob und auf welchem Wege der Verkaufspreis des Salzes zu ermässigen sei.»

Der Batzen, den man im Kanton Bern für das Pfund Salz bezahlt, ist allerdings ein seit Jahren traditionell gewordener Betrag. Es ist aber doch schon oft von landwirthschaftlichen Vereinen verlangt worden, dass in dieser Beziehung eine Erleichterung eintrete. Es ist denn doch eigentlich nirgends geschrieben, dass wir im Kanton Bern für das Pfund Salz absolut 10 Rappen bezahlen müssen, währenddem man im Solothurnischen das Pfund Salz zu 7 Rappen erhält. Wenn man einen Vergleich mit andern Kan-

tonen anstellt, so nimmt der Kanton Bern in Bezug auf den Salzpreis eine der höchsten Rangstellen ein; ich will die bezügliche Statistik nicht anführen, sondern nur die Thatsache selbst.

Ich muss, um Missverständnissen vorzubeugen, bemerken, dass ich diesen Antrag nicht stelle, weil ich etwa ein Feind der indirekten Steuern wäre. Mein Antrag hat durchaus nicht diesen Sinn. Nur finde ich, die indirekten Steuern sollen vorwiegend auf unnöthige Sachen gelegt werden und nicht auf absolut nothwendige. Es ist in der ersten Zeit, wo unser gegenwärtiger Finanzdirektor an der Spitze des Finanzwesens stund, von demselben eine Broschüre über unsere Staatsfinanzen erschienen, worin er die Anregung gemacht hat, eine Tabaksteuer einzuführen. Wenn es also unsere Finanzen anders nicht erlauben, den Salzpreis auf wenigstens 15 Rappen per Kilo herabzusetzen, so sage ich: wir wollen von den vielen Verkaufsstellen von Tabak und Cigarren eine bescheidene Patentgebühr verlangen. Ich habe dabei allerdings noch eine kleine Nebenabsicht, die ich ehrlich eingestehe. Ich denke, wenn der Kanton nicht seine Hand über dieses Steuerobjekt schlägt, so wird es später der Bund thun; wir wollen uns aber dieses Objekt nicht fahren lassen. Uebrigens hat man es vielleicht gar nicht nöthig, wegen einer Ermässigung des Salzpreises, die vielleicht eine Einbusse von Fr. 250,000 zur Folge hätte, eine neue indirekte Steuer einzuführen. Es ist in den allerletzten Tagen mit Namensunterschrift die beruhigendste Zusicherung gegeben worden, dass unsere Staatsfinanzen sich gegenwärtig in sehr geregelten Verhältnissen befinden und keine Vermehrung der Steuern nothwendig werde, auch bei den grossen Opfern, welche vom Staat verlangt werden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Wenn der gute Wille da ist, der Landwirthschaft auf eine sehr reelle Weise zu helfen mit einer Erleichterung, die jedem Bauer etwas Greifbares bietet und sein Büdget entlastet, so ist hier dazu Gelegenheit geboten. Ist aber dieser gute Wille nicht vorhanden, so werden Sie eben in Gottes Namen mein Postulat verwerfen. Ich empfehle dasselbe angelegentlichst zur Annahme.

Zingg (Busswyl). Ich möchte die Frage stellen, ob sich nicht zu Gunsten der landwirthschaftlichen Bevölkerung sogenanntes Viehsalz herstellen liesse durch Denaturirung des gewöhnlichen Salzes mittelst Beimischung eines zudienlichen Pulvers, z. B. Enzianpulver, das dem Vieh zuträglich wäre und wobei das betreffende Salz doch zu keinen andern Zwecken brauchbar wäre. Dieses denaturirte Salz würde dann natürlich zu einem billigeren Preise verabfolgt werden.

Sckmid (Andreas). Nur einige Worte auf die Anfrage des Herrn Bratschi, da er auch die Staatswirthschaftskommission ersucht, über die von ihm berührte Frage Auskunft zu geben. Die Staatswirthschaftskommission hat allerdings in ihrer Sitzung und ihren Besprechungen mit der Finanzdirektion diese Frage angeregt und die Finanzdirektion über die verschiedenen Gerüchte, welche im Umlauf waren und die, nach meiner Ansicht, einen ganz bedenklichen Charakter angenommen hatten, um Auskunft

ersucht. Diese Auskunft ging dahin, dass dem Finanzdirektor etwas Genaues nicht bekannt sei und dass der Bankrath — das ist eigentlich die Hauptsache — erklärt habe, und zwar einstimmig, dass er mit dem Vorgehen der Direktion vollständig einverstanden sei. Nun hat man sich allerdings mit dieser Auskunft nicht ganz befriedigt erklären können; allein die delegirten Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben nicht geglaubt, dass sie von sich aus diese Sache hier zur Sprache bringen sollen, weil man nicht alles im Grossen Rath diskutiren kann, was im Schoosse der Kommission und der Finanzdirektion besprochen worden ist. Die Ansicht der Kommission ist allerdings nicht ganz die gleiche, wie diejenige der Finanzdirektion und des Bankrathes, sofern derselbe, wie es scheint, das Vorgehen der Kantonalbank einstimmig gutgeheissen hat.

Es ist bekannt, dass im Diskontogeschäft, seitens der Banken ein Diskonto angesetzt wird, zu dem sie diskontiren. Der Bankdiskonto von Bern betrug zu der betreffenden Zeit 4½ %. Nun ist mir die Einrichtung der Bankbehörden und Banksyndikate hier in Bern nicht genau bekannt. Aber das finde ich: wenn die Kantonalbank fand, sie könne zu dem öffentlich publizirten Diskonto nicht mehr diskontiren, so hätte sie den Diskonto für sich hinaufsetzen sollen, unbekümmert um die anderen Banken, die natürlich, wenn sie Geld wollen, es lieber haben, wenn der Diskonto möglichst niedrig ist. Nach meiner Auffassung wäre das das einzig richtige gewesen. Hätte sie dies gethan, so wäre sie mit Begehren um Diskontirung nicht allzu sehr bestürmt worden. Man wird dagegen allerdings einwenden, dass darunter auch der gewöhnliche Conto-Correntverkehr gelitten hätte. Allein eine solche Massregel muss zulässig sein, um sich vor allzu grossen Anforderungen etwas zu schützen. Die Bank könnte dann gleichwohl im Conto-Correntverkehr einen niedrigeren Satz anwenden. Ein anderer Weg ist nach meinem Dafürhalten nicht möglich; denn wenn nur erklärt wird: wir diskontiren nicht mehr, so ist dies ein Bekenntniss, das unbedingt die Leistungsfähigkeit, ich will nicht sagen die Solidität der Bank, in ein schiefes Licht zu stellen geeignet ist.

Nun kann man allerdings sagen, es habe im speziellen Fall Papiere betroffen, die im Interesse der Kantonalbank nicht haben diskontirt werden können. Ich will zugeben, dass derartige Papiere im nämlichen Moment von verschiedenen Banken mögen vorgelegt worden sein. Es sind das sogenannte Geldmacherpapiere, indem eine Bank gegen ein Billet mit zwei oder drei Unterschriften einen Vorschuss macht und hernach dieses Papier wieder zu Geldmacht, indem sie dasselbe bei der Kantonalbank diskontirt. Sie werden in letzter Zeit auch gelesen haben, dass französische Banken solche Finanzwechsel, solche Geldmacherpapiere grosser Banken nicht mehr diskontiren wollen. Wenn die Verweigerung der Diskontirung solche Papiere angeht oder ganz kurzsichtige oder solche, die nach dem Handelsusus nicht bankfähig sind, so lässt sich nichts dagegen sagen. Allein bei genauerer Information stellte es sich heraus, dass sich unter den zurückgewiesenen Papieren ganz prima schweizerische Bankpapiere mit Unterschriften

der ersten Firmen befanden. Das, glaube ich, sei etwas, das nicht vorkommen sollte, sodass ich es als ein Glück betrachten würde, wenn die gegenwärtige kurze Diskussion, sowie die Folgen, welche das Vorgehen der Kantonalbank in Bankkreisen hatte, bewirken würden, dass für die Zukunft einem solchen Vorgehen der Riegel gesteckt würde und die Bankbehörden zur Einsicht kämen, dass sie im Interesse der Aufgabe der Kantonalbank in dieser Weise nicht vorgehen dürfen.

Zu besonderen Beschlüssen hat diese Angelegenheit der Staatswirthschaftskommission nicht Anlass gegeben. Aber wünschenswerth ist es, dass die Kantonalbank bei ganz guten Bankpapieren nicht in dieser Weise vorgeht, sondern nöthigenfalls sich des andern Mittels — der Heraufsetzung des Diskontos — bedient.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir auch noch einige Worte in Bezug auf die Kantonalbank und die letzten Vorkommnisse, welche hier in der Stadt Bern in gewissen Kreisen Anlass zu grosser Aufregung gaben, indem gesagt wurde: die Kantonalbank diskontirt nicht mehr; da sieht man nun, dass die Konversion nicht gelungen ist; die Bank hat noch eine Masse Staatsobligationen und kein Geld. Die Kantonalbank besitzt noch so viele Obligationen, als sie zu behalten angezeigt fand, nämlich für etwas mehr als zwei Millionen, und dass sie in ihren Mitteln nicht beengt ist, konnte das Publikum aus dem Faktum entnehmen, dass sie auch die Konversion des Gemeindeanleihens von Bern im Betrage von vier Millionen übernommen und gehörig abgewickelt hat, allerdings zum Aerger der Konkurrenzanstalten. Wäre die Kantonalbank in so furchtbarer Geldnoth gewesen, so hätte sie wahrscheinlich diese Operation nicht übernehmen können. Es wäre also dies durchaus keine Ursache gewesen, eine andere Geschäftsgebahrung einzuschlagen.

Nun zur Sache selbst. In den letzten Zeiten ist eine ganz ausserordentliche Geldknappheit eingetreten, nicht nur diejenige, die sich alle Jahre wiederholt, sondern eine seit vielen Jahren nicht mehr erlebte, fast plötzlich eingetretene, infolge welcher der Diskonto rasch und schliesslich bis auf 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub> stieg und die schweizerischen Geldinstitute in grosse Verlegenheit kamen. Grosse Institute in Zürich und Basel hatten nicht einmal mehr Geld für ihre gewöhnlichen Kunden, geschweige denn für alle möglichen Leute. Das war in Bern nicht der Fall. In diesem Moment nun fanden es Konkurrenzanstalten, welche sonst das ganze Jahr hindurch mit der Kantonalbank nichts zu thun haben und ihre Wechsel in Basel, Zürich und Solothurn diskontiren, bequem, geschwind zur Kantonalbank zu kommen und sie zu benutzen. Nun, welcher Art waren die betreffenden Unter guten Diskontopapieren versteht man solche, die wenigstens noch einen bis drei Monate zu laufen haben und der Profit der Bank - sie nimmt eigentlich keinen solchen, sondern es ist nur eine Gefälligkeit — besteht darin, dass sie für die Zeit, während welcher der Wechsel noch läuft, den Zins nach dem Diskontosatz bezieht. Wenn also ein Papier noch einen Monat läuft, so hat sie für diesen

Monat den Zins à 4½ % o zu beziehen, hat dafür aber alle Spesen zu bestreiten. Wenn man nun aber der Bank Papiere bringt, welche in zwei, drei Tagen verfallen und in allen möglichen Ortschaften und Theilen der Schweiz ausstehend sind, so ist es seitens einer Bank, die sonst der Kantonalbank nur Konkurrenz macht, eine starke Zumuthung, die Kantonalbank solle nun auf eigene Kosten ihr die Gefälligkeit erweisen und die betreffenden Papiere diskontiren. In der Weise sich ausnutzen zu lassen, darauf wollte die Kantonalbank nicht eintreten.

Uebrigens sind diese einzelnen Vorgänge, namentlich derjenige, der in gewissen Kreisen eine eigentliche Aufregung hervorbrachte, vorgekommen ohne dass die Leitung der Bank - Direktor und Bankpräsident — davon etwas wusste. Eine hiesige grosse Bank wendete sich an denjenigen untern Beamten, mit dem man in diesen Dingen verkehrt, und wünschte die Diskontirung von Papieren im Betrage von 50,000 Fr., und zwar alles Papiere, die nicht eigentliche Diskontopapiere sind. Der betreffende Beamte erklärte aber: das können wir nicht diskontiren, und mit diesem Bescheid ging der Abgesandte der betreffenden Bank wieder heim. Man wandte sich an niemand anders mehr und hat einfach die Thatsache publik gemacht. Die betreffende Bank hätte eben die 50,000 Fr. haben sollen und befand sich infolge der Abweisung in grosser Verlegenheit. Allein hätte man sich an den Direktor der Kantonalbank gewendet, so würde man ihr gewiss die Gefälligkeit erwiesen haben. Aber zu diesem ging man nicht und obschon am darauffolgenden Tage der Direktor der betreffenden Bank mit dem Kantonalbankdirektor über andere Geschäfte konferirte, wurde von dieser Sache nicht gesprochen. Hätte die Bank erklärt, dass man ihr damit eine Gefälligkeit erweise, so würde sie die 50,000 Fr. erhalten haben, sei es durch Diskontirung der betreffenden Papiere, sei es in anderer Weise.

Ebenso sind auch alle andern Behauptungen theilweise unwahr. Man hat herumgeboten, dass ein sehr solides Institut mit einem Wechsel von Fr. 50,000 zur Kantonalbank gekommen sei, den man aber refüsirt habe. Von diesem Vorkommniss will auf der Kantonalbank niemand etwas wissen; jedenfalls hat die Bankdirektion davon nichts gewusst. Man soll sich aber, wenn man sich gegen Kantonalbankbeamte zu beschweren hat, an die Leitung der Bank, die Direktoren, wenden, und nicht sofort das Publikum als Richter anrufen.

Das ist der Sachverhalt, wie ihn neuere Nachforschungen und Anfragen ergeben haben und wie er auch im Bankrath konstatirt worden ist. Was den Bankrath anbetrifft, der vor einiger Zeit sich mit dieser Frage befasste, so sind sämmtliche Mitglieder in einer gewissen Aufregung in die Sitzung gekommen. Man war aber einverstanden, dass sich die Bank nicht in dieser Weise als «Chummerz'hülf» behandeln lassen dürfe, sondern dass ihre erste Pflicht die sei, zu sich selbst zu sehen, die Interessen der Bank und des Staates in's Auge zu fassen und namentlich für diejenigen Leute zu sorgen, welche in regelmässigem Verkehr mit der Bank stehen.

Ich will noch anführen, dass zu dem Alarm in

dem betreffenden Berner Publikum auch Anlass gegeben hat eine höchst unvorsichtige Aeusserung seitens eines zu einer solchen Erklärung inkompetenten Bankbeamten; es wird seitens der Bank selbst bedauert, dass das geschehen ist, und es wird hoffentlich so etwas für die Zukunft vermieden werden.

Das ist, was ich als Finanzdirektor über diese Anfrage des Herrn Bratschi zu bemerken habe.

Was nun den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend Reduktion des Salzpreises anbelangt, so ist derselbe in einer Form gehalten, dass man dem-selben nicht entgegenzutreten braucht. Er geht dahin, die Regierung sei eingeladen, zu untersuchen, ob und wie der Salzpreis ermässigt werden könne. Das kann und wird untersucht werden. Man soll sich aber von vornherein die finanziellen Folgen klar machen, die sich an eine Reduktion des Salzpreises knüpfen werden. Und dann möchte ich doch von Herrn Dürrenmatt einige Garantie dafür, dass wenn man ein solches Gesetz dem Volke vorlegt, dasselbe dann angenommen wird (Bravo! Grosse Heiterkeit). Ich habe heute mit verschiedenen Herren Grossräthen gesprochen und da hiess es, es nütze nichts, das Steuergesetz zu berathen, dasselbe werde doch verworfen. Ich habe darauf bemerkt, dasselbe betreffe doch eine ganz andere Materie, und ich begreife schliesslich nicht, warum der Bauernstand dasselbe verwerfen sollte, da er doch grosse Vortheile aus demselben ziehe. Allein man hat mir zur Antwort gegeben, das Volk verwerfe jedes Gesetz, auch wenn man ihm noch Geld dazu gebe (Heiterkeit). Wenn dem so wäre, so möchte ich nicht unnützerweise ein solches Gesetz über Reduktion des Salzpreises vorbereiten. Ich möchte in dieser Beziehung also einige Garantie.

Was die Anfrage betreffend Beschaffung von Viehsalz anbelangt, so ist eine solche Anregung bereits vor einigen Jahren hier gefallen, und es ist daraufhin untersucht worden, ob man eigentliches Viehsalz beschaffen könne. Man ist dabei zum gleichen Schlusse gelangt, wie in andern Ländern auch - namentlich in Oesterreich, wo man sich schon lange mit dieser Frage beschäftigt - dass es nicht möglich sei, ein Viehsalz zu schaffen, das nicht auch von den Menschen als Kochsalz benutzt werden könne, denn es bestehe zwischen dem Organismus der Hausthiere und demjenigen der Menschen keine so grosse Verschiedenheit, dass was für den einen Organismus ungeniessbar, giftig sei, für den andern nicht von nachtheiliger Wirkung wäre. Nun habe ich aber in letzter Zeit eine Notiz gelesen, wonach es dem französischen Ministerium für Landwirthschaft gelungen sein soll, dieses Problem zu lösen. Ich habe daraufhin Schritte gethan, um zu vernehmen, wie dieses Problem gelöst worden sei; ich bin aber noch nicht informirt. Die Regierung kann aber diese Frage mituntersuchen, wenn ihr die andere, von Herrn Dürrenmatt aufge-worfene Frage zur Untersuchung zugewiesen wird.

Bratschi. Nur ganz kurz. Nach den Auslassungen des Herrn Finanzdirektors sollte man glauben, es beziehe sich diese Haltung der Kantonalbank auf ein einziges Geschäft. Ich kann nur erklären, dass allerdings jenes Institut — das, von welchem der Herr Finanzdirektor sprach, indem er sagte, es seien demselben Papiere im Betrage von Fr. 50,000 nicht diskontirt worden — den Hauptanstoss zu meiner Anfrage gab. Das betreffende Institut ist aber nicht einzig, sondern es sind noch andere Diskontogeschäfte refüsirt worden und zwar von Instituten, mit welchen die Kantonalbank in ziemlich regelmässigem Verkehr steht.

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor wünscht, dass ich auch noch etwas dazu sage (Heiterkeit). Er wünscht eine Garantie, dass ein solches Gesetz, das eine Reduktion des Salzpreises zur Folge hätte, dann auch angenommen würde. Diese Garantie für häufigere Annahme der Gesetze ist sehr leicht zu erhalten; es braucht nicht gerade 300 Unterschriften aus dem ganzen Kanton, um sie zu geben. Es braucht nichts, als dass die Regierung die Garantie bietet, dass die Gesetze, welche angenommen werden, auch gehalten werden und dass die Verfassung gehalten wird. Wenn diese Garantie da ist, so wird auch das Volk gern Garantie bieten, dass es solche wohlthätige Gesetze annehmen wird. Wir erwarten zuerst von denen, deren Pflicht es ist, die Gesetze zu halten, eine Garantie, dass dies geschieht. Ich hätte gewünscht, dass der garantirte Ertrag des Alkoholmonopols auch so brillant ausgefallen wäre, wie man uns versprochen hat. Aber es war das eben auch keine Garantie, und das versprochene Resultat ist nicht eingetreten.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte Herrn Dürrenmatt nur bemerken, dass die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol genau in der Höhe geflossen sind, wie sie berechnet wurden. Bis zum Jahre 1890 ist uns der betreffende Betrag garantirt, abgesehen davon, welches der wirkliche Ertrag des Alkoholmonopols ist.

Die von der Staatswirthschaftskommission und Herrn Dürrenmatt gestellten Postulate sind, weil nicht bestritten, angenommen; im übrigen wird der Bericht der Finauzdirektion genehmigt.

### Staatsrechnung für das Jahr 1887.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen zum Tagblatt von 1888. Ein bezügliches Postulat der Staatswirthschaftskommission ist abgedruckt unter Nr. 32 der Beilagen.)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich über die Staatsrechnung pro 1887 diesmal kurz fassen. Wie andere Jahre, so sind auch dies Jahr von der Staatswirthschaftskommission zwei Delegirte ausgeschossen worden, um die nähere Prüfung vorzunehmen, und zwar auch dies Jahr Herr Schmid und meine Wenigkeit. Infolge dieses Auftrages haben wir mehrere Tage auf der Kantonsbuchhalterei zu-

gebracht, um von den Büchern und dem ganzen Rechnungswesen, soweit die Zeit hingereicht hat, möglichst Kenntniss zu nehmen. Die Ausgeschossenen haben zudem einen Theil ihrer Zeit dazu benutzt, um eine Vergleichung von Beilagen mit den Büchern vorzunehmen. Es wurde dazu eine Abtheilung der Baudirektion gewählt, und es ist die Prüfung vollständig befriedigend ausgefallen, indem sich überall Uebereinstimmung mit den Büchern erzeigte. Auch in Bezug auf die gemachten Ausgaben fanden sich die Delegirten zu keinen Bemerkungen veranlasst. Ueberhaupt haben die beiden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, welche die Prüfung vornahmen, sich überzeugen können, dass nach wie vor unser ganzes Rechnungswesen sich in der besten Ordnung befindet. Ich will die Bemerkungen, welche die Kommission früher in dieser Beziehung machte, nicht wiederholen, sondern einfach bestätigen, dass das Rechnungswesen im allgemeinen klar und gut geordnet ist und man zu keinerlei Aussetzungen irgendwelcher Art Veranlassung haben konnte.

Die betreffenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben die Zeit, welche sie auf der Kantonsbuchhalterei zubrachten, auch dazu benutzt, um die verschiedenen mit der Staatsrechnung zusammenhängenden Fragen zu besprechen. Das meiste davon ist bereits im Berichte des Herrn Schmid angeführt worden, so dass es nicht nöthig erscheint, darauf zurückzukommen.

Ich kann deshalb sofort zum Resultat der Rechnung übergehen, das, wie Sie alle gesehen haben, als ein sehr günstiges, durchaus befriedigendes bezeichnet werden kann, indem statt eines Ausgabenüberschusses von Fr. 149,200, wie er im Büdget vorgesehen war, ein Einnahmenüberschuss entstanden ist von Fr. 244,042. Die Staatsrechnung pro 1887 zeigt somit ein um Fr. 393,242 besseres Resultat, als vorgesehen war. Dazu haben nebst verschiedenen Minderausgaben von zusammen Fr. 98,561 hauptsächlich Mehreinnahmen auf zwei Rubriken - Eisenbahnkapital und direkte Steuern — beigetragen. Diese Mehreinnahmen betragen Fr. 254,131, wozu allerdings noch eine Reihe anderer Mehreinnahmen kommen, die aber von weniger grosser Tragweite sind, so wie sich anderseits auch wieder Mehrausgaben und Mindereinnahmen zeigen. Ich will Sie in Bezug auf diese Zahlen nicht ermüden, da Sie im Bericht, der der Staatsrechnung als Anhang beigegeben ist, über alle Veranlassungen, welche zu diesem günstigen Rechnungsabschluss mithalfen, genügenden Aufschluss erhalten. Dieser Bericht ist zwar in ziemlich gedrängter Form gehalten, ist aber immerhin so einlässlich, klar und deutlich, dass Sie darin nach allen Seiten genügenden Aufschluss finden werden.

Was den Stand des Staatsvermögens auf Ende des Jahres 1887 betrifft, so werden Sie gesehen haben, dass eine Vermehrung desselben eingetreten ist von Fr. 895,486, so dass also auch in dieser Beziehung ein sehr befriedigender Abschluss der Rechnung zu konstatiren ist. Diese Vermehrung des Staatsvermögens ist hauptsächlich infolge des erwähnten Einnahmenüberschusses der laufenden Verwaltung im Betrage von Fr. 244,000, sowie von Anleihensrück-

zahlungen im Betrage von nicht weniger als Fr. 543,000 entstanden. In Bezug auf die andern Vermögensvermehrungen, welche zu diesem Resultat mitwirkten, finden die Herren das Nähere angeführt in der Gewinn- und Verlustrechnung, die Ihnen vorliegt, so dass ich mich dabei nicht länger aufhalten will

Sie werden gesehen haben, dass unter der Vermögensvermehrung auch eine Summe von Fr. 77,472 als Zuwachs des Reservefonds der Kantonalbank erscheint. Herr Schmid hat bereits angedeutet, weshalb dieser Reservefonds nicht als Bestandtheil des Staatsvermögens aufgenommen werden soll. Ich bin deshalb im Falle, die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrag veranlassten, nicht wiederholen zu müssen, da sie bereits angeführt worden sind. Sie gehen aus der Ansicht hervor, dass es der Zweckbestimmung des Reservefonds widersprechen würde, wenn man denselben als Bestandtheil des Staatsvermögens aufnehmen würde, indem sonst selbstverständlich, wenn der Fall eintreten würde, dass die Kantonalbank infolge von Verlusten diesen Reservefonds verwenden müsste, dadurch eine Verminderung des Staatsvermögens eintreten würde. Es hat deshalb die Staatswirthschaftskommission geglaubt, es solle dieser Fonds künftighin vom Staatsvermögen eliminirt werden; er gehöre am besten unter die Spezialfonds, die in der Staatsrechnung auch gesondert erscheinen. Die Staatswirthschaftskommission macht deshalb zu ihrem Antrag, dass künftighin dieser Reservefonds vom Staatsvermögen zu eliminiren sei, noch den Zusatz, es sei dieser Reservefonds von der Kantonalbank zu verwalten und zu verzinsen. Dieser Reservefonds ist nämlich bis dahin verzinst und der Zins alljährlich dazugeschlagen worden, von der Absicht ausgehend, dass derselbe in möglichst kurzer Zeit geäuffnet werden sollte. Die Staatswirthschaftskommission hat nun gefunden, es solle durch einen Beschluss des Grossen Rathes positiv gesagt werden, dass der Reservefonds verzinsbar sei, indem sonst allerdings, ohne dass ein bestimmter Beschluss vorliege, eine Verzinsung nicht am Platze wäre. Die Staatswirthschaftskommission stellt Ihnen deshalb den Antrag, es sei die Staatsrechnung pro 1887 in der üblichen Form zu genehmigen, immerhin in dem Sinne, dass in Zukunft der Reservefonds der Kantonalbank nicht unter dem Staatsvermögen, sondern als von der Kantonalbank zu verwaltender und von ihr zu verzinsender Spezialfonds erscheinen soll.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will nur erklären, dass ich mit dem Postulat der Staatswirthschaftskommission einverstanden bin.

Flückiger. Man hat bei Genehmigung der Staatsrechnung bisher immer einen Vorbehalt gemacht in Bezug auf die Kantonalbankrechnung, betreffend die Verluste unter der frühern Verwaltung. Ich stelle den Antrag, es solle der bisher übliche Vorbehalt auch hier aufgenommen werden, damit man den heutigen Beschluss nicht dahin interpretirt, als sei der vorgekommene Schwindel vom Grossen Rathe genehmigt worden.

Schmid (Andreas). Ich habe nichts dagegen, wenn Sie beschliessen wollen, es solle der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1887 keine Einwirkung auf die Rechnung von 1887 beigelegt werden. Dagegen mache ich bloss darauf aufmerksam, dass in der Rechnung von 1887 die Bankrechnung der jetzigen Verwaltung enthalten ist, und wenn Sie diese auch in Frage stellen wollen, so hat das einen sonderbaren Charakter. Die Rechnung der alten Verwaltung wird hier gar nicht berührt, und ich denke, die jetzige Bankverwaltung würde sich bedanken, wenn man sagen würde: wir genehmigen die Staatsrechnung, jedoch mit Ausnahme der Kantonalbankrechnung. Es ist kein Antrag gestellt worden, es sei die Bankrechnung nicht zu genehmigen, und ich kann nicht einsehen, was ein solcher Vorbehalt für eine Wirkung haben soll. Ich glaube, es sei selbstverständlich, dass die alte Bankrechnung mit der jetzigen nichts gemein hat.

Flückiger. Wenn man das hier ausspricht, so gebe ich mich zufrieden. Ich habe nicht den Antrag gestellt, es sei die Bankrechnung pro 1887 nicht zu genehmigen, sondern nur, es solle der bisher übliche Vorbehalt aufgenommen werden. Ich möchte nicht, dass der heutige Beschluss so interpretirt würde, als hätte man alle die Missgriffe und Ausschreitungen der Kantonalbankverwaltung aus früheren Jahren genehmigt. Deshalb mein Antrag.

Präsident. Wenn ich Herrn Flückiger recht verstanden habe, so zieht er seinen Antrag zurück?

Flückiger. Nein.

Schmid (Andreas). Ich möchte verlangen, dass Herr Flückiger seinen Antrag bestimmt formulirt.

Flückiger. Ich beantrage einfach, es solle der gleiche Vorbehalt aufgenommen werden, der bisher jedes Jahr aufgenommen wurde.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Regierungsrath hat seinerzeit bei Genehmigung der Staatsrechnung pro 1887 auch unterlassen, einen solchen Vorbehalt zu machen, weil er glaubt, es sei ein solcher nicht mehr am Platz. In den Rechnungen von 1886 und 1885, wo dieser Vorbehalt noch gemacht wurde, waren eben noch die Verhandlungen der frühern Bankbehörden mit verrechnet, indem die frühere Bankverwaltung noch in die Jahresabschlüsse hineinragte. Bei der Rechnung von 1887 ist dies aber in keiner Weise mehr der Fall; dieselbe betrifft absolut nur Verhandlungen, welche die neue Periode der Verwaltung betreffen. So sehe ich wirklich die Nothwendigkeit nicht ein, einen solchen Vorbehalt zu machen. Der Vorbehalt gegenüber den frühern Bankbehörden ist genügend gemacht in den betreffenden Bank- und Staatsrechnungen der frühern Jahre.

Schmid (Andreas). Ich muss auch nochmals bemerken, dass wenn Sie den gleichen Vorbehalt aufnehmen, wie in frühern Jahren, Sie damit nichts anderes sagen, als die Bankrechnung pro 1887 sei nicht genehmigt.

Dürrenmatt. Wir sind eben immer noch nicht orientirt über das, was früher gegangen ist und wie weit die Konsequenzen und Verluste in die Gegenwart hineinragen. Es ist vielleicht den wenigsten Mitgliedern des Grossen Rathes liquid, welches die Einwirkungen der frühern Vorgänge auf die letztjährige Bankrechnung sind. Wenn die Regierung bis zur Stunde trotz wiederholter Mahnungen nicht dazu gekommen ist, die Sache zu liquidiren und Anträge in Bezug auf die Verantwortlichkeit zu stellen, so können wir auch nicht von heute auf morgen sagen: am 1. Januar 1887 ist alles wieder in Ordnung gewesen und von da an hört jeder Vorbehalt auf. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Flückiger. Wenn dann einmal der Bericht der Regierung vorliegt — es hat dieser Vorbehalt vielleicht zur Folge, dass er einmal fertig wird — so kann man dann nachher die Staatsrechnungen wieder vorbehaltlos genehmigen.

Präsident. Wenn ich mich recht erinnere, ging der frühere Vorbehalt dahin, dass gesagt wurde, die Staatsrechnung werde genehmigt unter Vorbehalt der Frage der Verantwortlichkeit der frühern Kantonalbankverwaltung.

Ballif. Gestatten Sie mir nur kurz eine Bemerkung, die im ganzen mit dem von Herrn Schmid Gesagten übereinstimmt. Ich finde auch, dies Jahr sei dieser Vorbehalt wirklich nicht nöthig. Allerdings machte man ihn letztes Jahr noch. Der Herr Finanzdirektor hat zwar soeben gesagt, es wäre dieser Vorbehalt schon letztes Jahr überflüssig gewesen (Scheurer. Nein, das habe ich nicht gesagt!). Es ist dem aber nicht so, denn im Vorjahre handelte es sich um die Rechnung von 1886, wo zum Theil noch die alte Verwaltung bestand. Der Vorbehalt war also damals gerechtfertigt. Heute handelt es sich um die Rechnung von 1887, wo die neue Verwaltung schon vom 1. Januar an die Geschäfte leitete. Nun sehe ich nicht ein, was der Vorbehalt für einen Zweck haben sollte. Es ist selbstverständlich, dass in keiner Weise die alte Verwaltung liberirt werden soll; dass man aber an die letztjährige Rechnung einen Vorbehalt knüpfe, scheint mir nicht am Ort, indem es sich um eine Rechnung handelt, bei welcher die alte Verwaltung in keiner Weise betheiligt ist.

#### Abstimmung.

1. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist, weil nicht bestritten, zum Beschluss erhoben.

2. Für den Vorbehalt Flückiger . Minderheit.

Die Staatsrechnung ist somit ohne Vorbehalt genehmigt.

Interpellation der Herren A. v. Wattenwyl und Baumann betreffend obligatorische Mobiliarversicherung.

(Siehe diese Interpellation Seite 17 hievor.)

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath) verzichtet auf eine Begründung der Interpellation.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr v. Wattenwyl hat am 15. Mai d. J. folgende Anfrage an den Grossen Rath zu handen des Regierungsraths gerichtet: (verliest den Wortlaut der Interpellation). Es war diese Anfrage allerdings nicht der erste Schritt, durch den in diesem Saale in den letzten Jahren die Frage der Errichtung einer staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung aufgeworfen wurde, sondern es ist dies bereits im Jahr 1882 durch einen Anzug der Herren Grossräthe Herzog und Kilchenmann geschehen. Dass im Jahr 1882 und den unmittelbar folgenden Jahren diesem Anzuge keine Folge gegeben wurde, hat seinen ganz einfachen natürlichen Grund darin, weil wir bekanntlich seit 1. Januar 1883 in unserm Kanton eine ganz neue Organisation der Gebäudeversicherung besitzen. Diese neue Organisation gab den Behörden eine ganz bedeutende Arbeit, sodass es rein unmöglich gewesen wäre, neben der Leitung und Ausführung dieser neuen Anstalt gleichzeitig auch noch die Einführung einer staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung an die Hand zu nehmen. Sie wissen alle, dass unsere Gebäudeversicherungsanstalt mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, dass viele Vorurtheile zu überwinden waren, dass auch in der Leitung der-selben wegen der Neuheit der Sache da und dort anfänglich Unsicherheiten vorkamen, vielleicht auch hie und da unpraktische Massregeln, dass es sich aber die Behörde mit allem Ernste angelegen sein liess, den vorhandenen Mängeln abzuhelfen, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, so dass sich allmälig ich glaube das aussprechen zu dürfen — diese Versicherung gut eingelebt und im allgemeinen gut bewährt hat, so dass man heutzutage der Stimmen sicher viel weniger vernimmt, welche sich mit der Leitung der Anstalt nicht zufrieden erklären können.

Nun ist im gegenwärtigen Jahre eine neue Anregung auf Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung eingelangt, nämlich vom Centralcomite der Quartier- und Gassenleiste der Stadt Bern. Dieses Comite hat zu seiner Eingabe Anlass genommen infolge eines Brandes, der in der Lorraine in Bern stattfand und durch welchen ein Gebäude betroffen wurde, in dem eine grössere Anzahl ärmere Familien wohnten. Es hat sich bei diesem Anlasse gezeigt, dass im allgemeinen gerade die ärmeren Bürger ihr Mobiliar noch selten versichern, so dass, wenn ein Brandunglück eintritt, sie natürlich empfindlich geschädigt sind, sozusagen entblösst von Hab und Gut auf der Gasse stehen, so dass ihnen nichts anderes übrig bleibt, als sich an die öffentliche Mildthätigkeit zu wenden, um ihren Verlust zu decken. Es ist begreiflich, wenn unter dem Eindruck eines solchen Brandunglücks ein Gassenleist sich aufmacht, sich an die andern Leiste wendet und das Centralcomite veranlasst, bei den Behörden Schritte zu thun,
damit diesem Mangel abgeholfen werden möchte. Aber
trotz der Begreiflichkeit solcher Anregungen nimmt
der Regierungsrath gleichwohl noch den Standpunkt
ein, dass er glaubt, es sei vorderhand von der Einführung eines staatlichen Obligatoriums für die Mobiliarversicherung Umgang zu nehmen. Ich will darüber keine lange Abhandlung halten; ich glaube, an
einem Dienstag bricht man die Sitzung lieber nicht
zu spät ab. Aber Sie müssen mir doch erlauben, die
in's Gewicht fallenden Momente kurz zu skizziren.

Worüber wird hauptsächlich geklagt? Die eine Klage habe ich bereits erwähnt, dass ärmere Leute sich nicht versichern lassen. Bei einzelnen mag es Gleichgültigkeit sein, bei andern übel angebrachte Sparsamkeit und bei dritten fällt noch etwas in Betracht, nämlich eine gewisse Schwierigkeit, die sich ärmern Leuten für die Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft entgegenstellt. Die Errichtung einer Police erfordert einige Formalitäten, die ein paar Franken Geld kosten, was alle diejenigen abhält, welche im Falle sind, auf jeden Batzen sehen zu müssen. Dazu kommt noch eine andere Schwierigkeit, die in dem häufigen Wohnungswechsel liegt, den gerade Bürger ärmerer Klassen vorzunehmen pflegen. Dieser häufige Wohnungswechsel erschwert wieder die Versicherung, denn alle privaten Gesellschaften verlangen, dass bei einem Wohnungswechsel eine neue Taxation des Mobiliars stattfinden müsse, indem sich die Ansätze der verschiedenen Tarifklassen nach der Bauart des Gebäudes und dem Gewerbe, das darin ausgeübt wird, richten. So kann also ein einfacher Wohnungswechsel eine Abänderung der Police nothwendig machen. Es hat das zur Folge, dass sich die privaten Versicherungsgesellschaften nicht Mühe geben, solche Versicherungen abzuschliessen, weil dieselben häufige umständliche Verhandlungen zur Folge haben, abgesehen davon, dass gerade dadurch dem betreffenden Bürger wieder Kosten erwachsen.

Dies sind die Klagen, welche gegen das Privatversicherungswesen auf dem Gebiet der Mobiliarversicherung auftreten. Es mag dabei noch eine andere Klage erwähnt werden, die nämlich, dass nicht alle Gesellschaften bei der Schatzung des Mobiliars in ganz gewissenhafter Weise vorgehen, und von den Agenten hie und da ziemlich leichtfertig Policen aufgenommen werden, so dass der Fall durchaus nicht selten vorkommt, dass Ueberversicherung stattfindet. Ich habe wenigstens persönlich schon mehrfach die Ueberzeugung gewonnen, dass wenn da und dort aus unbekannter Ursache ein Brand entsteht und man starke Vermuthung auf Brandstiftung hegt, eine solche Brandstiftung gar nicht immer um der Gebäudeversicherung willen stattfindet, sondern eben so oft vielleicht um der Mobiliarversicherung willen, indem auf diese Weise ein Gewinn realisirt werden kann, was bei der Gebäudeversicherung im allgemeinen nicht mehr gut möglich ist. Es ist das ein Mangel, der sich allerdings beim gegenwärtigen Mobiliarversicherungswesen dann und wann fühlbar macht. Allein trotzdem glaubt die Regierung, es sei zur Abhülfe nicht das staatliche Obligatorium anzustreben, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens ist das Gebiet der Mobiliarversicherung für den Staat ein unendlich schwierigeres, als das der Gebäudeversicherung. Bei letzterer lässt sich das Vorhandene wirklich konstatiren; man kann schätzen, was das Haus werth ist. Wenn auch vielleicht Irrthümer vorkommen, so wird doch im grossen ganzen das Haus zum richtigen Werth eingeschätzt, und es kann keine grosse Unter- oder Ueberversicherung stattfinden. Anders bei der Mobiliarversicherung. Es ist fast unmöglich, den jeweiligen Bestand des Mobiliars zu konstatiren. Wenn auch beim Abschluss der Versicherung eine gute Kontrolle ausgeübt würde, damit nicht mehr versichert wird, als vorhanden ist aber auch nicht weniger, denn beim Obligatorium müsste jeder verpflichtet sein, alles zu versichern so ist doch schon nach ganz kurzer Zeit der Bestand des Mobiliars in gewissen Geschäften ein ganz anderer. Es gibt Handels- und Fabrikationsgeschäfte, wo es unmöglich ist, in jedem Moment zu sagen: so und so gross ist der Werth des vorhandenen Mobiliars. Wir würden also dieser Unsicherheit im Bestand des Versicherungswerthes nicht abhelfen, auch wenn wir eine staatliche Versicherungsanstalt gründen würden, es sei denn, man hätte ein ganzes Bataillon oder Regiment von Beamten die ganze Zeit auf den Beinen sei es von der Anstalt oder von den Gemeindebehörden aus - um den Versicherten nachzugehen und zu sehen, wie hoch der Bestand des versicherten Mobiliars sei.

Ferner ist für einen kleinen Staat bei der Mobiliarversicherung das Risiko ein viel grösseres, für den Fall, dass in einer Ortschaft ein grosser Brand eintritt, der die halbe Ortschaft oder mehrere grosse Etablissemente verzehrt. Es ist das schon jetzt für die Gebäudeversicherungsanstalt ein empfindliches Ereigniss, das zur Folge hat, dass von den Gebäudeversicherten ein höherer Beitrag bezogen werden Wenn nun die gleiche Versicherungsanstalt neben der Gebäudeversicherung auch zugleich die Mobiliarversicherung zu tragen hat, so fällt bei einem grossen Brand beides auf die gleichen Schultern, und es haben die Versicherten nicht nur für erhöhten Gebäudebrandschaden einen erhöhten Beitrag zu leisten, sondern es wird den gleichen Bürgern auch der höhere Mobiliarversicherungsschaden auffallen, was meiner Ansicht nach die Sache sehr bedenklich und schwierig macht. Es wird dadurch das Risiko zu sehr angehäuft und auf die gleichen Schultern gelegt, während jetzt, wo die Mobiliarversicherung freigegeben ist, dieselbe bei verschiedenen Gesellschaften abgeschlossen werden kann, die alle in einem grossen Gebiet arbeiten, so dass die Versicherten es lange nicht in dem Masse und so unmittelbar empfinden, wenn da oder dort ein grosser Brand eintritt. Man soll es deshalb, wenn keine dringenden Gründe für Beschränkung einer Anstalt auf das Kantonsgebiet sprechen, begrüssen, wenn Gelegenheit zur Versicherung bei Vertheilung des Risikos auf eine breitere Grundlage geboten ist. Es sind auch in Bezug auf die Thätigkeit und den Betrieb der privaten Versicherungsgesellschaften, die in unserm Kanton arbeiten, nie ernstliche Klagen eingelaufen. Es ist selten, dass Prozesse entstehen oder über illoyale Behandlung der Geschädigten geklagt wird. Es kommt das allerdings hie und da vor, aber sehr selten, und es ist auch durch das Bundesgesetz über das Versicherungswesen dafür gesorgt, dass nur soliden Gesellschaften, deren Statuten einlässlich geprüft sind, und welche alle Garantien für Erfüllung ihrer Verpflichtungen bieten, der Geschäftsbetrieb in unserm Kanton gestattet wird. Es sind — um Ihnen ganz kurz Mittheilung über den Stand der Mobiliarversicherung in unserm Kanton zu machen — hauptsächlich 8 Gesellschaften, die in erheblichem Masse Mobiliarversicherungen abschliessen. Der Bestand des versicherten Mobiliars im Kanton Bern stellt sich auf die Summe von 504 Millionen Franken. Mehr — 322 Millionen — sind bei der als die Hälfte schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versichert. Es steht diese Gesellschaft also obenan und sie verdient mit Recht das allgemeine Zutrauen. Da dieselbe nicht auf Aktien, sondern auf Gegenseitigkeit beruht, also keinen Gewinn anstrebt — beiläufig bemerkt beträgt ihr Versicherungsbestand in der ganzen Schweiz über 1200 Millionen — so ist sie auch von wohlthuendem Einflusse auf die konkurrirenden Gesellschaften, die alle - mit Ausnahme der emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, die auch gemeinnütziger Art ist und in den zweiten Rang kommt - auf Gewinn ausgehen. Würden diese Gesellschaften allein arbeiten, so würden sie sich allerdings Konkurrenz machen, aber infolge gegenseitigen Einverständnisses könnten sie doch mit ihren Tarifen höher gehen. Die gemeinnützigen Anstalten nöthigen sie, sich in den Ansätzen möglichst mässig zu halten.

Sie haben gehört, dass von der Versicherung im allgemeinen doch starker Gebrauch gemacht wird, wiewohl ich überzeugt bin, dass sich die angegebene Summe beim Obligatorium noch ganz bedeutend heben würde. Es scheint der Regierung jedoch, es könnte den vorhandenen Uebelständen - da die privaten Gesellschaften gut, solid und loyal sind - eher auf einem andern Wege entgegengearbeitet werden, dadurch nämlich, dass man die Gesellschaften zu bewegen sucht — es wäre das von den Staatsbehörden aus auf dem Wege der Unterhandlung an die Hand zu nehmen — ihre Bestimmungen in Bezug auf kleinere Versicherungen zu modifiziren und namentlich mit Rücksicht auf solche Bürger, die ihre Wohnung häufig zu wechseln genöthigt sind. Ich kann mittheilen, dass bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft die Frage sich bereits in Prüfung befindet, wie z. B. von den Gemeindebehörden aus, oder unter ihrer Vermittlung, Kollektivpolicen für eine Anzahl kleinerer Bürger abgeschlossen werden könnten und wie, wieder unter Mitwirkung der Gemeindebehörde, die Umständlichkeiten beim Wohnungswechsel dahinfallen könnten, sodass es bei einer einfachen Anzeige der neuen Wohnung sein Bewenden haben könnte. Ich glaube, wenn die Staatsbehörden bei den Gesellschaften bezügliche Schritte thun, und diese sehen, dass sie auf diese Weise am besten ihre Zukunft sichern und ein staatliches Obligatorium unnöthig machen können, so werde man auch entsprechendes Entgegenkommen finden, um so mehr, als man z.B. in Bayern den gleichen Weg eingeschlagen hat. Vor 2, 3 Jahren ist daselbst, und gleichzeitig auch in Sachsen, in der Landesbehörde die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung ernsthaft erwogen worden. Aber die Verhandlungen schlossen damit, dass man in Bayern wie in Sachsen von der obligatorischen Mobiliarversicherung abstrahirte, dass aber Bayern von den privaten Gesellschaften sehr annehmbare Erleichterungen in Bezug auf den sogenannten nicht beliebten Risiko erhielt. Wenn das dort möglich war, so sehe ich nicht ein, weshalb nicht auch die schweizerischen Kantonsregierungen, namentlich wenn sie sich zu gemeinsamen Schritten verständigen, ähnliche Erleichterungen erhalten sollten. Geschieht dies, so ist das der neuen und für den Staat ziemlich inkommensurablen Unternehmung einer obligatorischen Mobiliarversicherung weit vorzuziehen. Wir haben genug zu thun mit unserer Gebäudeversicherung und wollen sehen, dass diese gut marschirt. Diejenigen Herren, welche vor circa 10 Jahren dem Grossen Rathe angehörten, erinnern sich vielleicht noch, welche Kämpfe die Berathung des Brandassekuranzgesetzes in diesem Saale abgesetzt hat und wie die Grundsätze des Obligatoriums und der Freigebung der Gebäudeversicherung mit einander gerungen haben, so dass bei der ersten Berathung des Gesetzes das Obligatorium mit bloss 4 Stimmen Mehrheit obsiegte, und man nicht wusste, ob nicht bei der zweiten Berathung die Freigebung durchdringen werde. Was hat dann dem Obligatorium zum Siege verholfen? Die Rücksicht auf die Sicherheit des Hypothekarkredits. Man sagte: wenn wir die Versicherung freigeben, so ist keine Garantie vorhanden, auch wenn wir den Grundsatz aussprechen, dass sich jeder irgendwo versichern müsse, dass die Prämie wirklich bezahlt wird und die Versicherung nicht erlischt; darunter leidet aber der Hypothekarkredit, während er durch die staatliche Versicherung in hohem Masse gesichert wird. Dieses Motiv ist es, das dem Obligatorium zum Durchbruch verhalf, sonst bin ich überzeugt, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit durchgedrungen wäre, nicht zum Glücke des Landes. Die Bürger der Städte und gut gebauten Ortschaften wissen, dass sie bei einer privaten Gesellschaft billiger versichern könnten, und es war ein gutes Zeichen, dass bei der zweiten Berathung die Anhänger der Freigebung um der gemeinsamen Interessen willen, trotzdem sie mehr bezahlen müssen, ihre Opposition aufgaben und sich mit einigen Milderungen in Bezug auf die Vertheilung des Risikos begnügten. Wenn wir aber an diese Vorgänge denken und uns daran erinnern, wie schwer das Obligatorium für die Gebäudeversicherung durchgesetzt werden konnte, so kann kein Zweifel übrig bleiben, dass das Obligatorium für die Mobiliarversicherung, wobei die Rücksicht auf den Hypothekarkredit nicht in Betracht kommt, keine Aussicht auf Erfolg hätte, weder im Grossen Rathe, noch im Volk. Man wird sagen: man befindet sich unter der privaten Versicherung im allgemeinen wohl, zu wesentlichen Klagen ist kein Anlass, weshalb darum dieses Gebiet durchaus auch noch dem Staat aufladen? Der Staat hat Aufgaben genug und es erwachsen demselben auf wirthschaftlichem Gebiet immer mehr solche, so dass er froh sein soll, wenn gewisse Materien auf anderm Wege besorgt werden. Was auf privatem Wege gut besorgt werden kann, soll man nicht verstaatlichen. Immerhin ist es möglich, auf dem Wege der Unter-

handlung mit den verschiedenen Gesellschaften den vorhandenen Mängeln, wenn auch nicht ganz, abzuhelfen. Auch in Bezug auf die Schatzung beabsichtigt die Regierung neue Massregeln zu treffen. Sie hat beschlossen, dass eine Verordnung ausgearbeitet werden soll, gleichsam als Instruktion für die Mobiliarschätzer, indem in dieser Beziehung etwelche Konfusion herrscht. Einige Gesellschaften lassen schätzen, andere nehmen es in dieser Beziehung sehr leicht. Der Agent erscheint und frägt einfach: wie hoch wollt ihr euch versichern lassen? und je höher die Summe ist, desto lieber ist es ihm, da sich seine Provision darnach richtet. Die Regierung beabsichtigt, die Sache so zu regliren, dass jede Versicherung auf Grund einer durch Schätzer verifizirten Schatzung abgeschlossen werden soll. Es kann so dem in dieser Beziehung bestehenden Uebelstand abgeholfen werden ohne den gefährlichen Schritt der obligatorischen Mobiliarversicherung. In diesem Sinne hat die Regierung auch eine Antwort an die Regierung des Kantons Zürich beschlossen, welche anfragte, ob man geneigt wäre, einem Verbande für obligatorische Mobiliarversicherung beizutreten. Dieser Antrag hatte auf den ersten Blick etwas Bestechendes, da man dabei anscheinend nicht riskiren würde, dass ein grosses Risiko von einem kleinen Kreis getragen werden müsste. Aber es ist das nur scheinbar so; denn nach den Mittheilungen der Regierung von Zürich würde der Verband auf nicht viel anderes hinauslaufen, als dass einem Kanton, der von einem schweren Brandunglück betroffen würde, so dass er Mühe hätte, den Schaden im gleichen Jahre zu decken, aus der Kasse ein Vorschuss gemacht würde, der nach und nach wieder zu amortisiren wäre. Das brauchen wir aber nicht. Wenn wir die staatliche Versicherung haben und es treten in einem Jahre so hohe Anforderungen an die Kasse heran, dass die betreffende Summe auf mehrere Jahre vertheilt werden muss, so erhalten wir schon Vorschüsse beim Staat. Ein Verband hat nur Sinn, wenn auch der Schaden selbst auf den ganzen Verband vertheilt wird. Es haben denn auch fast alle Kantone, die von Zürich angefragt wurden, ablehnend geantwortet, und aus den eben entwickelten Gründen ist auch seitens der hierseitigen Regierung eine ablehnende Antwort nach Zürich abgegangen.

Mit dieser Antwort ist die Interpellation erledigt.

Als neues Geschäft ist eingelangt eine *Petition* der Gemeinde Ligerz um Aufhebung des Dekrets vom 17. Mai 1876 betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Ligerz mit derjenigen von Twann.

Wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Präsident. Was die Wahlen betrifft, so kann morgen nur die Wahl der Ständeräthe vorgenommen werden. Die Wahl eines Regierungsstatthalters von Delsberg kann nicht stattfinden, weil die Vorschläge des Volkes noch nicht in Kraft erwachsen sind, und was die Wahl eines Gerichtspräsidenten von Laufen betrifft, so sind die Volksvorschläge noch nicht vollständig, so dass auch diese Wahl verschoben werden muss.

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

#### Berichtigung:

Seite 327 hievor, 1. Spalte, Zeile 2 v. o., ist statt « Juristenverein des Amtes Thun » zu lesen « Büreaulistenverein von Thun ». Ferner hat sich auf Seite 335 bei Aufzählung der vom Büreau ernannten Kommissionsmitglieder ein Irrthum eingeschlichen; statt « Herr Grossrath Marschall » ist zu lesen « Herr Grossrath Marchand (Renan) ».

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1888, Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 215 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, v. Allmen, Bailat, Blatter, v. Büren, Choquard, Grenouillet, Häberli, Hegi, Imer, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kohler, Michel, Salvisberg, Schneeberger (Schoren), Stämpfli (Zäziwyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Blösch, Bürgi, Cüenin, Etter (Jetzikofen), Fahrny, Fattet (St-Ursitz), Geiser, Gigon, Gouvernon, Guénat, Hess, Hirschi, Hofmann (Riggisberg), Hostettler, Hunziker, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Klossner, Kunz, Laubscher, Linder, Naine, Reichel, Reichenbach, Ritschard, Ruchti, Sahli, Dr. Schenk, Schlatter, Stettler (Worb), Wieniger, Zurbuchen, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften unserer Tagesordnung übergehen, liegt mir die Pflicht ob, Ihnen offiziell Mittheilung zu machen vom Hinschiede der höchsten Magistratsperson der schweizerischen Eidgenossenschaft, der gestern erfolgt ist.

Eidgenossenschaft, der gestern erfolgt ist.

Mitten in seiner Thätigkeit ist Herr Bundespräsident Hertenstein aus seinem hohen Wirkungskreis abgerufen worden, und das ganze Land steht voller Trauer am Grabe eines Bürgers, der in seltener Weise die republikanischen Tugenden in sich vereinigte und deshalb auch trotz der Unscheinbarkeit seines ganzen Wesens zu dem höchsten Ehrenamt berufen worden ist, das unser Land zu bieten vermag.

Republikanische Einfachheit und Schlichtheit, republikanische Pflichttreue und rastlose Thätigkeit, vor allem aber republikanische Ehrlichkeit und Gradheit waren die Grundzüge seines Charakters.

Es wird während dieser Tage von berufenerer Seite dargestellt werden, welchen Antheil der Verstorbene an der Hebung und Kräftigung des Bundes und an der Wohlfahrt des Landes gehabt hat. Allein es scheint mir Pflicht der obersten Behörde des grössten und bedeutendsten Gliedes der Eidgenossenschaft zu sein, wenigstens dasjenige anzuerkennen, was der Dahingeschiedene für die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes gethan hat.

Denn es ist gewiss das hauptsächlichste, ich möchte fast sagen ausschliessliche Verdienst des Herrn Oberst Hertenstein, wenn unsere Milizarmee einen Grad der Tüchtigkeit erlangt hat, dem auch unsere mächtigen Nachbarn ihre Anerkennung nicht versagen können und der in Tagen der Gefahr unsere Grenzen vor jedem Eingriffe in unsere Neutralität mit aller Energie zu schützen wissen wird; es ist sein Verdienst, wenn unsere neuen Heereseinrichtungen trotz der einschneidenden Eingriffe in die persönliche Freiheit, trotz der grossen Anforderungen an die Opferwilligkeit des Einzelnen wie des Volkes diejenige Volksthümlichkeit erlangt haben, auf der ein Milizsystem basiren muss, soll es leistungsfähig sein.

Es ist ihm dies gelungen, einerseits durch seine fast sprichwörtlich gewordene Sparsamkeit, die von vornherein jedem die Ueberzeugung beibrachte, dass die von ihm verlangten Opfer sicher keine unnöthigen seien; es ist ihm gelungen, durch die musterhafte

Ordnung und Rechtlichkeit, die er nicht nur sich selbst für seine ganze Thätigkeit zur Richtschnur nahm, sondern die er auch mit gleicher Rücksichtslosigkeit in seiner ganzen grossen Verwaltung zur Anwendung brachte.

Wir dürfen deshalb mit voller Ueberzeugung erklären, dass das Schweizervolk einen seiner besten Bürger verloren hat, und ich ersuche die Versammlung, zum Zeichen der Anerkennung der hohen Verdienste des Dahingeschiedenen um das ganze Vaterland und zum Zeichen der aufrichtigen/Theilnahme an dem unersetzlichen Verluste sich von ihren Sitzen zu erheben.

Die Versammlung erhebt sich.

Im fernern beschliesst der Grosse Rath, sowohl dem Bundesrathe, als der Familie des Verstorbenen seine Theilnahme durch eine bezügliche Zuschrift auszudrücken. Zur Theilnahme an der Beerdigungsfeierlichkeit wird das Büreau abgeordnet und weiter beschlossen, am Freitag die Sitzung um 10 Uhr zu suspendiren, damit auch den übrigen Mitgliedern des Grossen Raths Gelegenheit geboten sei, an der Beerdigung theilnehmen zu können.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

#### Interpellation:

Welche Schritte gedenkt der h. Regierungsrath zu thun betreffend die Erweiterung der Thierarzneischule?

Jenni, Grossrath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzutheilen, dass Herr Boinay erklärt hat, er habe im Einverständniss mit den übrigen Rekurrenten den Rekurs an's Bundesgericht betreffend Verfassungswidrigkeit des Verfassungsrevisionsbeschlusses des Grossen Rathes zurückgezogen. Es fällt somit dieses Geschäft ausser Traktanden. Ebenso hat Herr Boinay erklärt, er wünsche Verschiebung seiner am 16. Mai d. J. eingereichten Motion betreffend Einregistrirung. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden und würde demnach dieser Gegenstand von den Traktanden der gegenwärtigen Session gestrichen.

#### Tagesordnung:

#### Naturalisationen.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes von 1888.)

Bei 169 Stimmenden (nöthige <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit: 113) werden in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1.	August Juvet		mit	163	Stimmer
2.	Dorothea Juvet		))	162	))
3.	Samuel Gabriel Oettli		))	153	))
4.	Jakob Häusslein		))	144	))
	Anton Schwarz			140	))
6.	Otto Ludwig Landsberg		))	138	))
7.	David Samuel Hefti.		))	162	))
8.	Johannes Bund		))	149	>>

Dagegen wird der Gesuchsteller Johannes Bez mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen, da sich statt der nöthigen <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Mehrheit nur 93 Stimmen für Naturalisation aussprechen.

#### Wahl zweier Ständeräthe für 1889.

Von 168 stimmenden Mitgliedern erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Eggli		161	Stimmen
))	Gobat		108	<b>»</b>
<b>»</b>	Moschard .		56	<b>»</b>
))	Andr. Schmid		4	<b>»</b>
))	Alfr. Scherz		1	<b>»</b>
))	$R\ddot{a}z$		1	<b>»</b>

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräthe Eggli und Dr. Gobat, bisherige Ständeräthe.

## Voranschlag für das Jahr 1889.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

I. Allgemeine Verwaltung.

II. Gerichtsverwaltung.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### III. Justiz und Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist nur hervorzuheben, dass eine neue Rubrik entstanden ist, nämlich «H. Arbeitsanstalt für Weiber». Durch Beschluss der Behörde ist diese Arbeitsanstalt für Weiber kreïrt, d. h. es ist beschlossen worden, dass die Weiberabtheilung von der Männerabtheilung zu trennen sei und für sich eine Anstalt ausmachen solle. Man hat dafür nun vorläufig einen Kredit von Fr. 25,000 aufgenommen. Ob derselbe hinreichen wird, oder ob er zu hoch ist, weiss man nicht, sondern wird das erst nach Ablauf eines Jahres wissen; indessen glaubt man, Fr. 25,000 dürfte das Richtige sein. Ich beantrage namens des Regierungsraths, Sie möchten diesen neuen Ansatz genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Ansätzen dieser Rubrik einverstanden bis auf einen einzigen Posten, und zwar betrifft derselbe die Rubrik K, Civilstand. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Posten von Fr. 50,000, Entschädigungen der Civilstandsbeamten, auf Fr. 55,000 zu erhöhen. Es wird dieser Antrag jedoch nicht in dem Sinne gestellt, dass einfach Fr. 5000 mehr zur Vertheilung kommen, sondern dass überhaupt eine andere Vertheilung stattfinden solle. Mån musste sich nämlich überzeugen, dass wenn vielleicht auch der grössere Theil der Civilstandsbeamten als genügend besoldet betrachtet werden kann, doch einzelne sind, deren Besoldung im Verhältniss zu dem grossen Zeitaufwand, den sie aufbringen müssen, etwas klein ist, so dass es sich rechtfertigt, deren Besoldung etwas zu erhöhen, während umgekehrt einzelne Civilstandsbeamte sein mögen, bei denen vielleicht eine Herabsetzung der Besoldung gerechtfertigt wäre. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb, Sie möchten diese Erhöhung in dem Sinne genehmigen, dass der Regierungsrath eine andere Vertheilung der Entschädigungen vornehmen möchte. Dabei hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, es sollte die Motion, die auf diesen Gegenstand Bezug hat, damit auch ihre Erledigung finden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, erklärt sich namens des Regierungsraths mit dem Antrag der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Wird nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

#### IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe hier nur die Bemerkung zu machen, dass bei der letzten Rubrik, K, verschiedene Militärausgaben, die Ausgaben für 1889 um Fr. 7000

niedriger büdgetirt sind, als für 1888, was daherrührt, dass im Jahre 1888 eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 7000 gemacht werden musste für die Erstellung neuer Stammkontrollen.

Bigler. Es ist vorgestern vom Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt worden, es sei im Laufe des Jahres eine Kommission nieder-gesetzt worden, mit der Aufgabe, den ganzen kantonalen Militärhaushalt in dem Sinne zu prüfen, ob eine Reduktion der Ausgaben möglich sei oder nicht. Es ist diese Kommission allerdings keine grossräthliche, und mein Ernennungsschreiben ist etwas undeutlich; man weiss nicht genau, wer eigentlich die Kommission ernannt und an wen sie zu rapportiren hat. Die Kommission hat aber gleichwohl die Arbeit übernommen und im Verlaufe dieses Jahres während acht Tagen die sämmtlichen Militärausgaben einer genauen Prüfung unterworfen. Die Kommission ist nun im Falle, Anträge zu stellen, die eine theilweise Reduktion unserer kantonalen Militärausgaben zur Folge haben werden. Es ist der Bericht jedoch noch nicht vollständig fertig gestellt; da derselbe aber doch bedeutende Aenderungen und Reduktionen beantragen wird, so möchte ich, als einziges Mitglied dieser Kommission hier im Rath, die Verantwortlichkeit nicht auf mich nehmen, die vorgesehenen Reduktionen von mir aus hier zu beantragen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, heute auf die Rubrik «Militär» nicht einzutreten, sondern sie erst am Schluss der Büdgetberathung oder am Ende der Session zu behandeln. Der Bericht wird diese Woche fertig gestellt werden, so dass er dem Regierungsrath vorgelegt werden kann. Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission können dann die Anträge prüfen und sich schlüssig machen, ob sie dieselben dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorlegen wollen oder nicht. Ich will nur mittheilen, dass im ganzen eine Reduktion um Fr. 34,000 vorgesehen ist. Es ist das schon eine bedeutende Summe, und ich möchte hiefür, wie gesagt, die Verantwortlichkeit nicht einzig auf mir haben. Ich beantrage deshalb, es sei dieser Abschnitt zu verschieben. Der Herr Präsident theilte mir bereits privatim mit, die Session werde bis in die nächste Woche hinein dauern; man könnte also diese Rubrik am Montag oder Dienstag behandeln.

Müller (Eduard). Ich habe gegen den Antrag des Herrn Bigler nichts einzuwenden, und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um vorzuschlagen, die Kommission möchte sich auch noch mit einer andern Frage befassen, die mir wichtig und dringlich erscheint. Es ist ein längst gefühltes Bedürfniss, dass unsere Militäranstalten durch Erstellung eines Schienenstranges mit der Eisenbahn verbunden werden sollten, so dass die Verladung des Kriegsmaterials unmittelbar in den Militäranstalten erfolgen könnte. Würde dieser Schienenstrang nicht erstellt, so müssten für die Mobilmachung der II. Division - jurassische Bataillone - und der IV. Division — oberaargauische und emmenthalische Bataillone — besondere Lokale erstellt werden. Es ist ein solcher Schienenstrang also ein absolutes Bedürfniss, und so viel ich gehört habe — ich weiss nicht, ob es wahr ist — ist er nur deshalb nicht

erstellt worden, weil man nicht weiss, ob die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Pflicht dazu hat. Indessen ist dies ein schlechter Grund, die Sache nicht auszuführen, und ich möchte deshalb, dass die Sache genau geprüft und dem Grossen Rathe einmal Bericht erstattet wird. Es scheint mir nun, die ernannte Spezialkommission wäre sehr geeignet, auch diese Frage vorzuberathen und sich darüber schlüssig zu machen. Ich mache deshalb die Anregung, es möchte dies seitens der Kommission geschehen.

Dr. Gobat, Militärdirektor. Was vorerst den Antrag des Herrn Bigler anbelangt, so habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Behandlung des Büdgets der Militärdirektion um einige Tage verschoben wird, wenn dasselbe nur noch im Laufe dieses Jahres festgesetzt wird, und will es im weitern gerne dem Herrn Finanzdirektor überlassen, sich darüber auszusprechen, ob er mit der Verschiebung einverstanden ist oder nicht.

Was die andere Frage, betreffend Erstellung einer Verbindungsbahn zwischen Bahnhof und Militäranstalten, anbelangt, so liegt deren Prüfung zunächst nicht in der Aufgabe der ernannten Kommission. Diese Kommission, deren Präsident Herr Bigler ist, ist von der Regierung bestellt worden, um zu untersuchen, ob bei der Militärverwaltung durch Vereinfachung derselben etwelche Ersparnisse gemacht werden könnten. Allein ich kann Herrn Müller mittheilen, dass diese Eisenbahnverbindung bereits in den Behörden Sache der Berathung ist. Ich habe schon vor ungefähr einem Jahre einen Fachmann ersucht, mir darüber einen Bericht mit Voranschlag zu machen. Diesen Bericht habe ich aber noch nicht bekommen, weil der betreffende Herr sagte, er könne sich darüber nicht bestimmt äussern, weil die Frage mit der Frage der Erstellung einer Haltstelle in der Lorraine und eines neuen Bahnhofes zusammenhänge, so dass ich also heute noch nicht in der Lage bin, genan zu sagen, was die Verbindung kosten würde und deshalb auch beim Regierungsrathe keine Anträge stellen kann. Die Frage wird aber vielleicht noch im Laufe dieses Jahres in Form eines bestimmten Antrages vor den Regierungsrath gelangen können. Die bezügliche Ausgabe wird meiner Meinung nach zunächst der Staat Bern zu tragen haben; natürlich aber muss der Bund helfen und einen Beitrag leisten. Wie mir gesagt wurde, werden sich die Kosten ungefähr auf Fr. 30,000 die Expropriationen inbegriffen — belaufen. Die Erstellung des Schienenstranges selbst wäre nicht sehr theurer; man muss aber Terrain erwerben, das natürlich in der Nähe der Stadt sehr theuer ist.

Müller (Eduard). Nach den Mittheilungen des Herrn Militärdirektors erkläre ich mich für befriedigt und spreche nur den Wunsch aus, es möchte die Angelegenheit mit möglichster Beförderung an die Hand genommen werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe gegen den Antrag des Herrn Bigler persönlich nichts einzuwenden, insofern wirklich begründete Aussicht vorhanden ist, dass der Grosse Rath nächste Woche noch Sitzung halten wird. In diesem Falle werden allerdings Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission noch im Falle sein, auf das Militärbüdget zurückzukommen. Sollte dies aber nicht der Fall sein und der Grosse Rath seine Sitzungen diese Woche schliessen, so wäre das nicht möglich, und in diesem Falle glaube ich, es wäre besser, wenn das Büdget der Militärdirektion sofort behandelt würde.

Präsident. Was die Dauer der Session anbetrifft, so kann ich nur folgendes mittheilen. Ob die Session in die nächste Woche hineindauern wird, wird wesentlich davon abhängen, ob das Steuergesetz behandelt wird oder nicht. Gemäss heutigem Beschluss wird die Freitagssitzung um 10 Uhr suspendirt, und da am Samstag die eidgenössische Volkszählung stattfindet, nehme ich an, Sie werden am Samstag keine Sitzung halten, sondern am Montag wieder zusammentreten. Wir haben noch eine Reihe von Traktanden zu erledigen, und auch wenn wir das Steuergesetz nicht behandeln, wird es kaum möglich sein, bis zum Freitag fertig zu werden, so dass die Session jedenfalls nächste Woche fortgesetzt werden muss.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, dass eine Kommission niedergesetzt worden ist, um zu untersuchen, ob und auf welche Weise Ersparnisse in der Militärverwaltung gemacht werden könnten. Es ist dies geschehen durch den Regierungsrath auf einen Beschluss hin, der seinerzeit vom Grossen Rathe gefasst wurde. Die Kommission ist eine ausserparlamentarische; es ist mehr eine Expertenkommission, in der unter anderm, als Buchhaltungsbeamter, Herr Hügli sitzt. Nun habe ich auch sagen gehört — der Bericht liegt aber noch nicht vor — es beantrage diese Kommission Ersparnisse. Ich glaube nun aber nicht, dass der Umstand, dass diese Ersparnisse noch nicht bekannt und der Bericht noch nicht da ist, Anlass geben soll, das Büdget der Militärdirektion zu verschieben. Vorerst ist die Sache schon deshalb nicht von grosser Wichtigkeit, formell genommen, weil es sich um Ersparnisse handelt. Solche nimmt man jederzeit entgegen; die geniren das Büdget und die Staatsrechnung gar nicht. Anders wäre es, wenn Ereignisse und Verfügungen in Aussicht stünden, durch welche die Militärverwaltung bedeutend kostspieliger würde; in diesem Falle würde es sich eher rechtfertigen, heute diese Abtheilung des Büdgets zu verschieben.

Es ist aber noch ein anderer Umstand, der mich veranlasst, auf Nichtverschiebung anzutragen, der nämlich, dass nicht schon in der nächsten Woche, vielleicht nicht einmal in diesem Jahre, bekannt werden wird, ob wirklich etwelche Ersparnisse gemacht werden können. Die Kommission wird ihren Bericht eingeben. Darauf wird derselbe der Militärdirektion zugewiesen, welche ihn prüfen und hernach ihre Anträge an den Regierungsrath stellen wird, der dann darüber beschliesst. Das nimmt alles Zeit in Anspruch. Aber mit dem Beschluss der Regierung ist es noch nicht gemacht, sondern wir werden auch noch mit der Eidgenossenschaft zu rechnen haben. Wie man mir mittheilte, werden Mehreinnahmen be-

antragt werden, bei denen die Eidgenossenschaft mithelfen muss. Beim Kapitel H, Konfektion der Be-kleidung und Ausrüstung, z. B. ist vom Betriebskapital nur ein Zins von Fr. 18,000 verrechnet. Die Kommission soll beantragen, diesen Zins zu erhöhen, und eigentlich mit Recht, denn das Betriebskapital, das der Kanton Bern ausgeworfen hat, beträgt Fr. 7 bis 800,000, so dass also ein Zins von Fr. 18,000 zu niedrig ist. Die Kommission soll ferner beantragen, von den Kosten des Kantonskriegskommissariats einen Theil — einen Drittel oder die Hälfte — bei dem Kapitel Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung zu verrechnen, indem das Personal des Kantonskriegskommissariats auch hier thätig sei. Es hat dies alles den Zweck, eine um so viel höhere Entschädigung des Bundes zu erhalten. Nun weiss man ja, wie die bezüglichen Verhältnisse sind. Der Bund ist allerdings verpflichtet, dem Kanton seine Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung zu vergüten. Er thut dies aber nicht nach den Anforderungen, welche die Kantone stellen, sondern es ist im Gesetz vorgesehen, dass die Bundesversammlung alljährlich einen Tarif aufstellt, nach welchem die Entschädigungen ausgerichtet werden. Wir müssen also abwarten, ob der Bund auch diejenige Entschädigung leisten wird, welche nöthig ist, um die beabsichtigten Ersparnisse zu realisiren.

Ich glaube also, man werde in diesem Jahre noch nicht ganz bestimmt vernehmen, ob wirklich alle von der Kommission beantragten Ersparnisse realisirt werden können. Wenn es übrigens dazu kommt, so kann das Büdget noch immer revidirt und nachträglich der Wirklichkeit entsprechend abgeändert werden. Ich halte deshalb dafür, es sollte dieser Theil des Büdgets heute vorläufig genehmigt werden, unter Vorbehalt der Revision, falls die Anträge der Kommission und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Behörden eine bedeutende Aenderung im Büdget her-

vorrufen würden.

Bigler. Was der Herr Finanzdirektor gesagt hat, ist theilweise richtig, theilweise aber nicht. Kommission beantragt nicht nur solche Aenderungen, wie sie der Herr Finanzdirektor im Auge hat und die sich auf die Rubriken B, C und H beziehen, sondern sie schlägt auch solche Reduktionen vor, die einzig dem Grossen Rathe zustehen. Ich verweise z. B. auf die Rubrik G, kantonaler Militärdienst. Da figuriren unter Ziffer 1 die kantonalen Waffenchefs. Nun habe ich mich wirklich auch gefragt, was man unter «kantonalen Waffenchefs» verstehe und ob sie noch Bedürfniss und gesetzlich nothwendig seien. Nach Prüfung dieser Frage und nach Rücksprache mit dem kantonalen Waffenchef der Artillerie bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese Waffenchefs erstens gesetzlich durchaus nicht mehr vorgeschrieben sind und zweitens diese Institution gar keinen Zweck mehr hat. Die Kommission stellt deshalb den Antrag, es sei der bezügliche Posten aus dem Büdget zu streichen. Auf der gleichen Rubrik findet sich ferner ein Posten für Sold, Verpflegung, Besammlung und Entlassung. Da weiss man nun absolut nicht, was darunter vorkommt. Wir haben deshalb Beleg für Beleg nachgesehen, und da ist die Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, dass

man diesen Posten vollständig streichen kann. Es betrifft dieser Sold etc. theilweise Sträflinge, die von eidg. Militärbeamten gestraft wurden. Es werden z. B. Leute vom Waffenkontrolleur, also einem eidgenössischen Beamten, wegen Vernachlässigung ihrer Gewehre mit 1-2 Tage Arrest bestraft, der Kanton aber hat dann nachher die Verpflegung dieser Sträflinge während der Strafzeit zu tragen. Nun sind allerdings Schritte gethan worden, dass ein Theil dieser Kosten zurückvergütet werde, und es ist denn auch im Büdget ein bezüglicher Posten von Fr. 2500 aufgenommen worden. Es ist aber bis dahin die Rechnung nicht ganz vollständig gestellt worden, sodass immer noch ein Ausfall vorhanden war, der vollständig vermieden werden kann. Im fernern sind in dieser Ziffer 2 inbegriffen die Reisekosten vom Personal der Militärdirektion auf die verschiedenen Sammelplätze der IV. und II. Division. Diese Reisekosten können ebenfalls vermieden werden. Es können die bezüglichen Geschäfte gleich gut auf dem Dienstwege erledigt werden, ohne dass ein Beamter der Militärdirektion hinreisen muss. Es glaubt deshalb die Kommission, diese Fr. 7500 unter Ziffer 2 können füglich gestrichen werden. So sind noch eine Anzahl andere Rubriken, die nur vom Grossen Rathe beseitigt werden können, nicht aber vom Regierungsrath. Ich persönlich habe nichts dagegen, wenn man das Büdget schon jetzt behandeln will, muss aber erklären, dass ich, als einziges hier anwesendes Mitglied der Kommission, keine Anträge stellen werde. Ob es nun dem Herrn Finanzdirektor völlig gleich ist, ob diese Posten noch im Büdget bleiben und erst im Laufe des nächsten Jahres vielleicht daraus gestrichen werden, weiss ich nicht; ich will das ihm überlassen.

Präsident. Wenn ich recht verstanden habe, so zieht Herr Bigler seine Ordnungsmotion zurück?

Bigler. Nein.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung der Rubrik IV . Minderheit.

Das Büdget der Militärdirektion wird hierauf ohne weitere Bemerkung genehmigt.

#### V. Kirchenwesen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier trägt der Regierungsrath darauf an, unter Rubrik C, katholische Kirche, den Posten unter Ziffer 3, Leibgedinge, um Fr. 3000, d. h. auf Fr. 9500 zu erhöhen, und zwar stützt sich diese Erhöhung darauf, dass der Regierungsrath in betreff der Pensionirung derjenigen Geistlichen, welche seinerzeit abberufen worden, in jüngster Zeit einer etwas weitherzigeren Ansicht huldigt, als es früher der Fall war. Früher war die Praxis die, dass wenn solche Geistliche um ein Leibgeding einkamen, die Jahre, während welcher sie ausserhalb der Staatskirche stan-

den, nicht in Berechnung gezogen wurden. In letzter Zeit nun hat der Regierungsrath seine Meinung etwas geändert und gefunden, man sollte da etwas liberaler verfahren und die betreffenden Jahre mit in Rechnung bringen. Was meine Person betrifft, so hätte ich mich mit der Auffassung des Regierungsrathes einverstanden erklären und ungerad gerad sein lassen können, indem es keine so grosse Summe ausmacht. Die Staatswirthschaftskommission hingegen kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, sondern findet, es sei durchaus nicht gerechtfertigt, dass diesen Geistlichen, die einige Jahre ausser Dienst waren, diese Jahre in Rechnung gebracht werden. Sie schlägt deshalb vor, es sei dieser Posten um Fr. 2000, also auf Fr. 7500 zu reduziren. Der Grosse Rath wird nun zu entscheiden haben, welcher Auffassung er sich anschliessen will.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Namens des Regierungsraths muss ich den Ansatz, wie er im Entwurf steht, aufrecht erhalten, obschon ich, offen gestanden, persönlich mehr der Ansicht der Staatswirthschaftskommission bin. Ich will zu diesem Posten noch einige Erläuterungen geben.

In neuerer Zeit hat es sich wiederholt ereignet, dass ältere katholische Geistliche sich um ein Leibgeding bewarben. Darunter befanden sich mehrere, die zu den im Laufe der 70er Jahren abberufenen Pfarrern gehörten, die also während einiger Jahre wohl als Pfarrer funktionirten, aber nicht im Staatsdienste standen. Nun schreibt das Kirchengesetz vor, dass Geistliche, welche 40 Jahre wirkten, Anspruch auf ein Leibgeding haben, das die Hälfte der Besoldung betrage. Es muss also in diesem Falle ein solches Leibgeding gegeben werden; wirkte der Betreffende nur 30 Jahre, so kann ihm ein Leibgeding zugesprochen werden. Nun kamen solche Geistliche um ein Leibgeding ein, die 40 Dienstjahre hätten, wenn die 5 oder 6 Jahre, während denen sie ausser Staatsdienst waren, hinzugerechnet werden, im andern Falle aber nur eine Dienstzeit von etwas über 30 Jahren aufzuweisen haben, wo der Regierungsrath ein Leibgeding geben kann. Nun hat sich die Regierung auf den Boden gestellt, man solle hier, dem allgemeinen Zug der Zeit folgend, nicht die schärfere Seite hervorkehren, sondern den betreffenden Priestern entgegenkommen und ein Leibgeding verabfolgen. Allerdings that er dies anfänglich in der Weise, dass er die betreffenden Jahre abrechnete und das Leibgeding dann nach seinem Belieben bestimmte, indem man sagte: wenn der Staat die Fakultät hat, ein Leibgeding zu verabfolgen, so kann er es auch in einer Höhe geben, wie es ihm beliebt. Auf mehrfache Reklamationen hin hat der Regierungsrath dann später anders entschieden und gesagt, wenn die Berechtigung zu einem Leibgeding ausgesprochen sei, so müsse man das volle Leibgeding bewilligen, in der Regel Fr. 1600. Es braucht das aber mehr Geld und deshalb hat der Regierungsrath den bezüglichen Ansatz erhöhen müssen. Nun steht es beim Grossen Rathe, zu entscheiden, welche Auffassung er theilen will: diejenige der Staatswirthschaftskommission oder diejenige der Regierung.

Der Präsident erklärt die Umfrage als geschlossen.

M. Folletête. Je prends la liberté de recommander au Grand Conseil la proposition du gouvernement en ce qui concerne le crédit affecté aux pensions de retraite des ecclésiastiques catholiques. La commission d'économie publique conteste la régularité de ce crédit et voudrait le réduire de 2500 fr., parce qu'on ne saurait compter à l'actif des ecclésiastiques les années pendant lesquelles ils ont été sous le coup d'un arrêt de révocation. Je voudrais n'avoir pas à insister sur ce point et me bornerai à inviter le Grand Conseil à effacer une bonne fois les dernières traces d'événements dont les phases malheureuses sont encore présentes à la mémoire de tous. Un fait, d'ailleurs, domine ce débat : c'est l'amnistie décrétée en 1878 au bénéfice des prêtres révoqués; pour être vraie et sincère, elle doit déployer ses effets sans restriction aucune, en effaçant jusqu'à la moindre peine attachée à la révocation. En dehors du côté juridique, il faut convenir que si les ecclésiastiques visés n'ont point occupé officiellement de fonctions pendant les années dont le souvenir nous est si pénible, en réalité ils n'ont jamais cessé de continuer à leurs paroissiens les bienfaits de leur ministère sacerdotal. J'espère que le Grand Conseil voudra profiter de l'occasion qui se présente d'effacer la trace de luttes confessionnelles dont le souvenir ne sera pas oublié dans cette enceinte et qu'il votera la proposition du gouvernement.

Präsident. Ich wollte Herrn Folletête nicht unterbrechen, obschon die Diskussion geschlossen war. Ich möchte bitten, das Wort zu verlangen solange die Diskussion offen ist. Ich erkläre nun die Diskussion wieder für eröffnet.

M. Folletête. J'ignorais que la discussion fût close, et je me suis cru autorisé à prendre la parole parce que le traducteur venait de résumer les deux propositions en présence.

#### Abstimmung.

Im übrigen wird die Rubrik V ohne Bemerkung genehmigt.

#### VI. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier habe ich nur hervorzuheben, dass unter B, Hochschule und Thierarzneischule, unter Ziffer 12 ein neuer oder wenigstens ein bedeutend erhöhter Posten vorhanden ist, nämlich: Beitrag an die Kliniken im Inselspital Fr. 100,000. Es ist dies eine Folge des Vertrages, der zwischen dem Staat und der Inselkorporation abgeschlossen wurde betref-

fend die Sanirung der Finanzverhältnisse der Insel und der Erweiterung der Krankenpflege in derselben. Ich denke, es sei zur Begründung dieses Ansatzes weiter nichts beizufügen, da diese Frage seinerzeit bereits genügend erörtert wurde und der Grosse Rath sich damals bewusst war, dass die Genehmigung des Vertrages für den Staat eine jährliche Ausgabe von Fr. 100,000, in Zukunft wahrscheinlich noch mehr, zur Folge haben werde.

Eine Aenderung hat die Regierung zu beantragen zu Rubrik C, Mittelschulen. Es ist daselbst unter Ziff. 6, Pensionen für Sekundarlehrer, ein Posten von Fr. 16,000 aufgenommen. Diese Summe genügt ungefähr für das Bedürfniss, das man bis in die jüngste Zeit kannte. Nun sind aber in der allerletzten Zeit zwei neue Pensionirungen vorgenommen worden, indem zwei Lehrer wegen hohem Alter mit Fr. 4000 pensionirt werden mussten. Das Bedürfniss steigt also auf Fr. 20,000 an und es beantragt Ihnen deshalb der Regierungsrath, Sie möchten den betreffenden Posten von Fr. 16,000 auf Fr. 20,000 erhöhen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe zum Büdget der Erziehungsdirektion 3 Anträge zu stellen. Die beiden ersten sind lediglich Korrekturen, denn was ich beantragen werde, ist keine Abweichung vom Beschlusse der Regierung, sondern nur eine Richtigstellung des Textes, der nicht gehörig gedruckt worden ist.

Zu A 2, Besoldungen der Angestellten, beantrage ich, den Ansatz von Fr. 5600 auf Fr. 6000 zu erhöhen. Laut Beschluss des Regierungsrathes, der sowohl bei Berathung des Büdgets als später noch speziell besprochen wurde, wird die Besoldung der zwei Angestellten der Erziehungsdirektion von Fr. 2800 auf je Fr. 3000 erhöht. Dieselben sind schon über 15 Jahre auf der Erziehungsdirektion angestellt; sie machen ihre Arbeit gut, die Geschäfte haben sich seit ihrer Anstellung verdoppelt und verdreifacht und es ist gegenüber den Besoldungen der Beamten auf andern Direktionen die Erhöhung eine sehr gerechtfertigte. Der Regierungsrath hat, wie gesagt, die Erhöhung förmlich beschlossen und es ist also nur eine Unachtsamkeit, wenn der Ansatz auf Fr. 5600 belassen wurde.

Ferner ist ein Irrthum unter B 7 a, Bibliotheken, zu berichtigen. Es figurirt da im ganzen eine Ausgabe von Fr. 6000, währenddem diese Ausgabe Fr. 6500 betragen soll, ebenfalls laut Beschluss der Regierung. Die Ausgabe, welche für diesen Zweck von der Erziehungsdirektion in Anspruch genommen wird, beträgt allerdings, wie schon in frühern Jahren, Fr. 6000. Allein es ist beschlossen worden, dass Ausgaben für Bibliotheken der Hochschule, die bisher in andern Direktionen figurirten, in diese Rubrik herübergenommen werden sollen, damit für den nämlichen Zweck nur ein Büdgetposten figurire. Bis jetzt figurirte nämlich im Büdget der Kirchendirektion unter B 8 eine Summe von Fr. 200 als Beitrag an die Predigerbibliothek. Ferner wurde von der Direktion des Innern eine Summe von Fr. 300 für die medizinische Bibliothek ausgegeben. Es hat aber absolut keinen Sinn, die Subventionirung der Bibliotheken der Hochschule auf verschiedene Direktionen zu vertheilen,

indem heute die Bibliotheken in einer Stiftung vereinigt sind unter dem Namen Hochschulbibliothek. Diese Vereinigung hat anfangs dieses Jahres auf Beschluss des Grossen Rathes stattgefunden, wie Sie aus dem Verwaltungsbericht ersehen können. Die Bibliotheken sind alle im gleichen Gebäude untergebracht und stehen unter der Verwaltung einer einheitlichen Behörde, des Hochschulvereins, resp. einer Kommission desselben. Die Bibliotheken sind nicht mehr getrennt und es ist deshalb auch kein Grund vorhanden, dieselben in Bezug auf die Beiträge des Staates getrennt zu halten. Was ich also beantrage, ist nicht eine Erhöhung des Büdgets, sondern nur eine Uebertragung von Fr. 500, die bisher auf dem Büdget der Kirchendirektion und der Direktion des Innern figurirten, auf das Büdget der Erziehungsdirektion.

Ich denke, es werde keinen Anstand geben, diese beiden Anträge zuzugeben, da sie, wie gesagt, nur das Büdget gemäss den Beschlüssen des Regierungsraths richtig stellen. Allein ich habe noch einen andern Antrag zu stellen, der eine grössere Tragweite hat. Ich beantrage, es sei der Ansatz für Leibgedinge für Primarlehrer unter D 3 in der Weise zu ergänzen, dass eine neue Ziff. 3 bis aufgenommen würde unter dem Namen «Ausserordentlicher Staatsbeitrag für Leibgedinge» mit Fr. 10,000. Ich erlaube mir, Ihnen meinen Antrag zu motiviren.

Ich stelle heute nicht zum ersten male einen solchen Antrag. Ich habe schon im Jahre 1882 und auch in den Jahren 1883 und 84 den Antrag gestellt, es sei der Ansatz für Leibgedinge zu erhöhen, bin aber immer in Minderheit geblieben, sowohl im Regierungsrathe als im Grossen Rathe. Dies Jahr habe ich mich gezwungen gefühlt, nochmals einen Anlauf zu machen, auch auf die Gefahr hin, wieder abgewiesen zu werden. Die Regierung hat sich diesmal nicht mehr so bestimmt gegen den Antrag der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Sie muss anerkennen, dass Gründe für eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben des Staates für Leibgedinge absolut vorhanden sind. Allein die Regierung steht einem gesetzlichen Hinderniss gegenüber, von dem ich Ihnen sofort sprechen werde, und hat schliesslich erklärt, sie habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Erziehungsdirektion im Grossen Rathe eine Erhöhung durch-bringe, vorläufig aber könne sie auf den Antrag der Erziehungsdirektion nicht eintreten. In diesem Stadium will ich Ihnen heute meinen Antrag vorlegen und auseinandersetzen.

Sie wissen, dass allerdings ein gewisses Hinderniss in Bezug auf die Fixirung des Beitrages für die Leibgedinge besteht, indem der § 55 des Schulgesetzes von 1870 bestimmt, dass zum Zweck der Versetzung der Lehrer in Ruhestand, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 ausgesetzt sei. Es ist also eine ganz bestimmte Summe festgesetzt. Ich weiss nicht, wie man dazu gekommen ist, nur Fr. 24,000 für die Pensionirung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer zu bestimmen. Es müssen da irgendwelche unrichtige Berechnungen gemacht worden sein, obschon Fachmänner, welche sich mit Sterblich-

keitsberechnungen und Statistik abgeben, konsultirt wurden. Schon sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1870 erwies sich der Kredit von Fr. 24.000 als ungenügend, und bereits im Jahre 1874 wurde auf Antrag der Regierung vom Grossen Rathe der Ansatz auf Fr. 30,000 erhöht. Damals aber hatten wir noch das vierjährige Büdget und diese Ueberschreitung des gesetzlichen Kredits wurde dem Volke mit dem Büdget zur Genehmigung vorgelegt. Das Volk hat diese Ueberschreitung genehmigt und also selbst zugegeben, dass eine Summe von Fr. 24,000 ungenügend sei. Im Jahre 1878 fand durch Beschluss des Grossen Rathes neuerdings eine Erhöhung dieses Kredits statt und zwar wieder im Betrage von Fr. 6000, so dass der gegenwärtige Zustand der ist, dass der ursprüngliche Kredit von Fr. 24,000 auf Fr. 36,000 angewachsen ist, und zwar unter theilweiser Genehmigung der Erhöhung durch das Volk. Im Jahre 1878 wurde das vierjährige Büdget abgeschafft und es kam die zweite Ueberschreitung nicht mehr zur Abstimmung vor das Volk.

Die Summe von Fr. 36,000 ist nun nicht genügend und wir befinden uns gegenwärtig in einer förmlichen Nothlage. Es ist sehr leicht, Ihnen zu beweisen, dass die Zahl der Lehrer, die in Ruhestand versetzt werden sollten, von Jahr zu Jahr wächst. Als ich vor 5 Jahren bereits den Antrag stellte, den Beitrag des Staates um Fr. 4000 zu erhöhen, sprach ich Ihnen von 30 bis 40 Gesuchen, die aus Mangel an Kredit zurückgestellt werden mussten. Heute ist die Zahl der rückständigen Gesuche auf 62 angewachsen; ihre Zahl hat sich also im Zeitraum von 5 Jahren verdoppelt, und wenn der jetzige Zustand noch lange andauert, werden in 4, 5 Jahren vielleicht 100 Gesuche vorliegen, denen nicht entsprochen werden kann. Ich halte dafür, das sei ein förmlicher Nothstand, denn es ist absolut unzulässig und allen Gesetzen der Humanität zuwider, wenn Lehrer, welche 40. 50 und mehr Dienstjahre hinter sich haben und infolge ihres Alters und körperlicher Gebrechen dienstunfähig geworden sind, nicht mit einem bescheidenen Leibgeding in Ruhestand versetzt werden können. Es ist dies auch ein grosser Uebelstand für die Schule selbst, denn viele dieser alten Lehrer, die nur noch schlecht hören und sehen und infolge nervöser Ueberreizung nicht mehr im stande sind, Schule zu halten, sind doch noch angestellt, indem die Gemeinden sich als viel humaner - ich habe das mit Freuden konstatirt - erweisen, als der Staat und als der Grosse Rath sich erwiesen hat, und solche alte Lehrer nicht wegwählen und auf die Gasse stellen, sondern lieber die schlechte Schule behalten.

Es liegen also, wie gesagt, heute 62 Gesuche vor, denen nicht entsprochen werden kann, weil leider — ich muss dieses Wort gebrauchen — von den pensionirten Lehrern nicht genügend viele sterben. Ich habe mich bereits vor zwei Jahren in meinen Berechungen geirrt. Ich habe auf eine Verminderung der Pensionirten um so und so viel Köpfe gezählt und darauf gestützt dem Regierungsrathe meinen Antrag auf Pensionirung einiger Lehrer vorgelegt. Ich musste dann aber einen Nachkredit verlangen, weil nicht so viele Pensionirte starben. Ich werde auch dieses Jahr in den gleichen Fall kommen, indem Fr. 1000 mehr ausgegeben wurden, als büdgetirt ist.

Von den Lehrern, die gegenwärtig Gesuche eingereicht haben, haben 10 mehr als 50 Dienstjahre. Wenn wir annehmen, dass die meisten Lehrer mit dem 20. Jahre in den Schuldienst treten, so sind das also alles Leute, die bereits im 70. Altersjahre stehen, von denen man also annehmen muss, dass sie ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sind. 23 Gesuchsteller haben 40 bis 50 Dienstjahre, der Rest etwas weniger, immerhin aber mehr als 30 Dienstjahre. Das älteste Gesuch stammt aus dem Jahre 1880 und konnte bis jetzt nicht erledigt werden, weil vorher immer noch dringendere Fälle berücksichtigt werden mussten. In 27 von den 62 Fällen lauten die Zeugnisse der Gemeinderäthe dahin, dass absolut kein Vermögen oder irgendwelche andere Hülfsmittel vorhanden seien, dass also beim Verlust der Stelle die Leute mittellos auf der Gasse stehen. Es ist in dieser Beziehung so weit gekommen, dass vor zwei, drei Jahren der Pfarrer einer grossen Gemeinde im Emmenthal zu mir kam und sagte: « Es ist da ein Lehrer, der 50 Dienstjahre hinter sich hat und nicht mehr gewählt worden ist; er hat absolut kein Vermögen und ich bin gezwungen, als Pfarrer, die öffentliche Mildthätigkeit für diesen Lehrer in Anspruch zu nehmen, wenn Sie, Herr Erziehungsdirektor, denselben nicht in Ruhestand versetzen können.» Ich wünschte, Zeit zu haben, Ihnen heute die Geschichte aller dieser 62 Lehrer zu erzählen und Ihnen zu zeigen, in welchen Verhältnissen dieselben sind. Sie würden dann begreifen, dass einem wirklich das Herz blutet, wenn man es ruhig hinnehmen muss, dass solche alte Schulbeamte nicht pensionirt werden können. Vor einiger Zeit ist ein Lehrer gestorben, der im Jahre 1803 geboren, also 85 Jahre alt war. Derselbe hatte 56 Dienstjahre hinter sich, konnte aber aus Mangel an Kredit nicht pensionirt werden. Letzthin erhielt ich die Nachricht, dieser Lehrer sei gestorben. Bei dem Gedanken, dass dieser 85 Jahre alte Lehrer mit dem bittern Gefühl gestorben, er habe in seinem hohen Alter vom Staate nicht einmal eine Pension erhalten, habe ich geweint. Solche Fälle kommen noch mehr vor. Es befindet sich unter den zurückgestellten Lehrern ein solcher, der im Jahre 1808 geboren, also 80 Jahre alt ist. Und wenn man erst noch die Gründe weiss, weshalb die Pensionirung verlangt wird, die verschiedenen Gebrechen, welche diese armen Lehrer haben, so empfinde ich wirklich für diese alten Diener der Schule ein tiefes Mitleid.

Ich gebe zu, dass die Frage der Gesetzlichkeit hier eine gewisse Rolle spielen kann; aber wenn man zusieht, was auf andern Gebieten geschieht, so muss man gestehen, dass hier auch etwas mehr geleistet werden muss. Ich verlange nicht von Ihnen, dass Sie den Büdgetansatz von Fr. 36,000 erhöhen, sondern verlange einen ausserordentlichen Beitrag, der unter dieser Bezeichnung im Büdget figuriren würde. Beruhen denn alle Beiträge, alle Ausgaben des Staates, die im Büdget figuriren, auf bestimmten Gesetzesparagraphen? Ich glaube nicht! Der Grosse Rath hat bei Anlass der Büdgetberathung schon oft Ausgaben bewilligt, die nicht in einer formellen Gesetzesbestimmung als im Staatszwecke liegend aufgestellt sind. Wir haben z. B. im letzten Büdget an die Lehrwerkstätten der Stadt Bern einen ziemlieh hohen

Beitrag beschlossen, ich glaube 7-8000 Fr. Man kann allerdings gewisse Gesetze anführen, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass solche Ausgaben bewilligt werden können; eine ganz bestimmte gesetzliche Bestimmung jedoch besteht nicht und man hat erst ein Gesetz interpretireu müssen, um zum Schlusse zu gelangen, dass der Staat solche Anstalten, wie die Lehrwerkstätten, unterstützen könne. Warum nun nicht auch hier unter der Form eines ausserordentlichen Beitrages die Leibgedinge der Lehrer vermehren? Zudem ist ja im Jahre 1874 vom Volke selbst der Kredit erhöht worden, und wenn einmal die im Gesetz bestimmte Grenze überschritten worden ist, so hat es, wenn es sich um Zahlen handelt, keine grosse Bedeutung, ob die Grenze um einige Centimeter mehr oder weniger überschritten wird. Wir müssen bedenken, dass seit dem Inkrafttreten des Primarschulgesetzes von 1870 verschiedene Aenderungen auf andern Gebieten stattgefunden haben, infolge welcher der Zustand in Bezug auf die alten Lehrer ein geradezu schreiendes Unrecht ist.

Sehen wir zu, was gegangen ist auf dem Gebiete des Kirchenwesens! Da haben wir förmliche gesetzliche Bestimmungen, welche den Staatsbehörden in Bezug auf die Pensionirung die vollste Freiheit lassen. In § 34 des Kirchengesetzes wird gesagt: « Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, können vom Regierungsrathe nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden. — Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. » Es besteht also absolut keine Grenze. Wenn für die Pensionirung der Pfarrer 100,000 Fr. nothwendig sind, so muss und kann sie der Staat ausgeben. Sogar gegen den Willen der Staatsbehörden muss ein Geistlicher in Ruhestand versetzt werden; denn nach 40 Dienstjahren hat der Geistliche ein förmliches Recht auf die Pension. Infolge dieser Gesetzesbestimmung sind wir dazu gelangt, dass wir gegenwärtig an Leibgedingen auslegen: Fr. 44,000 für die reformirten und Fr. 7000 für die katholischen Geistlichen. Nun haben wir gegenwärtig einen Bestand von 240 reformirten Geistlichen und diesen gegenüber gibt der Staat an Pensionen jährlich Fr. 44,000 aus, während er gegenüber einem Bestand von 2000 Primarlehrern für Leibgedinge nur Fr. 36,000 ausgibt! Ist das ein Verhältniss? Ist das nicht ein schreiendes Unrecht gegenüber der Lehrerschaft?

Ich möchte Sie dringend ersuchen, mich nicht zum dritten male abzuweisen, sondern heute das zu bewilligen, was ich von Ihnen verlange. Die Summe, welche ich verlange, wird zwar nicht ausreichen, um die 62 unerledigten Gesuche alle zu erledigen — dazu wäre eine Summe von Fr. 19,000 nothwendig — allein ich will nicht zu viel verlangen, sondern mich lieber mit einer geringern Summe, die mir aber erlaubt, den dringendsten Gesuchen zu entsprechen, begnügen, damit mir wenigstens diese bewilligt wird.

Ich muss Ihnen noch eine Rechnung machen, die Ihnen vielleicht über etwaige Skrupeln in Bezug auf

die Gesetzlichkeit meines Antrages hinweghelfen wird. Ich kann Ihnen nämlich nachweisen, dass die 10,000 Fr., die Sie mir in die Hand geben, um den Gesuchen nachzukommen, dem Staate auf andere Weise wieder zusliessen, wenigstens zum grossen Theil. Wenn Sie mir diese 10,000 Fr. bewilligen, so kann ich damit ungefähr 30 Lehrer in den Ruhestand versetzen. Selbstverständlich sind diese Lehrer alle solche, die in Bezug auf die Staatszulage in der höchsten Klasse stehen und also eine Zulage von Fr. 550 erhalten. Sie wissen, dass die Staatszulage in der Weise geregelt ist, dass dieselbe, mit Fr. 250 beginnend, von 5 zu 5 Dienstjahren um je Fr. 100 steigt bis zu Fr. 550. Wenn ich nun 30 der ältesten Lehrer pensionire, so werden dieselben selbstverständlich durch junge ersetzt; es tritt eine Verschiebung der Verhältnisse in Bezug auf die Dienstjahre ein; junge Lehrer rücken nach, währenddem die alten oben austreten. Die jungen Lehrer nun erhalten vom Staate bloss eine Staatszulage von Fr. 250; der Staat macht also eine Ersparniss von Fr. 300 per Mann, oder wenn ich 30 Lehrer pensionire, von Fr. 9000, so dass die eigentliche Mehrausgabe für den Staat bloss Fr. 1000 beträgt. Ich glaube, diese Rechnung, die nicht bestritten werden kann, sollte genügen, um Ihnen zu zeigen, dass Sie mit vollkommener Ruhe und gutem Gewissen den Beschluss fassen können, den ich Ihnen beantrage. Wenn Sie das thun, so werden Sie wirklich dem Lehrerstand und namentlich den alten Lehrern eine grosse Wohlthat erwiesen haben, und ich bin überzeugt, wenn der Beschluss des Grossen Rathes bekannt wird, so wird derselbe von vielen alten ausgedienten Lehrern, die dem Staat lange Zeit Dienste geleistet haben, als ein Segen betrachtet werden, und es wird das auch dazu beitragen, dem oft sehr schwierigen Stand der Lehrer eine Genugthuung zu verschaffen, die ihm nur zu oft versagt wird.

Also nochmals: ich ersuche Sie dringend, mir für nächstes Jahr Fr. 10,000 mehr zu bewilligen, als bisher, um den dringendsten Gesuchen aus der

Lehrerschaft Genüge leisten zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur noch beizufügen, dass die Staatswirthschaftskommission bezüglich des Antrages der Regierung betreffs Erhöhung des Postens für Sekundarlehrerpensionen nicht Gelegenheit hatte, sich auszusprechen. Man hat allerdings bereits in der Sitzung der Staatswirthschaftskommission davon gesprochen, dass möglicherweise eine solche Erhöhung nöthig sei, indem wahrscheinlich nachträglich noch zwei Lehrer pensionirt werden. Nun glaube ich aber dennoch, mich namens der Staatswirthschaftskommission mit diesem Antrage des Regierungsrathes einverstanden erklären zu können, indem diese Erhöhung als gerechtfertigt erscheint.

Was nun die Anträge des Herrn Erziehungsdirektors betrifft, und zwar zunächst die beiden ersten von wenig grosser Bedeutung, so bin ich nicht im Falle, namens der Staatswirthschaftskommission sagen zu können, ob sie damit einverstanden ist; es wird davon abhängen, ob der Herr Berichterstatter der Regierung solche namens des Regierungsraths

zugeben kann. Ich will nur das bemerken, dass der Posten von 6000 Fr. für die Bibliotheken der Hochschule, welchen der Herr Erziehungsdirektor um 500 Fr. zu erhöhen beantragt, gegen das Vorjahr bereits um 600 Fr. erhöht wurde.

Was nun den Hauptantrag des Herrn Erziehungsdirektors anbelangt, nämlich Einstellung eines neuen Postens von 10,000 Fr. unter dem Titel « Ausserordentlicher Beitrag für Leibgedinge », so wäre ich der erste, der dazu stimmen würde, und ich nehme an, auch alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission seien einverstanden, dass dieser Antrag materiell gewiss vollkommen begründet ist und dass man schon lange gewünscht hätte, für Leibgedinge, wenn es irgend zulässig wäre, eine etwas grössere Summe verabfolgen zu können. Nun bestehen aber heute noch die gleichen gesetzlichen Hindernisse, welche bis dato den Grosren Rath abhielten, eine grössere Summe zu erkennen, und ich nehme an, die Staatswirthschaftskommission, die zwar dieses Jahr nicht Gelegenheit hatte, sich über diese Frage auszusprechen, es jedoch früher jedes Jahr that, allein immer mit dem gleichen negativen Resultat, werde sich auch diesmal wieder der Ansicht anschliessen, dass der Antrag des Herrn Erziehungsdirektors aus gesetzlichen Gründen bekämpft werden muss. scheint mir, dass es dies Jahr um so weniger der Fall ist, auf den Antrag des Herrn Erziehungsdirektor einzutreten, als gegenwärtig ein neues Primar-schulgesetz auf der Traktandenliste steht, so dass nächstens die Möglichkeit geboten sein wird, Remedur zu schaffen. Der Grosse Rath mag nun entscheiden, ob er eine Erhöhung vornehmen will, sei es als Erhöhung des ordentlichen Kredits für Leibgedinge oder in der Form eines ausserordentlichen Beitrages, das kommt auf das gleiche hinaus, und wenn er glaubt, er könne über das vorhandene gesetzliche Hinderniss hinweggehen, so ist das seine Sache.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Herr Erziehungsdirektor wünscht vorerst eine Berichtigung unter A 2, Besoldungen der Angestellten, wo die Summe gemäss Beschluss des Regierungsraths auf 6000 Fr. gestellt werden müsse. Ich kann diese Berichtigung zugeben, indem es sich wirklich so verhalten muss. Die Besoldung der beiden Angestellten betrug bisher zusammen Fr. 5600 und soll um je Fr. 200 erhöht werden, so dass wirklich Fr. 6000 nothwendig sind. Es muss irgendwo ein Irrthum begangen worden sein, dass die Summe von Fr. 5600 stehen geblieben ist.

Was dagegen die zweite Berichtigung betrifft, in Bezug auf die Rubrik B 7  $\alpha$ , so ist das nicht eine Berichtigung, sondern eine Krediterhöhung, die der Herr Erziehungsdirektor unter dem Titel «Berichtigung» bewirken möchte. Allerdings ist es richtig, dass man bei der Kirchendirektion den Kredit von Fr. 200 für die Predigerbibliothek gestrichen hat, und ebenso einen solchen Kredit von Fr. 300 bei der Direktion des Innern; dafür aber wurde der Kredit unter Rubrik B 7  $\alpha$  auf Fr. 6000, d. h. um Fr. 600, erhöht, sodass also diese zwei kleinen Beiträge an die Prediger und eine andere Bibliothek hier Platz finden sollen.

Uebergehend zur Rubrik «Leibgedinge für Primarlehrer», so ist es nicht sehr angenehm, hier eine andere Stellung einzunehmen, als der Herr Erziehungsdirektor. Wenn man seine schöne und humane Rede gehört hat, so sollte man wirklich meinen, die übrigen Mitglieder des Regierungsraths seien alle Barbaren. Uebrigens befindet sich der Regierungsrath in guter Gesellschaft, indem die gleiche Frage vom Grossen Rathe schon mehrmals im Sinne der Abweisung einer Krediterhöhung entschieden worden ist.

In Bezug auf die materielle Berechtigung des Antrages des Herrn Erziehungsdirektors will ich kein Wort verlieren; es ist auch nichts dagegen zu sagen, denn das Bedürfniss ist absolut vorhanden. Aber man weiss ja aus früheren Verhandlungen, dass eben der ganzen humanen Auffassung und der schönen Rede des Herrn Erziehungsdirektors eines fehlt, nämlich die gesetzliche Grundlage. Wir haben leider - wir müssen heute so sagen — eine gesetzliche Vorschrift, welche den Kredit für Leibgedinge festsetzt. Das Primarschulgesetz von 1870 sagt ausdrücklich, dass der Kredit jährlich Fr. 24,000 betragen solle. beträgt derselbe allerdings seit Jahren Fr. 36,000, und man kann fragen, wie der Grosse Rath dazu komme, so viel zu bewilligen. Es ist das schon mehrmals erklärt worden, und ich will es auch heute wieder thun. Es geschah auf Grund der Bestimmungen des letzten vierjährigen Voranschlages von 1875, wo es in § 7 heisst: « Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rath dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.» Auf Grund dieser Bestimmung hat bekanntlich der Grosse Rath nach Annahme des Büdgets alle Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten erhöht, und zwar ungefähr um einen Drittel, und es wurde dann der Grosse Rath veranlasst, auch in Bezug auf die Primarlehrerpensionen die Auslegung zu acceptiren, es sei zulässig, die gesetzlichen Fr. 24,000 auf Fr. 36,000 zu erhöhen. Man hat argumentirt, die Leibgedinge seien auch nicht viel anderes, als eine Besoldung an einen Angestellten, der zum Theil auch Staatsangestellter sei, und man könne deshalb auch hier eine Erhöhung um einen Drittel vornehmen. Durch diese sehr weitgehende Auslegung ist man auf diese Fr. 36,000 gekommen; aber darüber hinauszukommen ist bis jetzt weder der Regierung noch dem Grossen Rathe gelungen.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt zwar, wenn man eine Ungesetzlichkeit begangen habe. so entschuldige das eine weitere, und wenn man einige Centimeter über die Grenze hinausgegangen sei, so könne man füglich noch einige Centimeter hinzufügen. Nun theile ich diese Ansicht nicht, dass eine Ungesetzlichkeit eine andere rechtfertige und eine Ueberschreitung der Grenze die andere. Zudem handelt es sich, wenn man um Fr. 10,000 über Fr. 36,000 hinaus will, nicht um Centimeter, sondern um verschiedene Meter.

Der Herr Erziehungsdirektor hat ferner mit den Lehrwerkstätten und mit den Leibgedingen für Geistliche exemplifizirt. Materiell hat er schon recht; allein es steht uns hier eben keine gesetzliche Bestimmung entgegen; es verbietet kein Gesetz, den Lehrwerkstätten einen Beitrag zu verabfolgen, sondern der Grosse Rath hat hierin vollkommen freie Kompetenz. Ganz gleich verhält es sich mit den Geistlichen. Der bezügliche Kredit ist nicht begrenzt, sondern das Gesetz sagt einfach, unter welchen Umständen ein Geistlicher Anspruch auf ein Leibgeding habe; dagegen ist die Summe, die zu diesem Zwecke in's Büdget aufzunehmen sei, nirgends fixirt.

Nun gibt es in Gottes Namen keinen andern Weg, um auf gesetzliche Weise die Leibgedinge für Primarlehrer zu vermehren, als die Abänderung des Gesetzes, und ich erinnere daran, dass man diese Abänderung versuchte. Leider wurde das Gesetz vom Volke verworfen, und die Regierung konnte aus diesem Umstande nicht ableiten, dass sie nunmehr berechtigt sei, den gesetzlichen Kredit zu überschreiten, sie musste im Gegentheil annehmen, es liege nicht im Volkswillen, dass für diesen Zweck mehr Geld ausgegeben werde. Dies ist der Grund, weshalb die Regierung seit Jahren immer bei den Fr. 36,000 verblieben ist. Wenn nun der Grosse Rath glaubt, er sei auf den heutigen Tag durch das Gesetz nicht eingeschränkt, so mag er die grössere Summe beschliessen. Allein ich halte dafür, dass dies nicht gesetzlich wäre — es ist fatal — und man den Vorwurf rechtfertigen würde, der gestern gegen die Regierung und den Grossen Rath erhoben wurde, man handhabe die Gesetze nicht, es wäre besser, man würde die bestehenden Gesetze handhaben, statt neue machen, denn diese Nichthandhabung der Gesetze sei die Ursache der im Volke herrschenden Missstimmung. Sie mögen nun entscheiden; der Standpunkt des Regierungsraths ist Ihnen nun von mir auseinandergesetzt worden.

Dürrenmatt. Als ehemaligem Schulmeister thut es mir wirklich von Herzen weh, nicht zu dem gutgemeinten Antrag der Erziehungsdirektion stimmen zu können. Der Herr Erziehungsdirektor hat von dem Nothstand, der unter einer grossen Zahl von würdigen alten Lehrern herrscht, eine Schilderung entworfen, die einem das Herz bewegen muss. Die alten Lehrer sind mir liebe Freunde; ich achte ihre Verdienste hoch; aber noch höher steht mir das Gesetz, und ich bin dem Herrn Finanzdirektor dankbar, dass er in dieser Beziehung unbeugsam ist. Ich glaube übrigens, es wäre möglich, aus der Klemme herauszukommen. Der Herr Erziehungsdirektor soll von andern Liebhabereien im neuen Schulgesetzentwurf abstrahiren und sich darauf beschränken, dem Grosssen Rathe in nächster Zeit — in der nächsten Session einen revidirten Artikel über die Leibgedinge vorzulegen. Dann wollen wir es probiren, ob wir denselben dem Volk präsentiren können. Es stund eben noch gar viel anderes im letzten vor zwei Jahren verworfenen Entwurf, sodass sogar unter der Lehrerschaft sich grosser Widerspruch erhoben und deren Organ, das «Schulblatt», dem Entwurf nicht viel Thränen nachgeweint hat. Der Herr Erziehungsdirektor möchte sich also darauf beschränken, nur den Paragraph über die Leibgedinge zu revidiren, und dann wollen wir für die alten ergrauten Lehrer,

die sich in der Noth befinden, an die Humanität des Volkes appelliren. Es ist ebenso ein Uebelstand, dass schon der gegenwärtige Kredit eigentlich ungesetzlich ist. Der Herr Erziehungsdirektor hat nicht angeführt, dass das vierjährige Büdget vom Jahr 1879 am 4. Mai 1879 mit 23,000 gegen 19,000 Stimmen verworfen und also die Ermächtigung des Volkes zur Ueberschreitung des Kredites, die im Jahre 1875 gegeben wurde, entzogen worden ist. Nun können wir wirklich nicht zu einer Ungesetzlichkeit noch eine andere fügen, und wie weh es einem thut, so finde ich doch, wir müssen uns an das Gesetz halten.

Zyro. Ich erlaube mir, den Antrag der Erziehungsdirektion zu unterstützen. Man hat in der letzten Zeit die Erfahrung gemacht, dass Anschauungen, die Jahre lang allgemein getheilt wurden, doch unrichtig sein können. Es ist Ihnen bekannt, dass noch vor zwei Jahren niemand daran gedacht hätte, dass eine Partialrevision der Verfassung, so wie sie seither in's Werk gesetzt werden wollte, statthaft sei. Und warum nicht? Weil der Anlass nicht geboten war, diese Frage ganz gründlich zu prüfen. Nun nimmt man auch an — ich will keine lange Rede halten — das Gesetz gestatte nicht, den Kredit von Fr. 24,000 für Leibgedinge zu erhöhen. Indessen gelangte man schon im vierjährigen Büdget von 1875 zu einer Erhöhung, ohne das Gesetz abzuändern, und später wurde eine nochmalige Erhöhung auf Fr. 36,000 vorgenommen, ebenfalls ohne Revision des Gesetzes. Wenn man den bezüglichen Paragraphen des Primarschulgesetzes liest, so findet man, dass zwischen dem-selben und der Bestimmung der Verfassung, wonach für das Armenwesen nicht mehr als Fr. 400,000 a. W. per Jahr ausgegeben werden dürfen, in der Redaktion ein Unterschied besteht. In der Verfassung ist eine bestimmte Grenze festgestellt worden, welche nicht überschritten werden solle. Im Primarschulgesetz dagegen steht nicht, dass diese Fr. 24,000 ein Maximum seien, sondern der betreffende Paragraph lautet folgendermassen: « Der Regierungsrath kann solche patentirte Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240 bis Fr. 360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden. - Zu diesem Zwecke, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen.» Es wird da also nicht von einem Maximum von «höchstens » Fr. 24,000 gesprochen, und ich glaube, das Wesen dieser Gesetzesbestimmung sei nicht die Zahl 24,000, sondern der Vordersatz, wo es heisst, der Regierungsrath könne alte Lehrer, die nicht mehr zu genügen im stande seien, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzen.

Ohne mich in weitläufige Erörterungen einzulassen, glaube ich, man könne mit gutem Gewissen den Antrag der Erziehungsdirektion annehmen. Erstens steht

man dabei materiell auf dem richtigen Boden; auch Herr Dürrenmatt sagt, er möchte es den Lehrern von Herzen gönnen, wenn ihnen geholfen werden könnte. Zweitens glaube ich, angesichts des Wortlautes des § 55 des Gesetzes könne den Lehrern geholfen werden, ohne dass man sich Gewissensbisse wegen Gesetzesverletzung zu machen braucht. Es ist Sache des Grossen Rathes, das Büdget an Hand der gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, und da ist der Zweck massgebend, der mit dem § 55 erzielt werden wollte, nämlich alte, absolut untaugliche Lehrer durch jüngere zu ersetzen. Ich bin überzeugt, dass wenn man über diese Frage abstimmen lassen könnte, dieselbe vom Bernervolk mit kolossalem Mehr bejaht würde. Es wird sich das jedermann sagen müssen, und es ist bereits erwähnt worden, dass die Gemeinden humaner sind, als es bisher der Grosse Rath war. Man wird das vielleicht in Zweifel ziehen; aber ich habe ganz bestimmte Verhältnisse im Auge, wo dienstunfähige Lehrer auf ihrer Stelle belassen wurden, weil sie sonst vielleicht auf den Notharmenetat gekommen wären. Und wenn dem Volk noch vorgerechnet werden könnte, dass das Opfer eigentlich nicht so gross ist, indem diese Lehrer durch jüngere mit einem niedrigeren Staatsbeitrag ersetzt werden, so würden auch die Hauslichsten im Volke sagen müssen, das sei am Ende kein so schlechtes Geschäft.

Ohne weitläufiger zu sein, unterstütze ich den Antrag, für Leibgedinge Fr. 10,000 mehr zu bewilligen, und zwar in Form einer Krediterhöhung, also ohne einen ausserordentlichen Kredit zu schaffen.

Schmid (Andreas). Ich will mich nicht weiter über dieses Thema aussprechen. Ich bedaure auch, dass das Gesetz gegen eine Erhöhung spricht. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um eine unrichtige Auslegung des Herrn Dürrenmatt zu berichtigen. Wenn auch das zweite vierjährige Büdget verworfen wurde, so war deswegen das erste nicht aufgehoben. Es heisst in der betreffenden Vorlage ausdrücklich, wenn das vierjährige Büdget verworfen werde, so bleibe das frühere in Kraft. Dasselbe war also mit der Verwerfung nicht aufgehoben, wie Herr Dürrenmatt unrichtig ausgelegt hat.

M. Daucourt. Il me paraît utile de faire une distinction. Il s'agissait d'une augmentation de crédit de 40,000 fr. quand le peuple l'a rejetée. Assurément il ne voudrait pas refuser aujourd'hui les modestes dix mille francs demandés par M. le directeur de l'instruction publique. Dans le Jura, la plupart des instituteurs ne touchent pendant toute la durée de leurs fonctions que le minimum légal : cela suffit à peine à leurs besoins. Ils ne peuvent donc réaliser aucune économie pour leurs vieux jours. L'an der-nier encore, sur 42 demandes de pension de retraite, on n'a pu en délivrer que cinq. Est-ce juste? Je ne l'estime pas, et ce n'est pas au moment où le Grand Conseil vient de voter une augmentation de crédit pour la retraite des ecclésiastiques que, pour ma part, je pourrais en refuser une pareille aux instituteurs. Je suis persuadé que tous mes amis la voteront avec moi.

Dürrenmatt. Nur ein Wort der Erwiderung an Herrn Schmid. Es ist mir nicht unbekannt, dass die Vorschrift existirt hat, so lange das neue Büdget vom Volke nicht bewilligt sei, sei das alte in Kraft. Aber wie hat sich die Sache nachher gestaltet? Im Jahre 1880 wurde die Büdgetbewilligung durch das Vereinfachungsgesetz überhaupt hinfällig. Wenn man Herrn Schmid ad absurdum führen wollte, so käme man dahin, zu sagen: es ist seit Mai 1875 vom Volke kein Büdget mehr angenommen worden, also hat noch immer der Voranschlag von 1875 Geltung. Wir wissen aber, dass dieser in allen Punkten hinfällig geworden ist, und er wird es deshalb wohl auch in Bezug auf die Erhöhung der Leibgedinge sein. Ich sage das durchaus ohne irgend welche Animosität, nur um daran zu erinnern, dass die vierjährigen Büdgets überhaupt hinfällig geworden sind und seither keine neue Bewilligung durch das Volk stattgefunden hat.

M. Jolissaint. Je partage entièrement l'opinion que vient d'exprimer M. Zyro en ce qui concerne la légalité du crédit demandé par M. le directeur de l'instruction publique. La situation faite aux vieux instituteurs est intolérable. Après la discussion de ce jour qui vient de la mettre en pleine et triste lumière, ce serait une honte pour le canton de Berne qu'elle se continuât. Que penseraient de nous les cantons voisins, les pays étrangers si une demande aussi légitime que celle de venir en aide à de vieux serviteurs de l'Etat, dépourvus de moyens d'existence, ne trouvait pas grâce devant le Grand Conseil? J'espère qu'une grande majorité se lèvera pour nous épargner cette humiliation.

Schmid (Andreas). Ich muss doch noch Herrn Dürrenmatt erwidern, der die Sache nun allerdings ad absurdum geführt hat. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, nachdem das zweite vierjährige Büdget verworfen worden sei, sei der erste Volksbeschluss auf Erhöhung des Kredits für Leibgedinge aufgehoben gewesen. Das habe ich als unrichtig bezeichnet und nichts anderes.

Erlauben Sie mir nur ganz wenige Aegerter. Worte. Ich finde, der Grosse Rath sollte nicht Anlass nehmen, diese Frage so lange zu diskutiren. Es ist noch nicht lange, vielleicht blos eine Viertelstunde, so ist eine andere Frage ganz anders entschieden worden, und der Grosse Rath hat sich dabei generös gezeigt. Ich war damit vollkommen einverstanden. Ich glaube nun, wir sollen auch generös sein gegenüber den alten Schulmeistern. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen eine Schilderung entworfen, in welchem Zustand diese 80jährigen Männer sind. Ich kannte einen Lehrer, der 50 Jahre Schuldienst hinter sich hatte und auf dem Notharmenetat starb, weil ihm kein Leibgeding ausgerichtet werden konnte. Ich gebe zu, dass es nicht ganz gesetzlich ist, über Fr. 36,000 hinauszugehen; aber wenn man einmal über den gesetzlichen Kredit hinausging, so darf man es auch heute thun, und ich glaube, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass der Grosse Rath diese Fr. 10,000 bewillige. Nachdem der Grosse Rath vor einem Moment einen so generösen Beschluss gefasst hat, müsste er sich schämen, diesen Antrag abzuweisen.

#### Abstimmung.

- 1. Der Antrag der Regierung, den Kredit unter C 6 auf Fr. 20,000 zu erhöhen, sowie der Antrag des Herrn Gobat, den Ansatz unter A 2 auf Fr. 6000 zu fixiren, ist nicht bestritten und zum Beschluss erhoben.

3. Für den Antrag der Erziehungsdirektion, den Kredit unter D 3, Leibgedinge, um Fr. 10,000 zu erhöhen . . . Mehrheit.

#### VII. Gemeindewesen.

VIII<sup>a</sup>. Armenwesen des ganzen Kantons.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### VIIIb. Armenwesen des alten Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will hier nur darauf aufmerksam machen, dass nach dem Antrage der Regierung der Kredit unter A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, von Fr. 82,500 auf Fr. 88,000 erhöht wird, und seitens der Staatswirthschaftskommission wird eine Erhöhung auf Fr. 100,000 vorgeschlagen. Die Berathung des Büdgets durch den Regierungsrath fand natürlich vor der Abstimmung über die Verfassungsrevision statt, und man war also noch im Unklaren, ob die Revision des Armenwesens zu stande kommen werde oder nicht. Ich stelle mir vor, dass die Regierung, wenn sie das Büdget nach der Abstimmung berathen hätte, diesen Posten wohl auch noch mehr erhöht hätte, denn in keinem andern Theil der Armenpflege besteht ein so ungesetzlicher Zustand, wie in Bezug auf die auswärtige Armenpflege. Nach dem Gesetz ist der Staat gehalten, die auswärtigen Notharmen zu verpflegen. Bis jetzt ist dies aber nicht geschehen. Der Staat hat sie nur mangelhaft unterstützt, so dass oft Transporte aus andern Kantonen in die Heimatgemeinden stattfanden. Wenn diesem Zustand durch eine Erhöhung des Kredits vorgebeugt werden kann, so wird seitens der Gemeinden die Berechtigung zu Klagen dahinfallen und in dieser Beziehung eine grössere Zufriedenheit mit unsern Armeneinrichtungen eintreten. Weitere Bemerkungen habe ich vorläufig nicht zu machen und will zunächst gewärtigen, was die Staatswirthschaftskommission zu bemerken hat.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben soeben vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass der Regierungsrath den Kredit für unterstützungsbedürftige auswärtige Notharme etwas erhöht hat und zwar von Fr. 82,500 auf Fr. Die Staatswirthschaftskommission schlägt dem Grossen Rath vor, noch weiter zu gehen auf Fr. 100,000. Die Staatswirthschaftskommission musste sich sagen, dass vielleicht einer der berechtigsten Vorwürfe, der seitens der Revisionsgegner den Revisionsfreunden gemacht wurde, der war, dass man sagte: man verwende für das Armenwesen vorerst das, was nach der Verfassung zulässig ist; bis jetzt war dies nicht der Fall, der verfassungsmässige Kredit wurde nicht einmal aufgebraucht, also scheinen die Missstände im Armenwesen nicht so gross zu sein, wie man sie schildert. Dieser Vorwurf ist theilweise begründet. Es ist wahr, dass bis dahin in der That der volle Kredit nicht aufgebraucht wurde. Allerdings muss man auch wieder sagen, dass man eben nicht die volle Summe bis auf den letzten Rappen gewähren kann, indem für unvorhergesehene Ausgaben eine gewisse Reserve vorhanden sein muss. Immerhin muss zugegeben werden, dass mehr hätte geschehen können, als bisher geschah, und nachdem nun das Volk die Anfrage betreffend Partialrevision letzten Sonntag in verneinendem Sinne entschieden hat. hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, es sei der Moment da, um in Bezug auf den Beitrag des Staates an die Notharmenpflege etwas mehr zu thun, als bis dahin, ohne die in der Verfassung gezogene Grenze zu überschreiten. Nun hätte man sich fragen können, in welcher Weise eine Mehrleistung eintreten könne, ob durch Unterstützung der Gemeinden oder in anderer Weise. In dieser Beziehung war die Staatswirthschaftskommission einstimmig der Ansicht, es sei angezeigt und liege auch im Interesse der Gemeinden, wenn man den Beitrag für die Unterstützung auswärtiger Notharmer erhöhe, statt denjenigen an die Gemeinden, denn wenn man auch den Beitrag an die Gemeinden um Fr. 20 oder 30,000 erhöhen würde, so würde dies auf den einzelnen Notharmen doch nicht viel ausmachen; es könnte sich dabei nur um einen Mehrbeitrag von Fr. 1 bis 2 per Notharmen handeln, was gar nicht in Betracht fiele, während die Staatswirthschaftskommission glaubt, wenn man den Posten für die auswärtige Notharmenpflege entsprechend erhöhe, so sei damit den Gemeinden am besten geholfen, indem dadurch vermieden werden kann, dass Familien, die sich in andern Kantonen befinden, infolge mangeluder Unterstützung durch den Staat den Heimatgemeinden zugeführt werden. Ich möchte deshalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung des Kredits für die auswärtigen Notharmen auf Fr. 100,000 dem Grossen Rathe zur Annahme empfehlen. Ich glaube, es lasse sich diese Erhöhung bei der gegenwärtigen Finanzlage, die glücklicherweise eine befriedigende ist, vollständig rechtfertigen.

Herr Vizepräsident *Lienhard* übernimmt den Vorsitz.

Roth-Bösiger. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es sei der Posten unter A 1, Beiträge an die Gemeinden, auf Fr. 450,000 zu erhöhen. Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits dargethan, dass es nothwendig ist, sowohl die Beiträge an die Gemeinden, als den Ansatz für die Unterstützung auswärtiger Notharmer zu erhöhen, indem die Armenlast der Gemeinden eine ganz enorme ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, mit dem Kredit für die auswärtigen Notharmen auf Fr. 100,000 zu gehen, und glaubt, es sei den Gemeinden mehr geholfen, wenn man die auswärtigen Notharmen unterstütze, statt den Beitrag an die Gemeinden zu erhöhen. Ich glaube nun, man dürfte ganz wohl auch in Bezug auf die Beiträge an die Gemeinden um Fr. 20,000 höher gehen und diese Summe hauptsächlich denjenigen Gemeinden zukommen lassen, welche eine zu grosse Armenlast haben, indem es in § 85 der Verfassung heisst: « Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit ausserordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.» Ich möchte also, dass diese Fr. 20,000 den Gemeinden, welche zu grosse Armenlasten haben, zugewiesen würden.

Burkhardt. Wie schon Herr Ballif bemerkt hat, hat man den Revisionsfreunden den Vorwurf gemacht, es sei bis jetzt ja nicht einmal der verfassungsmässige Kredit für das Armenwesen verwendet worden. Allein die Revisionsfreunde sind daran nicht schuld. Es weiss jeder von uns, wie in den letzten Jahren in unserm Staatshaushalt « geknorzet » wurde, und zwar traf es unglücklicherweise gerade diejenigen, bei denen am wenigsten hätte gespart werden sollen. Dass dagegen nicht reklamirt worden ist, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass mit einer kleinen Erhöhung den Uebelständen nicht abgeholfen wird, indem es auf den einzelnen Notharmen wenig ausmacht. Um nun aber den gleichen Vorwurf später nicht nochmals hören zu müssen, stelle ich den Antrag, für das Armenwesen das volle verfassungsmässige Maximum auszusetzen. Wir brauchen den betreffenden Betrag nicht zusammenzutellen; es sind für den alten Kantonstheil Ersparnisse vorhanden, so dass diese Summe ausgerichtet werden kann. Es ist gesagt worden, die Hauptsache sei, dass für die auswärtige Armenpflege mehr gethan werde. Ich habe nichts dagegen, dass dieser Posten auf Fr. 100,000 erhöht wird, denn das hilft auch wieder, den Gemeinden ihre Last zu erleichtern. Allein man soll das volle Maximum für die Armenpflege verwenden, und das beträgt ungefähr Fr. 579,000, oder nach Abzug der Fr. 100,000 für die auswärtigen Notharmen noch Fr. 479,000. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Herr Präsident  $B\ddot{u}hlmann$  übernimmt wieder den Vorsitz.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man ist allseitig einverstanden, dass man für das Armenwesen des alten Kantons ein grösseres Opfer bringen und annähernd diejenige Summe, welche die Verfassung erlaubt, dafür verwenden solle. Diese Summe beträgt bekanntlich 400,000 alte Fran. ken oder nicht ganz Fr. 600,000 n. W. Nun sind bereits rund Fr. 560,000 büdgetirt, und es würden also zur Verwendung noch rund Fr. 40,000 übrig bleiben. Diese Summe kann man aber nicht bis zum letzten Rappen in's Büdget einstellen, sondern wenn ein Kredit limitirt ist und nicht überschritten werden darf, muss man eine Reserve haben für ausserordentliche Bedürfnisse etc. Immerhin kann noch eine Summe von etwa Fr. 20,000 mehr büdgetirt werden, und es fragt sich nur, ob man dieselbe für die Unterstützung auswärtiger Notharmer verwenden oder damit die Beiträge an die Gemeinden erhöhen will. Nun hat in der Staatswirthschaftskommission und auch in der Regierung nur eine Stimme geherrscht, dass es wahrhaft schade wäre für das Geld, wenn man es in der Weise verzetteln würde, dass man für die circa 18,000 Notharmen den Gemeinden ungefähr einen Franken per Kopf mehr ausbezahlen würde. Damit wäre niemand gedient, während damit an einem andern Ort sehr viel geleistet werden kann, wo es wirklich etwas nützt, nämlich bei der auswärtigen Armenpflege. Ich denke, die meisten von Ihnen werden die Verhältnisse kennen und mit mir einverstanden sein, ohne dass ich eine lange Rede halten muss. Ich wiederhole, dass der Staat die Pflicht hat, die auswärtigen Berner im Falle der Verarmung zu unterstützen, und es ist bekannt, dass wegen mangelnder Unterstützung bisher nicht selten Rücktransporte stattfanden. Was das für Rücktransporte waren und wie sehr dieselben die Gemeinden belästigt haben, ist allgemein bekannt. Man stelle sich Leute vor, die aus einem welschen Kanton heraus in eine Landgemeinde oder ein Gebirgsthal des deutschen Kantonstheils versetzt werden, Personen die im betreffenden Kanton geboren sind, dort eine Industrie ausübten, z. B. die Uhrenindustrie etc., kein Wort deutsch verstehen und sich mit ihrer Arbeitskraft nicht nützlich machen können! Durch solche Leute werden nicht nur die Gemeinden belästigt, sondern die betreffenden Personen sind selbst im höchsten Grade unglücklich dabei. Da also hat das Geld einen Nutzen, und dadurch werden die Gemeinden viel wirksamer entlastet, als wenn man denselben ein lumpiges Fränklein, möchte ich sagen, zuwirft zur Erhöhung des Durchschnittskostgeldes; das wäre ein ganz unrichtiger Weg. Persönlich bin ich ganz einverstanden, dass unsere Finanzen eine Mehrleistung besser erlauben als früher und habe auch nichts dagegen, dass man den Ansatz für die auswärtige Armenpflege im Sinne der Staatswirthschaftskommission erhöht. Dagegen bin ich entschieden nicht dafür, da ich keinen Nutzen darin sehe, dass man die Beiträge an die Gemeinden behufs Erhöhung des Durchschnittskostgeldes vermehrt.

Räz, Armendirektor. Ich muss ein paar Worte anbringen, zu einiger Richtigstellung und um meinen Standpunkt etwas zu wahren. Ich habe bei Feststellung des vorliegenden Büdgets als Beitrag an die Gemeinden eine Summe von Fr. 500,000 verlangt, eine Summe, die nach § 31 des Armengesetzes zulässig ist, indem derselbe bestimmt, dass das Maximum der Beiträge an die Gemeinden auf Fr. 500,000 gehen könne. Allein der verfassungsmässige Kredit beträgt bloss Fr. 400,000 alte Währung oder Fr. 579,000 neue Währung. Aus diesem Kredit müssen die Beiträge an die Gemeinden und zur Unterstützung der auswärtigen Notharmen, für welche zu sorgen dem Staate ohliegt, und ferner die Kosten für die sämmtlichen Verpflegungsanstalten — zwei staatliche und drei Bezirksverpflegungsanstalten — bestritten werden, so dass die Summe von Fr. 579,000 nicht ausreicht, wenn man Fr. 500,000 als Beitrag an die Gemeinden bestimmen will. Ich habe dies schon bei der Büdgetberathung im Regierungsrathe gewusst und begriffen. Allein ich habe geglaubt, es biete sich dann ein Aushülfsmittel in dem sogenannten Alkoholzehntel und habe damit meinen Antrag im Regierungsrath begründet. Es war das aber kurz vor der Abstimmung über die Verfassungsrevision, und da fand der Regierungsrath, es sei nicht der Moment, nun grosse Aenderungen im Büdget vorzunehmen. Büdget ist dann in der Weise aufgestellt worden, dass der Kredit von Fr. 579,000 bis auf eine Summe von Fr. 19,500 aufgebraucht wird. Als das Büdget zu Ende berathen war, habe ich einen Wiedererwägungsantrag gestellt und an das Wohlthätigkeitsgefühl des Herrn Finanzdirektors appellirt und gesagt, man sollte doch wenigstens den ganzen Kredit von Fr. 579,000 aufbrauchen und die noch zur Verfügung bleibenden Fr. 19,500 dem Ansatz Beiträge an die Gemeinden zufügen. Der Herr Finanzdirektor erwiderte indessen, man solle nicht vor der Abstimmung gewissermassen auf dieselbe influiren, wenn aber das Resultat der Abstimmung nicht so sei, wie man erwarte, so sei er geneigt, im Grossen Rathe nachzugeben und diese Fr. 19,500 noch auf irgend eine Weise anzubringen.

Nun hat die Staatswirthschaftskommission in ganz verdankenswerther Weise den Antrag gebracht, es sei der Posten für die auswärtige Armenpflege von Fr. 88,000 auf Fr. 100,000 zu erhöhen. Ich bin mit diesem Antrag natürlich sehr einverstanden. Es ist eine solche Summe absolut nothwendig, wenn man die auswärtige Armenpflege richtig besorgen will. Indessen will ich nicht verhehlen, dass auch bei einem so schönen Kredit Fälle vorkommen können, dass Familien von auswärts heimspedirt werden müssen. Es ist das nicht anders möglich. Es kann Fälle geben, wo eine Heimnahme, ich will nicht sagen ein Abschub, erfolgen muss, weil die Verpflegung viel zu theuer wäre.

Infolge dieser von der Staatswirthschaftskommission beantragten Erhöhung des Postens für die auswärtige Armenpflege um Fr. 12,000 bleiben vom verfassungsmässigen Kredit noch Fr. 7500 übrig, und ich sähe es gerne, wenn dieselben noch dem Beitrag an die Gemeinden beigefügt würden. Der betreffende Kredit ist zwar letztes Jahr um Fr. 5000, d. h. von Fr. 425,000 auf Fr. 430,000 erhöht worden. Allein mit einer Er-

höhung um Fr. 5000 kann die Armendirektion nichts machen. Wir haben gegenwärtig 18,000 Notharme 10,000 Erwachsene und 8000 Kinder. Man kann also in keiner Kategorie eine Erhöhung eintreten lassen, denn nur um 50 Rp. per Kopf wird man den Beitrag nicht erhöhen wollen. Bewilligen Sie die Fr. 7500 noch, so könnte man dann bei einer Kategorie eine Erhöhung eintreten lassen und z. B. für Erwachsene statt Fr. 47 Durchschnittskostgeld ein solches von Fr. 48 berechnen. Es ist das natürlich keine grosse Erhöhung. Wenn aber eine Gemeinde ein- oder zweihundert Erwachsene hat, so macht es immerhin etwas aus. Ich möchte deshalb den Herrn Finanzdirektor bitten, sich der Bewilligung dieser Fr. 7500 nicht zu widersetzen. Es fällt dann für immer der Vorwurf weg, man brauche nicht einmal den verfassungsmässigen Kredit auf. Bis jetzt war das richtig; es wurden alljährlich Fr. 20 bis 25,000 nicht aufgebraucht, und ich habe jedes Jahr Anstrengungen gemacht, um eine Erhöhung des Kredits zu erlangen. Allein infolge der allgemeinen Verhältnisse musste man sich überall etwas einschränken, und ich habe das ganz gut begriffen und nachgegeben.

Sollte sich der Grosse Rath dem Antrage des Herrn Roth oder demjenigen des Herrn Burkhardt anschliessen, so bin ich natürlich gern dabei, indem ich die Durchschnittskostgelder gern erhöhen würde; ich für mich hätte jedoch nicht den Muth gehabt, angesichts des Ergebnisses der letzten Volksabstimmung einen solchen Antrag zu stellen. Aber dass der verfassungsmässige Kredit ganz und voll aufgebraucht werde, dafür bin ich; auf diesen Punkt soll

man endlich einmal kommen.

Roth-Bösiger. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Finanzdirektor. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, dass man diese Fr. 20,000, welche ich mehr beantrage, nicht gleichmässig auf die Gemeinden vertheilen soll, sondern es soll dies ein ausserordentlicher Beitrag an diejenigen Gemeinden sein, welche durch ihre Armenlast ausserordentlich in Anspruch genommen sind und dafür grosse Tellen einziehen müssen.

Burkhardt. Das Argument, das Herr Scheurer anführt, ein Fränklein auf den Notharmen bringe nicht viel, ist ganz richtig, und ich stellte meinen Antrag auch nicht in diesem Sinn, sondern in der Meinung, dass dann z. B. die Armeninspektoren Kinder aufnehmen können, die sie gegenwärtig vielfach zurückweisen müssen. Jetzt wird, wenn der Inspektor in eine Gemeinde kommt, kategorisch erklärt, der Kredit reiche nicht und der Bestand dürfe deshalb nicht erhöht werden. Wenn Sie den Beitrag des Staates erhöhen, so braucht es der Inspektor nicht mehr so genau zu nehmen und muss nicht mehr Kinder wegen jedem kleinen Formfehler abweisen. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Herrn Räz und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Ich weiss nicht, ob Herr Räz einen direkten Antrag gestellt hat?

Räz, Armendirektor. Ja, den ganzen verfassungsmässigen Kredit aufzubrauchen und demnach den

Beitrag für die auswärtige Armenpflege um Fr. 12,000 und die Beiträge an die Gemeinden um Fr. 5700 zu erhöhen. Die Rubrik A 1, Beiträge an die Gemeinden, wäre also von Fr. 430,000 auf Fr. 437,500 zu erhöhen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann den Herrn Armendirektor nicht recht begreifen, dass er einen solchen limitirten Kredit von vornherein bis auf den letzten Rappen aufbrauchen und nichts für alle während des Jahres neu auftauchenden Bedürfnisse zurückbehalten will. Ich möchte nochmals davor warnen. Man hat ja schon oft die Erfahrung gemacht, dass während des Jahres neue Bedürfnisse eintreten und man Nachkredite verlangen muss. Den ganzen Kredit von vornherein aufzubrauchen, ist nicht vorsichtig gehandelt.

Liechti. Ich möchte den Antrag des Herrn Armendirektors warm unterstützen, den vollen verfassungsmässigen Kredit für das Armenwesen zu verwenden. Ich glaube, die Herren seien alle mit mir einverstanden, dass im Armenwesen etwas gehen muss, und es wird niemand bestreiten, dass hiefür ein höherer Kredit aufgestellt werden sollte. Vorläufig sollen wir das dafür verwenden, was die Verfassung zulässt, und wenn heute der Herr Armendirektor verlangt, dass der volle verfassungsmässige Kredit in's Büdget aufgenommen werde, so sehe ich nicht ein, wieso ein einziges Mitglied des Grossen Rathes gegen diesen Antrag stimmen könnte. Man hat bei Anlass der Revisionsbewegung gesagt, man solle vorerst das für das Armenwesen verwenden, was nach der Verfassung zulässig sei, und es würde nun einen schlechten Eindruck machen, wenn wir nicht das zulässige Maximum büdgetiren würden. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Räz wärmstens und verlange, dass der volle verfassungsmässige Kredit aufgenommen werde.

#### Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, die Rubrik A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, auf Fr. 100,000 zu erhöhen, ist zum Beschluss erhoben, weil nicht bestritten und von der Regierung acceptirt.

2. a. Eventuell. Für den Antrag Räz, in Rubrik A 1, Beiträge an die Gemeinden, Fr. 437,500 aufzunehmen (gegenüber dem Antrag Roth, Fr. 450,000) Mehrheit.

b. Definitiv. Für Festhalten an diesem

Beschluss (gegenüber dem Entwurf) . . »

#### IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will hier nur auf zwei Posten aufmerksam machen. Unter G 2, Beitrag des Staates an den Neubau des Krankenhauses, ist ein Posten von Fr. 50,000 aufgenommen. Es betrifft dies dasjenige Spital, das nun beim neuen Inselspital zur Ersetzung

des Ausserkrankenhauses erstellt wird und an welches der Staat einen Beitrag von ungefähr Fr. 200,000 beschlossen hat. Dieser Beitrag wird nach dem Fortschreiten des Baues ausgerichtet, in der Staatskasse aber in jährlichen Beiträgen von Fr. 50,000 amortisirt werden.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass unter L, Landwirthschaft, der Posten unter Ziff. 1, Förderung der Landwirthschaft im allgemeinen, ziemlich erhöht worden ist, nämlich von Fr. 11,000 im laufenden Büdget auf Fr. 17,000. Es geschieht dies zu dem Zwecke, um eine neue Art von Beiträgen ausrichten zu können, welche eine Folge des eidgenössischen Gesetzes betreffend Förderung der Landwirthschaft sind. Es bilden sich infolge dieses Gesetzes im Kanton Bern Entwässerungsgesellschaften zum Zwecke der Melioration der Grundstücke. Diese Gesellschaften werden vom Bunde subventionirt, wenn sie auch der Kanton in gleichem Masse subventionirt. Der Kanton darf deshalb nicht zurückbleiben, wenn die Betreffenden des Bundesbeitrages theilhaftig werden sollen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen, als dass, wie Sie schon gesehen haben werden, die Rubrik E, Lebensmittelpolizei, dies Jahr zum ersten mal erscheint, mit einer Ausgabensumme von Fr. 26,000.

Müller (Eduard). Ich beantrage Ihnen, unter Lit. C, Ziff. 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, statt Fr. 41,000 Fr. 45,200 zu setzen, und zwar aus folgenden Gründen.

Wie den meisten von Ihnen bekannt sein wird, hat die Gemeinde Bern vor einem Jahre sogenannte Lehrwerkstätten eingeführt, und zwar zunächst für Schreiner und Schuster. Es ist dies geschehen in der Absicht, unser Handwerk zu heben und den vielfachen Klagen über die mangelhafte Vorbildung der Handwerker zu begegnen, und es besteht die Absicht, wenn gute Erfahrungen gemacht werden, dann auch für andere Handwerke solche Lehrwerkstätten einzuführen und auf diese Weise allmälig einen Stock von tüchtig gebildeten Handwerksgesellen und Meistern heranzubilden. Die Lehrwerkstätten für Schreiner und Schuster sind so organisirt, dass drei Jahreskurse eingerichtet sind und alljährlich in jeder Branche 10 Lehrlinge eintreten. Man wird also nach drei Jahren einen Bestand von 30 Schreinern und 30 Schustern haben, die dann successive wieder austreten. Die ganze Anzahl hat nun seit bald einem Jahre gearbeitet, und der Gemeinderath war soeben im Falle, nach vielen Bemühungen eine ganz vorzügliche Kraft als Vorsteher zu wählen. Es war dies aber nur dadurch möglich, dass man es möglich machte, dieser Persönlichkeit eine Besoldung von Fr. 6000 auszusetzen. Alle Bemühungen, mit einer geringen Besoldung jemand zu finden, führten zu einem negativen Resultat, negativ in der Weise, dass zwar schon Anmeldungen einliefen, aber keine genügenden. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zur Hoffnung, dass mit diesem Institut grosse Erfolge erzielt werden und es in kurzer Zeit gelingen

wird, die Ueberzeugung zur allgemeinen zu machen, dass man es hier wirklich mit einem erfolgreichen Werke, mit einem Werke von der grössten sozialen Bedeutung zu thun hat. Natürlich kostet die Sache Geld, und zwar soviel, dass die Stadt Bern einzig mit ihren eigenen Mitteln nicht in der Lage gewesen wäre, dieses Unternehmen in's Leben zu rufen und durchzuführen; sie muss Hülfe von Kanton und Bund haben, und diese Hülfe ist denn auch für das erste Jahr in bereitwilliger Weise zugesichert worden.

Im naturgemässen Lauf der Entwicklung liegt es nun, dass die Kosten in den ersten drei Jahren alljährlich etwas zunehmen, weil eben die Zahl der Lehrlinge zunimmt. Es werden nächstes Jahr statt 20 Lehrlingen in beiden Abtheilungen deren 40 sein, und infolge dessen werden sich die Kosten vermehren. Das gleiche wird im folgenden Jahre der Fall sein, wo die Zahl der Lehrlinge auf 60 steigen wird. Die Stadt Bern hat in ihr Büdget für die Lehrwerkstätten die Summe von Fr. 13,380 aufgenommen und geht dabei von der Voraussetzung aus, dass Bund und Kanton einen Beitrag leisten werden von je Fr. 12,200. Würden diese Beiträge nicht in dieser Höhe bewilligt, so wären wir in der grössten Verlegenheit. Wenn der Kanton nicht diesen Beitrag bewilligt, so ermässigt auch der Bund seinen Beitrag; wir würden also doppelt verkürzt, und bei der Art und Weise, wie die Stadt Bern durch das Schulwesen und die Armenlast in Anspruch genommen ist, würden die Mittel nicht hinreichen, um die Sache mit Erfolg weiterzuführen. Wir haben ohnedies für nächstes Jahr einen Ausgabenüberschuss von Fr. 37,000 in Aussicht nehmen müssen. Derselbe wird vielleicht etwas reduzirt werden können; aber unter allen Umständen sind die Büdgetverhältnisse sehr schwierige, wesentlich mit Rücksicht auf die Schule und die Armenlast, die wir uns nicht fernhalten können, indem die städtischen Verhältnisse dazu führen, dass ein grosser Armenzufluss stattfindet.

Ich glaube nun, es rechtfertige sich, dass der Kanton den gewünschten Beitrag leiste; denn was damit erreicht wird, kommt dem ganzen Land zu gut und nicht bloss der Stadt. Zunächst finden nicht nur Leute Aufnahme, die in Bern wohnsitzberechtigt sind oder da wohnen, sondern wir nehmen Lehrlinge aus dem ganzen Kanton auf. Es findet in liberaler Weise jeder Aufnahme, der die nöthigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzt, und es sind auch bereits einzelne Lehrlinge aufgenommen worden, die nicht in der Stadt Bern aufgewachsen sind. Ferner ist es ja klar, dass die ausgebildeten Handwerker, welche die Lehrwerkstätte als tüchtige Handwerker verlassen, ihren Erwerb auch anderwärts suchen werden und so allmälig ein Stock vorzüglicher Handwerker herangebildet wird. der gewiss zur Hebung des ganzen Handwerkerstandes beitragen wird. Wenn jedes Jahr 10 Lehrlinge aufgenommen werden, so macht dies in 10 Jahren schon 100, die eine ganz vorzügliche Schulung erhalten. Dass dieses letztere wirklich der Fall, hat die eidgenössische Inspektion konstatirt, deren Bericht ausserordentlich günstig lautet und auf die grossen Vorzüge hinweist, welche diese Ausbildung gegenüber der gewöhnlichen Lehrlingsbildung hat. Es ist deshalb wohl angezeigt, dass der Staat ein solches gemeinnütziges und sozialpolitisch wichtiges Unternehmen mit seinen Mitteln unterstützt.

Nun sieht das Büdget, wie es vorliegt, nur einen Beitrag von Fr. 8000 an die Lehrwerkstätten vor, bleibt also hinter unsern Voraussetzungen um Fr. 4200 zurück. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Fr. 4200 auch noch zu bewilligen und also den ganzen Posten auf Fr. 45,200 zu erhöhen. Derselbe betrug für das laufende Jahr bereits Fr. 40,000, der Regierungsrath will denselben also bloss um Fr. 1000 erhöhen. Ich glaube auch sagen zu dürfen, dass auch der Herr Direktor des Innern sich auf den Standpunkt stellte, es sollte eine Erhöhung auf Fr. 45,000 platzgreifen. Ich glaube Fr. 45,200 beantragen zu sollen, damit gerade der Posten büdgetirt ist, den man nöthig hat.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag wärmstens zur Annahme und glaube dies im allgemeinen Landes-interesse thun zu dürfen. Es soll uns freuen, wenn sich die Herren durch den Augenschein überzeugen, wie in diesen Lehrwerkstätten gearbeitet wird. Man hat allgemein noch zu wenig Kenntniss von diesen Werkstätten, und es ist gut, wenn sie allgemeiner bekannt werden. Die Anstaltsverwaltung ladet Sie also zu einem Besuch ein, um sich zu überzeugen, was man in so kurzer Zeit mit den jungen Burschen erzielen konnte und was man in Zeit von drei Jahren bei einer systematischen Ausbildung wird erreichen können. Ich füge noch bei, dass man kein Lehrgeld verlangt und den Leuten die Mittagskost umsonst gibt, damit sie unter Zucht und Aufsicht bleiben und auch ausserhalb der Arbeitszeit für ihre Erziehung soweit gesorgt wird, als es in der Macht der Behörden liegt. Durch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts wird es möglich gemacht, dass auch der arme junge Mann sich zu einem rechten Arbeiter heranbilden kann. Es handelt sich also um ein Werk, das das Interesse aller derer beanspruchen kann, denen es darum zu thun ist, unser Handwerk zu heben.

Demme. Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag des Herrn Müller lebhaft. Der Grund, weshalb ich das Wort ergreife, ist der, dass ich bei Rubrik C, Handel und Gewerbe, noch zwei kleinere Posten aufgenommen wissen möchte. Ich erinnere daran, dass die Regierung eingeladen wurde, sie möchte bei Aufstellung des Büdgets für 1889 einen Posten von Fr. 1500 aufnehmen als jährlichen Beitrag an den kantonalen Handwerker- und Gewerbeverband, dessen Sektionen über den ganzen Kanton verbreitet sind. Es würde diese Summe verwendet zu Wandervorträgen, Lehrlingsprämirungen, überhaupt zur Hebung des Gewerbewesens, und ich glaube, es sei nicht unbescheiden, wenn dieser Beitrag verlangt wird. Selbstverständlich kann an die Bewilligung des Beitrages die Bedingung geknüpft werden, dass alljährlich eine genaue Berichterstattung über die Verwendung zu erfolgen habe.

Der zweite Posten betrifft einen Beitrag zur Unterstützung von Handwerksmeistern, welche nächstes Jahr die Weltausstellung besuchen. Ich glaube, Sie seien alle einverstanden, dass es nichts Anregenderes gibt, als den Besuch einer solchen Ausstellung, und wir sollten daher so viel als möglich den Handwerks-

meistern Gelegenheit geben, solche Weltausstellungen zu besuchen. Es ist denn auch noch immer von der Regierung ein Posten für solche Zwecke bestimmt worden, und ich möchte den Antrag stellen, es sei dafür ein Extrabeitrag von Fr. 2000 aufzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will über die angeregten Posten einige Auskunft geben. Es ist durchaus richtig, was Herr Müller bemerkt hat, dass ursprünglich der Antrag der Direktion des Innern in Bezug auf den Posten unter IX, C 3 auf Fr. 45,000 gelautet hat, indem für die Lehrwerkstätten in Bern ein Beitrag von Fr. 12,000, d. h. eine Erhöhung des bisherigen Beitrages um Fr. 4000, in Aussicht ge-nommen wurde. Ich will mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten und möchte mich nur dem Wunsche des Herrn Müller anschliessen, es möchten diejenigen Herren Grossräthe, welche Zeit finden, die Lehrwerkstätten besuchen. Sie werden sehen, dass es sich nicht um eine Spielerei handelt, sondern um eine ernste und in ihren Folgen sicher viel versprechende Anstalt. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass der Bundesbeschluss vom Jahre 1884 betreffend die Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens so ziemlich in der ganzen Schweiz neuen Eifer für die gewerblichen Bildungsanstalten hervorgerufen hat. Es ist klar, dass wenn man von Seite des Bundes eine erkleckliche Subvention in Aussicht hat, die Vereine und Gemeinden um so mehr auch sich aufraffen werden, um ihren Theil dazu beizutragen. Es ist aber nöthig, dass die Kantone auch mitmachen, wenn nicht durch ihre Verweigerung der entsprechenden Beiträge der Bundesbeitrag, und damit gewöhnlich das Unternehmen selbst, in Frage gestellt werden soll. Ich habe anfänglich das Büdget der Lehrwerkstätten etwas hoch gefunden und einen Moment lang auch geglaubt, es sollte mit einem geringern Staatsbeitrag als Fr. 12,000 gehen können, um so mehr da auch der Bund einen gleich grossen Beitrag gibt, wie der Kanton. Allein ich habe mich aus dem Büdget und der ersten Jahresrechnung, soweit man sie beurtheilen kann, überzeugt, dass die Ansätze nicht zu hoch gegriffen sind. Es ist hier nämlich ein wichtiger Umstand in's Auge zu fassen, der nämlich, dass in den ersten Jahren natürlich die Kosten grösser sind, als später. Nicht nur müssen Lokaleinrichtungen getroffen und alle möglichen Apparate, Maschinen und Werkzeuge angeschafft werden, sondern in der ersten Zeit - das weiss jeder Handwerksmeister — hat man von den Lehrlingen keinen Ertrag, sondern im Gegentheil Einbusse. Später werden die Lehrlinge dann der Anstalt auch einigen Erlös bringen, und ich nehme des Bestimmtesten an, dass sich die Kosten später, wenn nicht nur Anfängerklassen da sind, vermindern werden. Ich könnte Ihnen deshalb nur empfehlen, den Antrag des Herrn Müller zu genehmigen.

Was die Anträge des Herrn Demme betrifft, so möchte ich denselben die Form geben, dass in Ziffer 1 der Rubrik C, der Ansatz von Fr. 6000 auf Fr. 9000 erhöht würde. Diese Ziffer schliesst diejenigen Beiträge in sich, welche nicht zum voraus durch strikte Beschlüsse des Grossen Rathes oder des Regierungsraths ganz genau normirt sind, sondern die von Jahr zu Jahr variiren können. Es sind dabei auch Beiträge für gewerbliche Vorträge in Aussicht genommen — ich glaube, das ist es hauptsächlich, was der Gewerbeverein im Auge hat. Wir haben z. B. landwirthschaftliche Wandervorträge, welche sehr beliebt sind und grosse Ausdehnung gefunden haben. Der Kanton trägt dabei die Reise- und Unterhaltungskosten der betreffenden Wanderlehrer, wozu noch eine bescheidene Vergütung des Bundes kommt für den Vortrag. In ähnlicher Weise wünscht der Gewerbeverein da, wo sich das Bedürfniss kund gibt, Vorträge abhalten zu lassen. Es empfinden viele Handwerker das Bedürfniss nach Belehrung, können aber in ihren älteren Tagen nicht mehr Fachschulen besuchen; sie möchten sich mit den Verbesserungen im Betrieb ihres Handwerks, welche hauptsächlich dazu dienen, das Handwerk anderer Länder über dasjenige unseres Landes zu stellen, vertraut machen. Allein wie sollen sie sich Belehrung verschaffen? Man kann allerdings etwa ein Blatt abonniren; aber bekanntlich wirkt Belehrung durch Blätter lange nicht so, wie der mündlich gegebene Aufschluss. Ich halte deshalb diesen Wunsch für ebenso berechtigt, als er auf landwirthschaftlichem Gebiet schon lange als berechtigt anerkannt worden ist.

Des fernern muss ich dem Grossen Rathe mittheilen, dass ein Gesuch des Centralvorstandes des kantonalen Gewerbeverbandes vorliegt, dahin gehend, es möchten für eine Anzahl Handwerker verschiedener Zweige, die im künftigen Jahre die Ausstellung in Paris zu besuchen wünschen, Stipendien ausgesetzt werden, nicht in dem Sinne, dass man denselben die Reise, den Unterhalt und alles Vergnügen zahlt, sondern einen Beitrag verabfolgt, wie man es bei der frühern Pariser Weltausstellung im Jahr 1878 und seinerzeit auch anlässlich der Wiener Weltausstellung that, der ungefähr das Eisenbahnbillet deckt, also circa 50 Franken, so dass also die Betreffenden aus ihrer Tasche noch mehr, als sie vom Staat erhalten, dazu legen müssen. Auf diese Weise würde es aber doch manchem Handwerker ermöglicht, die Ausstellung zu besuchen. Im Jahre 1878 hat der Staat zu diesem Zwecke Fr. 2000 ausgesetzt. Ich denke, man könnte auch diesmal mit Fr. 1500 oder 2000 auskommen. Nimmt man dazu noch eine Subvention von Fr. 1500 für den kantonalen Gewerbeverband in Aussicht, so macht das zusammen Fr. 3000 aus, um welche Summe der Kredit unter C 1 erhöht werden

Es liegen noch andere Petitionen vor, die Berücksichtigung finden müssen, so namentlich eine solche der Association horlogère im Jura. Dieser Verband bildete sich anfangs dieses Jahres und hat zum Zweck, die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter auf dem ganzen Gebiet der Uhrenindustrie zu wahren und zu fördern. Der Verband umfasst bereits mehrere tausend Uhrenmacher und Patrone in den Kantonen Neuenburg und Bern und hat bereits einige Erfolge zu verzeichnen, indem sie gesucht hat, in die Lohn- und Verkaufsverhältnisse mehr Reellität zu bringen und dem Drucke, der von Seite unreeller Fabrikanten auf die Uhrenindustrie ausgeübt wird, sich entgegenzustellen. Ebenso hatte der Verband auch Erfolge in Bezug auf die

Beseitigung von Zwistigkeiten und Differenzen, welche etwa zwischen Fabrikant und Arbeiter entstehen können, und ich betrachte dies als das beste in den Bestrebungen dieser Association horlogère, dass sie auf gütlichem Wege und ohne Einmischung auswärtiger Wühler und Treiber Arbeitseinstellungen und Differenzen zu verhüten sucht. Man bedenke, dass viele tausend Arbeiter bei der Uhrenindustrie beschäftigt sind und dass, wenn dieselben der Schutz-losigkeit oder der Aufstachelung von Elementen, welche nicht den Frieden suchen, preisgegeben wären, sehr fatale Verhältnisse entstehen könnten. Diese Association horlogère besitzt einen ständigen Sekretär, der überall, wenn es nöthig ist, sich an Ort und Stelle begibt, die Vermittlerrolle übernimmt und oft schon von sich aus Zwistigkeiten beilegen kann oder dann das gemeinsame Schiedsgericht zum Zusammentritt veranlasst. Natürlich verursacht dies Kosten, die aber zum grossen Theil von den Mitgliedern selbst getragen werden. Jeder Arbeiter leistet, wenn ich nicht irre, einen jährlichen Beitrag von 1 Franken. Ferner erhält der Verband eine Subvention von Fr. 1000 von der Regierung von Neuenburg und wünscht nun auch vom Kanton Bern einen Beitrag zu erhalten, und ich halte dafür, dass man wenigstens 500 Fr. bewilligen sollte. Sie sehen daraus; dass von selbst hie und da neue Bedürfnisse entstehen, die ihre volle Berechtigung haben.

Ich möchte Ihnen deshalb die Erhöhung des Postens unter C 1 auf Fr. 9000 empfehlen, immerhin in dem Sinne, dass der Regierungsrath über die Verabfolgung der einzelnen Beiträge Beschluss fasst. Sie würden also heute noch keinen der angegebenen Zwecke speziell mit einem Beitrag bedenken, sondern es dem Regierungsrath überlassen, nach Prüfung aller Begehren über die Zuerkennung eines Beitrages definitiv zu beschliessen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus der Vorlage sehen, ist der Posten unter C 3, Fach-, Kunst und Gewerbeschulen, von Fr. 28,800 im Jahr 1887 auf Fr. 41,000 für das Jahr 1889 gestiegen, also in ganz bedeutender Weise, und zwar namentlich deswegen, weil man für die Lehrwerkstätten in Bern einen Beitrag von Fr. 8000 aufgenommen hat. Der Regierungsrath glaubt, diese Summe sollte vorderhand genügen. Die Lehrwerkstätten sind über das Stadium des Versuchs noch nicht hinaus, denn bei einem solchen Institut macht man während eines 3/4jährigen Betriebs noch nicht die nöthigen Erfahrungen. Auch ist man noch nicht über die Organisation hinaus, indem es, wie es scheint, erst in aller letzter Zeit gelungen ist, einen richtigen Direktor zu finden. Die Regierung glaubt deshalb, Fr. 8000 seien ein schöner Beitrag, der als hoch genug betrachtet werden könne.

Was die Anträge des Herrn Demme betrifft, die Herr Regierungsrath v. Steiger in einen Antrag zusammengefasst hat, so muss ich namens des Regierungsraths beantragen, darauf nicht einzutreten. Zwar hatte er, was die Société horlogère betrifft, noch nicht Gelegenheit, einen Beschluss zu fassen und ich glaube, es wäre angezeigt, dass man solche Geschäfte zunächst den vorberathenden Behörden

unterbreiten würde, bevor man sie vor den Grossen Rath bringt.

Die Anträge des Herrn Demme haben im Regierungsrathe deshalb nicht beliebt, speziell die Fr. 2000 für den Besuch der Ausstellung in Paris, weil solche Subventionen auch ihre Schattenseiten haben. Man weiss nicht immer, welcher Gebrauch davon gemacht wird; auch hat man nicht grossen Dank davon, indem es gewöhnlich Eifersüchteleien absetzt. Der eine glaubt sich benachtheiligt, weil er nicht so viel erhalten hat, wie ein anderer, und ein anderer deshalb, weil er nichts erhalten hat.

Im ganzen genommen ist hervorzuheben — und das namentlich war in der Regierung ausschlaggebend — dass in Zeit von 2 Jahren der Kredit für Handel und Gewerbe von Fr. 38,000 auf nahezu Fr. 58,000, also um Fr. 20,000, gestiegen ist, was doch als grosser Fortschritt wird zugegeben werden müssen, auch von denjenigen, die sich speziell für Handel und Gewerbe interessiren.

Müller (Eduard). Wenn Herr Scheurer sagt, ein Beitrag von Fr. 8000 sollte für den Anfang genügen und man sollte zuerst Erfahrungen sammeln, so bin ich damit nicht einverstanden; denn gerade im Anfang kostet ein Unternehmen Geld, und wenn man es nicht so fundirt, dass es existiren kann, entsteht ein Krüppel Wir hoffen — ziffermässig können wir es noch nicht nachweisen — dass wenn einmal alle 3 Kurse im Gang sind, die Lehrwerkstätten nicht mehr so viel kosten, wie jetzt, sondern sich, soweit es nicht die Besoldungen betrifft, selbst werden erhalten können. Die aufgestellten Berechnungen gehen dahin, dass man aus öffentlichen Mitteln nur die Besoldungen zu bestreiten haben werde, während die übrigen Kosten aus dem Verkauf der Produkte sollen bestritten werden können. Wir sind also der Ansicht, dass im Anfang die Sache mehr kostet, als später, und auch alle Fachmänner, die sich mit der Sache befassten, sind dieser Meinung.

Ferner bemerkte Herr Scheurer, die Sache sei noch im Stadium des Versuchs. Das ist ganz richtig. Aber gerade deshalb haben wir nicht sofort auf der ganzen Linie angefangen, sondern uns vorläufig auf zwei Berufsarten beschränkt, in Bezug auf die man glaubte, das Bedürfniss sei am grössten. Macht man damit gute Erfahrungen, so werden dann auch andere Berufsarten an die Reihe kommen — Schlosser, Schneider etc. — die eine Hebung nothwendig haben.

Noch einmal: man klagt so viel darüber, dass eine Masse Handwerksgesellen etc. von auswärts einwandern, gegen die unsere Landessöhne nicht aufzukommen im stande seien, weil sie nicht gleich gut ausgebildet werden. Man klagt so viel darüber, dass der Verdienst in's Ausland gehe und das Publikum eine Reihe von Sachen, die man ganz gut bei uns erstellen könnte, aus dem Ausland beziehe. Diese Klagen sind entschieden berechtigt. Man wird denselben aber nicht entgegentreten können, wenn man nichts thut oder nicht genügend für Hebung unseres Handwerks und bessere Berufsbildung sorgt. In dieser letztern Beziehung sind die Lehrwerkstätten ein bescheidener Anfang, der aber volle Berücksichtigung verdient.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, man sollte neue Wünsche und Anträge zuerst vor die vorberathenden Behörden bringen. Es betrifft das die Association horlogère. Allein ich erinnere den Herrn Finanzdirektor daran, dass der Vortrag der Direktion des Innern schon vor wenigstens sechs Wochen dem Regierungsrathe unterbreitet wurde. Wo er jetzt ist, weiss ich nicht.

Präsident. Ich möchte Herrn Demme anfragen, ob er sich vielleicht dem Antrage des Herrn v. Steiger anschliessen kann?

Demme. Ja, Herr Präsident.

#### Abstimmung.

- 1. Rubrik C 1. Für den Ansatz der Regierung (gegenüber dem Antrag v. Steiger-Demme, Erhöhung auf Fr. 9000) . . . . . . . . . . . . Minderheit.
- 2. Rubrik C 3. Für den Ansatz des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Müller)

X. Bauwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### XI. Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe hier nur hervorzuheben, dass nun zum ersten mal ein Beitrag an die Langenthal-Huttwylbahn erscheint mit Fr. 50,000. Es geschieht dies natürlich zum Zweck der Amortisation des Staatsbeitrages, der in den Fristen, die der bezügliche Grossrathsbeschluss vorsieht, ausbezahlt wird.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will nur erklären, weshalb unter C 3 ein so ungerader Beitrag von Fr. 44,440 erscheint. Es ist das noch die Restanz. Mit dieser

Summe wird der ganze Vorschuss an die Gürbekorrektion amortisirt sein, so dass für die Zukunft dieser Posten aus dem Büdget wegfallen kann.

Genehmigt.

#### XIV. Forstwesen.

#### XV. Staatswaldungen.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### XVI. Domänen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es muss hier auffallen, dass an verschiedenen Orten — sowohl bei den Einnahmen, als den Ausgaben — bedeutend höhere Summen vorkommen, als früher. Es erklärt sich dies aber einfach daraus, dass der Domänenbesitz des Staates infolge Erwerbung der Liegenschaften der Insel bedeutend zugenommen hat und daher sowohl im « Soll » als im « Haben » wesentliche Aenderungen eintreten.

Genehmigt.

### XVII. Eisenbahnkapital.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Rubrik A, Staatsbahn, ist der Ertrag gleich büdgetirt, wie für 1888, nämlich Pachtzins Fr. 250,000 und Mehreinnahmen Fr. 150,000. Es ist nun allerdings nach den Mittheilungen der Pächterin — der Jurabahn — nicht ganz sicher, dass im künftigen Jahre sich eine solche Mehreinnahme ergeben wird, indem sich dies Jahr in Bezug auf die Frequenz der Bern-Luzern-Bahn ein Rückgang geltend machte. Man ist aber nicht sicher, ob dieser Rückgang nur ein zufälliger, auf vorübergehenden Ursachen beruhender ist, oder ob er bleibend werden wird. Verwaltung und Regierungsrath haben deshalb geglaubt, man solle die gleiche Summe aufnehmen, wie letztes Jahr, um so mehr, als man auch unter Rubrik B den Ertrag der Jurabahnaktien gleich belassen hat, wie im laufenden Jahre, trotzdem sich, wie die Herren wohl wissen, die Frequenz der Jurabahn in der letzten Zeit bedeutend gehoben hat. Es ist deshalb ziemlich zuverlässig anzunehmen, dass Staatsbahn und Jurabahn zusammen genommen diejenige Rendite abwerfen werden, welche hier büdgetirt ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich der Ansicht der Regierung angeschlossen und glaubt auch, es seien die Ansätze für die Staatsbahn und die Jurabahnaktien gerechtfertigt. Wenn auch am einten Ort vielleicht ein Ausfall in Aussicht steht, so sind anderseits nicht unbegründete Hoffnungen vorhanden, dass der Ertrag der Jurabahnaktien den büdgetirten Ansatz übersteigen wird, sodass sich die betreffenden Mehr- und Wenigereinnahmen kompensiren werden.

Nun werde ich soeben aufmerksam gemacht, dass keine Verzinsung der Brünigbahnaktien vorgesehen ist. Ob dieselben mit den Jurabahnaktien vereinigt sind, oder ob dieselben aufzunehmen vergessen wurden, ist mir nicht bekannt, und ich möchte gerne den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie es sich damit verhält. Wahrscheinlich ist es nur eine Unterlassung.

Scheurer. Es ist das eine Unterlassung; in den Jurabahnaktien inbegriffen sind die Brünigbahnaktien nicht.

Präsident. Wenn ich recht verstanden habe, beantragt Herr Ballif, unter Rubrik B als Ziff. 5 die Brünigbahnaktien aufzunehmen, allerdings ohne einen bestimmten Posten auszusetzen, da der Ertrag noch nicht bekannt ist? Es würden also als Ziff. 5 die Brünigbahnaktien nur pro memoria aufgenommen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ja.

Mit der von Herrn Ballif beantragten Ergänzung genehmigt.

#### XVIII. Anleihen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zu dieser Rubrik nichts zu bemerken, als dass, wie Sie gesehen haben werden, in den Ausgaben eine bedeutende Reduktion eingetreten ist infolge der Konversion des Staatsanleihens, die mit Einschluss der verminderten Rückzahlung Fr. 538,600 ausmacht, während anderseits als Amortisation der Konversionskosten eine Mehrausgabe von Fr. 227,000 vorgesehen ist, was sich also theilweise kompensirt. Immerhin ergibt sich infolge der Reduktion des Zinsfusses auf  $3\frac{1}{2}$  % gegenüber frühern Jahren eine bedeutende Minderausgabe.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkasse.

XIX.b Domänenkasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Bussen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### XXIV. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe hier nur zu bemerken, dass der Ertrag auf Grund des gegenwärtig bestehenden Vertrages berechnet wurde, dass aber das Resultat ein anderes sein wird, wenn der für eine neue Periode von 10 Jahren abgeschlossene Vertrag vom Grossen Rathe genehmigt wird. Es wird in diesem Falle der Ertrag der Salzhandlung um circa Fr. 70,000 höher ansteigen. Für heute will ich darüber keine weitern Mittheilungen machen, da sich dazu Gelegenheit bei Behandlung des Vertrages bieten wird. Man darf aber ganz gut einen höhern Posten aufnehmen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man hat sich in der Staatswirthschaftskommission auch gefragt, ob es nicht gerechtfertigt wäre, wegen der aus dem neuen Salzlieferungsvertrag resultirenden Mehreinnahme den Ertrag von Fr. 1,000,000 entsprechend zu erhöhen. Man hat dann aber aus formellen Gründen geglaubt, davon Umgang nehmen zu sollen, da der Vertrag vom Grossen Rathe noch nicht genehmigt sei. Man fand deshalb, man wolle den Posten so belassen, wie er ursprünglich aufgenommen wurde. Wenn dann die Mehreinnahme eintritt, so ist sie gleichwohl sehr angenehm.

Genehmigt.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

Ohne Bemerkung genehmigt.

# XXVI.\* Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren.

Ballif, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Posten «Fixe Gebühren der Amtsschreiber» von Fr. 100,000 auf Fr. 95,000 und denjenigen «Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber» von Fr. 90,000 auf Fr. 85,000 herabzusetzen und zwar gestützt darauf, dass in den letzten Jahren die büdgetirten Zahlen gewöhnlich nicht erreicht wurden, und jeweilen in der Rechnung immer ein Ausfall eintrat. Sie werden gesehen haben, dass dies auch im Jahr 1887 neuerdings wieder der Fall war. Man glaubt daher, es sei richtiger, die betreffenden Ansätze den Einnahmeposten im Jahre 1887 entsprechend zu reduziren. Ich möchte den Antrag der Staatswirthschaftskommission aus diesem Grunde zur Annahme empfehlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, erklärt sich mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Abänderungen genehmigt.

XXVI. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

### XXIX. Ohmgeld- und Branntweinfabrikationsgebühren.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur zu bemerken, dass der Posten von Fr. 78,000, der im Büdget als Bundesersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren erscheint, noch nicht völlig sicher gestellt ist, indem vom Bund die Pflicht zur Entrichtung dieses Ersatzes bestritten wird, sodass die Sache wahrscheinlich vor Bundesgericht entschieden werden muss. Immerhin glaubte man, es sei richtig, den Posten in's Büdget aufzunehmen, weil der Kanton Bern mit Recht darauf beharren kann, da diese Vergütung ihm von rechtswegen zukommt.

Genehmigt.

#### " XXX. Militärsteuer.

Ballif, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird bei B 2, Bezugskosten, von der Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansatz von Fr. 23,500 auf Fr. 21,500 herabzusetzen. Es hat der Staatswirthschaftskommission geschienen, der Ansatz von Fr. 23,500 sei zu hoch, und zwar mit Rücksicht auf die früher verwendeten Beträge — im Jahre 1887 wurden Fr. 18,000 gebraucht — und es sei eine Reduktion um Fr. 2000 durchaus gerechtfertigt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist in der Regierung nicht behandelt worden. Persönlich bin ich mit demselben einverstanden.

Mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Abänderung genehmigt.

#### XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, es sei der Ansatz unter E 1 um Fr. 20,000 zu erhöhen, also der Gesammtansatz von Fr. 360,000 auf Fr. 380,000, ebenfalls mit Rücksicht auf die Ergebnisse der frühern Jahre. Im Jahre 1887 resultirte z. B. eine Gesammteinnahme von Fr. 424,000. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, mit einem Gesammtansatz von Fr. 380,000 werde man jedenfalls noch unter der voraussichtlichen Einnahme bleiben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, schliesst sich namens der Regierung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Wird nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

#### XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier stellt die Staatswirthschaftskommission einen Abänderungsantrag, nämlich bei D, Einkommenssteuer III. Klasse, den Ansatz von Fr. 23,400 auf Fr. 25,500 zu erhöhen, resp. den ganzen Ansatz auf Fr. 27,000, aus den gleichen Gründen, die ich beim vorigen Kapitel anführte. Gestützt auf die Ergebnisse der letzten Jahre erscheint ein Ansatz von Fr. 27,000 als ein mässiger, indem in der Rechnung von 1887 eine Einnahme von über Fr. 30,000 erscheint.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, schliesst sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Präsident. Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, dass Herr Landjägerwachtmeister Keller in Neuenstadt durch Zuschrift vom 1. November 1888 seine Bittschrift zurückzieht, sodass dieses Geschäft von den Traktanden wegfällt. Herr Keller kündigt an, dass er den Kanton Bern beim Bundesgericht verklagen werde.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Präsident. Ich will anfragen, ob beantragt wird, auf das eine oder andere Kapitel zurückzukommen? — Der Herr Finanzdirektor macht mich darauf aufmerksam, dass er bei Bekämpfung der Ordnungsmotion des Herrn Bigler immerhin in dem Sinne gelebt habe, dass man später, wenn allfällig Reduktionen vorgenommen werden können, auf das Militärbüdget zurückkommen könne.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will nur mittheilen, dass mir im Laufe der Sitzung vom Herrn Kommissionspräsidenten zwar nicht der Bericht, aber doch die Zahlen daraus mitgetheilt worden sind, wonach eine Verminderung der Ausgaben um Fr. 26,900 eintreten soll, sodass wenn der Bericht einmal da ist und man sieht, dass man denselben bereits verwerthen kann, dann allerdings nachträglich das Büdget der Militärdirektion revidirt werden soll.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 29. November 1888,

Vormittags 9 Uhr.

Es folgt nun noch die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Büdgets . Grosse Mehrheit.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Herr Alfred Laubscher erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

Das bezügliche Schreiben geht an den Regierungsrath, mit der Einladung, die Ersatzwahl anzuordnen.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bailat, Bigler, Blatter, v. Büren, Choquard, Elsässer (Kirchberg), v. Erlach (Gerzensee), Fueter, Glauser, Grenouillet, Hegi, Herzog, Imer, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kohler, Salvisberg, Stämpfli (Zäziwyl), Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger (Thun), Etter (Jetzikofen), Fahrny, Fattet (St-Ursitz), Frutiger, Geiser,

Gerber (Unterlangenegg), Gouvernon, Guénat, Gygax (Bütigkofen), Hänni, Herren, Hirschi, Hofmann (Riggisberg), Hostettler, Houriet, Kaiser (Büren), Kindler, Klaye, Klossner, Krebs, Krenger, Laubscher, Marti-Ingold, Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Reichen, Reichenbach, Ritschard, Rolli, Ruchti, Sahli, Schlatter, Stettler (Worb), Stoller, Tschanz, Tüscher, Weber, Will, Zehnder, Zingg (Erlach), Zurbuchen, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Präsident. Bezüglich der Beerdigungsfeierlichkeit des Herrn Bundespräsidenten Hertenstein kann ich Ihnen folgende Mittheilungen machen. Die Delegationen der verschiedenen Körperschaften versammeln sich um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Bundesrathhaus, die Körperschaften selbst um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Plattform. Ich beantrage, der Grosse Rath möge in corpore an der Beerdigung theilnehmen und sich zu diesem Zwecke um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr hier versammeln, um dann von hier aus in corpore nach der Plattform zu gehen. Wir würden dann um 10 Uhr die Sitzung schliessen, damit die Herren noch Zeit haben, sich zu präpariren.

Der Grosse Rath gibt stillschweigend seine Zustimmung.

Präsident. Bezüglich der Traktanden kann ich Ihnen mittheilen, dass das Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches in dieser Session nicht behandelt werden kann und darum von den Traktanden wegfällt. — Bezüglich des Rekurses der Gemeinde Les Bois wünscht Herr Brunner das Wort.

Brunner, Präsident der Spezialkommission. Der Rekurs der Gemeinde Les Bois ist schon seit sehr langer Zeit hängig. Nun hat die Kommission in der letzten Sommersession beschlossen, Herrn Moschard zu ersuchen, eine Verständigung zwischen den sich bekriegenden Parteien der Gemeinde Les Bois zu erzielen zu suchen. Herr Moschard hat nämlich gesagt, er glaube, eine solche Verständigung sei möglich, und er habe so Verschiedenes gehört, dass man eine solche wünsche. Nun hat die Kommission dem natürlich Rechnung getragen und Herrn Moschard ersucht, diesen Versuch zu machen. Dabei wurde die Sache so geordnet, dass wenn Herr Moschard eine Verständigung erziele, sofort die Kommission zusammenberufen werden solle, um zu untersuchen, ob dadurch die Sache wirklich definitiv erledigt sei, in welchem

Falle dann das Geschäft von den Traktanden wegfallen würde. Sollte aber der Versuch nicht gelingen, so sollte Herr Moschard die Akten an Herrn Bailat übermitteln, worauf sie dann in Circulation bei den übrigen Mitgliedern gesetzt werden sollten. Ich habe aber die Akten nicht erhalten und glaube, es sei niemand besser im Falle, über die Angelegenheit Aufschluss zu geben, als Herr Moschard. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten ersuchen, Herrn Moschard das Wort zu ertheilen, damit derselbe die nöthigen Mittheilungen über dieses Traktandum machen kann.

M. Moschard. Je vous propose, Messieurs, de renvoyer cet objet à une autre session. Cédant aux instances de M. Brunner, président de la commission préconsultative, j'ai accepté la mission de tenter une conciliation entre les parties en cause, c'est-à-dire entre la commune des Bois et une section de celleci qui fait opposition à une décision de l'assemblée générale. Je remarquai dès le début que la plainte de la section n'avait point été communiquée à l'assemblée générale et qu'ainsi on ignorait totalement si cette assemblée entend acquiescer aux conclusions de la plainte ou défendre à l'action. Ma première pensée a donc été de faire le nécessaire pour que l'assemblée communale des Bois fût consultée sur les prétentions de la section demanderesse, afin que l'on sût positivement si elle veut se soumettre ou résister à l'action. C'est dans l'intention de régulariser cette affaire tout en faisant un premier essai de conciliation que je me suis rendu aux Bois. Malheureuse-ment je n'y ai pas rencontré les principaux citoyens que j'eusse désiré voir; il y avait ce jour-là un enterrement, auquel plusieurs assistaient, et c'était aussi la foire du Noirmont. Plutôt que de perdre mon temps à attendre et à rassembler les personnes intéressées, j'ai préféré m'en aller et remettre l'entrevue à plus tard. Mais le délai qui m'avait été fixé allait expirer, et j'ai jugé nécessaire d'envoyer alors le dossier à M. Bailat, qui fait aussi partie de la commission. Je pensais que je pouvais m'en dessaisir sans inconvénient, quitte à le recevoir de nouveau pour l'époque où je reprendrais les négociations. Malheureusement M. Bailat est tombé malade et je ne sais s'il a gardé les pièces ou s'il les a mises en circulation parmi les autres membres de la commission. En tout cas, elles ne sont actuellement ni en ma possession ni en celle de M. Brunner, à qui elles devaient revenir. A raison de ces circonstances, il n'y a guère moyen de traiter l'affaire à fond aujourd'hui; je puis d'ailleurs d'autant mieux vous en proposer l'ajournement que, d'ici à la prochaine session, j'espère réussir dans mes négociations.

Der Grosse Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Präsident. Bezüglich der Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betreffend Ver-

änderungen im Territorialbestand erklärt der Herr Präsident der Kommission, es könne dieses Geschäft in dieser Session ebenfalls nicht behandelt werden, da allgemein eine Verschiebung gewünscht werde.

Wird von der Traktandenliste abgesetzt.

Präsident. Bezüglich der Beschwerde des Jean Pierre Vuillaume betreffend Herrn Notar Fattet in Pruntrut wird von der Regierung und der Bittschriftenkommission die Mittheilung gemacht, es werde beantragt, über diese Beschwerde ohne weiteres zur Tagesordnung überzugehen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, sie seien damit einverstanden und wäre also auch dieses Geschäft als erledigt zu betrachten, d. h. es würde über dasselbe zur Tagesordnung geschritten.

Der Grosse Rath erklärt sich einverstanden.

#### Tagesordnung:

# Interpellation des Herrn Reichel betreffend politische Polizei.

(Siehe Seite 341 hievor.)

Reichel. Ich habe mir erlaubt, die folgende Interpellation an den h. Regierungsrath zu richten:

«1. Welche Massnahmen hat der h. Regierungsrath infolge des Kreisschreibens des Bundesrathes über die politische Polizei vom Mai dieses Jahres getroffen?

« 2. Hat allfällig der Kanton Bern für ausserordentliche Polizeimassregeln von der Eidgenossenschaft eine entsprechende Vergütung erhalten oder eine solche

Ich befinde mich mit dieser Anfrage an unsere Regierung in zahlreicher Gesellschaft, indem in den Kantonen Solothurn, Basel, Thurgau und Zürich von Männern verschiedener Parteirichtungen ähnliche Interpellationen erfolgt, in andern ähnliche Anfragen angekündigt sind, auf welche die Regierungen auch bereitwillig Antwort ertheilt haben. Die Sache, um die es sich handelt, hat eidgenössisches Aufsehen erregt, und es ist deshalb nicht unwichtig, zu vernehmen, welche Stellung die Regierung des volkreichsten Kantons der Eidgenossenschaft gegenüber den Zumuthungen des Bundesrathes eingenommen hat. Die Thatsachen, auf welche gestützt die Interpellation erfolgt, sind zu bekannt, als dass es einer Erörterung derselben im Detail bedürfte. Der Bundesrath erliess am 11. Mai dieses Jahres ein Kreisschreiben über

die politische Polizei an sämmtliche Kantonsregierungen, dessen Inhalt ursprünglich geheim gehalten wurde. Der Inhalt gelangte aber in die Presse, und die authentische Form, wie sie in Nr. 37 des «Schweizerischen Sozialdemokrat» vom 15. September 1888 mitgetheilt wurde, ist heute eine unbestrittene Thatsache. Ich will über diesen Inhalt kein Wort verlieren; nur eins muss festgestellt werden. Das Kreisschreiben richtet sich seinem Inhalt nach nicht nur gegen Anarchisten und Fremde, sondern ebensosehr gegen die eigenen Landeskinder. Denn es heisst darin mit ausdrücklichen Worten:

«Insbesondere richten sie (die kantonalen Polizei-«behörden) ihre Aufmerksamkeit auf die öffentlichen «und geheimen Versammlungen, sowie auf Zeitungen «und Publikationen, in welchen Fragen unserer so-«zialen Organisation und der politischen und sozialen «Organisation anderer Staaten behandelt und disku-«tirt werden.»

Hier wird also die Behandlung der sozialen Organisation unseres Staates ausgeschieden von der-

jenigen fremder Staaten.

In gleicher Weise werden im folgenden Satze zunächst im allgemeinen Personen, die sich mit derartigen Fragen befassen, einer genauen polizeilichen Kontrolle unterstellt und in einem besondern Satze die Ueberwachung von Fremden anempfohlen. Von besondern Massregeln gegen Anarchisten ist im ganzen Texte des Kreisschreibens überhaupt mit keinem Worte die Rede. Wer also sagt, das Kreisschreiben beziehe sich den Intentionen des Bundesrathes nach nur auf Anarchisten oder Fremde, der kann entweder nicht lesen oder der will nicht lesen.

Zur Rechtfertigung der Interpellation bedarf es nicht vieler Worte. — Zunächst ist der Grund ein

persönlicher.

Ich beschäftige mich viel mit Fragen unserer sozialen Organisation, auch der politischen und sozialen Organisation fremder Staaten, nehme auch häufig an Versammlungen theil, die derartige Gegenstände behandeln, und schreibe auch manchmal über solches in der Presse; ich gehöre der sozialdemokratischen Partei der Schweiz an, und ich muss bekennen, dass es mich interessirt, ob die Polizei wirklich über meine Herkunft, Beschäftigung und Subsistenzmittel Notizen sammelt und dem h. Bundesrathe regelmässig davon Mittheilung macht. Doch würde dieses persönliche Interesse natürlich nicht genügen, um die Interpellation zu rechtfertigen. Es sind aber sachlich die Interessen grösserer Kreise betroffen.

Es fragt sich, ob unsere Zustände in Nachahmung monarchischer Institutionen soweit gediehen sind, dass wir die Ordnung durch Polizei retten müssen, und, was uns heute speziell interessirt, wie die Kompetenzen des Bundes und der Kantone in dieser

Materie abzugrenzen sind.

Was den ersten Punkt betrifft, so scheint es mir ein Unding zu sein in einem Lande mit demokratischen Institutionen, dass ein Bürger deshalb einer besondern Ueberwachung bedarf, weil er sich mit Politik und sozialer Organisation beschäftigt, nur deshalb, weil seine Ideenrichtung derjenigen der herrschenden Parteien nicht entspricht. — Heute sind wir Sozialdemokraten diejenigen, die einer besondern

Aufmerksamkeit der Regierung gewürdigt werden, morgen kann es eine andere Partei sein. Ich erinnere die Herren Ultramontanen daran, dass die Zeiten noch nicht solange vorbei sind, wo man ihnen gegenüber es mit Verfassung und Gesetz nicht so übermässig genau nahm. Ich habe damals, soweit ich konnte und soweit meine Stimme reichte, ebensosehr gegen den ihnen gegenüber begangenen Rechtsbruch protestirt, wie ich es heute thue, wo meine eigene Partei davon betroffen ist. Denn ich bin der festen Ueberzeugung, dass Ideenkämpfe nicht auf dem Gebiete des Polizeirechtes und des Ausnahmegesetzes ausgefochten werden sollen, sondern auf demjenigen des allgemeinen, für alle gültigen Rechtes. Man mag aber über uns Sozialdemokraten denken, was man will, und unsere Bestrebungen als utopistische oder umstürzlerische bespotten oder fürchten, das wird uns niemand nehmen, dass wir es ernst nehmen mit einer ökonomischen Besserstellung des ganzen Volkes, und zwar zumeist desjenigen Theiles, der von den Gütern und Errungenschaften der modernen Kultur eben vermöge seiner ökonomisch gedrückten Lage ausgeschlossen ist. -Und wenn es uns bis jetzt gelungen ist, die Bewegung rein auf dem gesetzlichen Boden zu halten, unsere Bestrebungen mit den Mitteln zur Geltung zu bringen, die Gesetz und Verfassung uns an die Hand geben, so störe man diesen Entwicklungsgang nicht. Unsere Versammlungen haben bis heute das Licht der Oeffentlichkeit nicht gescheut — es ist lächerlich, wenn das berühmte Kreisschreiben von geheimen Versammlungen redet.

Dass wir bei Wahlen und politischen Aktionen unsere intimen Vorbesprechungen haben, das kommt bei jeder andern Partei vor und ist bis jetzt heute noch nie als etwas ungesetzliches oder auch nur ungehöriges angesehen worden. — Aber wenn unser h. Bundesrath Anarchisten züchten will, so braucht er nur auf dem betretenen Wege fortzufahren. Glücklicherweise hat diese Partei bis jetzt in der Schweiz keinen nennenswerthen Anhang gefunden, aber das kann anders werden, sobald die soziale Bewegung mit roher Polizeifaust aus ihren natürlichen Wegen gedrängt werden soll. - Ueberlassen wir daher diese Art des Kampfes den monarchischen Staaten, die das Institut der politischen Polizei von jeher gekannt und zur höchsten Blüthe entwickelt haben, bleiben wir Schweizer und lassen wir uns nicht auf Wege locken, die unserer Art fremd sind. - Nebenbei bemerkt, ist derjenige Staat, der hierin das Höchste leistet, auch der einzige, dessen Verfassung noch einen ausgesprochen despotischen und absolutistischen Charakter trägt. Die berühmte dritte Abtheilung der Polizei in Russland ist verrufen wegen der Willkür, mit der sie im ganzen Lande alles und jedes verfolgt, was nach einer freiheitlichen Auffassung der Dinge strebt; Russland ist aber auch das klassische Land der Attentate. Bekannt wegen seiner politischen Polizei ist auch Frankreich, wo Napoleon III. die mouchards und agents provocateurs zu einer traurigen Berühmtheit brachte, wo noch unter der gegenwärtigen Republik der jetzige Abgeordnete Andrieux als Polizeipräfekt von Paris ein Anarchistenblatt aus Polizeimitteln gründete und erhielt, wie er in seinen im Drucke erschienenen Memoiren selbst in cynischer Weise bekennt, in dem Louise Michel und andere Gleichgesinnte ihre überspannten Tiraden ergehen liessen. In jüngster Zeit erringt das deutsche Reich auf diesem Gebiete die höchsten Lorbeeren, wo es soweit gekommen ist, dass der Vorsitzende einer freisinnigen Versammlung — merken Sie wohl, einer freisinnigen, nicht einer sozialdemokratischen Versammlung — sich eine Busse von 200 Mark, glaube ich, holte, weil — nur weil er das Auftreten eines Polizeikommissärs belächelt hatte.

Das ist politische Polizei!! Auch hier heisst es also: principiis obsta! Wehret den Anfängen!

Und hier komme ich auf die zweite und Haupt-"sache: die Kompetenzfrage. Man möchte sich in die Zeiten der dreissiger Jahre zurückversetzt fühlen, wo das einzige Mittel einer freiheitlichen Bewegung diejenigen einzelnen Kantonsregierungen waren, die von freiheitlichem Geiste erfüllt waren. Meine Herren! Ich bin Zentralist gewesen seit ich politisch zu denken angefangen habe. Ich habe begeistert dem Verfassungsentwurfe, der uns ein Recht und eine Armee bringen sollte, zugejubelt, obwohl ich damals noch nicht stimmberechtigt war. Ich bin Zentralist, weil ich glaube, dass je länger je mehr die Aufgaben des modernen Staates den Kantonen zu schwer werden und auf die Schultern des Gesammtstaates gewälzt werden müssen, dem sie immer noch schwer genug werden. Aber ich gestehe Ihnen offen: wenn es etwas gibt, was mich zum Föderalisten machen kann, dann ist es dieses Vorgehen der Zentralgewalt. Sobald sie sich auf solche Abwege locken lässt, würde ich jeder Ausdehnung derselben, sei es auf militärischem Gebiete, sei es anderswo, ein Veto gegenübersetzen. Und in betreff der Polizeigewalt sind unsere staatsrechtlichen Zustände einstweilen noch derart, dass derartige Zumuthungen, wie sie der Bundesrath in seinem Kreisschreiben macht, von den Kantonen zurückgewiesen werden können.

Nach der Verfassung, und diese wurde auch durch den Beschluss der Bundesversammlung über den Kredit für die Fremdenpolizei nicht abgeändert, hat der Bundesrath keine andern Befugnisse, als die ihm in Art. 102, Ziff. 8 und 10 und Art. 70 gegeben sind.

« Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft « nach Aussen, wie namentlich die völkerrechtlichen « Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Ange-« legenheiten überhaupt. »

« Er sorgt für die innere Sicherheit der Eid-« genossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ord-« nung. »

Nach Art. 70 kann der Bundesrath Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft wegweisen.

Wenn sich der Bundesrath in seiner Botschaft zu dem Kreditverlangen für die politische Polizei auf Art. 12 des Bundesstrafrechtes beruft, so ist zu bemerken, dass diese Berufung eine zum Gegenstande durchaus nicht passende ist. Denn Art. 12 des Bundessrafrechtes spricht von der gerichtlichen Polizei, um die es sich überall hier nicht handelt. Die gerichtliche Polizei fürchten wir übrigens durchaus nicht; wir wären sehr einverstanden, wenn alles dasjenige, was bis jetzt der Administrativjustiz unterstellt ist,

den Gerichten anvertraut würde; wir sind sogar der Meinung, dass der Fremde unangefochten bei uns leben soll, so lange er unsern Gesetzen nicht zuwiderhandelt. Was wir verabscheuen, das ist die administrative Willkür, die im Gefolge der politischen Polizei einherschreitet. Die angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung geben nun dem Bunde durchaus nicht die Befugniss à son gré, eine politische Polizei zu organisiren. Im Gegentheil, der Bund ist an die Schranken der Bundesverfassung und der Kantonalverfassungen gebunden. Er hat gar keine eigene Polizei: er ist darauf angewiesen, die Kantone zu ersuchen, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; die Kantone wiederum, d. h. deren Polizeibehörden, sind wiederum auf ihre Verfassungen verwiesen, die einstweilen den Gelüsten des Bundes noch einige Schranken entgegensetzen. Einstweilen sind die Kantone noch befugt, bei sich selber Ruhe und Ordnung zu schaffen, und dabei hat ihnen der Bund nicht dreinzureden.

Ich hege auch das volle Zutrauen zu unserer Kantonsregierung, dass sie dem Verlangen des Bundesrathes nicht nachgegeben hat. Wenn ich die Interpellation gestellt habe, so geschah es, um dies öffentlich zu konstatiren; wenn ich etwas weiter ausge-holt habe, so habe ich es gethan, weil dasjenige, was an dieser Stelle gesprochen wird, etwas weiter im Lande herumtönt, und weil ich hoffe, dass diese Interpellation den Beweis leisten wird, dass der Berner Mutz sein ehrliches braunes Fell nicht dazu hergibt, um eine grüne Polizeikutte darüber zu ziehen.

M. Stockmar, directeur de la police. L'interpellation que M. Reichel adresse aujourd'hui au gouvernement bernois a déjà fait son tour de Suisse, et nous serons sans doute les derniers à y répondre avant que l'Assemblée fédérale se saisisse de la question. Dans tous les cantons, la réponse a été à peu près identique, et je ne puis guère que répéter ce qu'ont déjà dit mes collègues de Bâle, de Soleure, de Zurich, etc. Le gouvernement avait l'intention de fournir des explications à ce sujet dans son prochain rapport de gestion, mais il ne voit aucun inconvé-nient à exposer dès maintenant sa manière de voir.

Evidemment, M. Reichel ne nous fait pas un procès de tendance. Il est trop bien renseigné pour ne pas savoir comment s'exerce à Berne ce qu'on appelle improprement la police politique. Sa police vaut la nôtre, et il dispose de plus d'agents que nous. Son but est plutôt d'établir aujourd'hui une sorte de protocole ne varietur, qui délimite exactement pour l'avenir les attributions de la police en cette épineuse matière. Or, il se trouve que le gouvernement a déjà répondu par avance aux deux questions de M. Reichel dans la lettre qu'il a adressée au Conseil fédéral en réponse à la circulaire incriminée. Vous me dispenserez sans doute de rappeler les origines de cette circulaire. Il me suffira de dire que, sans partager les appréhensions qui se sont manifestées dans le public, parfois sous une forme exagérée, dès qu'elle a été publiée, le gouvernement ne crut pas pouvoir se borner à un simple accusé de réception. Certains passages pouvaient en effet prêter à une interprétation qui nous parut inaccep-

table. Afin de ne laisser place à aucune équivoque, le Conseil-exécutif décida donc de préciser dans sa réponse la manière dont il entendait exécuter l'arrêté de l'Assemblée fédérale. Il le fit dans les termes

suivants, à la date du 8 juin dernier :

« Par votre circulaire du 11 mai dernier, vous nous avez communiqué un programme d'organisation de la police politique, en nous indiquant quelle est la part de collaboration que vous attendez des autorités de police cantonales dans l'exécution des décisions votées en principe par l'assemblée fédérale, et en nous invitant à vous faire rapport sur les mesures que nous aurons prises dans ce but.

« Le programme développé dans votre circulaire vise les faits qui peuvent compromettre la sûreté intérieure de la Suisse et ses relations avec l'extérieur, la surveillance des réunions et des publications qui peuvent mettre en danger l'ordre public, ainsi que la surveillance des personnes suspectes, et notamment des étrangers dont la présence peut être une source

de difficultés pour le pays.

« Nous avons reconnu depuis longtemps la nécessité d'exercer une surveillance active sur les agissements de quelques agitateurs étrangers qui ont élu domicile à Berne, et à plusieurs reprises nous avons eu l'occasion de fournir au département fédéral de justice et police des renseignements qui n'ont pas été inutiles pour mener à bien l'enquête sur les menées anarchistes. Nous avons dû organiser à cet effet un service d'informations que nous sommes prêts à compléter et à développer selon les besoins. Pour le moment, nous estimons pouvoir nous en tenir aux mesures suivantes:

«Notre Direction de la police chargera deux agents, dont elle communiquera les noms au département fédéral de jus-tice et police, de surveiller les faits et gestes des étrangers suspects domiciliés ou en passage à Berne. Ils exerceront également un contrôle sur les réunions consacrées à discuter l'organisation politique ou sociale des autres Etats, ou dans lesquelles on préparerait des actes de nature à compromettre

la sûreté intérieure du pays ou les rapports de la Suisse avec l'extérieur. Dans ce domaine, ils tiendront note de tous les faits de nature à motiver l'intervention directe de la police ou à renseigner les autorités sur les menées des agitateurs dont l'action peut être nuisible au pays.

« Les rapports de ces agents seront transmis au département fédéral de justice et police par notre Direction de la police, qui chargera en même temps un de ses employés de tenir à jour les dossiers des étrangers suspects, d'établir un contrôle permanent

sur leurs agissements et d'informer de leurs déplacements, quand

besoin sera, aussi bien le département fédéral de justice et police que les autorités de police des cantons intéressés.

« Nous n'estimons pas qu'il soit nécessaire, pour le moment, d'étendre cette organisation à d'autres localités du canton. Notre direction de la police donnera d'ailleurs à ses agents des instructions en vue d'être renseignée sur les faits et sur les personnes qui nécessiteraient une surveillance en dehors de la ville de Berne.

« Quant aux indemnités à allouer aux agents et à l'employé chargés de ce service, notre direction de la police soumettra au temps voulu des propositions au département fédéral de justice et police conformément à votre circulaire du 11 mai.

« Dans l'espoir que ces mesures répondront aux intentions du Conseil fédéral, nous saisissons cette occasion, etc. »

Cette lettre me semble assez explicite pour pouvoir se passer de commentaires. Je n'ajouterai que quelques mots. Le gouvernement ne comprend pas la tâche de la police autrement que M. Reichel. Nous ne faisons pas la police des opinions. Nos agents n'ont pas d'autres instructions que celles que leur donnent les lois, c'est-à-dire de protéger les honnêtes gens et de poursuivre les coquins. Nous reconnaissons donc à chacun le droit de discuter dans la presse ou dans les assemblées toutes les formes de gouvernement et tous les modes d'organisation de la société. Nous ne revendiquons le droit d'intervenir que lorsque nous nous trouvons en présence d'un délit, comme par exemple la provocation au meurtre, au pillage ou à l'assassinat, ou l'organisation d'un complot contre notre propre pays ou contre un Etat étranger. Dans ce cas, ce n'est pas une circulaire du Conseil fédéral qui nous dicte notre devoir, c'est la loi. Qu'un orateur ou un écrivain se déclare partisan du communisme ou même de l'anarchie, c'est une opinion individuelle qui ne relève que de ses auditeurs ou de ses lecteurs. Mais s'il passe de la théorie à la pratique, s'il attente aux personnes ou aux propriétés, ou s'il engage d'autres à le faire, nous lui mettrons la main au collet. Et je suis convaincu que M. Reichel, bien qu'il déclare appartenir au parti socialiste, s'il était à notre place, n'agirait pas autrement.

Encore un mot relativement à la question accessoire de l'indemnité. Nous nous sommes réservé le droit de demander à la caisse fédérale le remboursement des frais qui pourraient être occasionnés à nos agents par la recherche des délits de cette catégorie. Ce cas ne s'est pas encore présenté.

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

# Organisationsdekret

betreffend

#### die Kantonalbank.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

#### Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Gesetz über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 ist in § 13 gesagt, es gehöre zu den Befugnissen des Grossen Rathes: « . . . 2. Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret. » In einer andern Vorschrift des Gesetzes ist festgesetzt, dass dann die weitere Ausführung der Vorschriften des Dekrets einem Reglement überlassen werde, das vom Bankrath auszugehen habe und vom Regierungsrath zu genehmigen sei. Das vorgesehene Dekret ist nun vom Regierungsrath und der Spezialkommission vereinbart worden, und ohne allgemeine Bemerkungen darüber zu machen, möchte ich beantragen, auf die artikelweise Berathung desselben einzutreten.

Wird beschlossen.

#### § 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 1 enthält dem Inhalte nach nichts anderes, als was bereits der § 18 des Gesetzes vorsieht, indem im allgemeinen ausgesprochen wird: « Der Bankrath vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente andern Verwaltungsorganen der Bank und ihrer Filialen übertragen ist. » Da dies, wie gesagt, eine Vorschrift des Gesetzes ist, so ist wohl eine nähere Begründung unnöthig.

Angenommen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 2 enthält nichts anderes als die Ausführung derjenigen Vorschriften, die grundsätzlich bereits in den §§ 16, 5 und 24 des Gesetzes enthalten sind.

Angenommen.

§ 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 4

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 9 des Gesetzes ist bestimmt: « Die Bank ist befugt, mit anerkannt soliden Bankfirmen in Conto-Corrent für das laufende Geschäft zu treten. Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Geschäfte untersagt. » Es ist dies ein Verkehr, den die Kantonalbank grössern Banken gegenüber zugeben muss, wenn sie mit denselben, namentlich mit ausländischen Firmen, in einen gehörigen Bankverkehr treten will. Der § 4 des Dekrets bestätigt dies und führt namentlich aus, dass der Bankrath diejenigen Firmen zu bezeichnen habe, mit denen die Bank befugt sei, in einen solchen Geschäftsverkehr zu treten, sowie dass der Bankrath die Höhe der zu gewährenden Kredite festzusetzen habe.

Ballif. Der § 9 des Bankgesetzes hat schon seinerzeit sowohl in der Kommission als im Grossen Rathe zu ziemlich vielen Erörterungen Anlass gegeben. Ich erlaube mir nun, gegenüber der Redaktion des § 4,

wie sie schliesslich von der Kommission angenommen wurde — zwar mit kleinem Mehr — eine etwas ab-

weichende Redaktion vorzuschlagen.

Mit dem ersten Satz des § 4 bin ich vollständig einverstanden, nicht aber mit dem letzten Satz, der nur allgemein sagt, es solle vom Bankrath der Umfang dieses Geschäftsverkehrs festgesetzt werden. Ich glaube, man solle in diesem Dekret etwas bestimmter und präziser sagen, was der Bankrath in dieser Beziehung für Vorschriften aufstellen soll. Man hat seinerzeit, als es sich um Erlass des Gesetzes handelte, in der betreffenden Gesetzesbestimmung nicht völlig klar gesagt, was beabsichtigt sei. Man wollte betreffs dieser ungedeckten Kredite nicht unnöthigerweise im Volke Misstrauen erwecken und glaubte, eine allgemeine Bestimmung sollte vorläufig genügen. Da es sich nun aber um Erlass eines Dekrets handelt, das nicht vor das Volk kommt, so ist kein Hinderniss vorhanden, sich in dieser Beziehung etwas deutlicher auszusprechen, und ich glaube, es würde dies dadurch geschehen, dass man dem Bankrath zur Pflicht machen würde, die Höhe dieser, anerkannt soliden Bankfirmen zu machenden ungedeckten Vorschüsse zu bestimmen. Der § 4 sagt darüber zwar auch etwas, aber in sehr allgemeiner Weise und in einer solchen Redaktion, dass man eigentlich doch nicht recht weiss, was damit gemeint ist. Man kann es so zwischen den Zeilen herauslesen, was gemeint ist; ich glaube aber, es sei besser, man sage gerade präzis, was damit gemeint ist. Ich habe schon vor einigen Jahren, wo ich mit dem gegenwärtigen Herrn Bankpräsidenten und Herrn Kantonsbuchhalter Hügli die Ehre hatte, eine Untersuchung der Geschäftsverhältnisse der Kantonalbank vorzunehmen, die Beobachtung gemacht, dass dieses Geschäft mit solchen Bankfirmen ein ziemlich umfangreiches ist und mitunter vorübergehend ganz bedeutende ungedeckte Vorschüsse gemacht werden. Wir haben uns schon da-mals überzeugen können, dass gegenüber einer An-zahl von Bankinstituten, über deren Stand man sich an Hand der Geschäftsberichte jederzeit Aufschluss verschaffen kann und wo man also so viel als keine Gefahr läuft, die Limiten nicht zu hoch gestellt sind. Hingegen hatte man gewisse Bedenken in Bezug auf Privatfirmen, hauptsächlich auswärtige, und hatte das Gefühl, es sei in dieser Beziehung die Limite etwas zu hoch gestellt und wenn schon das Risiko nicht sehr lang daure, so sei doch die Limite mit Rücksicht auf das Kapital, mit dem die betreffenden Firmen arbeiten und den Rang, den sie einnehmen, etwas zu hoch gestellt. Nun weiss ich nicht, ob unter der neuen Verwaltung diese Limiten etwas abgeändert worden oder ob sie noch die gleichen sind. So viel ist sicher, dass bis heute in dieser Beziehung keine gesetzliche und reglementarische Vorschriften bestehen. Ich halte aber dafür, es sei absolut nothwendig, dass man auch in dieser Beziehung dem Bankrath die Pflicht auferlege, nicht nur die Bankfirmen zu bezeichnen, mit welchen die Kantonalbank befugt ist, in Conto-Corrent im Sinne des § 9 des Gesetzes zu treten, sondern auch die Höhe der Limite festzusetzen.

Ich schlage deshalb vor, dem Nachsatz folgende Fassung zu geben: « ... und bestimmt die Höhe der denselben ohne Deckung zu bewilligenden Limite. » Mir scheint, die Kommission sollte sich mit dieser Redaktion einverstanden erklären können. Der Herr Kommissionspräsident wollte statt « Limite » das Wort « Blankokredit » gebrauchen. Die Regierung ihrerseits beschloss, den Nachsatz überhaupt zu streichen, obwohl der Herr Finanzdirektor fand, die Redaktion, wie ich sie vorschlage, wäre zulässig. Die Kommission hat sich dann für einen Mittelantrag entschieden, wie er im Entwurfe vorliegt. Ich glaube aber, dass es besser wäre, wenn, wie es auch im Entwurf des Herrn Marti vorgesehen war, eine etwas präzisere Redaktion gewählt würde. Ich möchte Ihnen deshalb meine Redaktion empfehlen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Inhaltlich ist die Kommission mit Herrn Ballif einverstanden und ich glaube, auch der Herr Finanzdirektor wolle nichts anderes. In der Form dagegen bin ich mit Herrn Ballif gar nicht einverstanden. Es besteht eine gewisse Tendenz, so eine Art Börsenjargon einzuführen und Ausdrücke zu wählen, die nicht zweckmässig sind. Warum einen fremden Ausdruck wählen, wenn man einen guten deutschen Ausdruck besitzt! Ich glaube, die beiden Ausdrücke « Limite » und « Umfang » decken sich; denn Limite heisst eben Umfang, Grenze. In der Redaktion, wie sie vorliegt, haben wir den Ausdruck « Umfang » gewählt; wenn aber Umfang Limite ist und Limite Umfang, so wollen wir doch lieber Umfang sagen und nicht Limite.

Eine zweite Bemerkung richtet sich gegen die stylistische Fassung der von Herrn Ballif vorgeschlagenen Redaktion. Er spricht darin von einer « Höhe der Limite ». Das ist offenbar nicht richtig stylisirt. Man bestimmt nicht die Höhe der Limite, sondern einfach die Limite. In der Limite liegt eben die Höhe und in der Höhe die Limite. « Höhe der Limite » ist also ein unnöthiger Pleonasmus, der sich schlecht machen würde.

Ich sage also: in der Sache sind wir mit Herrn Ballif einig; dagegen aber hält die Kommission ihre Redaktion für besser deutsch und für viel richtiger, als diejenige, welche Herr Ballif vorgeschlagen hat.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Ballif)
Mehrheit.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach § 5, Ziffer 7, des Bankgesetzes gehört zum Geschäftskreis der Bank die «Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine », mit andern Worten Beschaffung des Betriebskapitals. Es ist nun in § 5 des Dekrets vorgesehen, dass hierüber der Bankrath zu beschliessen habe. Ferner sieht das Gesetz als Geschäftsbranche die Uebernahme oder Betheiligung bei An-

leihensaufnahmen vor. Das Dekret überträgt nun auch in dieser Beziehung den Entscheid dem Bankrath. Endlich ist noch der Vorbehalt auch hier beigefügt worden, der bereits im Gesetze steht, dass für die feste Uebernahme von Anleihen über Fr. 500,000 die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen sei.

Angenommen.

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. « Der Bankrath beschliesst über Veräusserung von im Besitze der Bank befindlichen Liegenschaften. » In der Regel wird die Bank keine andern Liegenschaften besitzen, als diejenigen, welche sie für ihre eigenen Zwecke nöthig hat. Ausnahmsweise aber werden ihr Liegenschaften anfallen, namentlich infolge von Liquidationen, die sie aber nicht länger im Besitz haben wird, als nöthig ist, und die sie wieder veräussern wird, sobald sie es ohne Schaden thun kann. Der § 6 sieht nun vor, dass über diese Veräusserungen der Bankrath zu beschliessen habe.

Angenommen.

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Paragraph werden fernere Befugnisse des Bankrathes aufgestellt. In erster Linie hat er zu beschliessen, wenn es sich darum handelt, neue Zweiganstalten zu errichten oder bestehende aufzuheben, ebenso wenn es sich darum handelt, Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank zu erwerben. Wenn es sich allfällig darum handeln würde, ein neues Bankgebäude zu erwerben, sei es hier in Bern oder in einer Filiale, so hat darüber der Bankrath zu beschliessen. Ferner beschliesst er, wenn es sich darum handelt, die Höhe der Banknotenemission zu verändern, sei es im Sinne der Erhöhung oder der Reduktion, sowie wenn es sich darum handelt, den Geschäftskreis zu erweitern oder eine Vermehrung des Grundkapitals vorzunehmen. Es sind das alles Befugnisse, die ganz korrekterweise dem Bankrath übertragen werden.

Angenommen.

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach § 8 hat der Bankrath zu be-

schliessen, wenn es sich darum handelt, Prozesse zu führen, also die Aufnahme eines Prozesses zu beschliessen oder in einem solchen einen Vergleich abzuschliessen; ferner hat er zu beschliessen, wenn es sich um den Nachlass einer Forderung auf dem Akkomodementswege handelt, alles Geschäfte, welche in der Bankverwaltung vorkommen können — natürlich je weniger sie vorkommen, desto besser ist es. Auch hier wird der Vorbehalt angeknüpft, der auch im Gesetze steht, dass wenn es sich um Nachlass einer Forderung, also um ein Akkomodement handelt, wo die Einbusse der Bank den Betrag von Fr. 10,000 übersteigt, die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen ist.

Angenommen.

§ 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 9 stellt nicht eine Berechtigung des Bankrathes, sondern eine Verpflichtung desselben auf, nämlich wenigstens einmal im Jahre die Wechselportefeuilles und die Werthschriften der Bank sowie die Diskontolimiten zu prüfen. Es ist selbstverständlich, dass der Bankrath, welcher die Aufsicht und einen Theil der Mitverwaltung der Bank hat, solche Inspektionen und Prüfungen vornehmen muss, speziell im Wechselgeschäft und namentlich auch in Bezug auf die Innehaltung der Diskontolimiten. Die Art und Weise, wie diese Prüfung vorgenommen werden kann, ist eine sehr verschiedene. Sie kann im allerweitesten Sinne aufgefasst werden und zwar in einer Art und Weise, die diese Prüfung einem Bankrath, wie er durch das Gesetz aufgestellt ist, geradezu zur Unmöglichkeit machen würde. Es gibt aber eine Art und Weise, durch die es den Mitgliedern des Bankrathes möglich ist, ohne sich allzusehr zu belasten, doch eine wirksame Kontrolle auszuüben. Die vorberathenden Behörden haben nun gefunden, es könne das nicht alles im Dekret ausgeführt, sondern müsse im Geschäftsreglement bestimmt werden. Es wird deshalb die nähere Ordnung dieses Punktes dem Geschäftsreglement vorbehalten.

Ballif. Der Entwurf stellt hier die Vorschrift auf, dass der Bankrath alljährlich die Wechselportefeuilles und die Werthschriften der Bank sowie die Diskontolimiten zu prüfen habe. Soweit bin ich mit dem Entwurfe vollständig einverstanden. Ich glaube aber, er bedürfe noch einer gewissen Ergänzung, die ich auch bereits in der Kommission in der Form eines besondern Paragraphen vorgeschlagen habe. Nun glaube ich aber, die Ergänzung könnte am besten bei diesem Paragraphen vorgenommen werden. Ich sage mir nämlich: wenn es dem Bankrath zur Pflicht gemacht wird, alljährlich die Wechselportefeuilles und die Werthschriften der Bank sowie die Diskontolimiten zu prüfen, so soll ihm mit eben so viel Recht auch zur Pflicht gemacht werden, in Bezug auf die

Kreditschuldner und deren Bürgen ebenfalls in gewissen Zwischenräumen Nachforschungen und Prüfungen anzustellen. Es ist auch so viel ich weiss im frühern Verwaltungsreglement der Kantonalbank eine solche Bestimmung gestanden. Das Geschäfts-reglement der Zürcher Kantonalbank enthält eine ähnliche Bestimmung, die dem Bankrath zur Pflicht macht, von Zeit zu Zeit — sagen wir alle zwei Jahre — über die Verhältnisse der Kreditschuldner, sowie ganz speziell der Bürgen Erkundigungen einzuziehen. Ich glaube, es sei dies auch bei uns nöthig, und wenn die frühere Bankverwaltung nicht erst in den letzten Jahren eine solche Bestimmung aufgenommen hätte. so wären möglicherweise weniger Verluste eingetreten. Es ist unbestreitbar, dass im Laufe der Zeiten die Verhältnisse ändern, sowohl in Bezug auf den Schuldner, als die Bürgen. Was den Schuldner anbetrifft, so hat man allerdings im Geschäftsverkehr, den derselbe mit der Bank unterhält, einen Anhaltspunkt, um Veränderungen in dessen Verhältnissen zu konstatiren. Das gleiche ist aber nicht der Fall in Bezug auf die Bürgen, wo oft in kurzer Zeit ganz bedeutende Aenderungen eintreten, sei es durch Tod, Auswanderung, etc., und in dieser Beziehung halte ich dafür, es wäre sehr wichtig, dass der Bankrath verpflichtet wäre, von Zeit zu Zeit - ich schlage vor alle zwei Jahre — über die Verhältnisse der Schuldner und hauptsächlich der Bürgen Erkundigungen einzuziehen.

Materiell war man mit einer solchen Bestimmung in der Kommission einverstanden und hat bloss in formeller Beziehung die Ansicht ausgesprochen, es gehöre diese Bestimmung eher in das Geschäftsreglement und hat auch darauf verwiesen, dass eine solche Vorschrift allerdings im Geschäftsreglement der Zürcher Kantonalbank stehe, nicht aber im Gesetz. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass das Reglement der Zürcher Kantonalbank auch alles enthält, was im vorliegenden Dekret enthalten ist, indem ausser dem Gesetz nur das Geschäftsreglement, das auch vom Kantonsrath genehmigt wurde, existirt. Es sind in demselben z. B. auch alle Besoldungen bestimmt u. s. w. Ich glaube also, diese Einwendung sei nicht ganz richtig und es schade nichts, eine solche Vorschrift hier grundsätzlich aufzustellen, es dann dem Reglement überlassend, das Nähere zu bestimmen. Ich beantrage deshalb, nach dem ersten Satz einzuschalten: «Ferner hat er darüber zu wachen, dass von der Direktion wenigstens alle zwei Jahre über die Verhältnisse der Kreditschuldner und deren Bürgen möglichst genaue Erkundigungen eingezogen und die sich dabei als ungenügend herausstellenden Sicherheiten vermehrt oder durch bessere ersetzt werden. » Wenn ich sage « wenigstens alle zwei Jahre », so sage ich damit nicht, dass nicht auch ein kürzerer Zwischenraum innegehalten werden kann; ich glaube aber, eine alle zwei Jahre wiederholte Prüfung könnte genügen. Ich möchte dem Grossen Rathe die Annahme meiner Redaktion empfehlen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich kann namens der Kommission auch diesen Abänderungsvorschlag des Herrn Ballif nicht zugeben. Herr Ballif will entweder zu viel oder zu wenig.

Wenn man nach seinem Vorschlag bestimmt, es sollen nur alle zwei Jahre die Verhältnisse der Schuldner und Bürgen geprüft werden, so sagt man damit zu wenig. Die Leitung der Bank soll solche Erkundigungen immer einziehen; wenn man aber sagt, es solle das nur alle zwei Jahre geschehen, so wird dadurch die Kantonalbankdirektion entlastet und implicite gesagt, in der Zwischenzeit brauche sie solche Erkundigungen nicht einzuziehen, jedenfalls könne man sie für Verluste, welche in dieser zweijährigen Periode vorkommen, nicht verantwortlich machen. Ich hielte es aber für gefährlich, wenn in dieser Beziehung die Verantwortlichkeit der Direktion eingeschränkt würde.

Sodann glaube ich aber, es sei nicht Sache des Bankrathes, diese Erkundigungen einzuziehen. Die Kantonalbank steht mit vielen hunderten von Personen in Conto-Correntverkehr. Die Kredite können durch Bürgschaft sichergestellt werden, und wir haben eine ganze Menge Bürgen, die gegenüber der Kantenalbank verpflichtet sind. Nun behaupte ich, was zunächst den Schuldner anbetrifft, so sei die Ueberwachung Sache der Direktion und nicht des Bankrathes. Die Direktion ist eine ständige Behörde, steht mit dem Schuldner in regelmässigem Geschäftsverkehr und soll und kann darüber wachen, dass schlechte Schuldner und solche, die nach und nach schlecht werden, ausgemerzt werden. Ein Schuldner wird nicht von heute auf morgen schlecht, sondern allmälig, und da ist es eben schwer, die Limite zu finden, wo er so schlecht ist, dass man den Kredit künden muss. Es kann das nicht eine Behörde beurtheilen, die nur alle 14 Tage oder 3 Wochen zusammenkommt, und es wäre durchaus unzukömmlich, wenn man der Direktion diese Verantwortlichkeit nehmen und dem Bankrath aufbürden wollte. Es waltet überhaupt bei Herrn Ballif die Tendenz vor, den Bankrath, der nicht besoldet ist, sondern nur aus Patriotismus amtet, immer mehr zu belasten und zwar mit Sachen, die nicht seines Amtes sind.

Was die Bürgen betrifft, so ist ungefähr das nämliche zutreffend. Dieselben sind der Direktion bekannt; der Bankrath dagegen führt über dieselben kein Register. Ich habe Herrn Ballif schon in der Kommission gesagt, dass ich von der Ueberwachung der Bürgen auch etwas verstehe, denn jede grössere Eisenbahngesellschaft hat viel mehr Bürgen, als die Kantonalbank. Alle Beamten, und diese belaufen sich in die Tausende, müssen Sicherheit leisten und dies ist bis jetzt, bevor sich die Bürgschaftsvereine entwickelt haben, in der Regel durch Bürgschaft geschehen. Auch bei der Jurabahn bestund die Vorschrift, dass die Bürgschaften alle zwei Jahre geprüft werden sollen, denn es ist ja selbstverständlich, dass, wenn man eine Sicherheit für eine Forderung in der Hand hat, diese Sicherheit regelmässig geprüft und überwacht werden muss. Aber wie kann man die Solvabilität der Bürgen prüfen? Man kann doch nicht einen Commis-voyageur im Sold haben, der in der ganzen Schweiz herumreist, um sich persönlich zu überzeugen, ob diese oder jene Persönlichkeit noch habhaft sei! Man würde vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen und dazu kommen, dass gute Bürgen als schlechte denunzirt würden und umgekehrt. Das geht also nicht.

Der Bankrath könnte nichts anderes thun, als alle zwei Jahre Circulare an die Gemeindepräsidenten derjenigen Gemeinden, in denen Bürgen wohnen, erlassen, um darin von den Gemeinderäthen, als derjenigen Behörde, welche die Habhaftigkeitszeugnisse ausstellt, Auskunft zu verlangen, ob die und die Bürgen noch solvabel seien oder nicht. Allein auch das bietet durchaus keine Garantie. Die Circulare kommen in der Regel wieder zurück mit der Bemerkung, so viel man wisse, sei der Betreffende noch solvabel, aber eine bestimmte Garantie habe man nicht.

Der Bankrath ist also nicht in der Lage, die Solvabilität der Bürgen regelmässig zu prüfen und zu überwachen, sondern es ist das Sache der Direktion, und ich möchte daher bitten, diese Frage nicht so zu depreciiren, dass man einer Behörde die Verantwortlichkeit überbindet, welche dieselbe nicht übernehmen kann. Auch die Finanzdirektion ist durchaus einverstanden, dass es genügt, wenn man sagt, das Geschäftsreglement werde das Nähere über die Art und Weise, wie die Prüfung und Ueberwachung der Schuldner stattfinden solle, feststellen. Und da der Bankrath, in Verbindung mit dem Regierungsrath, das Geschäftsreglement aufzustellen hat, so wird er in diesem Geschäft auch wieder denjenigen Theil der Verantwortlichkeit übernehmen, der ihm vernünftigerweise zukommt und nicht der Direktion obliegt. Die Direktoren beziehen eine grosse Besoldung und haben die Verantwortlichkeit, und darum wollen wir ihnen dieselbe nicht abnehmen. Es ist also nicht nur Rechthaberei, wenn sich die Kommission dem Antrage des Herrn Ballif entgegenstellt, sondern sie thut es, weil sie der Ueberzeugung ist, dass es ein durchaus unüberlegter Schritt wäre, den Antrag des Herrn Ballif anzunehmen.

Ballif. Ich muss mir gegenüber dem Votum des Hern Marti noch einige Worte erlauben. Meine Redaktion hat durchaus nicht den Sinn, dass der Bankrath selbst diese Prüfung der Solvabilität der Schuldner und Bürgen vornehmen soll, sondern ich sage bloss, der Bankrath solle darüber wachen, dass seitens der Direktion von Zeit zu Zeit solche Nachforschungen stattfinden. Ich bin also insoweit durchaus mit dem Herrn Präsidenten der Kommission einverstanden, dass diese Nachforschungen zunächst Pflicht der Direktion sind.

Herr Marti hat bemerkt, es sei bei mir eine gewisse Tendenz vorhanden, die Verantwortlichkeit des Bankrathes in zu starkem Masse zu vermehren. Ich gebe zu, dass in Bezug auf gewisse Punkte diese Tendenz vorhanden ist und, wie ich glaube, nicht ganz in unbegründeter Weise. Ich glaube allerdings, es wäre gut, wenn der Bankrath etwas mehr Verantwortlichkeitsgefühl hätte und sich etwas mehr bewusst wäre, dass er verpflichtet ist, etwas mehr in den ganzen Geschäftsverkehr der Bank hineinzusehen, als es bis jetzt wahrscheinlich der Fall war. Es will mir scheinen, der Bankrath habe sich bis jetzt hauptsächlich mit der Bewilligung von Krediten beschäftigt und habe das Weitere meistentheils der Direktion überlassen. Es ist allerdings richtig, dass es für den Bankrath, der meistens aus Geschäftsleuten besteht, schwierig ist, sich mit der Bank so zu befassen, wie es nöthig ist. Man muss aber doch darauf hinweisen, dass, wenn sich jemand in eine solche Behörde wählen lässt, er mit der Annahme der Wahl auch eine gewisse Pflicht und Verantwortlichkeit übernehmen muss; denn es ist nicht zulässig, dass der Bankrath alles der Direktion überlassen kann. Ich halte dafür, wenn man dem Bankrathe zur Pflicht macht, darüber zu wachen, dass solche Nachforschungen regelmässig vorgenommen werden, deren Unterlassung unter Umständen ganz bedeutende Verluste nach sich ziehen kann, so sei das nicht zu weit gegangen.

Wenn Herr Marti noch bemerkte, ich gehe anderseits zu wenig weit, indem ich beantrage, nur alle zwei Jahre Informationen einzuziehen, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich dem in meiner Redaktion durch das Wort « wenigstens » Rechnung trug. Ich glaube, in der Regel werde es genügen, wenn man alle zwei Jahre Informationen einzieht. Ich möchte aber der Direktion nicht die Hände binden. Wenn sie es für nöthig findet, kann sie auch häufiger Nach-

forschungen anstellen.

Ich glaube somit, mein Antrag sei durchaus begründet. Will man es aber mit der Bemerkung bewenden lassen, die Sache gehöre in's Geschäftsreglement, so möchte ich doch vom Herrn Finanzdirektor die Zusicherung haben, dass, wenn es sich im Regierungsrath um die Genehmigung des Geschäftsreglementes handelt, dafür gesorgt wird, dass eine solche Bestimmung unter allen Umständen aufgenommen wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist mit der Auffassung und dem Standpunkt, den der Herr Berichterstatter der Kommission hier eingenommen hat, vollständig einverstanden. Ebenso sehr ist er aber auch damit einverstanden, dass über den Punkt, den Herr Ballif noch speziell reglirt wissen möchte, eine Bestimmung in's Geschäftsreglement aufgenommen werden soll, wie es auch im Geschäftsreglement der Zürcherkantonalbank der Fall ist. In der Sache selbst bin ich mit Herrn Marti durchaus einverstanden. Es ist selbstverständlich, dass die Bankdirektion die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass Bürgen, die in ihren finanziellen Verhältnissen zurückgekommen sind, durch andere ersetzt und zweifelhafte Schuldner ausgemerzt werden, damit man möglichst wenig von Geltstagen überrascht wird, von denen man nichts weiss, bis man sie im Amtsblatt liest. Aber ich glaube nicht, dass es vom guten ist, wenn man die daherige Pflicht der Direktoren schablonisirt und sagt: ihr müsst periodisch über alle Bürgen Erkundigungen einziehen. Wenn man das thut, so werden diese Erkundigungen nach der Schablone eingezogen, indem man sich durch ein Kreisschreiben an die Gemeindeschreiber wendet. Nun weiss man aber aus Erfahrung, dass dies das schlechteste Auskunftsmittel ist. Man verlässt sich deshalb mehr auf private Mittheilungen und die beste Kontrolle ist die, dass ein einsichtsvoller Bankdirektor aus dem laufenden Verkehr mit dem Schuldner sehen soll, ob er in seinen Verhältnissen zurückgeht. In 99 von 100

Fällen bereitet sich ein Krach vor durch einen langsamen Krebsgang. Aus dem Verkehr mit dem Betreffenden soll man aber das merken, so dass man sich zurückziehen oder auf Vermehrung der Sicherheiten dringen kann. In der Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht hat der Bankrath die Bankdirektion auch zu überwachen, wie aus § 11 hervorgeht, welcher dem Bankrath überhaupt zur Pflicht macht, die Direktoren und übrigen Beamten der Bank in ihrer amtlichen Thätigkeit zu überwachen. Aber diese Spezialisirung, wie Herr Ballif sie wünscht, soll unter allen Umständen dem Reglement vorbehalten bleiben, und soviel an mir, kann ich die Zusicherung geben, dass diesem Wunsche daselbst Rechnung getragen werden wird.

Ballif. Nachdem der Herr Finanzdirektor die Zusicherung gegeben hat, dass dasjenige, was ich in diesen Paragraph aufnehmen möchte, dann im Geschäftsreglement Aufnahme finden solle, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Der § 9 wird angenommen.

#### § 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach § 10 hat der Bankrath jedes Jahr aus seiner Mitte 2 Mitglieder zu bezeichnen zur Prüfung der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte. Der Bankrath hat zu Handen des Regierungsraths in Bezug auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Bankrechnung Bericht und Antrag zu stellen und muss also selbst die Rechnung auch prüfen. Er kann das aber nicht gut in corpore thun, sondern es empfiehlt sich zur Vorprüfung der Rechnung und Berichterstattung an den Bankrath eine Delegation zu bezeichnen.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich will keinen Antrag stellen, denn wenn ich es hätte thun wollen, hätte ich fragen müssen, zu welchem Artikel ich denselben stellen soll. Allein ich kann doch nicht anders, als einem gewissen Gefühl Ausdruck zu geben, das mich bei Berathung des ganzen Dekrets gewissermassen verfolgt hat. Ich hätte kein Wort gesagt, wenn ich nicht seinerzeit im Regierungsrath gesessen wäre und mit diesen Kantonalbankverhandlungen auch hie und da zu thun gehabt hätte.

Ich sage ganz offen, dass das Verhältniss zwischen der Kantonalbankdirektion und denjenigen Behörden, welche ihr vorgesetzt sind, einerseits und dem Regierungsrathe anderseits ein unnatürliches ist, was Ihnen die schon seit Jahren hängige Frage der Verantwortlichkeit der frühern Kantonalbankbehörden beweist. Ich gebe freilich zu, dass es sehr schwierig ist, dieses Verhältniss auf eine Art und Weise zu lösen, dass es zweckentsprechend ist. Die Kantonalbank ist einerseits ein Institut, das dem Handel entgegenkommen und denselben unterstützen soll; es

steht unter einer besonderen Verwaltung; aber zu gleicher Zeit ist es doch immer wieder das Institut, wo der Grosse Rath, resp. der Regierungsrath über die Reglemente Beschluss fasst, nach welchen die Bank das Geschäft führen soll, und so fällt die Verantwortlichkeit schliesslich doch wieder auf den Regierungsrath zurück. Es ist, wie gesagt, ein ganz eigenthümliches Verhältniss.

Nun enthält das vorliegende Dekret eine Reihe von Bestimmungen, die über dieses Verhältniss Auskunft geben sollten, sie aber meiner Ansicht nach nicht geben. Ich habe den Dekretsentwurf erst ganz letzter Tage erhalten, gestern oder vorgestern, und es war nicht möglich, in der kurzen Zeit diese sehr wichtigen Bestimmungen in den 22 Paragraphen des Entwurfs genau zu studiren und ich werde deshalb auch keine Anträge stellen. Hingegen erlaube ich

mir doch, Sie auf folgendes aufmerksam zu machen. Der § 10 bestimmt: «Zur Prüfung der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte bezeichnet der Bankrath jedes Jahr aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche ihm zu handen der Regierung Bericht zu erstatten haben.» Wie Sie wissen, wird die Regierung im Bankrath durch den Finanzdirektor vertreten. Daneben aber hört sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember nichts von alledem, was im Bankrath gemacht wird. Nach § 10 bezeichnet nun der Bankrath zwei Mitglieder, welche zu handen der Regierung Bericht erstatten sollen. Ich erinnere mich noch ganz gut, wie es bei der Berichterstattung im Regierungsrathe jeweilen gegangen ist oder vielmehr: ich erinnere mich nicht mehr daran, so ist es ge-

In § 19 wird bestimmt: « Die Filialen stehen zunächst unter Aufsicht und Leitung der Direktion. Der Bankrath führt die Oberaufsicht und ertheilt die nöthigen Weisungen. Für jede Filiale wird vom Regierungsrathe ein Comite von 3 bis 5 Mitgliedern mit je vierjähriger Amtsdauer gewählt, dessen Obliegenheiten im Geschäftsreglement zu bestimmen sind.» Da haben wir wiederum eine Wahl durch den Regierungsrath. Ich finde, dieselbe würde besser der Direktion übertragen. Aber warum will man sie dem Regierungsrathe übertragen? Um ihm doch das Recht zu wahren, in Kantonalbankangelegenheiten etwas zu sagen und damit man unter Umständen in solchen Fällen, wie sie vor Jahren vorkamen und noch jetzt nicht erledigt sind, auch auf den Regie-

rungsrath zurückgreifen könne.

Ich begreife ganz gut die Schwierigkeit, das Verhältniss der Regierung zur Kantonalbank richtig zu ordnen. Aber ich sage ganz offen, dass dieses Verhältniss ein solches ist, dass gerade dies mich seinerzeit abgehalten hätte, die Finanzdirektion zu übernehmen. Der Finanzdirektor ist Vertreter der Regierung im Bankrath, hat aber nicht mehr zu sagen, als ein anderes Mitglied auch; er kann von den Beschlüssen des Bankrathes dem Regierungsrathe eventuell Bericht machen, aber weiter kann er nichts thun.

Ich fühle gar wohl, dass es im gegenwärtigen Stadium nichts nützt, in dieser Beziehung Anträge zu stellen. Indessen wollte ich doch die Gelegenheit benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen Regierung und Kantonalbank ein Verhältniss

besteht, das meiner Ansicht nach etwas mangelhaft und fatal ist, und dass die Verantwortlichkeitsfrage auch in Zukunft keine glückliche Lösung finden wird, so lange die Verhältnisse zwischen Bankdirektion und Regierungsrath nicht andere geworden sind. Ich gebe gerne zu, dass es schwierig ist, dieselben anders zu gestalten. Man gibt der Bank das nöthige Geld von Staatswegen und will auch den Gewinn zu Gunsten des Staates einziehen. Aber anderseits fühlt man gar wohl, dass es unmöglich ist, die gesammte Kantonalbank mit ihrem grossen Geschäftsandrang der Regierung zu unterstellen, weshalb es nöthig ist, eine Direktion zu wählen, die weitgehende Kompetenzen hat und über deren Thätigkeit der Regierungsrath Jahr aus Jahr ein nichts erfährt, sodass er nicht in den Fall kommt, eventuell einzuschreiten. Wenn der Regierungsrath von einem Geschäfte Kenntniss erhält, ist es gewöhnlich zum Einschreiten zu spät, und es bleibt der Regierung nichts übrig, als schliesslich zu allem Ja und Amen zu sagen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und stelle keinen Antrag. Wenn ich den Dekretsentwurf eher erhalten hätte, so wäre ich vielleicht im Falle, einen Antrag zu stellen, so aber war es nicht möglich, das Dekret gehörig zu studiren. Ich glaubte aber, als gewesener Regierungsrath, Sie auf dieses Verhältniss aufmerksam machen zu sollen, und will es nun Ihnen überlassen, ob Sie einfach darüber hinweggehen oder nochmals darüber nachdenken wollen, ob das Verhältniss zwischen Regierung und Kantonalbankdirektion anders gestaltet

werden könnte.

Marti (Bern

Marti (Bern). Ich kann diese Rede nicht unbeantwortet lassen, denn wenn sie in's Land hinausgeht, so ist sie geeignet, im Volke Misstrauen und Unruhe zu säen, und ich glaube nicht, dass das geschehen dürfe, denn wenn man mit den Gefühlen, welche Herr v. Wattenwyl hat, der Kantonalbank gegenübersteht, so hat man besser gar keine Kantonalbank; dann wollen wir sie aufheben, das ist mir auch gleich, denn es hat sich erzeigt, dass der durchschnittliche fiskalische Ertrag doch nicht viel über 4 % beträgt, sofern man aus der Bank nicht einen übertriebenen Ertrag ziehen will; denn man hat die Kantonalbank hauptsächlich deswegen gegründet, damit sie Kapitalien zum landesüblichen Zinsfusse verzinse und um unsern Bürgern mit derselben grosse Dienste leisten zu können, wie es auch wirklich der Fall ist. Nun haben wir eine Krisis durchgemacht, die eine sehr scharfe, aber auch berechtigte war. Wir haben sofort Gegenmassregeln getroffen und die ganze Bank reorganisirt und auf einen andern Boden gestellt. Nun kommt heute Herr v. Wattenwyl und lässt Sie glauben, wir stehen noch immer auf dem gleichen Boden, auf dem wir früher standen, man habe gar nichts gethan und alles, was jetzt zur Behandlung komme, sei nichts werth. Das kann ich nicht zugeben. Ich gebe allerdings zu, dass das Dekret etwas spät in Ihre Hände kam. Die Schuld davon trifft aber nicht die Kommission. Ich will Ihnen mit zwei Worten sagen, wie es ging. Schon vor Monaten hielt die Kommission Sitzung über den ursprünglichen Dekretsentwurf der Regierung. Dieser Entwurf hat nun allerdings die Kompetenzen und

Obliegenheiten der verschiedenen Behörden zu wenig scharf ausgeschieden. Was der Regierungsrath vorlegte, war nichts anderes, als was man schon früher hatte. Wir wollen aber etwas besseres. Man hat deshalb den Kommissionsmitgliedern eine längere Frist gesetzt, um die Sache zu studiren und dem Präsidium Abänderungsvorschläge einzureichen. Daraufhin hat Herr Ballif einen vollständigen abgeänderten Entwurf eingereicht, ebenso Herr Benz. Ich habe versucht, aus beiden Entwürfen das Angemessene zusammenzustellen, worauf die Sache an den Bankrath und den Regierungsrath ging. In der letzten Kommissionssitzung, die erst letzte Woche stattfinden konnte, ist dann nach langer Diskussion und reiflicher Prüfung das Dekret von allen Seiten angenommen worden. Auch Herr Ballif hat, wenn er schon in einzelnen Punkten nicht einverstanden war, dem Entwurf un-

beanstandet zugestimmt.

Wenn Herr v. Wattenwyl sagt, es gehe aus dem Dekret nicht hervor, was der Regierungsrath für Kompetenzen habe, und die Regierung müsse den Rücken darbieten, denn sie sei schliesslich die verantwortliche Behörde — ungefähr darauf hinaus laufen die Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl - so ist das nicht richtig. Herr v. Wattenwyl hatte vielleicht nicht Zeit, das Dekret zu studiren; aber er hatte doch Zeit, das Kantonalbankgesetz zu studiren, und wenn er sagt, die Staatsbehörden haben keinen wichtigen Einfluss auf den Gang der Bank, so ist das eben unrichtig. Im neuen Bankgesetz sind dem Grossen Rathe und dem Regierungsrathe die allerwichtigsten Befugnisse zugewiesen. Wir haben dem Grossen Rathe die Wahl des Bankpräsidenten vorbehalten. Wie Sie sich erinnern werden, wurde damals bemerkt, der Bankpräsident müsse eine Vertrauensperson sein, und da es sich darum handle, Misstrauen zu beseitigen, so wolle man diese Wahl dem Grossen Rathe vorbehalten. Ich glaube, in dieser Beziehung sei ein erheblicher Fortschritt gegen früher zu verzeichnen. Man hat den Bankpräsidenten ganz anders gestellt und zugleich den Grossen Rath selbst für die Wahl dieses wichtigen Beamten verantwortlich gemacht. Ferner hat man dem Grossen Rathe die Genehmigung der Dekrete über die Organisation der Bank, die Besoldungsverhältnisse etc. vorbehalten. Dem Regierungsrathe hat man eine ganze Menge Kompetenzen vorbehalten. Dazu gehören: Wahl des ganzen Bankrathes, Wahl aller Mitglieder der Filialcomites, Bestätigung der Wahlen der Direktoren und aller übrigen Bankbeamten, Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung, Genehmigung der jährlichen Bankrechnung, Genehmigung der Uebernahme und Vermittlung grösserer Anleihen. Man ist sogar soweit gegangen, dass der Bankrath einem schlechten Schuldner, um eine Zwangsliquidation zu verhindern, nicht einmal einen Nachlass von Fr. 10,000 machen kann ohne dass die Regierung diesen Beschluss ratifiziren muss. Uebrigens wurde bestimmt, der Finanzdirektor sei von Amteswegen Mitglied des Bankrathes. Er hat also im Bankrath eine ganz eigenthümliche Stellung; er bildet die Verbindung zwischen Regierung und Bankrath und wird an die Regierung Bericht erstatten.

Ich glaube, bei der Berathung des Kantonalbankgesetzes habe Herr v. Wattenwyl auch etwas zugehört und also gewusst, dass das ein Irrthum ist, was er heute behauptet hat. Wenn Herr v. Wattenwyl etwas anderes will, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als an die Spitze des Gesetzes den Satz zu stellen: «Die Kantonalbank darf keine Verluste machen!» Dann aber kann man natürlich morgen die Bank schliessen. Aber ich glaube nicht, dass dies im Willen des Volkes liegen würde. Die Bank ist durch das neue Gesetz mit allen möglichen Kautelen und Sicherheitsventilen umgeben worden, und darum möchte ich Sie bitten, das Misstrauen des Herrn v. Wattenwyl nicht zu theilen.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Ich möchte nur eine Bemerkung anbringen. Herr Marti sagt, ich wolle gegen die Kantonalbank Misstrauen säen. Im Gegentheil: ich möchte der Kantonalbank wieder zu ihrem vollen Kredit verhelfen, der vielleicht vor einiger Zeit etwas gelitten hat. Aber um das zu erreichen, hätte ich eben gewünscht, dass das Verhältniss zwischen den einzelnen Behörden klar und deutlich geregelt würde, was meiner Ansicht nach in dem vorliegenden Dekret nicht der Fall ist. Ich habe nicht Zeit gehabt, dasselbe zu studiren — Herr Marti hat selbst zugegeben, die Zeit dazu sei etwas kurz gewesen — ich musste mich deshalb darauf beschrän-ken, auf diesen Mangel aufmerksam zu machen. Wenn nun Herr Marti glaubt, man habe diesen Punkt genügend in's Auge gefasst und es sei alles Nöthige geschehen, so kann ich mich dabei beruhigen. Meine Aussetzungen sollten kein Angriff sein, weder gegen die Behörden, noch die Kommission, noch die Bank selbst, sondern ich habe dieselben lediglich im Interesse der Bank selbst angebracht.

Der § 10 wird angenommen.

§§ 11, 12 und 13.

Werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 14.

Schmied (Andreas). Ich erlaube mir, zu diesem Paragraphen eine allgemeine Bemerkung zu machen, die ich allerdings bei der Eintretensfrage hätte anbringen sollen; allein ich war nicht anwesend. Ich bekenne offen, dass ich mit der Fassung des Dekrets nicht ganz einverstanden bin und theilweise eine andere Form gewünscht hätte. Allein ich stelle keine Abänderungsanträge, weil es ein anderes System ist, das ich mir vorgestellt habe. Ich würde auch diesen Morgen nicht im Falle gewesen sein, die Eintretensfrage zu bestreiten und einen Verschiebungsantrag zu stellen, weil ich selbst immer darauf gedrungen habe, dass das Provisorium beseitigt werde. Gleich-

wohl aber kann ich mich nicht enthalten, diese Bemerkung zu machen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass ein Dekret geschaffen werden solle zur Festzetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass das Hypothekarkassegesetz einem ganz gleichen Dekret ruft. Wenn Sie das betreffende Dekret näher ansehen, so finden Sie, dass dasselbe nicht nur den Verwaltungsrath der Hypothekarkasse behandelt, sondern auch die Direktion, also alle Verwaltungsorgane, wie das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Ich habe mir auch Mühe gegeben und nachgeforscht, wie es an andern Orten gehalten ist. Ich habe z. B. vor mir das Dekret über die st. gallische Kantonalbank. Dasselbe behandelt in besonderen Abschnitten die Pflichten und Befugnisse der sogenannten Bankkommission, dann des engern Ausschusses, und nachher der Direktoren. Nun bekenne ich offen, dass im vorliegenden Dekretsentwurf nach meinem Dafürhalten die Vorschriften in Bezug auf den Bankrath genügen, wenn sie schon meiner Auffassung nach etwas anders hätten rubrizirt werden können. Dagegen aber vermisse ich Vorschriften über die anderen Verwaltungsorgane.

Was für Verwaltungsorgane sieht das Gesetz vor? Sie haben einen Bankrath, einen Bankpräsidenten, die Bankdirektion, zwei Direktoren und ferner verschiedene Filialen. Nun finde ich in dem Dekret über den Bankpräsidenten keine andere Vorschrift, als zufällig in diesem Paragraph die Bestimmung, dass derselbe im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Bankrathes vertreten werden könne. Dagegen mangeln Vorschriften über seine Funktionen und Obliegenheiten. Das gleiche ist der Fall in Bezug auf die Direktion und die Direktoren. Was die Filialen betrifft, so ist darüber allerdings in § 19 das Nothwendigste gesagt. Ueber die Direktion finden Sie ebenfalls kein Wort als in § 15 die Bestimmung, dass dieselbe in dringenden Fällen provisorisch Massnahmen treffen könne, die sonst nur dem Bankrath zustehen. Ich stelle, wie gesagt, keinen Antrag und stimme zu dem Dekret, wie es vorffegt. Allein ich konnte mich nicht enthalten, hier zu konstatiren, dass ich denn doch mit der Auffassung, wie sie uns in dem Entwurf entgegentritt, nicht ganz einverstanden bin. Man kann aber das Dekret gleichwohl annehmen. Wenn sich dann später zeigt, dass darin Lücken vorhanden sind, so können dieselben immer wieder durch ein Dekret ausgefüllt werden.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich kann auch die Aussetzungen des Herrn Schmid nicht ganz zugeben. Ich bin damit einverstanden, dass das Dekret jeden Tag revidirt werden kann, wenn sich das Bedürfniss hiezu zeigt; das gleiche gilt auch vom Geschäftsreglement. Hingegen soll man, wenn man Ausstellungen machen will, dann doch auch sagen, was man denn möchte. Die Aussetzungen des Herrn v. Wattenwyl waren ganz vager Natur, und auch die Ausstellungen des Herrn Schmid sind im Grunde genommen auch nur formeller Natur. Er wünscht, dass man die verschiedenen Bankorgane in besonderen Abschnitten behandle und also sage: I. Bankrath, II. Direktion, III. Direktoren, IV. Bank-

präsident etc. Darüber kann man allerdings verschiedener Ansicht sein; aber ich möchte doch bemerken, dass man bei einer Bank mit einem grossen Verkehr nicht alles reglementiren kann. Und sodann möchte ich Herrn Schmid darauf aufmerksam machen, dass es nicht richtig ist, dass über die Direktion und den Bankpräsidenten nichts gesagt ist, und dass auch das Reglement von St. Gallen ebensowenig zum Vergleich herangezogen werden kann, als dasjenige der zürcherischen Kantonalbank, das Herr Ballif anzog. Es ist in diesem st. gallischen Reglement eben das gesagt, was bei uns im Gesetz selbst steht; im Gesetz haben wir eine selbstständige Rubrik « Direktion », in welcher gesagt wird, dass zwei Direktoren die laufenden Geschäfte der Bank kollegialisch besorgen, ferner unter welcher Aufsicht die Direktoren stehen, dass sie mit dem Bankpräsidenten die Direktion ausmachen etc. Es sind das Bestimmungen, welche eigentlich in ein Organisationsreglement gehören, die man aber in's Gesetz aufnahm, damit das Volk sehe, wie man die Sache arrangiren wolle. Alle Detailbestimmungen, welche sonst nicht in's Gesetz kommen, haben wir eben in's Gesetz gethan und dem Volke zur Genehmigung unterbreitet. Ich glaube also, man habe in dieser Beziehung des guten eher zu viel gethan, und ich wüsste gar nicht, was für weitere Bestimmungen man noch in das Dekret thun sollte. Wenn Herr Schmid es weiss, so bin ich ihm sehr dankbar und werde zu allen Ergänzungen Hand bieten. Wenn man etwas kritisirt, so soll man dann auch Aenderungsvorschläge machen; mit der blossen Bemerkung, dass man die Sache gerne anders gehabt hätte, ist es nicht gethan. Wir sind jetzt an der Detailberathung, wo jeder sagen kann was er will, und wenn von dieser oder jener Seite gesagt wird, die Sache sei zu wenig vorbereitet, so bin ich ganz einverstanden, das Dekret auf die nächste Session zu verschieben. Ist es so lange gegangen, so kann es auch noch etwas länger gehen, denn ich möchte, dass in Zukunft die Kantonalbank wieder unter allgemeinem Vertrauen arbeiten kann.

Schmid (Andreas). Ich habe geglaubt, in meiner Aeusserung zu sagen, wie ich zum vorliegenden Dekret stehe. Ich habe ausdrücklich erklärt, ich nehme dasselbe an, denn es sei nicht möglich, bei der Berathung eines Dekretes, namentlich wenn die Zeit beschränkt ist, weitläufige Abänderungen zu beantragen. Ich habe nur geglaubt, ich solle den Standpunkt darlegen, den ich einnehme. Ich sagte nicht, das Dekret sei nicht gut, sondern nur, ich hätte eine etwas andere Anordnung gewünscht, ähnlich wie im analogen Dekret betreffend die Hypothekarkasse und im st. gallischen Dekret, sowie dass man etwas bestimmter gesagt hätte, was in die Kompetenz der Direktoren, der Direktion und des Bankpräsidenten falle. Man kann in dieser Beziehung eben verschiedener Ansicht sein. Ich habe nun nicht die Ansicht, dass man unbedingt am besten thue, die Direktoren nach Gutfinden amten zu lassen und denselben keine Vorschriften zu geben, damit sie dieselben nicht übertreten müssen. Ich hätte geglaubt, man dürfte in dieser Beziehung etwas striktere Bestimmungen aufnehmen, stimme aber mit allem Vertrauen zu dem Dekret, wenn ich dasselbe schon in dieser Beziehung anders gewünscht hätte. Ich glaube, es sei Pflicht jedes Mitgliedes des Grossen Rathes, allfällige Aussetzungen und Bedenken zu äussern; dabei ist nicht ausgeschlossen, dass man nicht gleichwohl zu der betreffenden Vorlage stimmt, wenn sie dringlich ist. Ich könnte es jedenfalls nicht übernehmen, im vorliegenden Falle einen Verschiebungsantrag zu stellen, sondern nehme das Dekret so an, wie es vorliegt, immerhin aber in dem Sinne, dass wenn sich etwas als mangelhaft erweist, man dasselbe später abändern kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife ganz gut, dass Herr Schmid die Ansicht haben kann, man hätte das Dekret auch anders machen können. Man kann gewiss auch in dieser Sache auf verschiedenen Wegen zum Ziele gelangen, und die Anschauungen, wie ein Dekret beschaffen sein solle, sind nicht alle gleich; die Systematisirung und Anordnung hängt von der persönlichen Auffassung ab. Der Regierungsrath hat geglaubt, das was in dem Dekret über die Direktion und die Direktoren gesagt sei, sei in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes genügend, und es sei namentlich nicht nothwendig, in's Dekret spezielle Bestimmungen über ihre Geschäftsbesorgung aufzunehmen. Im Gesetz heisst es nämlich, dass der Bankrath die allgemeine Leitung der Bank besorge und die Direktoren die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte. Nun ist der Regierungsrath mit der Kommission von der Ansicht ausgegangen, dass alles, was die laufenden Geschäfte betreffe, in's Reglement gehöre. Es wird also alles das, was Herr Schmid und vielleicht noch andere Herren Grossräthe mit ihm im Dekret vermisst, dann besser im Reglement Platz finden. Wir haben natürlich mit dem vorliegenden Dekretsentwurf nichts vollkommenes geschaffen; aber es ist doch wenigstens ein Dekret, das sich sehen lassen darf und gut genug ist, um in Kraft gesetzt zu werden und Erfahrungen darunter zu sammeln. Wenn es sich dann ergeben sollte, dass einzelne Bestimmungen ungenügend sind, so kann man dann einen neuen Entwurf vorlegen. Seit 1. Heumonat 1886 hatten wir überhaupt kein Dekret. Gleichwohl aber ist die Bank gut marschirt und hat gut gearbeitet, wie noch nie. Die Kantonalbank hat ohne Dekret das riesige Unternehmen der 50-Millionenkonversion übernommen und mit einem Erfolg durchgeführt, der gestern gestattete, in Zeit von drei Stunden das ganze Büdget durchzuberathen, weil infolge dieser Konversion das finanzielle Gleichgewicht vorhanden ist, sodass man es mit der Bewilligung einzelner Ausgaben nicht mehr so genau nehmen musste. Wenn das gegangen ist ohne Dekret, so glaube ich nicht, dass Gefahr vorhanden ist, wenn wir die Bank vorläufig unter diesem Dekret marschiren lassen. Ich glaube, man dürfe mit allem Zutrauen das Dekret so annehmen, wie es ist, und Verbesserungen späterer Zeit vorbehalten.

Der § 14 wird angenommen.

§§ 15-22.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung angenommen.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob Sie auf einzelne Bestimmungen des Dekrets zurückzukommen wünschen?

Ballif. Ich möchte Sie nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, auf den ich schon in der Kommission hingewiesen und weshalb ich auch in der Kommission einen besondern Artikel vorgeschlagen habe, der aber nicht genehmigt wurde, mit der Begründung, dass man mit der Sache selbst einverstanden sei, dass dieselbe aber in's Geschäftsreglement gehöre. Ich glaube nämlich, dass es nicht überflüssig wäre, wenn der Bankrath angewiesen würde, auch in der Beziehung Anordnungen zu treffen, dass die Kassabestände der Bank immer auf genügender Höhe gehalten würden, damit die Bank jederzeit, soweit es möglich ist, den kurzfälligen Verbindlichkeiten entsprechen kann. Es ist gegen diesen Antrag in der Kommission das geltend gemacht worden, dass es nicht Sache des Grossen Rathes sei, schon seinerseits eine solche Bestimmung aufzunehmen, die den Ertrag der Bank unter Umständen etwas schmälern könnte. Letzteres ist allerdings richtig, dass infolge höherer Kassabestände ein Zinsausfall entsteht, wodurch der Ertrag der Bank etwas geschmälert wird. Ich glaube aber, es sei dies nicht ganz der einzige Gesichtspunkt, den man seitens des Grossen Rathes im Auge zu behalten hat. Es ist allerdings sehr wichtig, welchen Ertrag die Bank abwirft; allein ich glaube, daneben sei der andere Faktor, derjenige der Solidität der Bank, d. h. dass dieselbe unter allen Umständen so viel in ihrer Macht liegt im Falle ist, beim Eintreten von Krisen ihren Verbindlichkeiten nachkommen zu können, nicht ganz ausser acht zu lassen.

Ich glaube, gerade die Diskussion, welche vor zwei Tagen hier in Bezug auf kürzliche Vorgänge auf dem Platze Bern stattgefunden hat, habe darauf hingedeutet, dass es sehr angezeigt wäre, wenn dem Bankrath zur Pflicht gemacht würde, seine Aufmerksamkeit auch nach dieser Seite hin zu richten. Sie haben gehört, dass schon infolge einer einfachen Geldknappheit — von Krisis kann gar keine Rede sein — sich Verlegenheiten und Schwierigkeiten für die Bank ergaben, sodass sie im Falle war, sich gegenüber gewissen Begehren gehörig wehren zu müssen. Ich will zwar zugeben, dass das eint und andere, was im Publikum in Bezug auf diese Vorgänge behauptet wurde, übertrieben war. Aber es hat sich doch aus der ganzen Diskussion, die darüber hier

geführt wurde, ergeben, dass nicht alles völlig aus der Luft gegriffen und dass jedenfalls die Kantonalbank in ihren Mitteln etwas beschränkt war und sich in einer Weise wehren musste, von der man allgemein fand, sie sei nicht ganz zulässig. Ich sage nun: wenn bereits in Zeiten, wo von einer ernsten Krisis auch nicht die entfernteste Rede sein kann, Verlegenheiten eintreten, was werden für die Kantonalbank sich erst für Schwierigkeiten ergeben, wenn eine grosse Finanzkrisis ausbricht, wenn politische Verwicklungen eintreten, wenn es Krieg geben sollte? Es wäre deshalb nicht überflüssig, wenn der Bankrath auch auf diesen Punkt seine Aufmerksamkeit etwas richten und dafür sorgen würde, dass die Kassenbestände der Bank und der Filialen immer eine genügende Höhe besitzen, damit die Bank in dieser Beziehung keinen Gefahren ausgesetzt ist.

Ich halte dafür — Herr Marti hat es bereits gesagt — es sollte der Bankrath etwas mehr Verantwortlichkeitsgefühl in Bezug auf den ganzen Geschäftsverkehr der Bank besitzen. Ich glaube, es wäre durchaus kein Nachtheil, wenn der Bankrath nicht nur dafür da wäre, einlangende Kreditgesuche und untergeordnete andere Geschäfte zu erledigen, während er in der Hauptsache ruhig die Direktoren machen lässt. Ich halte deshalb dafür, es wäre eine Bestimmung in der angedeuteten Richtung durchaus angezeigt, und es wäre ein Fehler, wenn man aus formellen Gründen oder weil man glaubt, es könne dieselbe in's Reglement aufgenommen werden, von einer solchen Umgang nehmen würde.

Ich möchte dabei noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Ich glaube, es liege nicht gerade in der Stellung des Grossen Rathes, der Errichtung einer Bundesbank, von der gegenwärtig sehr viel die Rede ist, vorzuarbeiten. Ich glaube zwar auch, es werde eine solche früher oder später kommen, und bin perlich nicht Feind einer solchen, da ich glaube, sie würde sehr gute Dienste leisten können. Ich frage aber, ob es gerade in der Stellung des Grossen Rathes liegt, der Errichtung einer solchen Bank Vorschub zu leisten, indem zugegeben werden muss, dass die Banknotenemission der Kantonalbank für den Ertrag derselben nicht ganz unwichtig ist — abgesehen von der Banknotensteuer, wo eins in's andere fliesst.

Ich glaube also, es sei angezeigt, auch solche Bestimmungen in's Dekret aufzunehmen, die dazu angethan sind, solche Verlegenheiten, wie ich sie andeutete, zu verhindern. Es ist unstreitig, dass gerade solche Vorgänge, wie sie in den letzten Wochen vorkamen und wodurch die Geschäftsleute in Bern in ganz bedeutende Aufregung versetzt wurden, zu Gunsten einer zu errichtenden Bundesbank sprechen und diesem Gedanken bedeutend Vorschub geleistet haben. Es liegt deshalb auch in unserer Stellung, dafür zu sorgen, dass so viel möglich die nöthigen Anordnungen getroffen werden, damit die Kantonalbank jederzeit den kurzfälligen Verbindlichkeiten, vor allem der Einlösung ihrer Banknoten, genüge leisten kann. Ich möchte deshalb einen neuen Paragraphen vorschlagen, der im Falle der Annahme irgendwo, vielleicht nach § 6, eingeschoben würde: « Der Bankrath hat Anordnungen zu treffen, dass die Kassenbestände bei der Hauptbank und den Filialen und die Wechselportefeuilles stets auf einer solchen Höhe gehalten werden, dass

bei der Erfüllung der kurzfälligen Verbindlichkeiten keine Schwierigkeiten entstehen können.»

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission, verlangt das Wort.

Präsident. Nach dem Reglement findet eine Diskussion über die Frage des Zurückkommens nicht statt. Erst wenn Sie diese Frage bejahen, wird dann die Diskussion wieder eröffnet werden.

Ballif. Ich glaubte, da es sich um einen neuen Paragraph handle, so solle ich denselben erst am Schluss der Berathung beantragen, und war der Meinung, es könne darüber natürlich auch eine Diskussion stattfinden, sonst hätte ich den Antrag früher gestellt.

Präsident. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie den neu vorgeschlagenen Artikel sofort diskutiren wollen, und will zunächst Herrn Marti das Wort ertheilen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich bin auch mit diesem Antrage nicht einverstanden, und zwar aus guten Gründen. Herrn Ballif schwebt wieder die vermehrte Verantwortlichkeit des Bankrathes vor. Es wäre gut, wenn er sich bestimmen liesse, in den Bankrath einzutreten (Heiterkeit). Dort würden dann seine Einwände verstummen, die jetzt gegenüber denjenigen gemacht werden, die sich herbeigelassen haben, in den Bankrath zu treten und die man jetzt so fest binden möchte, trotzdem sie nicht besoldet sind, sondern nur ein Taggeld beziehen. Die Frage der Verantwortlichkeit hängt mit dem Antrage des Herrn Ballif in keiner Weise zusammen und nur das unabtreibliche Gefühl, man sollte dem Bankrath noch etwas mehr aufbürden, bringt Herrn Ballif dazu, alles mit der Verantwortlichkeit zusammenzufassen.

Herr Ballif möchte also eine Bestimmung aufstellen, die Bank solle immer grosse Kassenbestände haben. Wie hängt das nun mit der Verantwortlichkeit zusammen? Der Bankrath wird dadurch ja entlastet. Wenn bestimmt wird, was in dieser Beziehung geschehen solle, so wird der Bankrath sehr froh sein. Wenn Sie dann aber Fr. 100,000 weniger Ertrag erhalten, so sollen Sie dann auch nicht den Bankrath verantwortlich machen, sondern sich selbst, indem Sie eine solche überflüssige Bestimmung aufgestellt haben. Es ist selbstverständlich, dass die Bank die Mittel haben soll, um allen Verbindlichkeiten nachzukommen. Es ist das aber eine Frage finanztechnischer Natur und, weil noch mit andern Fragen zusammenhängend, in's Geschäftsreglement gehört, nicht aber in ein Organisationsdekret, in welchem nur die Organisation besprochen wird.

Herr Ballif meint, er habe einen guten Grund für seinen Antrag darin gefunden, dass vor kurzem auf der Kantonalbank eine angebliche Geldknappheit eingetreten sei, die der Bank nicht gestattet habe, gewissen Anforderungen zu entsprechen. Nun ist dieser Grund durchaus nicht zutreffend, im Gegentheil. Wenn die Bank auch einen grossen Kassenbestand gehabt hätte, der ihr erlaubt hätte, alle Wechsel zu diskontiren, welche ihr angeboten wurden, so hätte sie nach dem

Antrag des Herrn Ballif den Bestand nicht angreifen dürfen, denn nach diesem Antrag soll derselbe nicht dazu da sein, um in geldknappen Zeiten sich von andern ausbeuten zu lassen, sondern um die eigenen Verbindlichkeiten der Bank zu decken und die eigenen Banknoten einzulösen. Das Beispiel ist also nicht zutreffend. Gerade nach dem Antrage des Herrn Ballif hätte man die Wechsel nicht diskontiren können, um das Geld für die andern Verbindlichkeiten zu verwenden. Der Antrag des Herrn Ballif ist deshalb durchaus übel begründet.

Ich meinerseits habe zwei Gründe, die mich veranlassen, gegen diesen Antrag aufzutreten. Der eine Grund ist der, dass die Eidgenossenschaft zuständig ist, den Banken vorzuschreiben, wie hohe Kassenbestände vorhanden sein sollen, die Banknoten einzulösen. Es ist deshalb durchaus überflüssig und ohne alle Wirkung, wenn wir auch noch auf diesen Punkt eintreten wollten, um so mehr, da es sich nächstens um die Aufstellung neuer Bestimmungen handeln wird, wonach die Banken gehalten werden, noch grössere Bestände zu haben. Lassen wir der Eidgenossenschaft, was ihres Amtes ist und nehmen wir nicht eine Bestimmung auf, welche die Rentabilität der Bank in hohem Masse gefährden würde, weil sie mit ihrem Geld nicht arbeiten könnte und also auch keine Zinsen erhielte. Ich denke, der Staat Bern sei solid genug, um für alle Verbindlichkeiten einzustehen, wenn schon die Bank nicht übermässige Kassenbestände aufzuweisen hat. Es mag das gut sein für eine Aktienbank, für eine Kantonalbank aber passt es nicht, abgesehen davon, dass die Bank selbst weiss, wie viel Geld sie haben muss, um ihre kurzfälligen Verbindlichkeiten zu bestreiten. Ich bitte Sie deshalb sehr, den Antrag des Herrn Ballif abzulehnen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Ballif hat seinen Antrag bereits in der Kommission gestellt, und ich kann hier im Namen des Regierungsraths die gleiche Erklärung abgeben, wie in der Kommission, wo ich glaubte, Herr Ballif habe sich dabei beruhigt. Die Regierung findet, das was Herr Ballif wünscht, sei Sache der innern Geschäftsführung der Bank und gehöre nicht zur Organisation, mit welcher wir es hier zu thun haben, es sei deshalb das, was Herr Ballif wünscht, im Geschäftsreglement zu regliren. Es ist denn auch Herrn Ballif die Zusicherung gegeben worden, dass die Regierung dafür Sorge tragen werde, dass seinem Wunsch Rechnung getragen werde. Ich glaube deshalb, Sie können füglich vom Antrag des Herrn Ballif abstrahiren, auch wenn Sie dessen Ausführungen als richtig betrachten.

Ballif. Ich nehme Akt von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors, dass für den Fall, dass mein Antrag verworfen wird, was ich annehme, der Regierungsrath besorgt sein werde, dass eine solche Bestimmung im Geschäftsreglement Aufnahme finde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Ballif . . . . Minderheit.

Präsident. Ich will anfragen, ob weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt werden?

Es verlangt niemand das Wort.

Es folgt nun über das ganze Dekret die Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

## Dekretsentwurf

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888).

#### Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was das Eintreten anbetrifft, so denke ich, es sei dasselbe mit dem Eintreten auf das vorhergehende Dekret beschlossen worden. Es besteht übrigens bereits ein provisorisches Dekret, das nun durch ein definitives ersetzt werden soll.

Das Eintreten wird beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 1 wird zunächst vom Bankpräsident gesprochen und demselben eine jährliche Entschädigung von Fr. 3—5000 ausgesetzt. Der Regierungsrath hatte ursprünglich den Antrag gestellt, es sei der Bankpräsident mit einem Taggeld von Fr. 15 zu honoriren. Die Kommission fand aber, es sei nicht angemessen, dass der Inhaber dieser wichtigen Stellung mit Taggeldern abgespiesen werde, sondern es solle demselben eine feste Jahresentschädigung ausgerichtet werden, und zwar im Minimum von Fr. 3000 und im Maximum Fr. 5000. Der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen. Der Grund, weshalb ein Minimum und ein Maximum aufgestellt wird, liegt darin, dass je nachdem der Bankpräsident seine Stellung ausfüllt und auffasst, eine höhere oder

geringere Entschädigung am Platze ist. Nach § 24 des Gesetzes soll sich der Bankpräsident in der Regel täglich auf der Bank einfinden, um sich von den Direktoren über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen und im Falle von Meinungsverschiedenheit unter denselben zu entscheiden. Wenn nun der Bankpräsident nichts anderes thun würde, als täglich auf die Bank gehen, um sich berichten zu lassen, wie es gehe und bei allfälliger Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, ohne sich an der Führung der Bank zu betheiligen, so könnte der Fall eintreten, dass man eine Entschädigung von Fr. 3000 als genügend betrachten könnte. Wenn aber der Bankpräsident sich mit Geschäften befasst, wie es jetzt der Fall ist wegen der Nichtbesetzung einer Direktorenstelle, oder wenn ganz grossartige Aufgaben an die Bank herantreten, speziell grosse Anleihenskonversionen, die nur mit Hülfe des Bankpräsidenten erledigt werden können, so wäre es nicht billig, ihn gleich zu honoriren wie wenn er nur alle Tage käme, um zu sehen, wie die Geschäfte gehen. Es scheint der Regierung in diesem Falle eine Besoldung von Fr. 5000 nicht übertrieben zu sein. Sie hat ursprünglich Fr. 6000 beantragt, hat sich dann aber auf Wunsch der Kommission dem geringeren Ansatze angeschlossen.

Ferner wird bestimmt, dass die Mitglieder des Bankrathes ein Taggeld von Fr. 12 beziehen und diejenigen der Filialcomites ein solches von Fr. 8 Es sind das Taggelder, wie sie andere Verwaltungsmitglieder auch beziehen, speziell bei der Hypothekarkasse, und die in Anbetracht der grossen Verantwortlichkeit nicht übertrieben genannt werden können. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Ballif. Wenn ich auch bis jetzt regelmässig in Minderheit geblieben bin, so bin ich dennoch im Falle, hier einen Abänderungsantrag zu stellen, auf den ich zwar nicht gerade grossen Werth lege; aber wenn ein Mitglied glaubt, es habe eine Aussetzung zu machen, so soll es sie auch vorbringen. Ich bin nämlich nicht ganz damit einverstanden, dass man in Bezug auf die Entschädigung des Bankpräsidenten einen Spielraum von 3-5000 Fr. lässt. Ich hätte geglaubt, es wäre besser, man hätte entsprechend der frühern Ansicht der Regierung eine bestimmte Summe festgesetzt und zwar habe ich Fr. 4000 vorgeschlagen. Ich glaube als ziemlich sicher annehmen zu können, dass wenn man ein Minimum und ein Maximum festsetzt und einem Präsidenten einmal das Maximum gegeben worden ist, man von demselben nachher nicht mehr so leicht wird abgehen können, abgesehen davon, ob dieser oder jener Präsident der Bank etwas mehr Zeit widmet, als ein anderer. Es wird eben ein Bankpräsident seine Fähigkeiten und Eigenschaften mehr in dieser Richtung und ein anderer mehr in anderer Richtung verwerthen, und es wird für den Regierungsrath schwer sein, in dieser Beziehung eine Unterscheidung zu machen. Man kann deshalb von vornherein ziemlieh sicher annehmen, dass es beim Maximum sein Bewenden haben wird. Nun glaube ich, man sollte in dieser Beziehung nicht allzuweit gehen. Sie werden beim Ansatz für die Direktoren sehen, dass man mit der anfänglich dafür angenommenen Summe bei weitem nicht auskommen wird. Als das

Kantonalbankgesetz berathen wurde, wurde gerade von Herrn Marti darauf hingewiesen, dass die Stelle des Bankpräsidenten mehr eine Ehrenstelle sein solle, und man hat dem auch bei der Wahl des Bankpräsidenten Rechnung getragen. Man nahm an, der Bankpräsident sollte eine Persönlichkeit sein, die neben den Bankgeschäften noch andere Pflichten besorgen könne, es genüge, wenn er täglich eine oder zwei oder drei Stunden der Bank widme. Mit Rücksicht hierauf finde ich es für richtiger, man würde bei der Festsetzung der Entschädigung nicht allzuweit gehen. Den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Grund, hauptsächlich in letzter Zeit bedeutend vermehrte Thätigkeit des Bankpräsidenten, halte ich nicht für ganz zutreffend. Ich gebe gerne zu, dass infolge des langen Provisoriums, das noch gegenwärtig nicht zu Ende ist, und ferner infolge der Konversion des Staatsanleihens, die allerdings den Bankpräsidenten in hohem Masse in Anspruch nahm, eine grössere Thätigkeit desselben erforderlich war, als man vielleicht bei Erlass des Gesetzes vorgesehen hat. Ich glaube aber, wenn man von einem Maximum absieht und eine fixe Entschädigung von Fr. 4000 in Aussicht nimmt, so lasse sich in anderer Weise diesem begründeten Einwand des Herrn Finanzdirektors Rechnung tragen, indem man für solche ausserordentliche Mehrleistungen, wie sie dem gegenwärtigen Bankpräsidenten auffielen, eine entsprechende Mehrvergütung machen würde. Aber ich würde das nicht im Dekret festnageln. Ich glaube also, es sei besser, von einem Maximum abzusehen und eine fixe Summe von Fr. 4000 aufzunehmen, die mir den Verhältnissen angemessen erscheint.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich stimme zum Antrag der Regierung. In der Kommission hatte ich den Antrag gestellt, man solle von Fr. 3—6000 gehen. Dagegen hat Herr Ballif Ein-wendungen gemacht und selbst ein Maximum von Fr. 5000 vorgeschlagen. Um ihm entgegenzukommen, habe ich meinen Antrag zurückgezogen und mich mit einem Maximum von Fr. 5000 einverstanden erklärt. Es ist überhaupt nicht richtig, dass Herr Ballif eine grosse Niederlage erlitten hat, wenn schon heute seine Anträge nicht angenommen worden sind. Das ganze Dekret ist eigentlich seine Arbeit; ich habe es nur zusammengestellt. Herr Ballif hat bloss noch einige Sachen mehr gewünscht, und zwar sind die Differenzen bloss formeller Natur, indem die Kommission findet, die betreffenden Bestimmungen gehören in's Geschäftsreglement und nicht in's Organisationsdekret. Es ist also nicht richtig, dass Herrn Ballif nicht in weitgehender Weise entgegengekommen worden wäre. Ich wiederhole, dass es sein Antrag war, wenn man ein Maximum festsetzen wolle, so solle man es auf Fr. 5000 limitiren. Nun kommt Herr Ballif und sagt, er möchte lieber eine fixe Entschädigung von Fr. 4000 statt einer solchen von Fr. 3-5000. Ich denke, die meisten von Ihnen werden mit mir einverstanden sein, dass diese Frage besser gelöst ist, wenn man ein Maximum und ein Minimum hat. Man hat sich bei der Berathung des Gesetzes vorgestellt, es werde die Stelle des Bankpräsidenten mehr eine Ehrenstelle sein. Nun hat aber der ge-

genwärtige Bankpräsident seit einem Jahre einen Direktor ersetzt und überhaupt eine Thätigkeit entwickelt, welche ihn nicht nur verhindert, irgend einer anderen Thätigkeit nachzugehen, sondern er hat der Bank und dem Staate Dienste geleistet, die, wie Sie sehen werden, in die Hunderttausende hineingehen. Nun musste man doch sagen: diese Dienste und diese Arbeit müssen in irgend einer Weise honorirt werden, und auch mit einer Besoldung von Fr. 5000 ist der Bankpräsident nicht so gestellt, dass sein Amt nicht gleichwohl noch eine Ehrenstelle wäre. Er hat bei einer Besoldung von Fr. 5000 nicht mehr, als der Kontrolleur bezieht. Auch der Buchhalter hat eine Besoldung bis zu Fr. 5000 und die Kassiere der Filialen eine solche von Fr. 4000. Nun möchte Herr Ballif die Besoldung des Bankpräsidenten absolut auf dieses Niveau von Fr. 4000 herabdrücken und sagen: der Bankpräsident erhält Fr. 4000, nicht mehr, nicht weniger. Ich glaube nicht, dass dies passend sei, so wenig als ich glaube, dass man jedem Bankpräsidenten das Maximum geben wird. Wenn sich einer alle Tage eine halbe Stunde auf die Bank begibt, sich Bericht erstatten lässt und sich mit überlegenem Geist mit einigen Worten an der Leitung betheiligt, so wird das gewöhnlich ein reicher Mann sein oder ein solcher, der nebenbei noch ein grösseres Geschäft hat. Herr Ballif, z. B., der ein grosses Geschäft hat, könnte das Bankpräsidium ganz gut um die Besoldung von Fr. 3000 übernehmen. Wenn man aber dem Bankpräsidenten so grosse Zumuthungen macht, wie z. B. dem gegenwärtigen, so sehe ich nicht ein, weshalb man ihm das Minimum geben soll; es soll vielmehr der Regierung überlassen sein, die Besoldung innert der Grenzen von Fr. 3-5000 festzusetzen. Dass die Absicht vorwalte, immer das Maximum der Besoldung zu geben, dagegen protestire ich. Ich glaube, der Antrag der Kommission enthalte das Richtige, und ich empfehle Ihnen denselben deshalb zur Annahme.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . . . 83 Stimmen. Für den Antrag Ballif . . . . . 35 »

#### § 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 2 behandelt die Besoldungen der Bankbeamten und zwar vorerst der beiden Direktoren. Die Behörden schlagen für dieselben eine Besoldung von Fr. 16—22,000 vor, mit Inbegriff allfälliger Dienstwohnungen im Bankgebäude. Innerhalb dieser Grenzen ist die Besoldung der einzelnen Direktoren vom Bankrathe festzusetzen. Es sind diese Besoldungen grösser, als im provisorischen Dekrete und bei Berathung des Gesetzes angenommen wurde. Es zeigte sich im Laufe der Zeit, dass es nicht möglich ist, mit einer Besoldung von Fr. 6—7000 tüchtige Leute zu erhalten. Man findet allerdings Beamte, die ganz tüchtige Leute sind, aber nicht die Fähig-

keiten besitzen, ein Geschäft wie die Kantonalbank von Bern zu verwalten und demselben zu dem Aufschwung zu verhelfen, der bei der Reorganisation der Bank erwartet wurde. Man war darum genöthigt, höher zu gehen und musste dem jetzigen Direktor, Herrn Wüthrich, eine Besoldung von Fr. 12,000 nebst Wohnung zusichern, und zwar ist das eine Besoldung, welche bei weitem nicht das erreicht, was Herr Wüthrich im Auslande bezogen hat, und er wäre jedenfalls der Besoldung wegen nicht hergekommen, wenn er nicht sonst gerne in seine Heimat zurückgekehrt wäre. Es ist also bereits über Fr. 13,000 verfügt, so dass für den zweiten Direktor nur noch Fr. 9000 übrig bleiben. Man denkt sich, dass dieser zweite Direktor dem ersten nicht gerade koordinirt zu sein und nicht so bedeutende Erfahrungen zu haben braucht, so dass also auch ein jüngerer Mann angestellt werden könnte, dem gewisse Branchen zugewiesen würden, wo nicht so grosse Anforderungen gestellt werden.

Wenn diese Besoldungen hoch erscheinen, so möchte ich dagegen doch folgendes bemerken. Wenn man von einer Kantonalbank verlangt, dass sie dem Lande diejenigen Dienste leiste, welche zum Zwecke einer solchen Bank gehören, und anderseits dem Staate eine möglichst hohe Rendite abwerfe, so braucht es zur Leitung tüchtige Leute, Leute, die eine hervorragende Befähigung zum Bankgeschäfte haben und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Diese Leute aber sind überall gesucht, speziell auch in der Schweiz, und mit wenigen tausend Franken kann man dieselben nicht gewinnen. Wir haben Umschau gehalten im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz und uns dabei überzeugt, dass bei jeder kleinen Bank - in kleinern Ortschaften wie Zofingen, Baden etc. — der Direktor auf Fr. 8, 9 bis 10,000 zu stehen kommt, sodass man sich geradezu geniren musste, zu sagen, man habe vorläufig für die Besoldung nur eine Summe von Fr. 7000 ausgesetzt. Grössere Banken bezahlen noch ganz andere Besoldungen, und sie wissen auch warum. Sie wissen, dass ein tüchtiger Direktor der Bank nicht nur diese paar tausend Franken Besoldung wieder einträgt, sondern dass diese Summe mit Wucherzinsen wieder eingeht. So ist es auch bei uns, und die Erfahrung lehrt, dass das Vorgehen der Regieruug und des Bankrathes, indem sie vorerst nur einen tüchtigen Direktor mit einer verhältnissmässig hohen Besoldung anstellten, durchaus gerechtfertigt war. Sie wissen, was die Bank bis jetzt geleistet hat und was sie speziell dem Staate bei der Anleihenskonversion für Dienste leistete, wozu ich noch weiter beifügen kann, dass sie auch zu Gunsten der Staatskasse in Bezug auf deren Ertrag in ausgezeichneter Weise gearbeitet hat. Der Ertrag der Bank im laufenden Jahre ist mir nicht genau bekannt; ich kann Ihnen aber zusichern, dass derselbe wenigstens Fr. 600,000 betragen wird, während das Büdget nur einen solchen von Fr. 450,000 in Aussicht nimmt. Seit Jahren hat die Bank keinen solchen Ertrag abgeworfen, sodass der Staatskasse wenigstens Fr. 150,000, vielleicht Fr. 200,000 mehr zufliessen werden, als büdgetirt wurde. Ich glaube, wenn man bei Bezahlung einer anständigen Direktorenbesoldung solche Resultate erzielt, so soll man sich das Geld nicht reuen lassen. Dieser Ansicht wird jeder Geschäftsmann sein, und wenn man irgendwo das landläufige Sprichwort anwenden kann, es sei erlaubt, eine Wurst nach einer Speckseite zu werfen, so ist es hier der Fall. Es wäre ganz falsch, wenn diese Besoldungen so gut rentiren, mit denselben allzusehr knausern zu wollen.

Was die übrigen Besoldungen anbetrifft, so habe ich keinen Anlass, näher darauf einzutreten. Es sind diejenigen Besoldungen, welche bereits bisher ausgerichtet wurden und welche auch für die Zukunft nicht als zu hoch erscheinen. Ich beantrage Ihnen, den § 2 anzunehmen.

Dürrenmatt. Ein Betrag von Fr. 16-22,000 für Besoldungen der beiden Direktoren scheint doch wirklich etwas hoch gegriffen zu sein. Ich möchte den Antrag stellen, zu sagen, «Fr. 16-20,000 », und gestehe aufrichtig, dass ich dabei mit der Ziffern noch weiter hinaufgehe, als ich eigentlich mit meinem Gewissen als Republikaner verantworten kann. Schliesslich sind wir denn doch noch in einem republikanischen Land und wollen nicht fürstliche Besoldungen ausrichten. Als eine fürstliche Besoldung bezeichne ich es, wenn ein Beamter in einem Stäätchen von 500,000 Einwohnern eine Besoldung von über Fr. 10,000 bezieht. Mit solchen Zahlen kann unser Bernervolk nicht rechnen, die werden Sie ihm schwerlich einleuchtend machen, denn das ist einmal des Guten zu viel. Man kann mir auch nicht plausibel machen, dass es nicht möglich sei, für Fr. 8—10,000 einen tüchtigen Direktor zu erhalten. Wenn eine wichtigere oder un-wichtigere Stelle auf einem kantonalen oder eidgenössischen Büreau ausgeschrieben ist, so belaufen sich die Anmeldungen oft, ich will nicht sagen immer, in die Hunderte, und es befinden sich darunter oft sehr tüchtige, akademisch, technisch und kommerziell gebildete, versirte und gewandte Leute, die zu Dutzenden abgewiesen werden müssen. Auch dünkt es mich, wenn wir mit Fr. 6500 Besoldung ausgezeichnete Regierungsräthe finden können (Heiterkeit), so sollte es auch möglich sein, für Fr. 8—10,000 einen brauchbaren Bankdirektor zu erhalten. Wenn man am einen Ort mit so grosser Kelle anrichtet, so hat dies immer auch Konsequenzen, indem in Bezug auf die andern Besoldungen auch eine Erhöhung verlangt wird. Bleiben Sie deshalb bei einem Massstab, der dem Bernervolk begreiflich ist, so dass es nicht heisst: jetzt hat der Grosse Rath die Kantonalbank reorganisirt und so fürstliche Besoldungen ausgesetzt!

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es kommt weniger darauf an, wie viel man verdiene, sondern ob man es ehrlich verdiene und den Gegenwerth dafür leiste. Nun können Sie versichert sein, dass man nicht Direktoren anstellt, die das, was sie an Besoldung beziehen, nicht auch verdienen. Die Sache ist sehr einfach. Schon aus dem Umstand, dass Herr Ballif hier keine Opposition machte, sondern die Kommission ihren Beschluss einstimmig fasste — der Regierungsrath hatte noch eine etwas höhere Summe vorgeschlagen — können Sie entnehmen, dass man die Frage wohl erwogen hat. Der gegenwärtige Direktor konnte nicht anders gewonnen werden, als dass man

ihm eine Besoldung von Fr. 12,000 nebst freier Wohnung versprach. Es bleiben also nur noch Fr. 8000 übrig, um einen zweiten Direktor zu besolden. Ich glaube, wenn man die Stelle ausschreibt, werde man allerdings auch bei dieser Besoldung 100 oder 200 Anmeldungen erhalten. Aber dann werden Sie einen Direktor wählen müssen, der dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht entspricht. Danach sollen die Direktoren einander koordinirt sein und mit dem Bankpräsidenten ein Kollegium bilden. Wenn man aber den einen Direktor mit Fr. 12,000 besoldet und den andern nur mit Fr. 6000, so ist klar, dass der letztere auch nur halb so viel zu sagen hat und man an denselben nicht diejenigen Ansprüche stellen kann, wie an einen gut bezahlten Direktor. Man käme dahin, jemand vom alten ausgedienten Personal der Kantonalbank als Direktor anzustellen, und ich möchte die Regierung nicht in die Zwangslage versetzen, eine Wahl treffen zu müssen, die viele Hoffnungen, die man auf die neue Bankorganisation setzt, zerstören würde. Sie würden also nicht sehr gut daran thun, die Besoldungen zu beschneiden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife ganz gut, dass man sagt, es seien diese Besoldungen fürstliche und das Bernervolk könne nicht begreifen, wie man solche Besoldungen aussetzen könne. Aber auf der andern Seite begreife ich nicht, dass man sich nicht auch darüber entsetzt, dass die Kantonalbank solche Erträge erzielt, von welchen ich vorhin sprach und die als sicher betrachtet werden können. Ich halte dafür, man müsse diese Seite auch in's Auge fassen. Nun glaube ich aber nicht, - so wie ich das Bernervolk kenne, und die Bauern in meiner Gegend werden ungefähr gleich beschaffen sein, wie diejenigen im Oberaargau in der Nähe des Herrn Dürrenmatt - dass wenn es nächstens heisst: jetzt hat die Kantonalbank dem Staate Fr. 650,000 abgeliefert, das Volk sich darüber entsetzen und sagen wird, 4 oder  $4^{1/2}$  % Ertrag wäre genug; das Volk wird im Gegentheil diese  $6^{1/2}$  % schmunzelnd einstreichen. Nun halte ich dafür, die gleichen Leute werden auch begreifen, dass man auf der andern Seite auch ein entsprechendes Opfer bringen muss.

Und was die Regierungsräthe betrifft, deren man für Fr. 6500 ausgezeichnete finde, so glaube ich für alle Mitglieder des Regierungsraths die Erklärung abgeben zu dürfen, dass keiner für sämmtliche Fr. 22,000 Bankdirektor sein wollte, weil wir das Geschäft nicht verstehen und diese Besoldung als Chef der Kantonalbank nicht verdienen könnten.

Dürrenmatt. Die Bescheidenheit des Herrn Finanzdirektors ist wirklich fast rührend (Heiterkeit), dass
er seine eigene Thätigkeit so niedrig taxirt und diejenige eines Bankdirektors so unendlich viel höher.
Ich glaube, Herr Scheurer habe als Finanzdirektor
dem Staate hie und da schon mehr als Fr. 600,000
Einnahmen verschafft. Das Entsetzen des Volkes über
eine Einnahme von Fr. 600,000, die nächstes Jahr
eintreten soll, wird nicht so gross sein, und das Volk
wird sich leicht von seinem Erstaunen erholen. Wenn
man einem Bürger 10 Millionen in die Hand gibt und

sagt: handle damit! so wird der auch im Falle sein, einen solchen Ertrag zu erzielen. Das Volk wird sagen: Fr. 600,000, die thun dem Staate nun gut, nachdem er Fr. 2,600,000 Verluste erlitten hat!

Es scheint mir, man gehe vom Standpunkt aus je grösser die Besoldung, desto besser sei der Beamte. Diesen Standpunkt kann ich entschieden nicht theilen. Man hat mit kleinen Bankgeschäften mit kleinen Besoldungen schon ausgezeichnete Resultate erzielt und 7—8 % Dividende ausgetheilt. Wir hatten auf der Kantonalbank schon bisher sehr gut besoldete Beamte, welche ihre Besoldungen noch durch Tantièmen vermehrten, dennoch aber nicht das leisteten, was man erwartete. In der Urschweiz finden Sie finanzielle Etablissemente, unter Oberaufsicht des Staates, wo geradezu lächerlich kleine Besoldungen ausgerichtet werden, die aber dem Staate auch Hunderttausende abliefern.

Ich glaube, wenn man einen solchen Beamten sucht, so soll man sich eben Mühe geben, unter Dutzenden von Bewerbern denjenigen herauszufinden, der am meisten Garantie bietet. Aber es scheint, man wolle oft lieber nicht auslesen. Die Stellen sind oft von vornherein vergeben und die Ausschreibung ist nur Formalität. Man hat eine bestimmte Person zum voraus im Auge und hat derselben unter Umständen bereits gewisse Aussichten gemacht — ich sage nicht, dass es im vorliegenden Falle so war. Man soll sich unbefangen an die Prüfung der Anmeldungen machen, dann werden sich sicher auch zu Fr. 8000 tüchtige Männer finden. Fr. 8000 sind sicher in der ganzen Schweiz noch eine schöne Besoldung, und es ist eine so besoldete Stellung immerhin eine beneidenswerthe.

Ballif. Nachdem der Herr Präsident der Kommission mich zitirt und gesagt hat, ich habe mich diesem Ansatz von Fr. 16—22,000 angeschlossen, sehe ich mich zu einer kurzen Bemerkung veranlasst.

Es ist allerdings richtig, dass ich mich in der Kommission mit dem Maximalansatz von Fr. 22,000 einverstanden erklärte. Aber warum? Einfach deshalb, weil man sich in einer Zwangslage befand. Nachdem für den ersten Direktor eine Besoldung von Fr. 12,000 — nebst freier Wohnung, die wenigstens auf Fr. 1200 angeschlagen werden muss - beschlossen worden, musste man sich fragen, ob es bei einem Maximalansatz von Fr. 20,000, wie ich ihn vorgeschlagen hatte, möglich sei, einen zweiten Direktor zu erhalten. Da musste man sich nun sagen, dass es kaum möglich sein werde, für 6800 oder 7000 Fr. einen tüchtigen Mann zu finden. Ich glaube auch, man sei vielleicht in dieser Beziehung etwas zu weit gegangen und kann das, was der Herr Finanzdirektor anführte, nicht völlig unterschreiben. Wenn auch der Ertrag der Kantonalbank in diesem Jahre, wie es scheint, vielversprechend ist, so mache ich darauf aufmerksam, dass dies die Folge ausnahmsweiser Verhältnisse, hauptsächlich der Konversion des Staatsanleihens ist und durchaus nicht gesagt ist, dass man im folgenden Jahr einen ähnlichen Ertrag zu verzeichnen haben wird. Ich glaube deshalb, die Begründung des Herrn Finanzdirektors sei nicht ganz zutreffend und man hätte etwas zurückhaltender sein können,

indem ich finde, es sei etwas zu weit gegangen, eine Besoldung von Fr. 13,000 oder noch mehr auszusetzen. Ich will damit der Tüchtigkeit des gewählten Direktors durchaus nicht zu nahe treten; ich nehme an, man habe eine sehr gute Wahl getroffen. Aber es hat mir auch den Eindruck gemacht, für unsere bernischen Verhältnisse sei man in dieser Beziehung etwas zu weit gegangen. Nachdem dies jedoch geschehen ist, glaube ich auch, es sei keine andere Möglichkeit, als den Antrag der Kommission anzunehmen, indem man sonst in Verlegenheit käme, für die Stelle des zweiten Direktors eine passende Persönlichkeit zu finden. Ich stimme darum zum Ansatz der Regierung und der Kommission.

Stämpfli (Bern). Ich möchte auf die Rede des Herrn Dürrenmatt noch einige Worte beifügen. Er nimmt an, dass Banken, die niedrige Beamtenbesoldungen haben, gleichwohl schöne Resultate aufweisen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kantonalbank ein Institut ist, das jährlich 14 bis 1500 Millionen umsetzt, wodurch die Stellung des Direktors bedeutend schwieriger wird, als bei einem kleinen Finanzinstitut. Auch steigt damit die Verantwortlichkeit, denn es wird niemand glauben, dass der Leiter eines kleinen Instituts die gleiche Verantwortlichkeit trägt, wie derjenige eines grossen, dass mit solchen Summen arbeitet. Als man sich nach Persönlichkeiten umsah, um die zwei Direktorenstellen zu besetzen, war man nicht im stande, fähige Leute zu finden ohne sie entsprechend zu bezahlen. Wenn Herr Dürrenmatt meint, eine Besoldung von Fr. 12,000 sei eine unrepublikanische, fürstliche, so gebe ich zu: diese Be-soldung ist in den Augen des Volkes eine sehr bedeutende. Aber gehen Sie in die Ostschweiz - nach Zürich, Basel, etc. — dann werden Sie finden, dass alle ähnlichen Institute ganz bedeutend grössere Besoldungen aussetzen. Und wenn Sie einen Mann wollen, der genügende Erfahrungen und Kapazität für diese Stellung hat, so sind Sie gezwungen, solche Besoldungen auszusetzen, wie sie in diesem Fache gäng und gäbe sind. Wir können nur jemand brauchen, der speziell in diesem Fache Erfahrung hat; man kann nicht irgend einen Juristen, Sekundarlehrer oder Pfarrer wählen, sondern nur einen Mann, der in diesem Fache bewandert ist. Ein solcher aber ist in seinem Fache gross geworden und weiss, was für Besoldungen anderwärts bezahlt werden; man muss ihm deshalb eine gleiche Besoldung aussetzen können. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, diese Ansätze anzunehmen.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . . . . 99 Stimmen. Für den Antrag Dürrenmatt . . . 22 »

§§ 3, 4, 5 und 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

Eingang.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des *Präsidenten*, ob man auf diesen oder jenen Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

### Frage der Berathung des Steuergesetzes.

Präsident. Vorerst muss der von Herrn Hess am Montag gestellte Antrag in Diskussion gesetzt werden, es sei die Berathung des Steuergesetzes zu verschieben. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, die Sie mit der Vorberathung beauftragt haben, hat schon vor mehreren Wochen ihr Pensum beendigt und sich, ich darf das mit Befriedigung sagen, über die wichtigern Fragen mit der Regierung verständigt. Nun ist in der Kommission, die dieser Tage wieder beieinander war, die Ansicht auch aufgetaucht, ob nicht die zweite Berathung zu verschieben sei, und die Kommission sagte sich, es sei ganz unmöglich, in dieser Session die zweite Berathung vorzunehmen, da man dafür eben doch einige Zeit beanspruchen müsse. Es ist jetzt bald 1 Uhr und ich denke, die Herren werden heute nicht mehr lange sitzen wollen. Morgen ist um 10 Uhr das Leichenbegängniss des Herrn Bundespfäsidenten Hertenstein und der Grosse Rath wird offiziell daran theilnehmen. Für den Samstag ist wegen der Volkszählung das Ausfallen der Sitzung bereits in Aussicht gestellt worden und ich nehme an, es sei das beschlossen. Nächste Woche sodann fängt die Bundesversammlung an, und es ist ohnedies zweifelhaft, ob der Grosse Rath Lust haben wird, nächste Woche noch zu sitzen und wenigstens zwei Tage der Berathung des Steuergesetzes zu widmen. Die Kommission musste sich deshalb sagen, so gerne sie auch die Sache schon jetzt zur Sprache gebracht hätte, so sei das eben nicht möglich und gewisse Sachen solle man nicht forciren. Die Kommission hat mich deshalb beauftragt, Ihnen zu beantragen, die Behandlung des Steuergesetzes auf eine Session in der zweiten Hälfte des Januar zu verschieben, in welcher Session dann ohnedies noch einige andere Geschäfte zu behandeln sein werden. Ich glaube

nicht, dass es passend wäre, die Sache einfach auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Ich habe hin und wieder gehört - ich war am Montag nicht anwesend, aber ich glaube, auch Herr Hess habe ungefähr diesen Gedanken geäussert — nach der letzten Abstimmung habe es keinen Zweck, das Steuergesetz zu berathen, denn es sei gar keine Aussicht vorhanden, dass das Volk etwas annehme, das wir hier in diesem Saale gemacht haben! Auf diesem Boden stehe ich nicht; ich bin zu sehr Demokrat, als dass ich darauf stehen könnte. Wenn das Volk etwas verwirft, das wir als gut erachten, so sage ich: Es scheint, es hat nicht sollen sein (Heiterkeit). Der Souverain hat gesprochen und wir müssen uns selbstverständlich fügen. Nichts wäre fataler, als wenn man anfangen wollte zu «täubelen » und sagen würde: jetzt wollen wir nichts mehr machen! Das Volk lässt mit sich reden und vom übel unterrichteten Volk kann man in jeder Frage an ein besser unterrichtetes appelliren. Das Volk ist nicht unfehlbar, und Sachen, die auf den ersten Ruck nicht gelingen, können besser gemacht werden und gelingen dann, wie die Erfahrung schon oft gezeigt hat. Man soll deshalb nicht die Flinte in's Korn werfen, oder wenn man das will lieber demissioniren. Aber was wäre die Folge davon? Das Volk würde uns doch so ziemlich alle wieder wählen (Heiterkeit) und sich vorbehalten, wenn ihm etwas nicht gefalle, es wieder zu verwerfen. Das ist eben der Standpunkt der demokratischen Republik und deshalb muss man nicht so empfindlich sein und sagen, das Volk habe uns ein Misstrauensvotum ertheilen wollen. Wenn das Volk mit uns nicht zufrieden ist, so wählt es uns nicht mehr und wenn es etwas verwirft, das ich als gut erachte, so gräme ich mich darüber nicht. Also darüber muss man sich klar werden, dass es fatal wäre, wenn man auf Abwege gerathen und sagen würde: jetzt sind wir tief gekränkt durch den Volksentscheid!

Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Am 25. November wurde eine Frage entschieden, die zum Steuergesetz gar keinen Bezug hat. Man wollte das Armenwesen ändern und die Möglichkeit einer Partialrevision auf dem Gesetzgebungswege einführen. Das ist verworfen worden. Heute handelt es sich um ein neues Steuergesetz, das mit jenen zwei Fragen in durchaus keiner Berührung steht. Wir müssen uns deshalb auch aus diesem Grunde hüten, Sachen zusammenzukoppeln, die gar nicht zusammen gehören.

Ich möchte Sie also dringend ersuchen, nicht die Flinte in's Korn zu werfen. Erfüllen wir im Gegentheil auch fernerhin unsere Pflicht, nach dem französischen Sprichwort, das hier ganz gut passt: « Fais ce que dois, advienne que pourra. » Thu' deine Pflicht und dann lasse es gehen! Das ist der Standpunkt der Kommission und deshalb könnte sie unmöglich eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit, die nichts anderes wäre als eine Verwerfung, beantragen. Wenn Sie schliesslich mit dem Gesetz nicht einverstanden sind, so verwerfen Sie es schon im Grossen Rath. Aber schon jetzt, bevor man nur darauf eintritt, die Sache zwischen Himmel und Erde zu hängen und zu erklären, man wolle damit nichts mehr zu thun haben: das geht nicht, damit würden wir uns vor dem ganzen Volk blamiren.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, das Steuerge-

setz in dieser Session nicht zu behandeln, dafür aber eine Session in der zweiten Hälfte des Januar in Aussicht zu nehmen.

Hess. Ich muss doch das etwas berichtigen, was Herr Brunner soeben gesagt hat. Ich war nicht der Ansicht, man solle die Flinte in's Korn werfen und die Sache zu todter Hand beseitigen, sondern habe bloss Verschiebung beantragt, in der Meinung, die vorberathenden Behörden, Regierungsrath und Kommission, können dann das Gesetz nach Gutfinden wieder bringen. Ich glaube, Herr Brunner und ich seien einig, wenn er sagt, man solle das Gesetz bis in den Mai verschieben (Brunner. Nein, bis in den Januar). Allerdings war das Resultat der Volksabstimmung der Grund, weshalb ich meinen Antrag stellte. Ich höre die Leute auf dem Lande sehr wenig sich nach einem neuen Steuergesetz sehnen. Erst wenn man in die Stadt kommt und das Schreiberpersonal versammelt findet, da hört man den Jammer. Das Landvolk hat in dieser Beziehung jedoch eine andere Meinung und findet, diesen Leuten missrathe die Ernte nie und es hagle ihnen nicht. Ferner hört man auf dem Land sehr oft sagen: Hört doch auf, Gesetze zu machen; wir haben ja ein Gesetzwesen, dass keiner mehr sich darin zurechtfindet. Ueber die vielen Gesetze klagen die Leute und deshalb habe ich gedacht, wir sollten uns einen Augenblick zurückziehen, hatte aber dabei nicht den Gedanken, die Flinte in's Korn zu werfen und das Steuergesetz überhaupt nicht mehr zu berathen. Ich bin also mit Herrn Brunner einverstanden, die Sache auf eine andere Session zu verschieben; der Grosse Rath kann ja dann nochmals eine Verschiebung beschliessen, wenn er es für gut findet.

Dr. v. Tscharner. Ich erlaube mir, den Gegenantrag zu stellen, es sei die zweite Berathung nicht zu verschieben, sondern nächste Woche, am Montag oder Dienstag, zu beginnen. Es ist noch gar nicht lange her, so sind hier eine Unmasse Verschiebungsanträge gefallen. Man hat auf innere Widersprüche aufmerksam gemacht, man ist aber mit nichtsachlichen Gründen diesen Anträgen entgegengetreten und hat gesagt, es sei nöthig, dass ein neues Gesetz gemacht werde, und man müsse einmal damit beginnen. Was hat sich nun in den paar Monaten, die seither verflossen sind, geändert? Nächste Woche beginnt allerdings die Bundesversammlung, und es trifft sich das freilich für diejenigen Herren Grossräthe, die derselben angehören, nicht gut. Uebrigens kann ich Herrn Brunner versichern, dass wir ihm nicht stimmten, um in die Bundesversammlung zu treten (Heiterkeit). Ich finde, es sei am Platz, mit der Berathung weiter zu fahren, denn darin bin ich mit Herrn Brunner einverstanden, dass es uns nichts angeht, ob das Volk etwas verwirft oder annimmt. Wir sollen die Gesetze so machen, wie die Mehrheit des Grossen Rathes es für gut findet, und nachher entscheidet das Volk, und es ist eigentlich Spott mit der Volkssouveränität getrieben, wenn man den richtigen Moment für eine Abstimmung abpassen will. Ich finde deshalb, wir sollen in der Berathung des Steuergesetzes ganz ruhig weiter gehen.

Hofstetter. Ich bin mit der Verschiebung einverstanden, nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf eine Session im Januar oder auch später, wie man es für gut finden wird. Ich finde nämlich, es könne nicht zweifelhaft sein, ob das Steuergesetz berathen werden soll oder nicht. Ich glaube, darin sind alle einig, dass es nöthig ist, ein neues Gesetz aufzustellen, und wenn auch die letzten Vorgänge uns nicht encouragiren, das Gesetz zu berathen, so sind dieselben doch kein Grund, auf dasselbe nicht einzutreten. Ich erinnere an die Vorgänge beim Brandassekuranzgesetz. Wie viele Mühe gab man sich während zehn und mehr Jahren, um dasselbe zu stande zu bringen. Man hat damals überall, in der Presse und im Rath bewiesen, dass für bedeutende Summen nicht versichert sei, und dass unter dem neuen Geestz die Versicherungssumme eine solche Höhe erreichen werde, dass man die Beiträge bedeutend werde reduziren können. Das Resultat des Gesetzes war das, dass alle Voraussetzungen in Erfüllung gingen und wir in dieser Beziehung in Verhältnissen leben, die befriedigender wohl nicht hätten ausfallen können. In Details will ich nicht eintreten.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es, um einen persönlichen Wunsch auszusprechen, der möglicherweise auch einen Grund für Verschiebung bildet. Dieser Wunsch ist der, es möchte auch das Vollziehungsdekret vorbereitet werden. Wir wissen jetzt, dass es sehr schwer ist, ein Gesetz zu machen und beim Referendum durchzubringen, und wissen auch, dass es noch schwerer ist, ein Steuergesetz zu machen, das der Mehrheit genehm ist. Es liegt in der Natur des Menschen, dass er das, was er hat und kennt, lieber hat, als das, was er nicht hat und noch nicht kennt. Nun ist es gerade in Bezug auf solche Vollziehungsdekrete der Fall, dass sich darin der praktische Effekt eines Gesetzes, den man sich so und so vorstellte, anders herausstellt, indem man sich über die praktischen Wirkungen des Gesetzes täuschte. Daher rührt das Misstrauen im Lande, und in meiner Gegend war es ein stereotypes Begehren, dass man zum Gesetz auch das Vollziehungsdekret verlangte. Mit Rücksicht auf die Chancen des Steuergesetzes wäre es sehr angezeigt, dass man das Vollziehungsdekret vor der Abstimmung über das Steuergesetz vorberathen würde. Man wird vielleicht sagen, es sei unnütz, das Vollziehungsdekret zu berathen, so lange man nicht wisse, ob das Gesetz angenommen werde. Das ist richtig. Aber ich glaube, man könne auch das Dekret zum voraus berathen und riskiren, dass dasselbe nie in Kraft treten wird, so gut als man das ganze Gesetz berathet. Ich finde, man solle einmal den Versuch machen. Es wird dies dazu beitragen, dass das Gesetz um so eher angenommen wird. Ich stelle allerdings keinen Antrag, sondern spreche das nur als Wunsch aus. Sollte von anderer Seite ein bestimmter Antrag gestellt werden, so unterstütze ich denselben.

Flückiger. Ich sehe mich auch veranlasst, eine Anregung zu machen, die namentlich eine praktische Bedeutung haben wird, wenn eine Verschiebung beschlossen wird. Es ist schon vor anderthalb Jahren, im Mai des letzten Jahres, vom Grossen Rathe grund-

sätzlich die Vereinfachung des Staatshaushaltes beschlossen worden, und der Grosse Rath hat eine Kommission bestellt, welche die Aufgabe erhielt, über diese Vereinfachungen im Sinne von Ersparnissen Bericht zu erstatten. Ich habe bei der ersten Berathung des Steuergesetzes namentlich auch aus dem Grund für Nichteintreten gestimmt, weil ich fand, diese Frage der Vereinfachung des Staatshaushaltes solle zuerst erledigt werden, damit man dann nachher um so richtiger die Steueransätze bemessen könne. Ich habe damals auch die Frage an die Kommission gestellt, warum sie ihrer Aufgabe nicht nachgekommen und weshalb sie sogar nie besammelt worden sei. Ich habe darauf keine Antwort erhalten und bin nun so frei, heute diese Frage an das Präsidium des Grossen Rathes zu stellen, das nach meinem Dafürhalten die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass die Kommissionen ihre Aufgaben erfüllen, denn der Grosse Rath wird offenbar nicht Kommissionen bestellen, damit sich dieselben schlafen legen. Ich stelle also diese Frage, Herr Präsident, und beantrage im weitern, das Präsidium möchte dafür sorgen, dass die betreffende Kommission in Thätigkeit tritt und ihre Aufgabe mit möglichster Beförderung löst, damit wir bei der zweiten Berathung des Steuergesetzes darüber im Klaren sind.

Präsident. Ich kann die Anfrage des Herrn Flückiger sofort beantworten. Wenn ich mich recht erinnere, so hat der Grosse Rath einen Beschluss in der Weise, wie Herr Flückiger meint, nicht gefasst. Sie werden sich erinnern, dass bei Anlass der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes seitens des Herrn Finanzdirektors eine solche Vorlage in Aussicht gestellt wurde, und der Herr Finanzdirektor hat Ihnen in einem Vortrage auseinandergesetzt, welche Punkte diese Vorlage enthalten werde. Es ist daraufhin auch eine Kommission niedergesetzt worden, bestehend aus den Herren Eduard Müller, Bigler, Egger, v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath), Marchand (Renan), Salvisberg, Berger (Thun), Lienhard und Affolter. Allein eine bezügliche Vorlage, wie sie in Aussicht gestellt wurde, ist nie gekommen, und die Kommission hat infolge dessen auch nie eine Sitzung gehalten, weil ihr kein Material vorlag. Angesichts dieser Sachlage möchte ich für mich jede Verantwortlichkeit wegen Verschleppung, wie sie Herr Flückiger glaubt nachweisen zu sollen, von der Hand weisen.

Brunner. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Herr v. Tscharner hat die Vertagung des Grossen Rathes bestritten und erstens darauf aufmerksam gemacht, dass er und seine Parteigänger nicht Schuld seien, dass ich in der Bundesversammlung sei. Das ist vollkommen richtig (Heiterkeit). Allein Herr v. Tscharner und seine Freunde müssen sich eben in Gottes Namen mit dem Gedanken vertraut machen, dass ich darin bin (Heiterkeit).

Das ist ein Punkt. Ein zweiter Punkt ist der: Herr v. Tscharner meint, ich wünsche nächste Woche in die Bundesversammlung zu gehen und muthe deshalb dem Grossen Rathe zu, das Steuergesetz nicht jetzt zu behandeln, sondern einige Wochen später. Auch da kann ich ihn ganz beruhigen. Wenn Sie beschliessen, das Steuergesetz solle in dieser Session behandelt werden, so können Sie sicher sein, dass ich hier sein werde, obschon vielleicht viele, die hier sind, mich lieber in der Bundesversammlung sähen (Heiterkeit).

Dürrenmatt. Sie haben die trostreichen Worte des Herrn Brunner vernommen, die nach dem schweren Ungemach vom letzten Sonntag für viele Herzen wirklich wahres Balsamöl waren (Heiterkeit). verwundere mich aber doch, wie Herr Brunner nun auf einmal bremst, während es im Sommer nicht schnell genug gehen konnte, indem man sagte, das ganze Land wünsche mit sehnlichem Verlangen ein neues Steuergesetz. Man durfte in der Diskussion nicht einmal einen Verschiebungsantrag stellen. Jetzt wird auf einmal ein anderer Ton angeschlagen. Die Beruhigung, welche Herr Brunner vorhin ausgesprocchen hat, hat auch ihre merkwürdige Seite. Herr Brunner tröstet sich mit dem Wort: «Fais ce que dois, advienne que pourra. » Das soll der Trost sein für diejenigen, welche durch den letzten Volksentscheid vielleicht etwas blamirt worden sind. Es ist das die alte Theorie vom Versurren. Man möchte jetzt auch zuerst den Schmerz versurren lassen; aber ich glaube. es wird das nicht viel nützen. Eigentlich geht diese Theorie auf das Wort Mac Mahons hinaus: «J'y suis, j'y reste, » dem Volk frage ich nichts nach, wenn es mich nur wieder wählt. Das war die Theorie Mac Mahons gegenüber dem französischen Parlament.

Die Verschiebung, so wie sie beantragt worden ist, behagt mir nicht. Ich finde im Gegentheil: das Referendum ist jetzt im Gang, die Maschine ist geölt (Heiterkeit), ob man jetzt im Januar nochmals abstimmt, das geht gerade mit den gleichen Kosten zu. Und wenn Sie ein Steuergesetz nach der Idee des Herrn Brunner machen, so wird dasselbe nicht angenommen, ob es im Januar oder im Mai zur Volksabstimmung kommt. Ich möchte den Verschiebungsantrag genauer formuliren und sagen, die zweite Berathung solle, im Sinne der Ausführungen des Herrn Flückiger, verschoben werden bis die Vorlage betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes dem Grossen Rathe vorliegt. Man hat seit Jahr und Tag das Bernervolk mit der berühmten Vereinfachung des Staatshaushaltes unterhalten, aber positive Vorlagen sind keine gekommen. Wir wollen aber vorerst sehen, wie viel auf dem Wege der Ersparniss erreicht werden kann. Wenn dort nichts zu ersparen ist, können wir dann auf das Steuergesetz eintreten.

Schmid (Andreas). Ich finde nach der ganzen Diskussion, dass der Antrag des Herrn Brunner missverstanden und vielleicht auch nicht ganz wortrichtig gestellt worden ist. So wie ich denselben auffasse, will Herr Brunner die Berathung des Steuergesetzes nicht verschieben, sondern bloss die Session auf Mitte Januar vertagen, um dann die rückständigen Geschäfte in diesem zweiten Theil der Session zu behandeln. Weshalb stellt Herr Brunner diesen Antrag? Weil man ganz gut weiss — auch diejenigen Herren wissen es, die es nicht wissen wollen — dass es nicht gut ist, wenn der Grosse Rath während der Bundesversammlung Sitzung hält. Viele Mitglieder sollten an zwei Orten ihren Pflichten nachkommen,

wenn wir gleichzeitig Sitzung halten. Ferner dürfen Sie nicht vergessen, dass die Regierung in der Bundesversammlung sehr stark vertreten ist. Ich glaube aber, das sehr wichtige Steuergesetz dürfte die Anwesenheit der Mitglieder des Regierungsraths verlangen. Ich halte deshalb dafür, es sei vollständig gerechtfertigt und der Sache angemessen, dass man beschliesst, die Session von morgen an bis Mitte Januar zu vertagen, um dann die rückständigen Geschäfte zu behandeln. Ich glaube, Herr Brunner könne sich diesem Antrag anschliessen, da er nicht eine Verschiebung will, sondern bloss eine Vertagung der Session.

Brunner. Selbstverständlich. Ich habe ja nichts anderes beantragt.

#### Abstimmung.

Eventuell. 1. Für den Antrag Dürrenmatt, Verschiebung bis zur Vorlage des Vereinfachungsgesetzes (gegenüber dem Antrag Hess, Verschiebung auf unbestimmte Zeit)

2. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag v. Tscharner, Behandlung des Steuergesetzes in der nächsten Woche)

Mehrheit.

Definitiv. Für Vertagung der Session von morgen an auf Mitte Januar (im Gegensatz zum eventuell acceptirten Antrag Hess)

Der Präsident beantragt, mit Rücksicht darauf, dass noch eine Anzahl dringende Geschäfte vorliegen, die morgige Sitzung um 8 Uhr zu beginnen.

Hofstetter. Ich beantrage, diesen Nachmittag noch eine Sitzung zu halten und zwar von 4 bis 6 Uhr.

Ballif. Ich stelle den Gegenantrag.

#### Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung . . . Minderheit.

Der Grosse Rath erklärt sich sodann stillschweigend mit dem Antrag des Präsidiums einverstanden, die morgige Sitzung um 8 Uhr zu beginnen.

Schluss der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

# Fünfte Sitzung.

Freitag den 30. November 1888,

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bailat, Bigler, Blatter, Bratschi, v. Büren, Choquard, Dürrenmatt, v. Erlach (Gerzensee), Grenouillet, Hegi, Herzog, Imer, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kohler, Salvisberg, Scherz (Adolf); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Thun), Bertholet, Boinay, Boss, Brunner, Eggimann, Etter (Jetzikofen), Fahrny, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Geiser, Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Gouvernon, Guenat, Gygax (Bleienbach), Gygax (Bütigkofen), Hennemann, Hess, Hirschi, Hofer (Hasli), Hornstein, Hostettler, Houriet, Jenzer, Jobin, Klaye, Klossner, Krebs, Kuster, Laubscher, Liechti, Mägli, Müller (Emil), Naine, Péteut, Rätz, Reichel, Reichen, Reichenbach, Ritschard, Robert (Charles), Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Ruchti, Scheidegger, Dr. Schenk, Schmalz, Stettler (Worb), Stoller, Tièche (Bern), Dr. v Tscharner, Wälchli, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Weber, Zurbuchen, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es ist verlangt worden, dass auf die heutige Tagesordnung auch noch aufgenommen werden möchten: Das Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen, das Dekret betreffend die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr, sowie die Interpellation des Herrn Jenny. Ich werde in Bezug auf diese drei Geschäfte warten, bis Herr Präsident Bühlmann erscheint, und wenn nicht Einwendungen erfolgen, würden wir zunächst zu den andern auf der Tagesordnung stehenden Geschäften übergehen.

Fueter-Schnell. Ich möchte mir erlauben, daran zu erinnern, dass ich bei Beginn der Session eine Interpellation bezüglich des Wirthschaftsgesetzes stellte. Ich hätte es gerne gesehen, wenn dieselbe hätte behandelt werden können. Sie hat schon vorgestern behandelt werden sollen, aber es war dann nicht mehr Zeit dazu.

Präsident. Ich werde diesen Wunsch ebenfalls notiren zu handen des Herrn Präsidenten Bühlmann.

### Tagesordnung:

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888).

Sämmtliche Gesuche werden ohne Diskussion im Sinne der übereinstimmenden Anträge der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

# Expropriationsgesuch für den Bau der Münchenbuchsee-Mülchistrasse.

Präsident. Herr Baudirektor Tschiemer ist nicht anwesend. Allein er hat gestern erklärt, das Geschäft werde wahrscheinlich von keiner Seite beanstandet werden, so dass ich glaube, es könnte genügen, wenn der schriftliche Vortrag verlesen wird.

Der Vortrag wird verlesen und schliesst mit folgendem

#### Dekretsentwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

ertheilt hiermit den Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Deisswyl, Zuzwyl, Iffwyl, Etzelkofen und Mülchi für die Erwerbung des für die Münchenbuchsee-Mülchistrasse nöthigen Landes das Expropriationsrecht

Bern, den 30. November 1888. (Folgen die Unterschriften).

Der Grosse Rath ertheilt diesem Dekretsentwurf stillschweigend seine Genehmigung.

# Salzlieferungsvertrag mit den schweizerischen Rheinsalinen.

Der schriftliche Vortrag wird abgelesen und schliesst mit dem Antrag, es möchte der mit den schweizerischen Rheinsalinen für eine neue Periode von 10 Jahren abgeschlossene Salzlieferungsvertrag genehmigt und der Regierungsrath ermächtigt werden, mit dem Comptoir de vente de sels de Franche-Comté à Gouhenans eine ähnliche Vereinbarung abzuschliessen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus dem soeben abgelesenen Vortrag hörten, dauert der gegenwärtig bestehende Salzlieferungsvertrag, der 1879 unter ziemlichen Schwierigkeiten zu stande kam, noch bis Ende 1889, so dass derselbe also noch mehr als ein Jahr in Trotzdem haben die schweizerischen Rheinsalinen schon im Laufe dieses Jahres sich dahin ausgesprochen, dass es ihnen angenehm wäre, wenn der Vertrag schon jetzt für eine neue 10 jährige Periode erneuert werden könnte. Der Kanton Bern glaubte sein Interesse dabei auch zu finden, wenn er schon jetzt auf eine Erneuerung eintrete, weil die dermaligen Konstellationen alle Aussicht für eine günstige Vertragserneuerung boten. Es haben sich nämlich die Verhältnisse gegenüber den vor 10 Jahren bestandenen viel günstiger gestaltet. Damals stunden die schweizerischen Rheinsalinen mit deutschen und französischen Salinen in einem Syndikat, also in einem Vertragsverhältniss, wo sie von sich aus verfügten, welche Preise sie den Abnehmern machen wollen und speziell wie der Kanton Bern zu behandeln sei. Es hat dieses Verhältniss damals grosse Schwierigkeiten dargeboten, und es ist der Regierung nur mit etwas aussergewöhnlichen Mitteln gelungen, einen annehmbaren Preis zu erlangen. Seither haben sich die Verhältnisse geändert: das Syndikat hat sich aufgelöst und die damals Verbündeten sind mehr oder weniger Gegner geworden, die einander Konkurrenz machen. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, dass mit unsern bisherigen langjährigen Lieferanten, den schweizerischen Rheinsalinen, besser zu unterhandeln war, um so mehr noch, als einzelne deutsche Salinen in der letzten Zeit ihren Verkehr über den Rhein ausdehnten und nicht nur versuchten, mit schweizerischen Kantoneu Lieferungsverträge abzuschliessen, sondern es auch dazu brachten, dass solche zu stande kamen. So weiss man, dass zwischen dem Salzwerk Heilbronn und dem Kanton Baselstadt ein solcher Lieferungsvertrag mit Uebergehung der schweizerischen Salinen abgeschlossen worden ist.

Die Verhandlungen im Detail will ich hier nicht mittheilen. Dieselben führten dahin, dass für eine neue 10 jährige Periode, vom 1. Januar 1890 an gerechnet, der Vertrag erneuert wurde. Die Bedingungen, unter denen die Salzlieferungen stattzufinden haben, sind im grossen und ganzen unverändert geblieben, indem sie erfahrungsgemäss für beide Parteien entsprechend sind. Ueberhaupt haben sich die Verhandlungen nur um die Preisfrage gedreht und in dieser Beziehung hat der Kanton Bern bedeutende Konzessionen erlangt. Der Salzpreis ist — sowohl

bei Abnahme des Salzes in der Saline, als bei Lieferung desselben nach bernischen Faktoreien - um 80 Rappen per Doppelzentner reduzirt worden, was auf den Salzverbrauch im Jahr 1887 gerechnet einen Mehrertrag der Salzhandlung ausmacht von Fr. 67,000, so dass man, da von Jahr zu Jahr eine Steigerung im Salzverbrauch eintritt, den jährlichen Mehrertrag füglich auf Fr. 70,000 taxiren kann. Der Kanton Bern kann mit diesem Ergebniss durchaus zufrieden sein. Es war nicht zu erwarten, dass man bei Unterhandlungen mit andern Salinen — französischen oder deutschen — zu bessern Resultaten gelangt wäre. Auch ergab eine nähere Untersuchung, dass es auch seine sehr fatale Seite hätte, wenn man mit den schweizerischen Rheinsalinen vollständig brechen und nur mit fremden paktiren würde. Es hat sich nämlich durch eine Untersuchung auf Ort und Stelle ergeben, dass der Kanton Bern nicht in der Lage wäre, wie Baselstadt, mit dem Salzwerk Heilbronn in ein Vertragsverhältniss zu treten. Heilbronn produzirt hauptsächlich Steinsalz, also Industriesalz, das in Basel die Hauptrolle spielt, während dasselbe im Kanton Bern eine untergeordnete Bedeutung hat und der Hauptkonsum in Kochsalz besteht. Daneben hat noch mehr oder weniger die nationale und patriotische Rücksicht mitgewirkt, wenn nicht die Noth dazu dränge, solle man nicht mit fremden Lieferanten Verträge abschliessen, sondern den schweizerischen Etablissementen den Vorzug geben.

Der Vertrag ist also mit den Rheinsalinen unter den gleichen Bedingungen, wie vor 10 Jahren, mit Ausnahme der Preisreduktion, erneuert worden, auch diesmal mit dem Vorbehalt, dass diejenigen circa 26,000 Meterzentner, die bisher vom Comptoir de vente de sels de Franche-Comté à Gouhenans geliefert wurden, auch fernerhin von daher bezogen werden, dass aber die Salinen verpflichtet seien, dieses Quantum ebenfalls zu den gleichen Bedingungen zu liefern, falls eine Vereinbarung mit der französischen Gesellschaft nicht zu stande kommen sollte. Die Berücksichtigung der französischen Salinen ist hauptsächlich deshalb geschehen, weil der Transport über die Jurabahn erfolgt, die somit hieran interessirt ist. Man hat mit den französischen Gesellschaften über die Preisreduktion noch nicht verhandelt. Man wird denselben ganz einfach die Alternative stellen, ob sie die mit den Rheinsalinen vereinbarten Preise auch acceptiren wollen oder nicht. Acceptiren sie, was man als sicher betrachten kann, so würde also das Vertragsverhältniss mit denselben auch erneuert, nehmen sie nicht an, so haben die schweizerischen Rheinsalinen an deren Stelle zu treten.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass der Vertrag eigentlich auf 11 Jahre erneuert ist, denn die neue Periode beginnt erst am 1. Januar 1890 und das Jahr 1889 ist das letzte Jahr des gegenwärtigen Vertrages. Die schweizerischen Rheinsalinen haben gewünscht, dass man so frühzeitig den neuen Vertrag abschliesse, haben aber das Zugeständniss gemacht, dass die neuen Preise bereits für 1889 Geltung haben sollen. Während also die Rheinsalinen berechtigt wären, das Salz nächstes Jahr noch zu den alten Preisen zu liefern, geben sie zu, dass schon für 1889 die neuen Preise zur Anwendung kommen sollen,

so dass man also nächstes Jahr eine Mehreinnahme von Fr. 70,000 erzielen wird, auf die wir keinen Anspruch gehabt hätten, wenn der Vertrag nicht schon jetzt erneuert worden wäre.

Unter diesen Umständen glaubt die Regierung, der neue Vertrag sei so günstig, dass derselbe unbedingt genehmigt werden solle. Wir haben das erlangt, was erlangt werden konnte, und sollen damit zufrieden sein. Der Regierungsrath beantragt deshalb:

1) Es sei der mit den schweizerischen Rheinsalinen für eine neue Periode von 10 Jahren abgeschlossene Salzlieferungsvertrag zu genehmigen; 2) es sei dem Regierungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, auch mit den französischen Salinen eine gleiche Vereinbarung abzuschliessen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da die Zeit drängt, will ich mich enthalten, dem vom Herrn Finanzdirektor Mitgetheilten noch weitere Bemerkungen beizufügen und beschränke mich darauf, zu erklären, dass auch die Staatswirthschaftskommission ihrerseits diesen Vertrag als für den Staat durchaus günstig ansieht und daher dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfiehlt, um somehr als auch dem Wunsche, den die Staatswirthschaftskommission aussprach, dass allfällige Transportermässigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ebenfalls dem Staate zukommen sollen, nach den Mittheilungen des Herrn Finanzdirektors Rechnung getragen wurde. Ich kann deshalb namens der Staatswirthschaftskommission den Vertrag bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

# Verkauf des Pfarrhauses Nr. 24 an der Spitalgasse in Bern.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schliesst mit folgenden Anträgen: 1) Es sei der mit Herrn Polizeikorporal Peter Zurbrügg in Bern abgeschlossene Kaufvertrag um das Pfarrhaus Nr. 24 an der Spitalgasse in Bern zum Preise von Fr. 73,000, nebst Fr. 730 Steigerungsrappen, zu genehmigen. (Grundsteuerschatzung: für das Gebäude Fr. 36,000, für Grund und Boden Fr. 14,500, zusammen Fr. 50,500. Brandversicherungssumme: Fr. 30,400.) 2) Die Vereinbarung mit Herrn Pfarrer Schaffroth, wonach demselben vom 1. Mai 1889 an bis zum Ablauf seiner Amtsdauer eine Wohnungsentschädigung von Fr. 1500 ausgerichtet wird, sei zu genehmigen. 3) Der Regierungsrath sei eingeladen, in geeigneter Weise für eine eigene Pfarrwohnung für die Heiliggeistkirche zu sorgen. — Die Ziff. 1 wird nachträglich dahin abgeändert, der Grosse Rath möchte dem Regierungsrath einfach die Ermächtigung ertheilen, das Pfarrhaus um eine Kaufsumme von wenigstens Fr. 73,000 zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Aus dem Ablesen des ausführlichen Vortrages werden Sie entnommen haben, wie es sich mit dem Pfarrhause an der Spitalgasse in Bern verhält, über dessen Verkauf in den Zeitungen Lärm gemacht wurde, sogar über die Grenzen des Kantons Bern hinaus. Einzelne der Herren Anwesenden werden das Haus schon vom Augenschein kennen, und aus dem Vortrage konnten Sie entnehmen, dass es sich um einen Verkauf handelt, den niemand zu bedauern hat, am wenigsten der Pfarrer, der das Unglück hat, in diesem Hause wohnen zu müssen. Es ist ein alterthümliches Gebäude, schmal - zwei Fenster breit, wenn ich nicht irre - das zu nichts weniger geeignet ist, als zu einer Pfarrwohnung und das jedenfalls ursprünglich nicht zu diesem Zwecke erbaut, sondern im Laufe der Zeit angekauft wurde. Es ist ein Haus, das, auch wenn es neu aufgeführt werden wollte, nie zu einem geeigneten Wohngebäude eingerichtet werden könnte, namentlich für einen Pfarrer mit zahlreicher Familie. Bei der geringen Breite des Hauses müssen sich die Wohnräume auf 4 Etagen, das Plainpied eingerechnet, vertheilen. Wenn man übrigens etwas rechtes daraus machen wollte, so müsste man grosse Summen verbauen. Die Absicht zum Verkauf hat schon früher bestanden und in neuerer Zeit trat sie wieder in den Vordergrund, weil der Bewohner des Hauses, Herr Pfarrer Schaffroth, selbst den Anstoss dazu gab, immerhin in der Meinung, dass in anderer Weise für ein Pfarrhaus gesorgt werde. Als die Steigerung ausgeschrieben wurde, befasste sich auch der Kirchgemeinderath der Heiliggeistkirche mit der Angelegenheit und hat nicht etwa gegen den Verkauf Einspruch erhoben, sondern nur erklärt, er könnte Einspruch erheben und voraussichtlich nicht ohne Erfolg. Aber wie ich den Mittheilungen einzelner Mitglieder des Kirchgemeinderathes entnehmen konnte, hat die grosse Mehrheit des Kirchgemeinderathes gefunden, es sei wirklich kein vernünftiger Grund vorhanden, sich von kirchlicher Seite aus dem Verkauf um den sehr hohen Preis von Fr. 73,000 zu widersetzen. Das einzige, was der Kirchgemeinderath verlangte, war, dass vom Staate ein anderes Haus als Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werde. Der Kirchgemeinderath hat ausgeführt, es sei nothwendig, dass in der volksreichen Heiliggeistgemeinde wenigstens ein ständiges Pfarrhaus vorhanden sei, damit das Publikum immer wisse, wo es einen Pfarrer finden könne; es sollte deshalb darnach getrachtet werden, dass in geeigneter Lage ein solches Pfarrhaus erstellt werde, unterdessen aber solle und müsse der gegenwärtige Pfarrer, der durch den Verkauf seine freie Amtswohnung verliere, gehörig entschädigt werden. Nun war die Regierung vor allem aus damit einverstanden, dass der jetzige Bewohner des Pfarrhauses entschädigt werden müsse, indem man ihm nicht zumuthen könne, die freie Amtswohnung zu verlassen und mit grossen Opfern eine entsprechende Miethswohnung zu suchen. Die Regierung hat denn auch diese Pflicht unbedingt anerkannt und sich mit Herrn Pfarrer Schaffroth darüber verständigt in einer Weise, mit welcher Herr Schaffroth auch zufrieden ist. Diese Verständigung, wonach Herrn Pfarrer Schaffroth bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtsdauer

eine jährliche Entschädigung von Fr. 1500 ausgerichtet wird, ist vom Regierungsrath bereits genehmigt worden. Im weiteren hat der Regierungsrath den Wünschen des Kirchgemeinderathes auch darin entsprochen, dass er beim Grossen Rathe den Antrag stellt, es sei der Regierungsrath einzuladen, in thunlicher Weise für eine geeignete eigene Pfarrwohnung für die Heiliggeistkirche zu sorgen. Es wird dann noch näher untersucht werden, ob ein neues Pfarrhaus zu bauen oder ein Haus anzukaufen oder ein vorhandenes Staatsgebäude — diese Frage ist im Vordergrunde — zu diesem Zwecke einzurichten sei.

Es ist also gegen den Verkauf als solchen nichts einzuwenden. Der Preis ist nach allgemeinem Urtheil sehr hoch. Das Haus, nebst Grund und Boden im Halt von 2889 Quadratfuss, hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 50,500, das Haus ist brandversichert für Fr. 30,400, der Kaufpreis aber beträgt Fr. 73,000, so dass sich über die Grundsteuerschatzung hinaus ein bedeutender Mehrerlös ergibt. Auf alle Fälle ist ein Erlös da, mit dem man nicht nur unter allen Umständen ein neues Haus bauen kann, sondern wobei man noch eine ziemliche Summe gewinnen wird, die frei in das Staatsvermögen fällt. Der Regierungsrath empfiehlt deshalb aus voller Ueberzeugung die Genehmigung dieses Verkaufes.

Nun aber sind noch im letzten Moment Verhältnisse eingetreten und Bedenken aufgetaucht in Bezug auf die Person des Käufers, die den Regierungsrath veranlassen, heute beim Grossen Rathe nicht auf definitive Genehmigung des Vertrages, wie er vorliegt, anzutragen, sondern den Grossen Rath zu ersuchen, er möchte dem Regierungsrath nur die Ermächtigung ertheilen, das Haus um eine Kaufssumme von wenigstens Fr. 73,000 zu denjenigen Bedingungen, die im betreffenden Steigerungsprotokoll stehen, an einen geeigneten Käufer zu verkaufen. Ich will und kann auf die bezüglichen Verhältnisse nicht näher eintreten, sondern nur versichern, dass der Regierungsrath zu diesem abgeänderten Antrage seine guten, sogar zwingenden Gründe hat.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie soeben hörten, hat der Regierungsrath seinen ursprünglichen Antrag etwas abgeändert. Wie der Herr Finanzdirektor mittheilte, sind in den letzten Tagen neue Verhältnisse eingetreten, die es angezeigt erscheinen lassen, diesen Kauf nicht zu genehmigen, sondern nur allgemein dem Regie. rungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, das Pfarrhaus für die Summe von Fr. 73,000 zu verkaufen. Die Staatswirthschaftskommission als solche hatte allerdings nicht mehr Gelegenheit, sich über diesen abgeänderten Antrag auszusprechen. Indessen ist der Umstand, der angedeutet wurde, bereits in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen und ich denke, dass dieselbe damit einverstanden ist, dass der Antrag in der mitgetheilten Weise abge-ändert und dem Regierungsrath nur im allgemeinen die Ermächtigung ertheilt wird, das Haus für die Summe von Fr. 73,000, welche bereits geboten worden ist, zu verkaufen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Der abgeänderte Antrag des Regierungsraths wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

#### Motion:

Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen über die Verwendung des nach Art. 13 des Alkoholgesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels.

Ed. Müller.
Fueter-Schnell.
Zyro.
Rem.
Bühler.
Ed. Will.
J. Burkhardt.
Stämpfli (Bern).
Rud. Leuch.
v. Gross.
Lienhard.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Präsident Bühlmann erscheint und übernimmt den Vorsitz.

# Interpellation des Herrn Fueter-Schnell betreffend das Wirthschaftsgesetz.

(Siehe Seite 328 hievor.)

Fueter-Schnell. Es ist bekannt, dass die Novelle zum Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 ursprünglich nur dazu ausgearbeitet wurde, um die kantonalen Bestimmungen mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen, sowohl mit der revidirten Bundesverfassung, als auch mit dem Ausdruck, den dieselbe im Alkoholgesetz gefunden hat. Bei dieser Gelegenheit hat man geglaubt, man solle noch einige andere Abänderungen vornehmen, die sowohl vom soliden Wirthschaftsgewerbe, als auch von den Gemeindeverwaltungen wohl hätten acceptirt werden dürfen. Gleichwohl hat das Bernervolk am letzten Sonntag das Wirthschaftsgesetz mit dem erdrückenden Mehr von 12,000 Stimmen verworfen.

Ich fühle mich nicht veranlasst, mich über die Gründe der Verwerfung zu verbreiten, sowie über die Art und Weise, wie durch Verbreitung von Unrichtigkeiten dieses Gesetz zu Fall kam. Ich glaube aber, es würde für viele Mitglieder des Grossen Rathes von Interesse sein, von der Regierung Aufklärung zu erhalten über die Situation, in der wir uns gegenwärtig befinden. Die kantonalen Vorschriften stehen theilweise im Widerspruch mit den eidgenössischen, und es wird sich darum handeln, entweder ein neues Gesetz zu machen, oder durch eine Verordnung oder ein Dekret die kantonalen Bestimmungen mit den eidgenössischen in Einklang zu bringen. Nun liegt aber ein bekannter Vorgang aus dem Kanton Aargau vor, wo der Regierungsrath im Interesse der Beschränkung des Verkaufs von geistigen Getränken eine Reihe von Berufsarten, unter anderem die Droguisten, vom Verkauf geistiger Getränke ausschliessen und denselben nur den Wirthen gestatten wollte. Der Rekurs, der dagegen ergriffen wurde, und der zuerst an den Bundesrath und nachher an's Bundesgericht ging, ist begründet erklärt und die Regierung des Kantons Aargau dahin beschieden worden, es sei diese Sache auf dem Gesetzgebungswege zu ordnen. Des fernern stehen wir nicht nur vor dem Abschluss des Jahres, sondern auch vor dem Abschluss der vierjährigen Patentperiode. Nun hat die Direktion des Innern auf Grund des nun verworfenen Gesetzes aus allen Theilen des Landes eine 15gliedrige Kommission einberufen zur Prüfung und Begutachtung der Patentgesuche. Diese Kommission hat im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung eine Reihe von Wirthschaften — ich glaube, es seien circa 50 nicht zur Patentirung empfohlen. Nun erlaube ich mir an die Direktion des Innern die Anfrage: Die Bundesverfassung gibt den Kantonen das Recht, aber nicht die Pflicht, im Interesse eines verminderten Alkoholkonsums die Wirthschaften möglichst einzuschränken. Gedenkt nun die Direktion des Innern, auf diesem Wege zu progrediren im Sinne der Bundesverfassung, oder gedenkt sie im Sinne des alten Gesetzes, auf der Basis der Handels- und Gewerbefreiheit, vorzugehen? Und ferner: Welche Massregeln gedenkt die Direktion des Innern zu treffen, um die kantonale Gesetzgebung der eidgenössischen anzuschmiegen?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist, wie ich glaube, noch nie vorgekommen, dass man so kurz nach der Verwerfung eines Gesetzes den Regierungsrath über die Massregeln interpellirt hat, die er zu ergreifen gedenke. Es wäre das in der Regel auch nicht am Ort gewesen, höchstens einmal hätte es vorkommen können, nämlich wenn im Jahre 1881 das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht auch verworfen worden wäre, das am Vorabend des Inkrafttretens des Bundesgesetzes der Volksabstimmung unterbreitet und beinahe auch zu Fall gebracht wurde. Damals hätte man sich in einem ähnlichen Fall befunden; das Bundesgesetz wäre am 1: Januar in Kraft getreten, und wir hätten dazu kein Einführungsgesetz besessen. Die damalige Gefahr ist vorübergegangen.

Wenn nun in Bezug auf die Abstimmung vom letzten Sonntag an die Regierung eine Anfrage gestellt wird, so ist begreiflich, dass dieselbe nicht auf die Revisionsabstimmung Bezug hat. In dieser Be-

ziehung ist die Regierung nicht anzufragen, was sie zu thun gedenke, da diese Anregung nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Grossen Rathe ausging. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass wenn man diesbezüglich eine Anfrage stellen wollte, man diejenigen, welche die Revision verneinten, fragen müsste: Nun, meine Herren, was gedenken Sie jetzt zu thun; wie gedenken Sie den Uebelständen in unserm Armenwesen, welche zu dem Revisionsantrag führten, abzuhelfen? Sie werden sich doch nicht einbilden, dass die Fr. 20,000, welche man bei der Büdgetberathung aufgenommen hat zur Erhöhung des bisherigen Beitrages des Staates an das Armenwesen, genügen können, um den bestehenden Uebelständen und der Ueberlastung vieler Gemeinden durch das Armenwesen abzuhelfen? Denn bei 18,000 Notharmen im Kanton und 7000 ausserhalb desselben bringt eine Erhöhung um Fr. 20,000 auf den einzelnen Notharmen offenbar ein sehr kleines Bröcklein.

Hingegen in Bezug auf die Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes ist es am Ort und nur zu begrüssen, wenn die Regierung mit einer Anfrage behelligt wird. Es ist, wie Herr Grossrath Fueter ausführte, ja inderthat so, dass wir zu gewissen Abänderungen des Wirthschaftsgesetzes infolge des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser genöthigt waren. Ueber diesen Punkt herrschen zwar ungeheuer viele Missverständnisse und Unklarheiten und sogar eigentliche Unwissenheit. Es ist z. B. unter den vielen Mitteln, mit welchen das Wirthschaftsgesetz bekämpft wurde, auch das gebraucht worden, dass behauptet wurde, von Wirthen und Nichtwirthen, es solle der Kleinverkauf von Wein von zwei Liter aufwärts frei gegeben werden, das wolle man aber nicht. Allein darüber haben wir nichts mehr zu verfügen; das hat das Schweizervolk mit der Revision der Art. 31 und 32 der Bundesverfassung im Jahre 1885 angenommen. Nach der Bundesverfassung ist der Verkauf von Wein von zwei Liter an aufwärts frei, da helfen weder 32,000 noch 64,000 Nein etwas dagegen. Wiederum ist behauptet worden, und ich werde diese Behauptung als Andenken aufbewahren: « Durch das neue Gesetz wird der Kleinhandel über die Gasse, namentlich mit Schnaps, erleichtert statt erschwert. Gegen eine kleine Patentgebühr kann jeder in den kleinsten Quantitäten Schnaps über die Gasse ausschenken. » Diese Behauptung findet sich in einem massenhaft verbreiteten Aufruf, dessen Verfasser sich aber geschämt haben, denselben auch zu unterzeichnen. Bis jetzt konnte jeder Bürger ein Patent zum Kleinverkauf von Branntwein lösen, allerdings nicht gegen eine kleine Patentgebühr, sondern gegen eine solche von Fr. 2-600. Das neue Gesetz dagegen wollte den Kleinverkauf nur noch den Grosshändlern gestatten; die Krämer dagegen und alle die Leute, deren Berechtigung zum Schnapsausschank man gegenwärtig be-klagt, hätten aufhören müssen. Es ist also gerade das Gegentheil von dem richtig, was in dem Aufruf steht, der, wie man sagte, da seine Entstehung fand, wo die Schüss den Jura verlässt. Es geht die Sage. am Abend des 25. November haben die Nixen im Bielersee, da wo die Aare sich mit der Schüss vermählt, einen fröhlichen Tanz abgehalten und gefeiert den Fall dieses gefährlichen Gesetzes, das noch höhere Wellen aufgeworfen, als die Revision, wahrscheinlich nach

dem Spruch: «Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zielen.»

Nun, was ist angesichts der gegenwärtigen Sachlage zu thun? Der Regierungsrath hat in dieser Beziehung bereits einen Beschluss gefasst. Er sagt: wenn das Volk die Gründe nicht eingesehen hat, welche eine Abänderung wünschbar machten, so bleibt das bisherige Gesetz mit seinen Gebühren und allen den Punkten, die man gerne einer Aenderung unterzogen hätte, in Kraft.

Ich bedaure namentlich zwei Bestimmungen des verworfenen Gesetzes. In erster Linie die andere Vertheilung der Patentgebührenantheile der Gemeinden, wodurch die ärmeren Landgemeinden günstiger gestellt worden wären, indem die Vertheilung nach der Kopfzahl der Bevölkerung vorgenommen worden wäre, während nach dem alten Gesetz jede Gemeinde 10 % derjenigen Gebühren erhält, welche in ihr fallen, was zur Folge hat, dass die Städte und grössern Ortschaften, die mit Wirthschaften gesegnet sind, einen bedeutend grössern Antheil beziehen, als die auch volks- aber nicht wirthschaftsreichen und vielleicht ärmeren Landgemeinden. Ich bedaure, dass diese Bestimmung verworfen worden ist und bin überzeugt, dass man sich deren Tragweite nicht überall klar machte.

Ich bedaure ferner den Wegfall der Bestimmungen, die für den gesundheitlichen Schutz des Wirthschaftspersonals sorgen wollten. Ich hoffe aber, es werde sich bei dieser Gelegenheit doch vielen Wirthen die Nothwendigkeit aufgedrängt haben, künftig freiwillig etwas mehr Rücksicht auf die Gesundheit ihrer Angestellten zu nehmen, wo es nicht schon bisher aus Humanität und gesundem Verstande geschehen ist.

Es bleibt also vorläufig das bisherige Gesetz in Kraft; aber alle Bestimmungen desselben können nicht mehr gehandhabt werden, da manches durch die Bundesgesetzgebung abgeändert worden ist. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als zu demselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, damit die Bürger doch wissen, was noch gilt und was nicht. Die Regierung wird in dieser Vollziehungsverordnung die Vorschriften des Bundesgesetzes, die wir vollziehen müssen, in Vollziehung setzen und die aufgehobenen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes fallen lassen. Ich erkläre aber zum voraus: wenn vielleicht viele finden werden, die Vollziehungsverordnung gehe nicht weit genug, der Schnapsverkauf werde nicht genügend beschränkt, so haben sie das niemand anderem zu verdanken als den 32,000 wackeren Helden vom letzten Sonntag, welche glaubten, eine grossartige Freiheitsthat zu vollbringen, wenn sie das Gesetz ver-

In dieser Vollziehungsverordnung kann man übrigens manches anbringen, was im Gesetz gestanden ist. Man kann auch fernerhin die kantonale Kommission zur Begutachtung der Patentgesuche zu Handen der Direktion des Innern beibehalten; denn der Regierungsrath hat verfassungsmässig die Kompetenz, zur Berathung irgend eines Gegenstandes eine Kommission niederzusetzen. In dieser Beziehung wird also in dem bereits eingeschlagenen Vorgehen absolut keine Aenderung eintreten. Die Anträge der Kommission gehen ihren Weg und werden von der

Direktion des Innern und im Rekursfalle vom Regierungsrathe geprüft, wobei genau nach der Bundesverfassung und dem kantonalen Gesetz, das bereits die Bestimmung enthält, es solle bei der Verabfolgung von Wirthschaftspatenten das öffentliche Wohl in Betracht gezogen werden, vorgegangen werden wird. Wir haben auch bereits vor längerer Zeit dem Bundesrathe das alte Wirthschaftsgesetz eingeschickt mit der Erklärung, dass die Regierung dafürhalte, dass es nach § 4 desselben möglich sei, die Zahl der Wirthschaften zu beschränken. Der Bundesrath hat sich mit dieser Anschauung einverstanden erklärt. Die Beschränkung wird immerhin nicht in schroffer Weise vorgenommen werden. Wenn man auch 40-50 Wirthschaften kein Patent mehr verabfolgt, so wird man einem Theil derselben doch noch Zeit geben, um sich darauf einzurichten. Man wird denselben noch Bewilligungen für 6 oder 12 Monate geben, wird auf das Zusammentreffen mit dem Ablaufen der Pachtverträge Rücksicht nehmen und überhaupt dafür sorgen, dass nicht in gewaltthätiger Weise in eine Familie eingegriffen wird, wenn dazu nicht triftige Gründe vorhanden sind.

Das ist der Weg, den der Regierungsrath einzuschlagen gedenkt. Ich halte dafür, er sei der einzige, der überhaupt einzuschlagen möglich ist, und er wird in manchen Dingen auch zu dem Ziele führen, das man sich bei Berathung des neuen Wirthschaftsgesetzes gesteckt hatte.

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

### Beschlussesentwurf

betreffend

Abänderung von Art. 20 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Dekret vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr sagt in Art. 20: « Schweizerische und auswärtige Feuerversicherungsanstalten haben jährliche Beiträge von 100 bis 500 Franken zu entrichten, welche vom Regierungsrath unter Berücksichtigung des Geschäftsbetriebs der einzelnen Gesellschaften festgestellt werden. » Hienach sind bisher von den Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften Beiträge in der angebenen Höhe verlangt worden. Unterdessen ist nun das Bundesgesetz über das Versicherungswesen in Kraft getreten. Dasselbe spricht den Kantonen ausdrücklich das Recht zu, von den Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge an das Lösch-

wesen zu beziehen. Gestützt auf diese Bestimmung sind bereits mehrere Kantone im angegebenen Sinne vorgegangen und zwar theilweise ziemlich streng. So belastete z. B. Schaffhausen die Feuerversicherungsgesellschaften mit Beiträgen von 3 Rp. vom Tausend des Versicherungskapitals. Infolge dessen rekurrirte die Gesellschaft «Phönix» gegen die Regierung von Schaffhausen, und der Bundesrath erklärte den Rekurs für begründet. Der Bundesrath fand, 3 Rp. vom Tausend des Versicherungskapitals gehe über das Mass eines «mässigen Beitrages», wie das Bundesgesetz ihn vorsieht, hinaus, und es müsse ein Beitrag von 2 Rp. pro Tausend als die Grenze des Mässigen und Billigen betrachtet werden.

Nun hält die Regierung dafür, nachdem vom Bundesrathe diese Grenze gesteckt worden sei, sei es wünschbar, dass nach und nach in der ganzen Schweiz in gleicher Weise vorgegangen werde. Die Regierung hat sich deshalb gefragt, ob nicht auch der Kanton Bern bis zu dieser Grenze von 2 Rp. gehen solle, und hat diese Frage bejaht; denn sie findet, ein Beitrag von Fr. 100—500 sei doch wirklich zu gering gegenüber den Wohlthaten, die ein gut organisirtes und geleitetes Löschwesen auch den Mobiliarversicherungsgesellschaften bietet. Es liegt ja auf der Hand, dass nicht nur die Gebäudeversicherungsanstalt, sondern auch alle Mobiliarversicherungsgesellschaften an einem guten Löschwesen in hohem Masse interessirt sind. Es wird Ihnen deshalb vorgeschlagen, es sei der Art. 20 des Dekrets folgendermassen abzuändern: « Die im Kanton arbeitenden schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens jährliche Beiträge zu bezahlen, welche für jede Gesellschaft 2 Rappen von 1000 Franken ihres im Kanton gelegenen Versicherungskapitals betragen sollen. »

Die finanzielle Tragweite dieser Abänderung ist folgende. Bisher haben die Beiträge der Mobiliarversicherungsgesellschaften per Jahr im ganzen Fr. 2200 ausgemacht. Wenn nun die gleichen Gesellschaften 2 Rp. vom Tausend der Versicherungssumme bezahlen müssen, so wird dies eine Summe von etwas über Fr. 10,000 ausmachen; denn wie ich Ihnen schon dieser Tage mitzutheilen die Ehre hatte, beträgt das Versicherungskapital der sämmtlichen im Kanton Bern arbeitenden Mobiliarversicherungsgesellschaften etwas über 504 Millionen, was zu 2 Rp. berechnet Fr. 10,080 ausmacht. Den höchsten Bestand hat die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft mit 322 Millionen. Dieselbe hat also mehr als die Hälfte zu tragen. Nachher kommen die übrigen Gesellschaften: Die Emmenthaler Mobiliarversicherungsgesellschaft, die « Union », der « Phönix » u. s. w.

Es ergibt sich also für das Löschwesen eine Mehreinnahme von circa Fr. 8000, die zur Hebung des Löschwesens sehr willkommen ist, und es ist der Regierung daran gelegen, dass die Abänderung noch in diesem Jahre beschlossen wird, damit sich schon für 1888 diese Mehreinnahme einstellt. Die Beiträge sind nämlich noch nicht erhoben, sondern werden jeweilen erst Ende Jahres bezogen.

Ich empfehle Ihnen aus den angegebenen Gründen die Annahme dieses Beschlussesentwurfs.

*Probst*, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

Präsident. Gemäss Ihrem gestrigen Beschluss wird die Session mit heute vertagt bis Mitte Januar.

— Ich möchte Sie noch ersuchen, das Büreau zu ermächtigen, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Die gewünschte Ermächtigung wird ertheilt.

Präsident. Gemäss Ihrem gestrigen Beschluss ersuche ich Sie, sich punkt  $10^{1}/2$  Uhr hier zu versammeln, um sich dann von hier aus, unter Vortritt eines Weibels, auf die Plattform zu begeben und dort am Zuge in's Münster theilzunehmen. Das weitere werden Sie durch die damit Beauftragten erfahren.

Der Präsident wünscht den anwesenden Mitgliedern des Grossen Rathes glückliche Heimreise und erklärt die Sitzung und diesen ersten Theil der Session geschlossen

um 98/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.